

**2024/0067/610**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz, Büro Kernplan



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

- a) Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.
- b) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung inkl. Anlagen wird gebilligt.

### **Sachverhalt**

Der Stadtrat hat am 21.06.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Campingplatz Königsbruch zu ordnen und langfristig zu sichern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 20.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden frühzeitig an der Planung beteiligt.

Am 30.03.2023 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom Stadtrat beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.05.2023 bis

einschließlich 29.06.2023 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 17.05.2023 an der Planung beteiligt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit liegen dem Stadtrat mit dem in den beiden beiliegenden Beschlussvorlagen dargestellten Ergebnis zur Abwägung vor.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlagen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Öffentlichkeit, den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen. Da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben haben, kann gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

## **Finanzielle Auswirkungen**

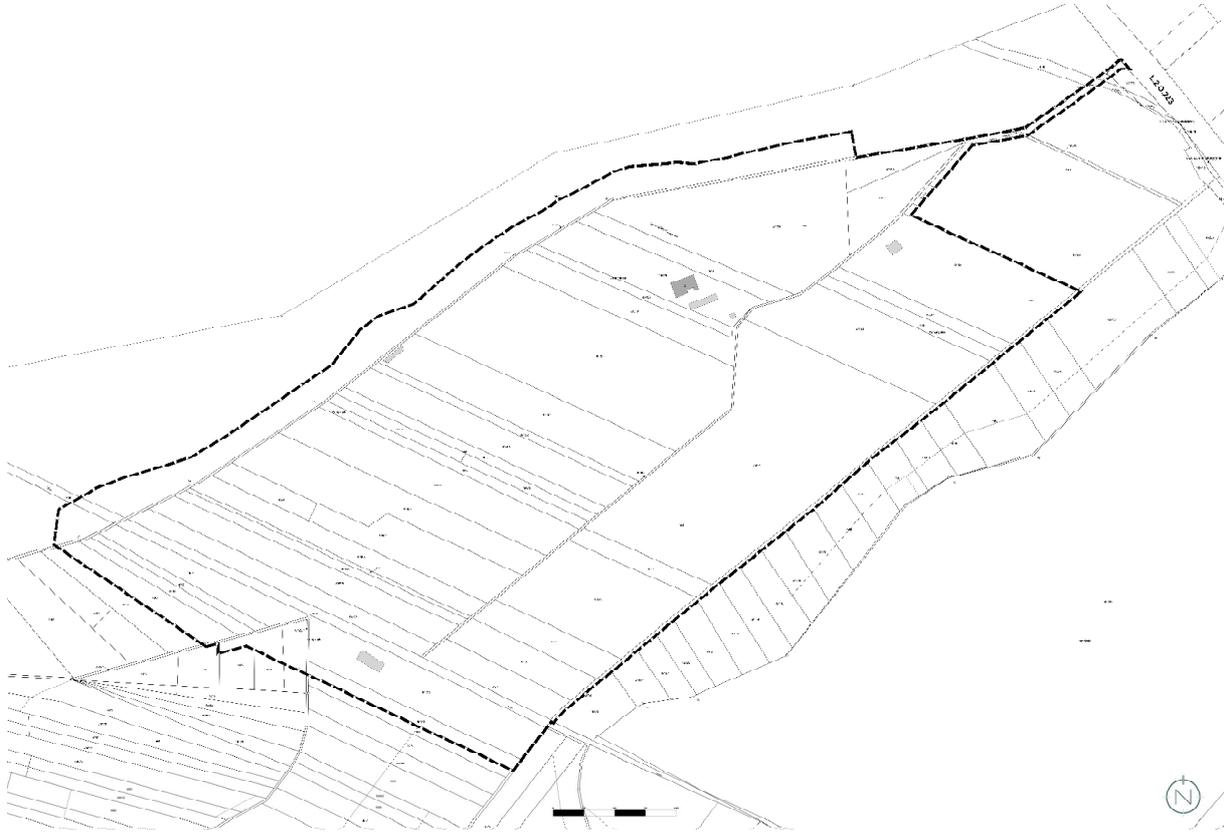
Keine

## **Anlage/n**

- 1 Lageplan (öffentlich)
- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Vorhaben- und Erschließungsplan (öffentlich)
- 4 Begründung (öffentlich)
- 5 Umweltbericht (öffentlich)
- 6 Stellungnahme Brandschutz (öffentlich)
- 7 Lageplan Schmutzwasserentwässerung (öffentlich)
- 8 Dichtigkeitsprüfung in Kanalbestandsleitungen (öffentlich)
- 9 Abwägung Öffentlichkeit (öffentlich)
- 10 Abwägung TÖB (öffentlich)

## LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Stand: Dezember 2023; Bearbeitung: Kernplan



# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



# PROJEKTSCHREIBUNG

**Baustandbeschreibung und Zielsetzung**  
 Im Rahmen der Planungsarbeiten sollen die auf dem Campingplatz Königsbruch über die letzten Jahre erhaltenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden. Aufgrund der vorfindlichen Baubehauung wird es – mit wenigen Ausnahmen – dennoch zu einer kompletten Neubebauung kommen. Neben den baulichtechnischen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Fließgewässers (rechts) des festgelegten Fließschutzgebietes „Hornburg Königsbruch“ (Schutzzone I, beirrigte Schutzzone II) ergeben, berücksichtig werden.

Die Umsetzung der Planung wird in mehreren Bauabschnitten erfolgen müssen. Ziel ist es, den Campingplatz Königsbruch einer geordneten Entwicklung zuzuführen und langfristig als belebten Standort für Freizeit und Naherholung zu sichern. Das Planvorhaben soll in enger Linie auf die Verbesserung des Landschafts-, insbesondere im Bezug auf den Brand- und Gewässererschutz, ab.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den bebauten Außenbereich wird nicht erfolgen. Zur Verengung von Baumwurf- und zur Reduzierung von Brandgefahren ist es jedoch erforderlich, die den Campingplatz angrenzenden Natur mit dem dort vorhandenen Gehölzbestand als Weideland auszugestalten.

Der Campingplatz Königsbruch soll künftig nur zu einem Wohnort und Campingplatz gemäß der „Zweckbestimmung über Camping-, Wochenendplätze und Kleinwoheneinheiten (CPV 15)“ vom 21. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2015 (Art. 15, § 2) ermöglicht werden.

**Entwicklung des Wochenendplatzes nach den Vorgaben der CPV 15**  
 Der Wochenendplatz wird – entsprechend der Vorgaben der CPV 15 – über mindestens 120 m große Aufstellplätze mit je einem Stellplatz aufwärtig bis 5m Gewässerabstand (Innen- und Außenbereich) verfügen und mit weiteren Parkplätzen bestückt sein. Jedes Tinyhaus wird eine Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> und einen Freizeit von 10 m<sup>2</sup>, eine maximale Höhe von 2,0 m (ohne Berücksichtigung von Inneneinbauten) Fahrzeughöhe und einen Mindestabstand von 5,0 m zum nächstgelegenen Tinyhaus 140. Freizeit aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2 m betragen. Nicht überhöhte Terrassen und Freizeit sind in den Abstandsflächen zulässig, sofern diese nicht aufgestanden sind, keine Holböden oder Doppelböden als Terrassenbauweisen haben. Außerdem darf keine sonstige aufgestandene Konstruktion entstehen.

Abstand sind über Mutungen vorgegeben. In einem kleineren Maßstab verfügt über eine Grundfläche des Tinyhauses von ca. 40 m<sup>2</sup> über überhöhten Freizeit (siehe Mutungenplan, Variante 2). Der andere Maßstab verfügt über einen überhöhten Freizeit bei gleicher Grundfläche 1m Freizeit ergibt sich eine überhöhte Fläche von ca. 50 m<sup>2</sup> (siehe Mutungenplan, Variante 1). Die Größe der Aufstellplätze variiert dabei je nach den vor Ort vorfindenden topographischen Gegebenheiten, wobei der tatsächlichen Gewässerabstand (siehe, etc.) jedes Tinyhaus ist mit den entsprechenden Sanitäranschlüssen ausgestattet.

Innenbereich		Außenbereich	
ca. 10m	ca. 10m	ca. 10m	ca. 10m
10m	10m	10m	10m
10m	10m	10m	10m

Abstand 10 m<sup>2</sup> überhöhter Freizeit

**Skizze Wasserparabeln**  
 Die Tinyhäuser befinden sich auf Fahrgassen, Eingänge in Grund und Boden sind nicht angeordnet.

**Entwicklung des Wochenendplatzes nach den Vorgaben der CPV 15**  
 Der Campingplatz wird – ebenfalls entsprechend der Vorgaben der CPV 15 – über mindestens 80 bzw. 90 m große Standplätze verfügen.

**Brandabschottungen**  
 Entsprechend den Brandabschottungsanforderungen der § 5 Abs. 1 S. 1 bis 3 CPV 15 sind die Wochenend- und Campingplatz durch mindestens 5,0 m breite Brandabschottungen (z.B. durch einstufige Absturzsicherungen) in einem Abstand von ca. 20 m (zwei- oder dreifach) zu befestigen. Bei anwesenheitsgemieteten Stand- oder Aufstellplätzen wird nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandabschottungsbereich vorgesehen.

**Sonstige bauliche Anlagen**  
 Eine weitere Anlage ist geplant, nördlich an den bereits bestehenden Tennisplatz angrenzend, eine weitere Lagerhalle zu errichten sowie die im Bereich der Rezeption bestehende eingeschossige Gebäude mit Umkleekabinen, Sanitärräumen und Besucherinformation in ein weiteres Geschoss als Decken auszubauen. Die gesamte Lagerhalle dient der Lagerung von Gerätschaften, die zur Freizeitanlage benötigt werden. Darüber soll optisch/visuell die Umsetzung der derzeit als Tempolimit gesetzten Fläche (z.B. Errichtung einer Gemeindefahrbahn für den Wochenend- und Campingplatz oder Erweiterung der bestehenden Standplätze für Wohnwagen und Zelte) sowie die Auflockerung des bestehenden angelegten Landschaftsbau möglich sein.

**Erschließung des Fließgebietes**  
 Die äußere Erschließung des Fließgebietes erfolgt über die Landesstraße 1223 und die von dort 1,23 km westwärts abführende Straße und ist geplant. Die innere Erschließung des Fließgebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die in Zufahrtsstraße abgezweigten inneren Fahrgassen, die auch zukünftig angeordnet erhalten bleiben sollen. Entsprechend § 4 Abs. 1 CPV 15 sind die gesamte Wochenend- und Campingplatz an einem barrierefreien öffentlichen Weg liegen bzw. eine barrierefreie öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer barrierefreien öffentlichen Straße haben. Der Camping- und Wochenendplatz wird durch innere Fahrgassen abzweigen erschlossen sein. Sowohl die Zufahrt als auch die inneren Fahrgassen werden für Kfz-Verkehrszwecke befahrbar sein.

Entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 der CPV 15 werden die Zufahrt und die inneren Fahrgassen im Bereich des geplanten Wochenendplatzes mindestens 3,0 m und im Bereich des geplanten Campingplatzes mindestens 5,0 m breit sein, wobei für innere Fahrgassen mit Richtungswechsellinien und für Stahlgänge von höchstens 10 m Länge im Bereich des Campingplatzes eine Breite von 3,0 m genügt. Die Zufahrt und inneren Fahrgassen im Bereich des Wochenendplatzes werden mit den erforderlichen Auswärtigen- und Wohnplatzabflüssen sein. Die erforderlichen Sanitäranschlüsse werden barrierefrei errichtet und können nach künftig veränderbar errichtet. Der Fließgebiet ist umgeben durch Geplante sind sowohl Flussufer für die Nutzung des Fließgebietes (z.B. durch die Errichtung von Aufstellplätzen, auch an anderen Stellen) als auch Besucher- und Mitarbeiterplätze.

**Besondere bauliche Maßnahmen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet**  
 Bei allen Maßnahmen ist ein besonderes Augenmerk auf den Gewässer- und Luftschutz zu legen, d.h.:  
 • Die Deckschichten des Verkehrs- und Fußgängerflächen müssen wasserundurchlässig sein.  
 • Für den Innen- und Oberbau von Verkehrs- und Fußgängerflächen darf nur Material verwendet werden, das keine wasserlöslichen organischen Verbindungen enthält. Zum Material aus der Einbaulose 0-4 (A4), Mischung M20 (Zerfallprodukt) die stoffliche Wasser- und wasserlöslichen Verbindungen (z.B. Zement) freisetzen.  
 • Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Befüllung von Abfallbehältern und Abwasserbehältern darf nur außerhalb des Fließgebietes und in einem Abstand zum Gewässerrand von mindestens 10 m (z.B. in einem Container) vorgenommen werden. Dies Weite sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen zur Abwasserlagerung, insbesondere weitere Aufklärungen hierzu werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Gewässerabstandsnormen nach § 56 SWS**  
 Die einschlägige Gewässerabstandsnorm nach § 56 SWS gilt für die nach Gewässerarten des Standortes im Fließgebiet festzulegenden Bereiche.  
 Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWS, dass in der Außenbereich der Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern gemessen von der Uferlinie grundsätzlich möglich ist, die Lage erforderlichen Maßnahmen, die in einem Abstand von mindestens 10 Metern (binnen) der Uferlinie der Einbaulose 0-4 (A4), Mischung M20 (Zerfallprodukt) die stoffliche Wasser- und wasserlöslichen Verbindungen (z.B. Zement) freisetzen.  
 • Die Lage von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Befüllung von Abfallbehältern und Abwasserbehältern darf nur außerhalb des Fließgebietes und in einem Abstand zum Gewässerrand von mindestens 10 m (z.B. in einem Container) vorgenommen werden. Dies Weite sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen zur Abwasserlagerung, insbesondere weitere Aufklärungen hierzu werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zwischen dem zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrgassen zur Gefährdungsermittlung befindet sich in Zukunft ein großer Grünflächen, sodass der künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die stoffliche Funktion insgesamt verbessert wird.

# DARSTELLUNG ANPASSUNG INNERE FAHRGASSE UM FLÄCHEN FEUERWEHR, LÖSCHWASSERENTNAHMESTELLEN



# ENTWÄSSERUNGSKONZEPT



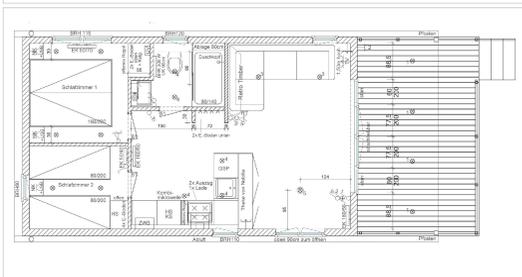
**Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung**  
 Geplant ist außerdem das System der Entsorgung zu erneuern und, entsprechend den Vorgaben der CPV 15, für die Löschwasserversorgung die die im Fließgebiet befindlichen Bereiche als Löschwasserentnahmestellen. Zur Sicherstellung der Löschwasser- und Trümmersammel- und Entsorgung und entsprechend aufzufüllen für die Trümmersammel- und Entsorgung. Insgesamt werden fünf Entnahmestellen für Löschwasser eingerichtet. Eine im nördlichen Weiler und jeweils zwei an den beiden südlich gelegenen Weiler. Alle Entnahmestellen sollen entsprechend der DIN 14000 mindestens 7,0 m x 1,0 m groß sein. Die Entwasserung erfolgt im Prinzipien. Das im Fließgebiet anliegendes Schutzwasser der einzelnen Fließabschnitte wird getrennt genehmigt und der Ortswasserwerke der Ortswasserwerk Hornburg zugeführt. Die Entwässerung erfolgt über die Kanalisation der Weiler-Fließabschnitte. Das nicht wasserrechtlich festzulegende Wasser wird über die Entwässerung in die Weiler entlassen bzw. über die beseitigte Bodenzone zur Vermeidung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Bildung von Niederschlagswasser erforderlich. Die auf den Verkehrs- und Fußgängerflächen anliegenden Niederschlagswasser sind mittels Hochbehältern und Regenkanälen zu sammeln und im örtlichen Kanalnetz zu sammeln oder über die beseitigte Bodenzone zur Vermeidung zu bringen. Die Vermeidungsmöglichkeit muss entweder flächenhaft über die gesamte oder über eine mindestens 20cm mächtige beseitigte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend dem allgemeinen wasserrechtlichen Befehl der beseitigten Bodenzone zu errichten und zu betreiben. Zwischen dem Rückbau der vorhandenen, nicht genehmigungsfähigen Bauten und der Aufstellung der Tinyhäuser können die Flächen vollständig zum Aufstellen von Zelt- und Wohnwagen genutzt werden. Im Rahmen dieser Nutzung ist gleichzeitig den Schutzwasser im Weiler werden die vorhandenen Sanitäranlagen genutzt bzw. im Wohnwagen wird die Schutzwasser getrennt und in einer entsprechenden zentralen Sammelstelle im Bereich der heutigen Sanitärabläufe in der Zone I des Wasserschutzgebietes gesammelt.

**AUSZUG CAMPINGPLATZVERORDNUNG SAARLAND (§ 1 CPV 15)**

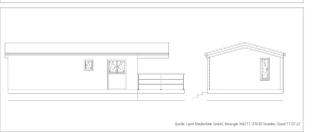
**Wochenendplatz:**  
 • Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Breitfahren von Kleinwohneinheiten mit einer Grundfläche von höchstens 40 m<sup>2</sup> dienen. Die Errichtung der Grundfläche bilden ein überhöhter Freizeit bis zu 10 m<sup>2</sup> Grundfläche ohne ein Vorzelt untergebracht. Als Kleinwohneinheiten gelten auch nicht als Wohnwagen oder Wohnwagen mit Wohnwagen (Mittelklasse 0-1 Abs. 6 CPV 15).  
 • Aufstellplätze sind die Flächen im Wohnplatzbereich, die zum Aufstellen oder Erreichen von Kleinwohneinheiten (–) bestimmt sind. (§ 1 Abs. 7 CPV 15)

**Campingplatz:**  
 • Camping- und Stellplätze sind Plätze, die zum vorübergehenden Aufstellen und Breitfahren von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. (§ 1 Abs. 1 CPV 15)  
 • Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnwagen und Alpkaravane; die jedoch überhöhter sind und (§ 1 Abs. 2 CPV 15)  
 • Stellplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. (§ 1 Abs. 3 CPV 15)

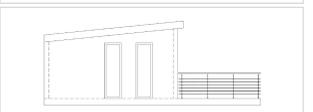
# SYSTEMZEICHNUNG GRUNDRISS TINYHÄUSER VARIANTE 1



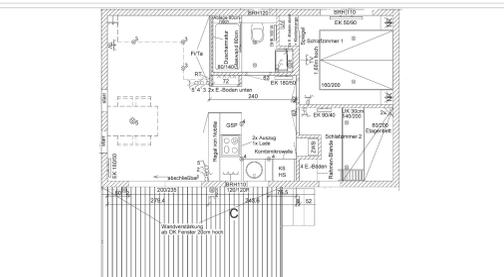
# ANSICHTEN TINYHÄUSER VARIANTE 1



# ANSICHTEN TINYHÄUSER VARIANTE 2



# SYSTEMZEICHNUNG GRUNDRISS TINYHÄUSER VARIANTE 2



# Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

20.12.2023, Satzung



K E R N  
P L A N

## IMPRESSUM

# Freizeit und Naherholung - Cam- pingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Im Auftrag der:

Campingplatz Königsbruch GmbH  
Campingplatz Königsbruch  
66424 Homburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der  
Kreisstadt Homburg

Stand: 20.12.2023, Satzung

### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

### Projektbearbeitung:

M.Sc. Jessica Sailer, Umweltplanung und Recht  
M.Sc. Fabian Burkhard, Stadt- und Regionalentwicklung

### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N  
P L A N 

## INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Berücksichtigung von Standortalternativen	15
Projektbeschreibung des Vorhabens und der Erschließung	16
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	20
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	25
Anlage: Umweltbericht	

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Der nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf zentral an der Landesstraße L 223 gelegene Campingplatz Königsbruch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem bedeutenden Freizeit- und Naherholungsgebiet im Raum Homburg entwickelt.

Der Campingplatz, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen (Dauercamping, Kurz-/ Urlaubscamping, Tagesbesuch), ist u.a. mit Wochenend-/ Ferienhäusern sowie mit Wohnmobilstell- und Zeltplätzen ausgestattet und verfügt über insgesamt drei Teiche. Für die Teiche existiert eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 1970er Jahren (Kiesabbau), die den Campingplatz berücksichtigt. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Campingplatzbetreibers „Campingplatz Königsbruch GmbH“.

Die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Bachläufen und Teichen ergeben, Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Überdies sollen im Zuge der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zweiten Lagerhalle sowie für zukünftige bauliche Erweiterungen (Gastronomie und Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal)

geschaffen werden. Des Weiteren soll die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche perspektivisch möglich sein (z.B. Errichtung einer Gemeinschaftsanlage für den Wochenend- und Campingplatz oder Erweiterung der bestehenden Standplätze für Wohnwägen und Zelte).

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden. Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den un bebauten Außenbereich ist nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Der Wochenendplatz wird entsprechend der



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Katastergrundlage: Stadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Vorgaben der o.g. Verordnung mit Kleinwochenendhäusern bestückt; platziert werden sollen mobile Tinyhäuser mit einer Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> und einem Freisitz von 10 m<sup>2</sup>.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Eine stellenweise Verbreiterung, auch für Rettungsfahrzeuge ist erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze (runder Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich); bei dem Campingplatz handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Kreisstadt Homburg hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20,9 ha.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt, mit der Erstellung des Umweltberichts das Planungsbüro ARK Umweltplanung und -consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken.

## Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Das

Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg erforderlich.

## Bestandsschutz Campingplatz und Nullvariante

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023). Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan legt die künftige Nutzung exakt dar, sodass die Auswirkungen genau beurteilt werden können.

## Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von der Vorhabenträgerin zu erarbeiten, der Kreisstadt Homburg vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich die Vorhabenträgerin auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt Homburg abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträgerin und der Kreisstadt abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt - eingerahmt von Wäldern und Bruchwiesen - in etwa 1 km Entfernung nordöstlich des Stadtteils Bruchhof-Sanddorf und nahe der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, wie folgt, begrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldflächen des Lindenwaldes/ Jägersburger Waldes,
- im Nordosten durch die Landesstraße L 223,
- im Osten durch den Waldrand des Hummelwaldes sowie einen Weiher,
- im Süden und Südwesten durch Wiesenflächen der Bruchwiesen sowie einen Teich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst den bereits seit 1963 betriebenen und ganzjährig geöffneten Campingplatz Königsbruch, die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße sowie Waldflächen.

Der Campingplatz verfügt über bauliche Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausstattung - die Bandbreite reicht dabei von Wohnwägen als klassische Form des Campings über eingehauste, nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwägen und Kleinwochenend- bis hin zu großzügig angelegten Wochenendhäusern -, einer entsprechenden Erschließungsinfrastruktur so-

wie u.a. über zum Campingplatz zugehörigen Sanitär- und Sportanlagen. Das „Dauerwohnen“, das in Teilbereichen stattgefunden hat, wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Die vorzufindenden baulichen Anlagen und Nutzungen konzentrieren sich um die drei Teiche (ehem. Abtragungsgewässer: Sandabbau).

Das Plangebiet ist zu großen Teilen von Wald umgeben (Lindenwald/ Jägersburger Wald/ Hummelwald). Im Südwesten schließen Bruchwiesen an das Plangebiet an. Im nördlichen Bereich fließt der Lindenbach und im südlichen Bereich der Schwarzbach entlang der Geltungsbereichsgrenze. Hierbei handelt es sich um Gewässer III. Ordnung (beide mit Fließrichtung Norden). Im äußersten Nordosten wird das Plangebiet zudem von der Landesstraße L 223 tangiert.

Das Plangebiet befindet sich - mit Ausnahme des nördlichen Teichs und der Waldflächen - im Eigentum der Vorhabenträgerin



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Grundlage: Geobasisdaten, @ LVGL ONL 554/2018; Bearbeitung: Kernplan GmbH

bzw. verpachtet er diese Parzellen im jährlichen Turnus.

## Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist insgesamt weitgehend eben. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auswirken wird.

## Verkehrsanbindung

Die Plangebiet ist über die Landesstraße L 223 erschlossen. Die Autobahn BAB 6 (Saarbrücken - Kaiserslautern) ist in etwa 2 Fahrminuten zu erreichen; demnach verfügt der Standort über eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße. Von der Zufahrtsstraße ausgehend, zweigen mehrere innere Fahrwege ab, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben. Lediglich im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine Verlegung eines Erschließungsweges geplant. Zudem müssen die inneren Fahrwege punktuell aufgeweitet werden, um den Vorgaben der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) zu entsprechen.

## Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung vorhanden.

„Die Abwasseranlagen wurden größtenteils in den 1960er Jahre errichtet und seither ständig erweitert. So entstand in den nachfolgenden Jahrzehnten ein stark verzweigtes Abwassernetz. Es fehlen auch größtenteils entsprechende Kontrollschächte für die Wartung und Unterhaltung der Kanäle. Ohne größere Umbaumaßnahmen im Bestandsnetz ist die Nachweisführung der Rohrdichtigkeit bei dem stark verzweigtem Abwassernetz nur schwer möglich.“ (Quelle: Entwässerungskonzeption Ingenieurbüro Geib, Saarbrücken, Stand: 06.12.2022)

Die Entwässerung ist künftig wie folgt vorgesehen:

Das Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Orts-



Mobilheime/ Wochenendhäuser entlang des östlich gelegenen Teiches im Südosten des Plangebietes



Typische Bestandssituation (Mix aus eingehausten Wohnwägen, Mobilheimen und Wochenendhäusern mit asphaltiertem Erschließungsweg)

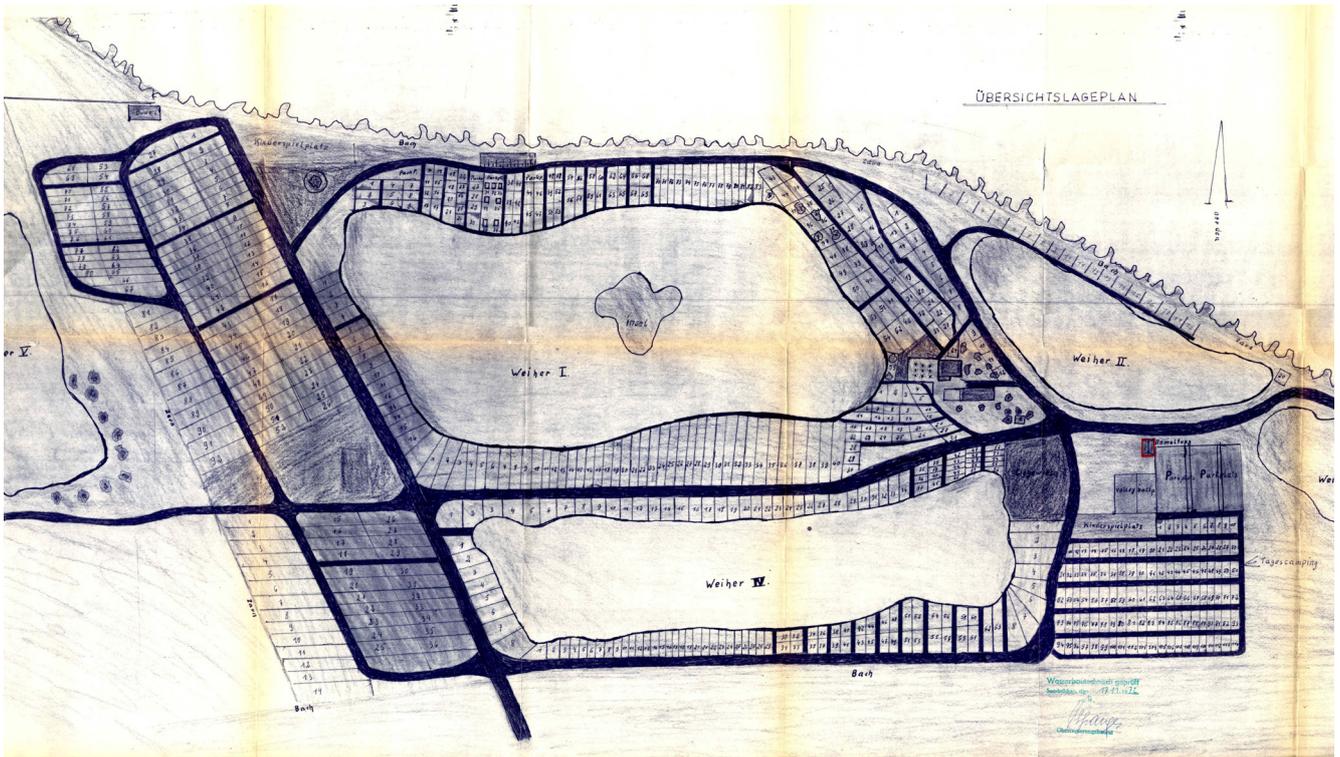
kanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das vorhandene Kanalnetz abschnittsweise ertüchtigt. Die Verlegung der Abwasserrohre erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu

sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.



Wasserbautechnische Genehmigung (1972)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

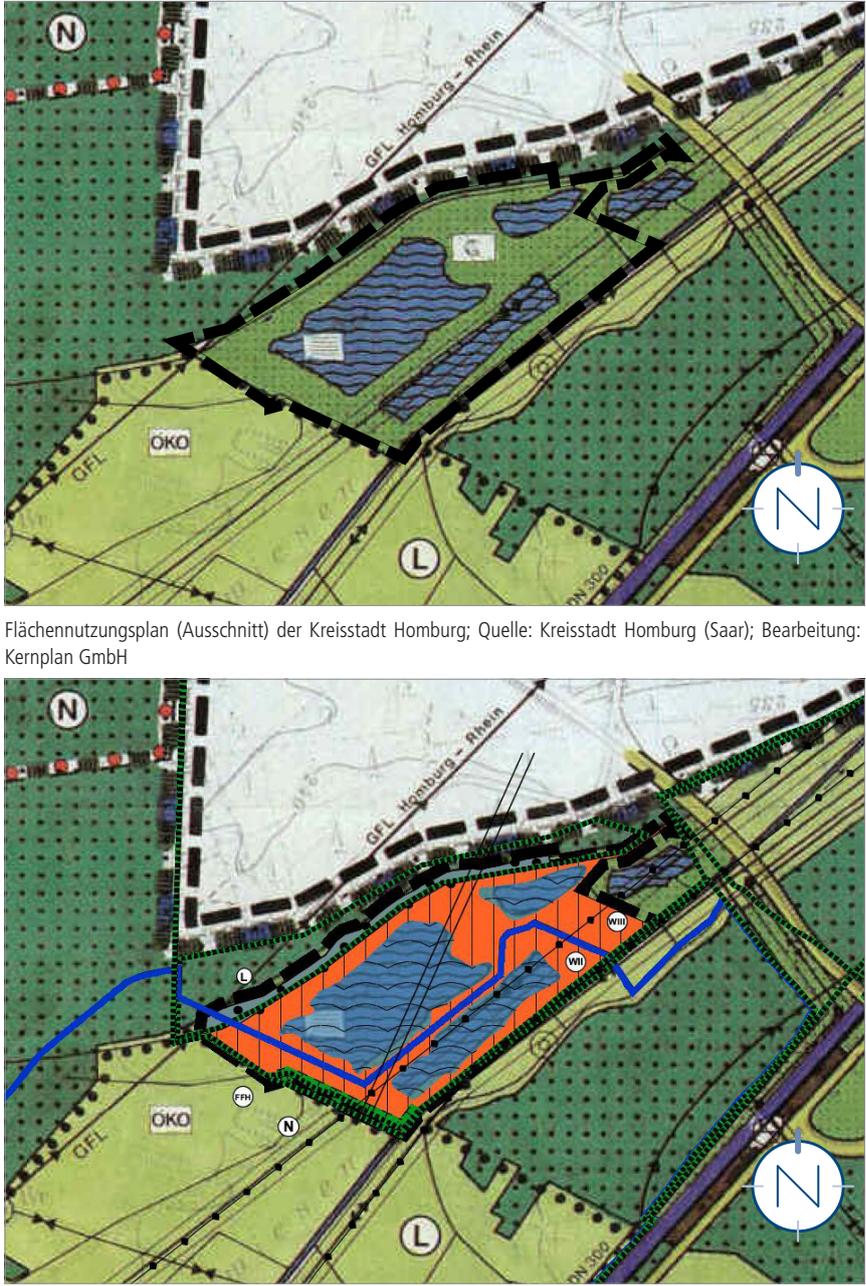
Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage im Außenbereich, abseits des Siedlungskörpers)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das gesamte Plangebiet liegt in einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz (entspricht der festgesetzten Schutzzone II und der beantragten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19)).</li> <li>• Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an ein landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für den Naturschutz an (entspricht weitgehend dem Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109)).</li> <li>• Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen werden im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, als solche nachrichtlich dargestellt.</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Z 56) „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“</li> <li>• Entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers werden in den Rechtsplan aufgenommen.</li> </ul>
Landschaftsprogramm (2009)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen sind im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung (historisch) alter Waldstandorte</li> <li>- Überführung großflächiger Nadelbaumwälder</li> <li>- Waldachse im Ordnungsraum</li> </ul> </li> <li>• Das gesamte Plangebiet wird im Landschaftsprogramm - mit Ausnahme der im nördlichen Bereich bestehenden Waldfläche, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug</li> <li>• Der südwestliche Teil des Plangebietes wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung seltener Bodentypen</li> <li>• Der südöstlich am Plangebiet entlang führende Schwarzbach (Gewässer III. Ordnung) wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Förderung der Eigenentwicklung des Fließgewässers (Entwicklungsstrecke)</li> <li>• das den Campingplatz umgebende bzw. im Bereich der Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelegene NATURA-2000-Gebiet ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt; hier erfolgen keine Eingriffe</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
<b>Übergeordnete naturschutz- und wasserrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an das FFH-/ Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (Kennung: FFH-6610-302 und VSG-6610-302). Im westlichen Bereich erfolgt die Berücksichtigung über Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Hier gibt es eine Überschneidung.</li> <li>• In einer Entfernung von ca. 500 m nordöstlich des Plangebietes liegt auf rheinland-pfälzischer Seite das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Westricher Moorniederung“, (Kennung: FFH-6511-301). Dieses ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarzbach“ (Kennung: NSG-7300-096).</li> <li>• In einer Entfernung von ca. 2,5 km südlich des Plangebietes liegt das FFH-/ Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Closenbruch“ (Kennung: FFH-N-6610-301). Das Gebiet liegt außerhalb der Einwirkungszone.</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate, Regionalparks	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet liegt im Regionalpark Saar. Da es sich hierbei um ein informelles Instrument handelt, gehen hiermit keine Restriktionen einher.</li> <li>• Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19). Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Außerhalb des Plangebietes befinden sich die beiden Brunnen 11 und 12 des Zweckverbands Wasserversorgung mit deren Wasserschutzzonen I. Der nächstgelegene Brunnen 12 liegt in ca. 35 m Entfernung östlich des Plangebietes; das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangebietes.  Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) ist zu beachten. Entsprechende Regelungen und Auflagen zum Schutz des Grundwassers werden im Bebauungsplan getroffen.</li> <li>• Eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung kann nach mehreren vorherigen Besprechungen und Abstimmungen von Seiten des LUA in Aussicht gestellt werden.</li> <li>• Die bestehenden Waldflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (Kennung: LSG-L_6_02_02).</li> <li>• Im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich grenzt das Plangebiet an das Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109) an. Das Naturschutzgebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem o.g. FFH-/ Vogelschutzgebiet (s. auch Ausführung zu „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“).</li> <li>• Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des LSG gegenüber dem Campingplatzareal ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Baumarten gestufter Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Sofern dies im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Waldfläche und einen Maßnahmenkatalog mit turnusmäßiger Kontrolle gesichert wird, ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Ref. D/1) keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt. Eine Haftungsfreistellung nach § 14 Abs. 3 LWaldG ist erforderlich.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
Gewässerrandstreifen	<p>Gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 SWG sind zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen, die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften.</p> <p>Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer. Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden. Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan). Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird.</p>
Denkmäler/ Naturdenkmäler/ archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	siehe Umweltbericht
<b>Sonstiges</b>	
Altlastverdachtsfläche	<p>Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen.</p>
<b>Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht</b>	

Kriterium	Beschreibung
Allgemein Verständliche Zusammenfassung	<p>Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf als einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg soll bauplanungsrechtlich gesichert, neu geordnet und zu einem Camping- und Wochenendplatz mit Kleinwochenendhäusern nach saarländischer Campingplatzverordnung weiterentwickelt werden. Die Anlage mit drei zentralen Teichen und zahlreichen Stellplätzen und Einrichtungen ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern.</p> <p>Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen). Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.</p> <p>Der Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Campingplatzes und geht randlich auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers lediglich um wenige Meter darüber hinaus. Sofern hierbei wertgebende Biotope betroffen sind, werden diese bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert oder durch festgesetzte Maßnahmen in ihrem Zustand verbessert.</p> <p>Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert.</p> <p>Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsgefährdender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbeständen. § 6 sind nicht berührt.</p> <p>In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können.</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.</p> <p>Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größten mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind.</p> <p>Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen.</p> <p>Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden.</p> <p>Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindebaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird vorgeschlagen.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote.</p> <p>Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.</p>

Kriterium	Beschreibung
<b>Geltendes Planungsrecht</b>	
Flächennutzungsplan	<p>Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für das Plangebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich eine Waldfläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg erforderlich.</p>  <p>Flächennutzungsplan (Ausschnitt) der Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan GmbH</p> <p>parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans (Ausschnitt) der Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan GmbH</p>
Bebauungsplan	<p>Ein Bebauungsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben nicht realisiert werden.</p>

# Berücksichtigung von Standortalternativen



Die Vorhabenträgerin, die Campingplatz Königsbruch GmbH, ist mit dem Anliegen an die Kreisstadt Homburg herangetreten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen der baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen zu schaffen und das Plangebiet zu ordnen. In einem iterativen Prozess musste festgestellt werden, dass die brandschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen im Bestand auch nicht durch Nachbesserungen erfüllt werden können. Daher ist geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird.

Eine Betrachtung von Standortalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Durch das Planvorhaben wird der bereits seit 1963 betriebene Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) deutlich verbessert. Eine Ausdehnung der Nutzung in den unbebauten Außenbereich erfolgt nicht.
- Die verkehrliche und naturräumliche Lage des Plangebietes ist geradezu prädestiniert als Standort für Freizeit und Naherholung.
- Das Plangebiet befindet sich mit Ausnahme des nördlich gelegenen Teichs und der Waldflächen im Eigentum der Vorhabenträgerin, sodass eine zügige Planrealisierung gewährleistet ist.

# Projektbeschreibung des Vorhabens und der Erschließung

## Bestandsbeschreibung und Zielsetzung

Im Rahmen des Planvorhabens sollen die auf dem Campingplatz Königsbruch über die letzten Jahrzehnte errichteten nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden. Aufgrund der vorzufindenden Bestandsbebauung wird es - mit wenigen Ausnahmen - demnach zu einer kompletten Neubebauung kommen.

Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) ergeben, berücksichtigt werden.

Die Umsetzung der Planung wird in mehreren Bauabschnitten erfolgen müssen.

Ziel ist es, den Campingplatz Königsbruch einer geordneten Entwicklung zuzuführen und langfristig als bedeutenden Standort für Freizeit und Naherholung zu sichern. Das Planvorhaben zielt in erster Linie auf die Verbesserung des Ist-Zustandes, insbesondere in Bezug auf den Brand- und Grundwasserschutz, ab.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich wird nicht erfolgen. Zur Verringerung von Baumwurf und zur Reduzierung von Brandgefahren ist es jedoch erforderlich, den an den Campingplatz angrenzenden Wald mit dem dort vorzufindenden Gehölzbestand als Waldsaum auszugestalten.

Der Campingplatz Königsbruch soll künftig hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden.

## Entwicklung des Wochenendplatzes nach der Vorgaben der CPIV SL

Der Wochenendplatz wird - entsprechend der Vorgaben der CPIV SL - über mindestens

## Wochenend- und Campingplätze (§ 1 CPIV SL)

### Wochenendplatz:

- Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m<sup>2</sup> dienen. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m<sup>2</sup> Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als Kleinwochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime. (§ 1 Abs. 6 CPIV SL)
- Aufstellplatz ist die Fläche auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern [...] bestimmt sind. (§ 1 Abs. 7 CPIV SL)

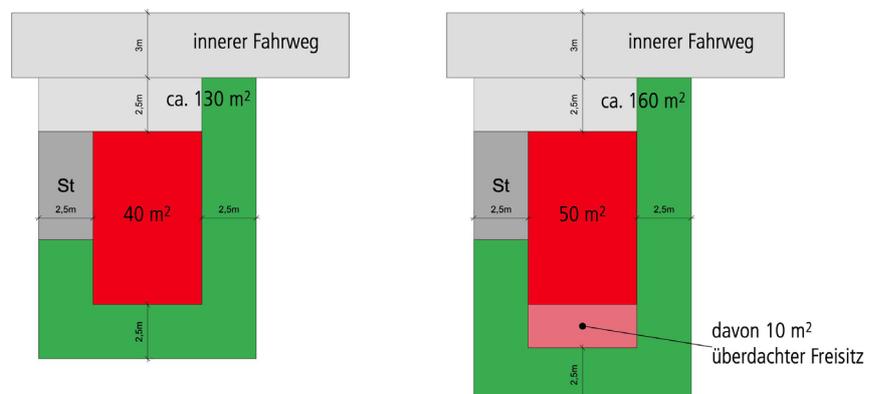
### Campingplatz:

- Camping- und Zeltplätze sind Plätze, [...] die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. [...] (§ 1 Abs. 1 CPIV SL)
- Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind. (§ 1 Abs. 2 CPIV SL)
- Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. (§ 1 Abs. 3 CPIV SL)

120 m<sup>2</sup> große Aufstellplätze (mit je einem Stellplatz außerhalb des 5m Gewässerrandstreifens) verfügen und mit mobilen Tinyhäusern bestückt sein. Jedes Tinyhaus wird eine Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> und einem Freisitz von 10 m<sup>2</sup>, eine maximale Höhe von 3,20 m (ohne Berücksichtigung von Unterbauten/ Fahrgestellen) und einen Mindestabstand von 5,00 m zum nächstgelegenen Tinyhaus inkl. Freisitz aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5m betragen. Nicht überdachte Terrassen und Freisitze sind in den Abstandsflächen zulässig, sofern diese

nicht aufgeständert sind, keine Hohlböden oder Doppelböden aus brennbaren Baustoffen haben. Außerdem darf keine sonstige aufgeständerte Konstruktion entstehen.

Aktuell sind zwei Mustertypen vorgesehen. Ein erster, kleinerer Mustertyp verfügt über eine Grundfläche des Tinyhauses von ca. 40 m<sup>2</sup> ohne überdachtem Freisitz (linke Musterparzelle, Variante 2). Der andere Mustertyp verfügt über einen überdachten Freisitz bei gleicher Grundfläche des Tinyhauses ergibt sich eine überbaute Fläche von ca. 50 m<sup>2</sup> (rechte Musterparzelle, Variante 1). Die



Skizze Musterparzellen

Größen der Aufstellplätze variieren dabei je nach den vor Ort vorhandenen Gegebenheiten (Wasserflächen, Verlauf der Erschließungsstraßen, Gewässerrandstreifen, etc.). Jedes Tinyhaus ist mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen ausgestattet.

### Brandschutzstreifen

Entsprechend den brandschutzbezogenen Vorgaben des § 5 Abs. 1 S. 1 bis 3 CPIV SL wird der Wochenend- und Campingplatz durch mindestens 5,00 m breite Brandschutzstreifen (zzgl. der einzuhaltenden Abstandsflächen zu den Grenzen der Aufstellplätze von je 2,50m) in einzelne Abschnitte unterteilt. In einem Abschnitt werden sich maximal 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinandergereihten Stand- oder Aufstellplätzen wird nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen angeordnet.

### Brandschutzmaßnahmen

Nebenstehende Brandschutzmaßnahmen sollen im Zuge der Umsetzung des Gesamtprojektes umgesetzt werden.

### Sonstige bauliche Anlagen

Des Weiteren ist geplant, nordöstlich an den bereits bestehenden Tennisplatz angrenzend, eine zweite Lagerhalle zu errichten sowie das im Bereich der Rezeption bestehende eingeschossige Gebäude mit Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal um ein weiteres Geschoss als Option aufzustocken.

Die geplante Lagerhalle dient der Lagerung von Gerätschaften, die zur Platzpflege benötigt werden.

Überdies soll perspektivisch die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche (z.B. Errichtung einer Gemeinschaftsanlage für den Wochenend- und Campingplatz oder Erweiterung der bestehenden Standplätze für Wohnwägen und Zelte) sowie die Aufstockung des bestehenden eingeschossigen Gastronomiegebäudes möglich sein.

### Erschließung des Plangebietes

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege,

die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen.

Entsprechend § 2 Abs. 1 CPIV SL wird der geplante Wochenend- und Campingplatz an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen bzw. eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Straße haben. Der Camping- und Wochenendplatz wird durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Sowohl die Zufahrt als auch die inneren Fahrwege werden für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

Entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 CPIV SL werden die Zufahrt und die inneren Fahrwege im Bereich des geplanten Wochenendplatzes mindestens 3,00 m und im Bereich des geplanten Campingplatzes mindestens 5,50 m breit sein, wobei für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge im Bereich des Campingplatzes eine Breite von 3,00 m genügt. Die Zufahrt und inneren Fahrwege im Bereich des Wochenendplatzes werden mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen.

Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden. Geplant sind sowohl Pkw-Stellplätze für die Nutzer des Wochenendplatzes (u.a. direkt auf den einzelnen Aufstellplätzen, als auch an zentralen Stellen) als auch ein Besucher- und Mitarbeiterparkplatz.

### Besondere bauliche Maßnahmen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet

Bei allen Maßnahmen ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz zu legen, u.a.:

Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkplatzflächen müssen wasserundurchlässig sein.

Für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkplatzflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält, bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen um die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand September 2005) entspricht.

Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur

außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Des Weiteren sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen wie u.a. Auffangwanne, Bindemittel. Weitere Ausführungen hierzu werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

### Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird.

### Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung

Geplant ist außerdem das System der Entsorgung zu erneuern und, entsprechend den Vorgaben der CPIV SL, für die Löschwasserversorgung die drei im Plangebiet befindlichen Teiche als Löschwasserteiche heranzuziehen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind frostfreie Entnahmestellen und entsprechende Aufstellflächen für die Feuerwehr herzustellen. Insgesamt werden fünf Entnahmestellen für Löschwasser eingerichtet. Eine am nördli-

chen Weiher und jeweils zwei an den beiden südlich gelegenen Gewässern. Alle Entnahmestellen sollen entsprechend der DIN 14090 mindestens 7,0m x 12,0m groß sein.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Die Rohrverlegung erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung/Verrieselung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Zwischen dem Rückbau der vorhandenen, nicht genehmigungsfähigen Bauten und der Aufstellung der Tinyhäuser können die Flächen vorübergehend zum Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen genutzt werden. Im Rahmen dieser Nutzungen fällt üblicherweise kein Schmutzwasser an. Vielmehr werden die vorhandenen Sanitäreanlagen genutzt bzw. bei Wohnwagen wird das Schmutzwasser gesammelt und an einer entsprechenden zentralen Sammelstelle im Bereich der heutigen Sanitärgebäude in der Zone III des Wasserschutzgebietes entsorgt.



# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch Festsetzung eines Baugebietes auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

## Art der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet analog § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) fest, wobei das Sondergebiet in mehrere Teilbereiche (SO 1 bis SO 3) untergliedert ist:

- Wochenendplatzgebiet (SO 1)
- Campingplatzgebiet (SO 2)
- Anlagen und Einrichtungen, die den Wochenend- und Campingplatzgebiet zugeordnet sind (SO 3)

Festzuhalten ist, dass Wochenend- und Campingplätze gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 LBO als bauliche Anlagen gelten und werden gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 15 LBO zu den Sonderbauten gezählt. Auf genehmigten Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen aufgestellte Wohnwägen, Wohnmobile, Zelte und aufgestellte bzw. errichtete bauliche

Anlagen, die keine Gebäude sind, sind gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. f LBO verkehrsfrei.

## Sondergebiet, das der Erholung dient; hier: „Wochenendplatzgebiet“ (SO 1)

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 BauNVO und § 1 Abs. 6 CPIV SL

Die BauNVO enthält keine Regelungen zum Wochenendplatzgebiet (vgl. EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauNVO § 10 Rn. 37). Dennoch gehören Wochenendplätze zu den Sondergebieten, die der Erholung dienen; der in § 10 Abs. 1 BauGB enthaltene Katalog ist nicht abschließend (vgl. BeckOK BauNVO/ Michallik, 29. Ed. 15.4.2022, BauNVO § 10 Rn. 16-19).

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatzgebiet“ (SO 1) sind, entsprechend der Vorgaben der CPIV SL, Kleinwochenend-



Ausschnitt der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Grundlage: Stadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

häuser mit einer Grundfläche von höchstens 40 m<sup>2</sup> zulässig. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m<sup>2</sup> Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als Kleinwochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

Die Aufstellplätze dienen dem Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern und müssen mindestens 120 m<sup>2</sup> groß sein.

Mit der getroffenen Festsetzung wird die Errichtung der Tinyhäuser möglich.

### **Sondergebiet, das der Erholung dient; hier: „Campingplatzgebiet“ (SO 2)**

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 und 5 BauNVO sowie § 1 Abs. 1 bis 3 CPlV SL

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ (SO 2) ist, entsprechend der Vorgaben der CPlV SL, das vorübergehende Aufstellen von Wohnwägen und Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge zulässig. Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind. Nicht zulässig sind Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedungen. Die Standplätze dienen dem Aufstellen von Wohnwägen oder Zelten und des zugehörigen Kraftfahrzeugs und müssen, ebenfalls entsprechend der Vorgaben der CPlV SL, mindestens 90 m<sup>2</sup> groß sein; wobei auch eine Größe von mindestens 80 m<sup>2</sup> ausreicht, sofern die zugehörigen Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden.

### **Sondergebiet, das der Erholung dient; hier: „Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenendplatz- und Campingplatzgebiet (SO 1 und SO 2) zugeordnet sind“ (SO 3)**

Analog § 10 BauNVO

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenend- und Campingplatzgebiet (SO 1 und SO 2 zugeordnet sind“ (SO 3) werden die auf dem Campingplatz Königsbruch bereits vorhan-

denen Anlagen und Einrichtungen (u.a. Rezeption, Platzwart (aktuell bereits zwei Einheiten vorhanden), Restaurant, Sanitärgebäude inkl. Waschraum, Bauhof/ Werkstatt, Tennisplatz, Freizeitwiesen, Stellplätze) planungsrechtlich gesichert. Darüber hinaus sollen - entsprechend dem künftigen Bedarf - weitere Anlagen und Einrichtungen auf dem Wochenend- und Campingplatz zulässig sein (z.B. zur Deckung des täglichen Bedarfs des Wochenend- und Campingplatzes dienende Läden, eine (zweite) Lagerhalle, Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke).

Die zulässigen Anlagen und Einrichtungen müssen sich den beiden Sondergebieten SO 1 und SO 2 unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete SO 1 und SO 2 dienen. Damit ist sichergestellt, dass sie der Zweckbestimmung des Gebietes dienen.

Eine Umnutzung des „SO 3 Tennisplatz“ als „Campingplatzgebiet SO 2“ ist zulässig.

### **Bedingte Zulässigkeit im Bereich des Sondergebietes, das der Erholung dient; hier: „Wochenendplatzgebiet“ (SO 1)**

Analog § 9 Abs. 2 BauNVO

Die geplante Neubebauung des Campingplatzes Königsbruchs kann nur baubahnweise erfolgen. Daher wird festgesetzt, dass zwischen dem Rückbau der nicht genehmigungsfähigen Bauten und der Errichtung von Kleinwochenendhäusern (Tinyhäuser) auf den Aufstellplätzen im festgesetzten Sondergebiet SO 1 das vorübergehende Aufstellen von Wohnwägen und Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 CPlV SL zulässig ist, um eine Zwischennutzung zu ermöglichen.

### **Maß der baulichen Nutzung**

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16-21a BauNVO

#### **Höhe baulicher Anlagen**

Die Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet SO 1 wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante geregelt. Mit der getroffenen Festsetzung wird den Vorgaben der CPlV SL für Kleinwochenendhäuser entsprochen, wobei Unterbauten oder Fahrgestelle der geplanten Tiny-

häuser nicht auf die Höhe anzurechnen sind.

Die geplanten Tinyhäuser weisen zwar eine Gesamthöhe von ca. 3,65 m auf, wobei hiervon ca. 0,50 m auf den Unterbau (Stahlkonstruktion mit Rädern) entfallen. Mit Verweis auf die zulässigen Gesamthöhen (u.a. 4,00 m, 3,50 m) in Campingplatzverordnungen anderer Bundesländer (z.B. § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 4 S. 1 Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung, § 1 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze Mecklenburg-Vorpommern, § 2 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze Nordrhein-Westfalen) wird die getroffene Festsetzung als vertretbar angesehen.

#### **Zulässige Grundfläche (GR)**

Mit der Festsetzung der zulässigen Grundfläche für Kleinwochenendhäuser im Sondergebiet SO 1 wird den Vorgaben der CPlV SL entsprochen.

Auf die zulässige Grundfläche nicht mitanzurechnen sind überdachte Freisitze bis zu 10 m<sup>2</sup> Grundfläche oder ein Vorzelt, die auf den einzelnen Aufstellplätzen nachzuweisenden Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Wege bzw. Zugänge.

#### **Grundflächenzahl (GRZ)**

Die Grundflächenzahl analog § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Die Festsetzung einer GRZ von 1,0 in SO 3 überschreitet zwar die in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerten für die bauliche Nutzung in Sondergebieten. Da es sich bei den Flächen um untergeordnete Flächen (Gastronomieeinrichtung, Tennisplatz) handelt, ist eine vollflächige Versiegelung vertretbar. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringe Versiegelung auf. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl der GRZ im Bestand.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dennoch gewahrt. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße

ausreichend Freiflächen. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## Zahl der Vollgeschosse

Analog zur Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante im Sondergebiet SO 1 wird die Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet SO 3 für die dem Wochenend- und Campingplatz dienenden Anlagen und Einrichtungen durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse geregelt.

Analog § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse entspricht der bereits bestehenden Bebauung im Sondergebiet SO 3. Eine Aufstockung um ein weiteres Vollgeschoss ist u.a. in Bezug auf das im Bereich der Rezeption bestehende eingeschossige Gebäude mit Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie das ebenfalls bereits bestehende eingeschossige Gastronomiegebäude denkbar.

Außerdem ist auf dem bestehenden Tennisplatz die Errichtung eines Gebäudes zu Gemeinschaftszwecken sowie, nordöstlich davon, die Errichtung einer zweiten Lagerhalle planungsrechtlich zulässig.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird dem Charakter eines Wochenend- und Campingplatzes entsprochen und der naturräumlichen Lage Rechnung getragen. Nicht eingepasste Höhenentwicklungen werden unterbunden.

## Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Mit den getroffenen Festsetzungen in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird den Vorgaben der CPlV SL entsprochen. Hierbei handelt es sich um die Abstände der Kleinwochenendhäuser zu den Grenzen der hierfür bestimmten Aufstellplätze (Festsetzung einer abweichenden Bauweise im SO 1) und die Herstellung von Brandschutzabschnitten (SO 1 und SO 2). Zu den Gewässern hin, ist es nicht erforderlich Abstände zu den Grenzen der Aufstellplätzen einzuhalten, da zum Wasser hin keine drittschützende Wirkung erforderlich ist.

Im Sondergebiet SO 3 wird analog § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise

festgesetzt. Diese ermöglicht ein Heranbauen an die seitlichen Grundstücksgrenzen.

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden in den festgesetzten Sondergebieten SO 1 die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze analog § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche; sie darf durch die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschritten werden.

Die Baugrenzen orientieren sich am Vorhaben- und Erschließungsplan, wobei geringfügige Spielräume zugelassen werden.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind, unter Berücksichtigung der Einhaltung der Brandschutzstreifen (Freihaltung der Brandschutzstreifen von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz gemäß § 9 Abs. 4 CPlV SL), auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck des in dem Baugebiet gelegenen Grundstückes oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Nicht überdachte Terrassen und Freisitze sind in den Abstandsflächen zulässig, sofern diese nicht aufgeständert sind, keine Hohlböden oder Doppelböden aus brennbaren Baustoffen haben. Außerdem darf keine sonstige aufgeständerte Konstruktion entstehen.

## Flächen, die eingeschränkt bebaubar sind; hier: Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient dem Schutz der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG.

## Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

### Zufahrt und innere Fahrwege

Die festgesetzte Zufahrt und die inneren Fahrwege dienen der Anbindung an einen befahrbaren öffentlichen Weg (hier: L 223) und der internen Erschließung der festgesetzten Sondergebiete SO 1 bis SO 3. Die Zufahrt und die inneren Fahrwege werden weitestgehend im Bestand übernommen, wobei zur Erschließung der Sondergebiete SO 1 und SO 2 sowie zur Gewährleistung der Befahrbarkeit durch die Feuerwehr Aufweitungen der inneren Fahrwege erforderlich sind. Hierdurch wird den Vorgaben der CPlV SL entsprochen.

An der städtebaulichen Konzeption orientiert, wird zudem der innere Fahrweg im Bereich des nördlichen Teichs - entgegen der Bestandssituation - weiter nach Norden verlegt. Dies ermöglicht zukünftig das Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern am Wasser. Gleichzeitig wird der Gewässerrandstreifen analog der sonstigen Erschließungsanlagen eingehalten.

### Aufstellflächen zur Löschwasserentnahme

Mit der getroffenen Festsetzung zu den Aufstellflächen für die Feuerwehr wird die ganzjährige Zugänglichkeit der Löschwasserentnahmestellen planungsrechtlich sichergestellt.

### Fläche für das Parken von Fahrzeugen

Die festgesetzten Flächen für das Parken von Fahrzeugen werden im Bestand übernommen. Während die große Parkplatzfläche im nordöstlichen Eingangsbereich zum Wochenend- und Campingplatz in erster Linie für Tagesgäste, Besucher und Mitarbeiter bestimmt ist, dienen die weiteren festgesetzten Parkplatzflächen - ergänzend zu den auf den einzelnen Aufstellplätzen herzustellenden Pkw-Stellplätzen - insbesondere den „Nutzern“ der Kleinwochenendhäuser. Das zusätzliche Parkraumangebot trägt dazu bei, einem „Wildparken“ entgegenzuwirken und die für die Feuerwehr erforderlichen Zuwegungen freizuhalten.

## Fußwege

Die festgesetzten Flächen für Fußwege werden im Bestand übernommen und dienen der fußläufigen Erreichbarkeit der einzelnen Parzellen.

## Versorgungsfläche; hier: Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Die getroffene flächenbezogene Festsetzung zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie zur Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen dient dem Grundwasserschutz; der Lage des Plangebietes in der Schutzzone II des wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ wird hiermit Rechnung getragen.

## Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient der Übernahme der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG mit einem Schutzstreifenbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Weitere Ausführungen wurden als Hinweise in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

## Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: 110-kV-Starkstromfreileitung der Pfalzwerke Netz AG mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient der Übernahme der bestehenden 110-kV-Starkstromfreileitung Pos. XVIII Leitungsabschnitt Mast Nr. 0357 - Mast Nr. 0360 der Pfalzwerke Netz AG mit einem Schutzstreifenbereich von 48 m (je 24 m beiderseits der Trassenachse). Ergänzend hierzu wurde

ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Pfalzwerke Netz AG festgesetzt.

## Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient der Übernahme der bestehenden Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH mit einem Schutzstreifenbereich von 8 m (je 4 m beiderseits der Trassenachse) in die Planung.

## Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Pfalzwerke Netz AG zu belastenden Flächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient dem Schutz der bestehenden 110-kV-Starkstromfreileitung der Pfalzwerke Netz AG bzw. der Zugänglichkeit zu Zwecken der Instandhaltung durch den Netzbetreiber.

## Private Grünfläche; hier: Spiel-, Sport- und Freizeitwiese

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die bereits als Freizeitwiesen genutzten, Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spiel-, Sport- und Freizeitwiese“ planungsrechtlich übernommen und dienen der Freizeitbeschäftigung auf dem Wochenend- und Campingplatz.

## Private Grünfläche; hier: Gewässerrandstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Gewässerrandstreifen der Bachläufe am südlichen Rand des Geltungsbereiches sowie im nördlichen Bereich des Übergangs zum Waldsaum werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als private Grünfläche gesichert. Die vorhandenen Erschließungsstraßen bzw. genehmigten Bestandsgebäude wurden dabei ausgenommen. Die Gewässerrandstreifen sind naturnah zu bewirtschaften.

## Wasserflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB

Die Festsetzung dient der Übernahme der innerhalb des Plangebietes befindlichen drei Teiche. Des Weiteren übernommen wird der im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang führende Lindenbach (Gewässer III. Ordnung); dieser liegt zu Teilen ebenfalls innerhalb des Plangebietes.

## Flächen für Wald; hier: Waldrand mit Waldsaum

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Die Herstellung eines 30 m breiten Waldsaumes (gemessen von der Baugrenze) dient der Einhaltung des nach § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes.

## Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die getroffenen Festsetzungen dienen dem Schutz des Grundwassers im nachrichtlich übernommenen Wasserschutzgebiet „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II und geplante Schutzzone III). Zudem werden die Einwirkungen auf die angrenzende Natura-2000 Fläche durch die genannten Maßnahmen reduziert und den Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG Rechnung getragen. Im Übrigen sind sonstige Vermeidungsmaßnahmen als Festsetzung enthalten (insbesondere Artenschutz).

## Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SWG und LBO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

## Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

In Bebauungsplänen können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) auch örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

- Die getroffene Festsetzung zur Herstellung von einem Pkw-Stellplatz je Aufstellplatz im festgesetzten Sondergebiet SO 1 trägt dazu bei, Parksuchverkehr auf dem Wochenend- und Campingplatz zu vermeiden. Außerdem wird mit der Festsetzung - unter Berücksichtigung der grundwasserschutzbezogenen Anforderungen - ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.
- Für Stellplätze, die aufgrund des Gewässerstrandstreifens nicht direkt auf der Parzelle untergebracht werden, wird festgesetzt, dass diese auf den zentralen Stellplatzfläche nachgewiesen werden können.
- In Anlehnung an § 4 Abs. 6 S. 2 CPIV SL sind anteilig an den nachzuweisenden Stellplätzen im festgesetzten Wochenendplatzgebiet Stellplätze für Besucher und Mitarbeiter herzustellen. Diese entsprechen dem Bestand.
- Die Festsetzung zur Einfriedung dient dem Schutz der angrenzenden Schutzgebiete.

## Nachrichtliche Übernahme (analog § 9 Abs. 6 BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

## Schutzabstand Gewässer (§ 56 Abs. 3 S. 1 SWG)

Im nördlichen Bereich des Plangebietes grenzt der Lindenbach als Gewässer dritter Ordnung an das Plangebiet an bzw. verläuft zu Teilen innerhalb des Plangebietes entlang der Geltungsbereichsgrenze. Zudem grenzt im südlichen Bereich des Plangebietes der Schwarzbach, ebenfalls ein Gewässer dritter Ordnung, an das Plangebiet. Desweiteren befinden sich im Plangebiet die Teiche.

In diesem Zusammenhang wird auf § 56 Abs. 3 SWG und die in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz getroffenen Festlegungen verwiesen.

## Schutzabstand Wald (§ 14 Abs. 3 LWaldG)

Innerhalb des in § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 m ist die Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum geplant. In der Waldabstandsfläche finden sich weder Gebäude noch werden mit der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung in diesem Bereich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden geschaffen.

## Wasserschutzgebiet „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II und geplante Schutzzone III)

Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19). Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) ist zu beachten. Einer Neubebauung in den bereits heute in Anspruch genommenen Bereichen wurde unter Auflagen zugestimmt. Die entsprechenden Regelungen und Auflagen sind im Bebauungsplan enthalten. Eine Befreiung von den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung steht in Aussicht.

## Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (LSG-L\_6\_02\_02)

Die im nördlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ mit der Kennung LSG-L\_6\_02\_02. Die Verordnung

über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg ist zu beachten.

## Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (NSG-109)

Die im westlichen und südlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen nicht im Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ mit der Kennung NSG-109; die Flächen sind weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-/ Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/ VSG-6610-302). Die Umgrenzung des Naturschutzgebietes wird nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1734) ist zu beachten. Durch die getroffenen Festsetzungen werden nachteilige Auswirkungen auf das in Rede stehende Naturschutzgebiet ausgeschlossen.

## FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/ VSG-6610-302)

Die im westlichen und südlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen im FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ mit der Kennung FFH-/ VSG-6610-302. Die Umgrenzung des o.g. Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung wird nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Die für diese Schutzgebiete formulierten Erhaltungsziele sind zu beachten. Durch die getroffenen Festsetzungen werden nachteilige Auswirkungen auf das in Rede stehende FFH- und Vogelschutzgebiet ausgeschlossen.

# Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

### **Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung**

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet. Dies gilt entsprechend

auch für Anlagen der Freizeit und Erholung, wie einem Wochenend- und Campingplatz.

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird den brandschutzfachlichen Anforderungen, die an ein Wochenend- und Campingplatz gestellt werden, entsprochen. Nicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst festsetzbare brandschutzbezogene Inhalte werden im Durchführungsvertrag, welcher zwischen der Vorhabenträgerin und der Kreisstadt Homburg geschlossen wird, geregelt. Hierdurch wird in brandschutzbezogener Hinsicht zur Sicherheit innerhalb des Plangebietes beigegeben. Darüber hinaus trägt die Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum im Übergang zum Wochenendplatz zum Schutz vor Baumwurfgefahren bei.

Aufgrund der das Plangebiet umgebenden Nutzungen (u.a. Waldflächen, Bruchwiesen, Landesstraße) ist des Weiteren nicht mit Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet zu rechnen.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich der zu erhaltende Bestand - hierbei handelt es sich in erster Linie um die bereits genehmigte Gemeinschaftsinfrastruktur auf dem Campingplatz -, die geplanten Neubauvorhaben (u.a. Kleinwochenendhäuser in Form von Tinyhäuser) und weitere zulässige bauliche Anlagen zur perspektivischen Bedarfsdeckung (z.B. Aufstockung des Gastronomiegebäudes) harmonisch ergänzen und innergebietliche Störungen vermieden werden. Zusätzlich wird durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sichergestellt, dass Störungen und damit Beeinträchtigungen im direkten Umfeld vermieden werden.

Durch die vorliegende Planung kommt es folglich zu positiven Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung auf dem Wochenend- und Campingplatz. Dies liegt insbesondere in der - im Gegensatz zur Ist-Zustand - aufgelockerten Neubebauung mit Tinyhäusern und der Verbesserungen in brandschutzfachlicher Hinsicht begründet. Auch werden die Abstandsflächen gemäß CPlV SL eingehalten.

## **Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung**

Mit den getroffenen Festsetzungen (Wochenend- und Campingplatz, Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet sind, wie z.B. Tennisplatz, Spielplatz, Freizeitwiesen, etc.) wird - unter Berücksichtigung der erforderlichen Beseitigung baurechtswidriger Zustände (Rückbau nicht genehmigungsfähiger Bauten) - den Belangen von Freizeit und Erholung Rechnung getragen, da hierdurch das Areal für Freizeit und Naherholung zukunftsfähig ausgestaltet werden kann.

## **Auswirkungen auf die Gestaltung des Landschaftsbildes**

Angesichts der fehlenden Einsehbarkeit des zu überplanenden Campingplatzes Königsbruch - aufgrund der ebenen Topografie, der Abschirmung des Plangebietes durch Grünstrukturen und der festgesetzten zulässigen maximal ein- bis vereinzelt zweigeschossigen Bauweise - sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Mit der Herbeiführung einer geordneten Entwicklung (u.a. Rückbaumaßnahmen) und der Errichtung moderner Kleinwochenendhäuser (hier: Tinyhäuser) - unter Einhaltung der Vorgaben der CPlV SL (u.a. Abstände zwischen den Kleinwochenendhäusern, Anlegen von Brandschutzstreifen) - ist im unmittelbaren Umfeld sogar mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

## **Auswirkungen auf umweltschützende Belange**

Innerhalb des Campingplatzareals lässt der Bebauungsplan lediglich eine (Neu-)Ordnung zu. Daraus kann eine Maßnahmenbezogene erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen werden die bereits be-

stehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert.

Der Bebauungsplan legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden Trinkwasserentnahmefrühen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebietes liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen würde. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange des Trinkwasserschutzes als überragendes öffentliches Interesse (Trinkwasserversorgung) der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht in vollem Umfang erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen

naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch die Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

### **Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft**

An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben.

Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäuser als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.

Insgesamt ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft zu rechnen.

### **Auswirkungen auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen**

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt diesem Belang mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes Königsbruch

hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß CPlV SL Rechnung.

### **Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung**

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzung vorhanden und werden im Zuge der Neubebauung erneuert.

Unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

### **Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs sowie auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs**

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt, wie bisher, über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben. Entsprechend der Vorgaben der CPlV SL sind zur Erschließung von Wochenend- und Campingplätzen in Bezug auf die inneren Fahrwege in Teilbereichen Fahrbahnaufweitungen und die Anpassung von Schleppkurven erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Zuwegungen im gesamten Plangebiet für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sind.

Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden. Je Aufstellplatz ist ein Pkw-Stellplatz für die Nutzer des Wochenendplatzes herzustellen bzw. bei Überschneidungen mit dem Gewässerrandstreifen auf zentralen Flächen nachzuweisen. Außerdem wird ein Teil des über das Plangebiet verteilten, bereits bestehenden Parkplatzangebotes erhalten; dies soll ergänzend zu den auf den einzelnen Aufstellplätzen herzustellenden Pkw-Stellplätzen insbesondere den „Nutzern“ der Kleinwochenendhäuser dienen. Hierdurch soll einem „Wildparken“ im Bereich der inneren Fahrwege entgegen gewirkt und sichergestellt werden, dass die für die Feuerwehr erforderlichen Zuwegungen freigehalten werden. Für Besucher/ Tagesgäste und Mitarbeiter wird der bereits im Eingangsbereich zum Wochenend- und

Campingplatz bestehende Parkplatz planungsrechtlich gesichert.

Das Verkehrsaufkommen wird sich, wie bisher, primär auf den Verkehr durch Kleinwochenendhaus- und Campingplatznutzer, Besucher bzw. Tagesgäste beschränken.

Insgesamt festzuhalten ist, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs zu erwarten sind; die Belange des nicht motorisierten Verkehrs sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

### **Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden**

In Anbetracht der klimatischen Veränderungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden müssen. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Mit der vorliegenden Planung werden die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt (keine Neuversiegelung, kein dauerhafter Aufenthalt, Wochenend- und Campingplatz kann im Falle von Starkregen geräumt werden, Tinyhäuser mit Unterbau (Stahlkonstruktion mit Rädern = hochwassergepasste Bauweise).

### **Auswirkungen auf Belange des Klimas**

Der bestehende Campingplatz ist durch eine dichte Bebauung und vergleichsweise wenige Freiflächen geprägt. Gegenüber dem Ist-Zustand ist durch die vorliegende Planung demnach mit positiven Auswirkungen auf die Belange des Klimas zu rechnen.

### **Auswirkungen auf private Belange**

Private Belange werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Baurechtswidrige Zustände werden beseitigt.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt.

### **Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

- Herbeiführung einer geordneten Entwicklung mit Beseitigung baurechtswidriger Zustände (Rückbau vorhandener nicht genehmigungsfähiger baulicher Anlagen), insbesondere in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“
- Sicherung des seit 1963 bestehenden Campingplatzes Königsbruch und Entwicklung des Campingplatzes hin zu einem modernen Wochenend- und Campingplatz gemäß CPIV SL
- Verbesserung des Ist-Zustandes innerhalb des Plangebietes, insbesondere in brandschutz- und wasserfachlicher Hinsicht sowie in Bezug auf Baumwurfgefahren
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung (unter Berücksichtigung der erforderlichen Beseitigung baurechtswidriger Zustände), vielmehr wird der Freizeit- und Erholungsstandort gesichert
- keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild; vielmehr ist - gegenüber dem Ist-Zustand - mit positiven Auswirkungen zu rechnen
- unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete
- unter Berücksichtigung der Anlage eines Waldsaumes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

- positive Auswirkungen auf den Erhalt und Sicherung bestehender Arbeitsplätze
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs, keine Zunahme des Verkehrsaufkommens; Sicherstellung, dass sämtliche innere Fahrwege für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sind
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- positive Auswirkungen auf die Belange des Klimas (gegenüber dem Ist-Zustand)
- unter Berücksichtigung der Beseitigung baurechtswidriger Zustände (nicht genehmigungsfähige bauliche Anlagen) keine Beeinträchtigung privater Belange

### **Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

### **Fazit**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, die Planung durchzuführen.

**Umweltbericht**  
mit  
grünordnerischem Fachbeitrag  
und  
artenschutzrechtlicher Prüfung  
zum  
Bebauungsplan  
**„Freizeit- und Naherholung – Campingplatz,  
Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser  
Königsbruch“**  
Stadt Homburg  
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

---

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting  
Paul-Marien-Straße 18  
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Campingplatz Königsbruch GmbH  
Campingplatz Königsbruch  
66424 Homburg

---

Stand: Satzungsfassung  
erstellt 20.12.2023

ARK Umweltplanung und –consulting  
Paul-Marien-Str. 18  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681 373469  
Fax: 0681 373479  
email: [j.weyrich@ark-partnerschaft.de](mailto:j.weyrich@ark-partnerschaft.de)

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich  
Dipl.-Biol. Fabio Geisen

## Inhalt

1.	Einleitung und Anlass .....	4
2.	Bebauungsplanentwurf .....	6
3.	Planerische Vorgaben .....	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt .....	7
3.2	Landschaftsprogramm .....	7
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	7
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG .....	8
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS .....	9
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan .....	11
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes .....	11
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora .....	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen .....	11
4.1.2	Biotope und Vegetation .....	12
4.1.3	Fauna .....	15
4.2	Schutzgut Boden .....	18
4.3	Schutzgut Wasser .....	18
4.4	Schutzgut Klima/Luft .....	19
4.5	Schutzgut Landschaftsbild .....	20
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter .....	20
4.7	Schutzgut Mensch .....	20
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung) .....	21
5.1	Wirkfaktoren .....	21
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen .....	21
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora .....	21
5.2.2	Boden .....	22
5.2.3	Wasser .....	22
5.2.4	Klima/Luft .....	24
5.2.5	Landschaftsbild .....	24
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	24
5.2.7	Mensch .....	24
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG .....	25
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen .....	25
5.3.2	Relevanzprüfung .....	25
5.3.3	Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse .....	27
5.4	Umwelthaftungsausschluss .....	34
5.5	FFH-Verträglichkeit .....	34
5.5.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele .....	35
5.5.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren .....	36
5.5.3	Alternativenprüfung .....	36
5.5.4	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten .....	37
5.5.5	Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele .....	37
5.5.6	Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume .....	40
5.5.7	Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit .....	40
5.6	Wechselwirkungen .....	41
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen .....	41
7.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen .....	41
8.	Monitoring .....	47
9.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen .....	47
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	48

## 1. Einleitung und Anlass

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf soll bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die verkehrlich und technisch komplett erschlossene Anlage besteht seit 1963 und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg entwickelt mit baulichen Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausprägung einschließlich großzügiger Sanitäreinrichtungen, Gaststätte mit Biergarten und Kiosk.

Die Anlage umfasst drei zentrale Teiche, deren Ufer nahezu vollständig mit Stellplätzen und Einrichtungen erschlossen sind. Sie ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern. Die Bandbreite der Einrichtungen reicht von dauerhaft eingehausten, nicht jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen z.T. mit festen Anbauten, über Mobil-homes bis hin zu Wochenendhäusern verschiedener Größe. Nicht alle bestehenden Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Mit dem Bebauungsplan soll der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegengewirkt und den gestiegenen Anforderungen des Natur-, Grundwasser- und Brandschutzes entsprochen werden.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen).

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Zudem liegt der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“. Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung.

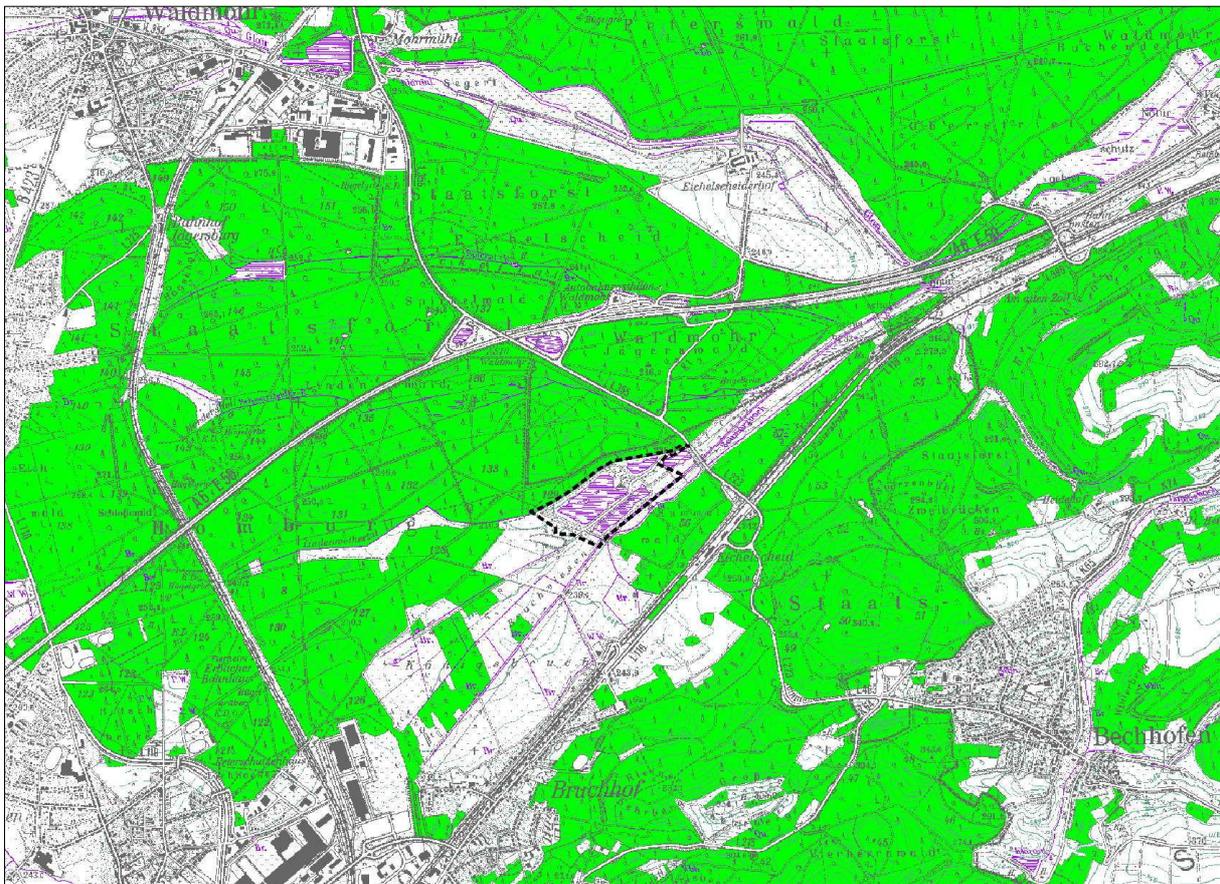
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Bereich der Anlage vorhandene Nutzungen gesichert und geordnet werden. Es ist geplant die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre mit wenigen Ausnahmen zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Zwischenzeitlich wurde aufgrund des Brandschutzes bereits mit dem Rückbau von Altbauten begonnen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche ist nicht vorgesehen, vielmehr besteht mit der Aufstellung des B-Planes die Möglichkeit den Schutzgebietszielen zuwiderlaufende Entwicklungen zu steuern bzw. zu reglementieren. Dies betrifft vor allem eine Fläche von ca. 0,4 ha außerhalb des Campingplatzes, die als Teil der insgesamt 20 ha umfassenden Eigentumsflächen des Betreibers vollständig in der NATURA 2000-Gebietskulisse liegt. Seit 2004 steht das Gebiet in weitgehend identischer Flächenabgrenzung unter Naturschutz.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie als Wasserflächen dar. Aufgrund der vorgesehenen Festsetzung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Daher ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des FNP erforderlich

Parallel zum Bebauungsplan und zur Teiländerung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Sie stützt sich auf bereits vorliegende Informationen, neben den verfügbaren Daten des GeoPortals Saarland v.a. auf den Entwurf des Managementplanes zum NATURA 2000-Gebiet<sup>1</sup>.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Umfang weiterer notwendiger Untersuchungen mit den Trägern öffentlicher Belange (hier: LUA) abgestimmt.



**Abb. 1:** Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6609, 6610, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

<sup>1</sup> NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

## 2. Bebauungsplanentwurf

In Anbetracht des langjährigen Betriebes der Freizeitanlage setzt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan für den „Königsbruch“ ein an der gegenwärtigen Nutzung orientiertes Sondergebiet nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) fest. Dabei ist das Sondergebiet Königsbruch als Gesamtanlage zu verstehen, das in mehrere Teilbereiche (SO1 bis SO3) untergliedert wird, wobei die jeweilige Zweckbestimmung pro Teilbereich entsprechend präzisiert wird (Campingplatzgebiet, Wochenendplatzgebiet und zugeordnete Anlagen und Einrichtungen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in seiner aktuell abgestimmten Fassung komplett außerhalb des NSG, allerdings in Teilen innerhalb des gemeldeten Gebietsgrenzen des NATURA 2000-Gebietes<sup>2</sup>. Diese Abschnitte setzt der Bebauungsplan, sofern sie sich außerhalb des Campingplatzgeländes befinden, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Die hier die bereits entwickelten und z.T. als FFH-Lebensraum und/oder n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sollen gesichert und auf den übrigen bisherigen Defizitflächen Entwicklungen im Sinne der Schutzgebietsziele in Gang gesetzt werden. Für die bereits genutzten Flächen (insgesamt ca. 2,1 ha) innerhalb des Campingplatzes (Stellplätze und Teile von Stellflächen) besteht insoweit Bestandsschutz.



**Abb. 2:** Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand 20.12.2023

<sup>2</sup> diese Unschärfen sind auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsmeldung zurückzuführen

### **3. Planerische Vorgaben**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Beides ist vorliegend der Fall (s. Kap. 3.4).

Darüber hinaus grenzt das Maßnahmengebiet an ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotenziale zu sichern und zu entwickeln. Die Inanspruchnahme der VN für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der genaue Verlauf des VG ist aus maßstäblichen Gründen nicht exakt bestimmbar, es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Fläche des gemeldeten NATURA 2000-Gebietes 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg bzw. der räumlich präzisierenden Fläche des NSG entsprechen sollte.

#### **3.2 Landschaftsprogramm**

Die Fläche des den Campingplatz umgebenden NATURA 2000-Gebietes ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt.

Im LAPRO ist demzufolge eine ganze Reihe von Naturschutz-bezogenen Entwicklungsvorschlägen festgelegt. So soll der nördlich angrenzende Staatsforst Homburg als alter Waldstandort in seinem Bestand gesichert werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Nadelbaumbestände in standortangepasste Waldgesellschaften zu überführen.

Für den weitgehend begradigten Schwarzbach wird die Förderung der Eigenentwicklung vorgeschlagen (Entwicklungsstrecke).

Die Schwarzbachau und das westlich des Campingplatzes gelegene Teilareal des NATURA 2000-Gebietes sind als Sukzessions- und Pflegeflächen dargestellt, in denen zur Sicherung und Entwicklung entsprechende Pflegemaßnahmen festzulegen sind.

Die Niedermoorstandorte sind als seltene Bodentypen dargestellt.

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet erfasst und bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

#### **3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Im Westen, Süden und Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) sowie in nahezu identischer Fläche durch das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ eingerahmt. Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung zurückzuführen ist. Die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Im vorliegenden Umweltbericht ist der Nachweis zu führen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Erhaltungsziele des Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 5.5). Im Fall der gemeldeten Lebensräume n. Anh. I der FFH-Richtlinie ist der Fokus hierbei auf den südwestlichen Teil des Gebietes zu legen, der über einen Ausgang vom Campingplatz her betretbar und in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt ist (aktuell u.a. durch z.T. bereits entfernte Grünschnittablagerungen). Die Beeinträchtigungen umfassen auch einen an dieser Stelle auskartierten Lebensraum (BT 6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese [Brache] – 6510, Erhaltungszustand B).

### **3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG**

Der Geltungsbereich ist vollständig von Schutzgebieten n. BNatSchG umgeben.

Im Norden grenzt das LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen, VO v. 6. Febr. 2006, Abl. d. S. 2006, S. 309ff.) an das Campingplatz-Areal, im Westen, Süden und Osten schließt sich das NSG „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an (VO v. 30. Juli 2004, Abl. d. S. 2004, S. 1734ff.)

Das Areal des Campingplatzes wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen ausgespart. Das NSG präzisiert die grob festgelegte Grenze der FFH-Gebietsmeldung im Bereich des Campingplatzes, indem die genutzten Bereiche der Anlage am westlichen Rand der Gebietskulisse ausgeschlossen wurden.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Begünstigte ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen (WVO).

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung sind alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind. Gemäß Nr. 1 fällt hierunter auch Wohnbebauung inkl. Wochenendhäuser, das Zelten und Lagern (Nr. 4) sowie das Durchleiten von Abwässern (Nr. 14). Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO ist daher zum (weiteren) Betrieb des Camping- bzw. Wochenendplatzes (einschließlich Begründung) erforderlich (vgl. Kap. 5.2.3).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des LSG gegenüber dem Campingplatzareal ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Baumarten gestufter Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Sofern dies im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Waldfläche und einen Maßnahmenkatalog mit turnusmäßiger Kontrolle gesichert wird, ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Ref. D/1) keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

### 3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Auf den Niedermoorstandorten im Umfeld der Anlage befinden sich zahlreiche wertgebende Biotope (u.a. Pfeifengraswiesen, Birken-Moorwälder und azidophile, z.T. alte Haisimsen-Buchenwälder). Das Campingplatzareal bietet keine Möglichkeit der Entwicklung entsprechender Strukturen. Dies gilt auch für die intensiv genutzten Teiche, die aufgrund der nahezu vollständigen Erschließung der Uferbereiche durch Gebäude, Anlagen, Stege etc. mit Ausnahme eines kleinen mit der Späten Traubenkirsche bewachsenen Uferabschnittes am südlichen Teich und einem sehr schmalen Staudensaum am nordwestlichen Teich keine Ufervegetation aufweist. Unterwasser- oder Schwimmblattgesellschaften sind ebenfalls nicht ausgebildet.

Am südwestlichen Rand unmittelbar neben dem Campingplatz sind wertgebende Biotopstrukturen auskartiert:

- BT-6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B, ausgebildet als brachgefallenes Magergrünland<sup>3</sup>), durch Sachdatenableitung gleichzeitig als n. § BNatSchG geschützter Biotop (GB-BT-6610-302-0055) klassifiziert
- GB-6610-7113: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Zwergstrauchheide): die Fläche wurde im Rahmen der Biotopkartierung 2006 erfasst; offenbar wird die aufkommende Besenginsterverbuschung und damit auch die Besenheide regelmäßig entfernt, aktuell sind noch wenige Einzelexemplare vorhanden; die Fläche wurde im Zuge der FFH-Managementplanung daher als solche auch nicht mehr erfasst (dort Teil des BT-6610-302-0055 ohne Nachweis der Besenheide und ohne *Danthonia decumbens*!)
- GB-6610-12-0007: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland mit Tümpeln, Pfeifengras-Feuchtheide)
- GB-6610-7114: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bruch- und Sumpfgewächser), Fläche vollständig außerhalb des Geltungsbereiches

Die aufgeführten Biotope liegen zwar außerhalb des nutzbaren Campingplatzareals, sie sind jedoch durch Aktivitäten der Campingplatzbesucher in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt (vgl. Kap. 5.5).

Der Königsbruch ist als ABSP-Fläche 6610-0018 („Königsbruch“) ausgewiesen, beschrieben als Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen (durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht):

- Bewertungsstufe: landesweite Bedeutung
- Begründung: bedeutend durch das Vorkommen des Lungenenzians; desweiteren: *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*; Schwarzkehlchen, Sumpfschrecke
- Beschreibung: Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen; gesamte Fläche durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht
- Typische oder wertgebende Arten: *Aira caryophyllea*, *Aira praecox*, *Alopecurus aequalis*, *Dianthus deltoides*, *Gentiana pneumonanthe*, *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*, *Potentilla palustris*, *Vaccinium uliginosum*, *Anthus pratensis*, *Vanellus vanellus*, *Gryllus campestris*, *Mecostethus grossus*, *Metrioptera brachyptera*
- Vorgeschlagenes Entwicklungsziel: Nassbrachen-Komplex, Pfeifengraswiesen, artenreiches standorttypisches Grünland, Nasswiese

---

<sup>3</sup> die mittlerweile verbuschende Fläche weist das Kennarteninventar nur noch rudimentär auf und ist stark pflegebedürftig

- Maßnahme: Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Punktdaten Stand 2013) weist in einem Umkreis von 1 km um den Geltungsbereich folgende Funddaten auf:

Art (lat.)	Art (deutsch)	Fundort	Datum	Erfasser	Projekt
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Lindenweiherthal Königsbruch	09.08.2010, 21.06.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis m. myotis</i>	Großes Mausohr	Homburg: Eichelscheidt Stollen	14.01.2005	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Homburg: Eichelscheidt Stollen	26.01.2002	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Königsbruch, SE Waldmohr	2012	H.-J. Flottmann	FFH- Gebietserfassung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Bahnlinie Eichelscheidt	16.08.2011	Thomas Müller	FFH- Gebietserfassung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Bahnlinie Eichelscheidt	23.08.2011	Unbekannt	FFH- Gebietserfassung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	Östl. Teich Campingplatz Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006 18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	Schwarzbach, Königsbruch	09.08.2004 03.09.2004	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer	Schwarzbach, Königsbruch, AB	2004-2008	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes barbarus</i>	Gemeine Binsenjungfer	A6 östl. Auff. KL	09.06.2007	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Orthetrum coerulescens</i>	Kleiner Blaupfeil	Schwarzbach n. Eichelscheid	29.05.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Coenagrion pulchellum</i>	Fledermaus- Azurjungfer	Teich AB Raststätte Waldmohr	18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenkartierung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB-Raststätte Waldmohr	2006/2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck	östl. Teich neben Camping Homburg, A6 östl. Auff. KL	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Epitheca bimaculata</i>	Zweifleck	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut		05.06.2013	Dieter Dorda	Dactylorhiza majalis Kartierung
<i>Gentiana pneumonanthe</i>	Lungen-Enzian	Homburg, S Campingplatz Königsbruch	13.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalbl. Wollgras	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebersklee	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Potentilla palustris</i>	Blutauge	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Vaccinium uliginosum</i>	Moor-Heidelbeere	Königsbruch	10.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Atrichum tenellum</i>	Katharinenmoos	Königsbruch	08.2006	S. Caspari	Herbarauswertung

### 3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Homburg stellt den Campingplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ und die Teiche als Wasserflächen dar. Daher bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Landschaftsplan<sup>4</sup> sieht im Bereich des Campingplatzes Handlungsbedarf und schlägt vor, diesen dahingehend umzugestalten, dass der Zugang zu den Gewässern eingeschränkt wird um eine naturnahe Uferentwicklung zumindest partiell zu ermöglichen. Anzustreben sei eine stark konzentrierte, flächige Ausdehnung der Anlagen am Ostufer der Weiher. Die dem Königsbruch zugewandten Ufer sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Konkret wird unter den Maßnahmen-Nr. 5, 15 und 17 (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf) gefordert:

Nr.	Kurzbeschreibung	Kurzbegründung	Priorität
5	Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Pflanzgebieten für heimische Bäume und Sträucher und grünordnerische Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung der Weiher. Wünschenswert wäre eine Verkleinerung der gesamten Wasserfläche. Es sollte geprüft werden, ob eine wasserrechtliche Genehmigung der Teiche besteht*	Entwicklung naturnaher Uferabschnitte Biotopvernetzung mit angrenzenden Feuchtgebieten; eine Verringerung der Wasserfläche würde durch geringere Verdunstung dazu beitragen, den Wasserhaushalt im Königsbruch zu verbessern.	bis 2006
15	Unterhaltung des südwestlichen und des mittleren Teiches entsprechend dem Gewässerlass (der Wasserzufluss zu den Teichen soll - entsprechend dem Gewässerlass - so geregelt werden, dass 60 % der Gesamtabflusspende in den Bächen verbleiben), evtl. müssen die Teiche verkleinert und dem Wasserdargebot angepasst werden; naturnahe Gestaltung der südwestlichen Ufer	Entwicklung naturnaher Uferbereiche in der Kontaktzone zu angrenzenden Brachflächen im Königsbruch, Verringerung von Belastungen des Wasserhaushaltes	bis 2006
17	Umgestaltung der südwestlichen Teichufer - Anlage von Flachwasserzonen - punktuelle Bepflanzung mit Ufergehölzen - Sukzessionsüberlassung der Ufer	Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien, Fische, Insekten und Vögel, landschaftliche Einbindung des Campingplatzes, Biotopvernetzung mit Feuchtflecken im Königsbruch	bis 2006

\* es besteht eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 70er Jahren, die durch das baurechtliche Verfahren in Bauplanungsrecht überführt werden soll

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen bestehen jedoch weder gesetzliche Verpflichtungen noch ökonomische Handlungsspielräume.

## 4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

### 4.1 Schutzgut Biotop, Fauna und Flora

#### 4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Auch der (auf einer höheren Maßstabsebene abgegrenzte) Bereich des NATURA 2000-Gebietes wird weitgehend ausgeschlossen bzw. es sind für die außerhalb des Campingplatzareals liegenden Bereiche keine baulichen Erweiterungen vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt diese Areale als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Dadurch können direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden. Konkurrierende Schutz- bzw. Nutzungsansprüche verbleiben lediglich durch die Aktivitäten der Campingplatzbesucher bzw. Stellplatzpächter, die in das angrenzende NATURA 2000-Gebiet über ein verschließbares Tor

<sup>4</sup> Landschaftsplan der Stadt Homburg, Stand 2004, aufgestellt Dipl.-Ing. Peter Glaser

gelangen können und die z.T. höherwertigen Flächen in unterschiedlichem Maße beeinträchtigen (u.a. durch Grünschnittablagerungen oder einen Bolzplatz). Auch wenn der Bebauungsplan diesbezüglich keine weitergehenden Nutzungen legitimiert, werden diese Konflikte im vorliegenden Umweltbericht thematisiert und entsprechende Entwicklungsziele und Maßnahmen festgesetzt. An der östlichen Ecke umfasst der Geltungsbereich ein ca. 1.500 m<sup>2</sup> großes brachliegendes Areal außerhalb des Campingplatzes einschließlich eines kleinen Teiches mit natürlichen Ufergesellschaften (Schilfröhricht, feuchte Hochstaudengesellschaften des *Filipendulion*, Weidengebüsch). Auch dieses wird von einer weitergehenden Nutzung und Überbauung ausgeschlossen.

Zur Einschätzung der allgemeinen Wirkungen des Bebauungsplanes im Sinne der Eingriffsregelung, der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes und zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Als Informationsgrundlage dienen hierbei neben den ABSP- und ADBS-Daten vor allem die Angaben des Managementplanentwurfes<sup>5</sup> zum NATURA 2000-Gebiet. Diese Informationen erscheinen, verbunden mit einer Potenzialbetrachtung, zunächst ausreichend, da der Bebauungsplan außerhalb des bestehenden Campingplatzes keine über das gegenwärtige Maß hinausgehenden Nutzungs- oder baulichen Optionen legitimiert.

Zur genaueren Einschätzung der Lebensraumnutzung innerhalb des Campingplatzareals, insbesondere zur grundsätzlichen Abschätzung der Wirkungen des Campingplatz-Betriebes auf die Erhaltungsziele des benachbarten NATURA 2000-Gebiets wird folgendes Untersuchungsprogramm durchgeführt:

- Kursorische Erfassung der Avifauna innerhalb und unmittelbar um das Campingplatzareal
- Kontrolle der Teiche und der Gräben auf Amphibienbesatz (inkl. der Teiche außerhalb des Campingplatzes)
- Überprüfung von Dispersionsbewegungen des Kammmolches in das Campingplatzareal
- Prüfung des Vorkommens von Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) innerhalb des Campingplatzareals
- Ergänzende avifaunistische Erhebungen im Bereich des Waldsicherheitskorridors (LSG)

#### **4.1.2 Biotope und Vegetation**

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen, Stegen etc. verbaut sind.

Der nördliche kleinere Teich ist durch Zierrasen- bzw. Liegewiesen erschlossen und weist einen rudimentären sehr schmalen Saum aus Binsen, Schwertlilien, Igelkolben und der Waldsimse auf.

Der übrige Bereich der Anlage ist nahezu komplett mit stationären Wohnwagen, häufig mit Über- bzw. Erweiterungsbauten oder Wochenhäusern bestanden, durch die meist asphaltierten Wege und Plätze zu einem Großteil versiegelt bzw. im Bereich der zahlreichen PKW-Stellflächen geschottert. Die wenigen Grünflächen sind als Zierrasen oder Zierheckeneinfriedungen angelegt.

---

<sup>5</sup> NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]



**Abb. 3:** typische Bereiche des Campingplatzes mit asphaltierten Erschließungswegen, Wohnwagen mit An- und Überbauten, feststehenden Wochenendhäusern und Stellplätzen

**Tab. 1:** Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	OSIRIS-Schlüssel	Code n. Leitfaden Eingriffsbewertung	Beschreibung
1	versiegelt	VA7	3.1	Asphaltierte Wege und Stellplätze, Verbundsteinpflaster, Gebäude
2	teilversiegelt	VB5	3.2	Schotterwege und -stellplätze, geschotterte Plätze, Tennisplatz
3	Bankett, Trittrasen	LA1,HC3	3.3.1	
4	Zier-, Intensivrasen	SF2,SF6	3.5.1	Freiflächen, Liegewiese um Teich, Stellplätze für nicht stationäre Wohnwagen/Caravan)
5	Stellplatz mit stationären Bauten	SF1, SJ1,SJ2	3.5.1/3.1	z.T. mit carports, sonstigen Bauten oder Wochenendhäusern überbaute Stellplätze
6	Ziergrünfläche	HM0	3.5.2	Grünfläche mit Ziergehölzen, Bänken
7	Teich	FF0	4.6	Teich ohne typische Ufervegetation, verbaut oder durch Liegewiesen erschlossen
8	Teich, naturnah	FF0	4.7	Teich mit natürlicher Ufervegetation
9	Gebüsch	BB0	1.8.3	Gehölzsukzessionsfläche außerhalb Campingplatz
10	Waldrand	AV0	1.7	Waldübergang außerhalb Campingplatz (ohne ausgebildete Saumstrukturen)
11	Sonstiges Gebüsch	BD3	1.8.3	Gehölzstreifen aus Später Traubenkirsche entlang Teichufer (nicht standorttypisch)
12-14	Wiesenbrache	(x)EE1(t)	2.7.2.2.2	z.T. verbuschende Wiesenbrachen außerhalb Campingplatz (z.T. als LRT erfasst)
15	Zwergstrauchheiden-fragment	yDA1	2.2.2	als § 30 BNatSchG-Fläche erfasste Besenginsterheide, aktuell entbuscht
16	Feuchtgrünlandbrache	yEE3t	2.7.2.1	Teil eines n. § 30 geschützten Biotopes außerhalb des Campingplatzes
17	Schilfröhricht	yCF2	4.10	n. § 30 geschützten Biotop außerhalb Campingplatz



**Abb. 4:** Teiche innerhalb des Campingplatzareals mit nahezu vollständig verbautem Ufer (oben links), mit rudimentärem Staudensaum (oben rechts) und kurzem, überwiegend mit dem Neophyten „Späte Traubenkirsche“ (*Prunus serotina*) bewachsenen Abschnitt (Mitte links); Mitte rechts: Blick auf den mit Liegewiesen und einem Strandbad versehenen nördlichen Teich; unten links: verschließbarer Zu-/Ausgang am südlichen Rand der Anlage (Fußweg nach Eichelscheid); unten rechts: nördlicher Rand des Campingplatzes mit angrenzenden Staatsforstflächen

#### 4.1.3 Fauna

Das gesamte Campingplatzareal bietet für die planungsrelevanten Arten, das sind i.d.R. mehr oder minder stenöke Arten und/oder Arten mit besonderen Habitatansprüchen, nur geringe Lebensraumpotenziale:

- die Teiche besitzen kaum natürliche Uferstrukturen und sonstige Vegetation (Schwimblattgesellschaften oder Submerse)
- die Fläche außerhalb der Teiche ist nahezu komplett und permanent mit Wohnwagen (inkl. diverser An- und Überbauten), mit Wochenendhäusern und sonstigen Gebäuden (Toilettenanlage, Restaurant) belegt bzw. bebaut, durch Erschließungswege bzw. PKW-Stellflächen versiegelt bzw. teilversiegelt (geschottert)
- die wenigen Grünflächen sind ausschließlich Zierrasen und Zierhecken; auf dem gesamten Gelände befinden sich lediglich 3 Bäume mit höheren Stammstärken (1 Stieleiche, BHD 130 cm südlich des nördlichen Teiches und 2 Weiden)
- es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Stördisposition

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen.

In Bezug auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gilde der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise). Cursorische Erfassungen der Brutvögel auf dem Campingplatzareal ergaben lediglich 2 Brutnachweise des Hausrotschwanzes.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass der Campingplatz im Sommerhalbjahr stark von Fledermäusen frequentiert wird, da durch die Beleuchtung nachtaktive Insekten in hoher Zahl angelockt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die zahlreichen Über- und Anbauten, Holzverschläge und Fassadenblenden Quartiermöglichkeiten (Sommer- und/oder Wechselquartiere) für entsprechende Gebäude-Arten wie die Zwergfledermaus, bereithalten. Baumgebundene Quartiere können in Ermangelung größerer Solitäre (die Eiche wurde auf entsprechende Strukturen geprüft) ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Amphibien gibt es nach gegenwärtiger Kenntnislage für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals keine Laichnachweise, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Aufgrund der fehlenden Flachwasserbereiche, der fast vollständig fehlenden Gewässervegetation und damit Versteckmöglichkeiten sind die Laichbedingungen für Amphibien grundsätzlich eher schlecht, wobei ein Vorkommen der eurytopen und weitgehend fischresistenten Erdkröte oder des Seefrosches durchaus möglich ist.

Im Sandgrubengewässer westlich des Campingplatzes wurden neben dem Kammmolch die Anh. IV-Arten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, A. FLOTTMANN-STOLL/H.-J. FLOTTMANN 2012, BERND 2013) und Laubfrosch (*Hyla arborea*, BERND 2013) nachgewiesen. Bei *R. lessonae* handelt es sich um einen zu *R. esculenta* übergehenden Phänotyp (beide im Gebiet sympatrisch vorkommend, Mitt. H.-J. FLOTTMANN). Dieses und die Vorkommen in den Teichen innerhalb der Abfahrtsöhren der AS 10 (Waldmohr) sind die einzigen bisher bekannten Nachweise im Saarland. Der Laubfrosch wurde an dieser Stelle angesiedelt (Mitt. C. BERND), indigene Vorkommen sind für das Saarland nicht bekannt. Die xerophilen Arten Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) wurden im weiteren Umfeld des Planungsraumes bislang nicht erfasst. Vorliegende Altdaten zur Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und zum Moorfrosch (*Rana arvalis*) konnten aktuell nicht bestätigt werden (pers. Mitt. H.-J. FLOTTMANN).

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass z.B. der von C. BERND<sup>6</sup> und H.-J. FLOTTMANN<sup>7</sup> mehrfach hier nachgewiesene Kammmolch (*Triturus cristatus*) aus dem Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringt.

Gem. dem in Kap. 4.1.1. skizzierten Untersuchungsprogramm wurde sowohl der Besatz der Gewässer als auch Wanderungs-/Dispersionsbewegungen auf dem Gelände durch das Büro für Freilandforschungen, Dr. Christoph Bernd untersucht (vgl. Anlage 2). Hierbei wurde im Zuge mehrerer Begehungen und durch Befahren der Gewässers mit Boot (auch nachts) der Besatz der Teiche und des Grabens („Lindenbach“) mit Amphibien sowie allgemein das Vorkommen von Individuen innerhalb des Planungsareals (auch terrestrisch) überprüft.

Insgesamt konnten im Zuge der 15 Begehungstermine auf dem Campingplatzareal lediglich 3 Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) im Umfeld des Grabens und im nördlich angrenzenden Wald nachgewiesen werden. Von den dauerhaften Campingplatznutzern wurde zudem von regelmäßig wandernden Fröschen auf dem Campingplatzgelände berichtet (verm. Grasfrosch und Erdkröte). Der magere Befund hängt nach Auffassung des Gutachters mit den ungünstigen Lebensraumbedingungen innerhalb der Anlage zusammen. Grundsätzlich wird die Eignung der Teiche als Laichgewässer mehr oder minder stark eingeschränkt durch

- den nahezu vollständigen Uferverbau der beiden größeren Gewässer
- die Nutzung als Badegewässer
- das weitgehende Fehlen von Ufervegetation
- das Fehlen submerser Vegetation
- den starken Fischbesatz
- den Besatz aller Teiche und bespannter Gräben durch die allochthone Krebsart Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*)

Vitale reproduzierende Bestände von *Procambarus clarkii* wurden im unteren (bespannten) Abschnitt des nördlich verlaufenden Grabens, in dem damit in Verbindung stehenden Sandgrubengewässer außerhalb des Geltungsbereiches, aber auch in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesen. In den weiteren umliegenden Gewässern konnten von C. BERND noch keine Individuen nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ausbreitungsfähigkeit der Art (z.T. auch terrestrisch) besteht jedoch akut die Gefahr einer weiteren Verbreitung, auch in das südwestlich an die Fläche des Campingplatzes anschließende Gewässer mit hoher ökologischer Wertigkeit (bedeutender Amphibienlaichplatz u. a. Kammmolch) oder in den Schwarzbach, der dann seinerseits einen linearen Ausbreitungskorridor in den nahegelegenen Landstuhler Bruch mit seinen zahlreichen Amphibienvorkommen (u.a. Laubfrosch, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch) darstellt.

Eine zielgerichtete Bekämpfung, d.h. ein Zurückdrängen bzw. im Idealfall eine Austilgung der Art ist daher aus Naturschutzgründen unabhängig von der Durchführung des baurechtlichen Verfahrens dringend geboten. Hierzu werden in Kap. 7 entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

---

<sup>6</sup> zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

<sup>7</sup> mündl. Mitt.



**Abb. 5:** blaue Variante von *Procambarus clarkii* aus dem nördlichen Graben; Quelle: C: BERND

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode lediglich im unteren Bereich bespannt (unterhalb des Teichüberlaufes). Der Bewuchs des Grabens innerhalb des Geltungsbereiches lässt darauf schließen, dass hier i.d.R. kein Wasser, jedenfalls nicht in einer für die Reproduktion ausreichenden Dauer verbleibt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf. Die hohe Besatzdichte durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs dürfte hier der limitierende Faktor für eine Reproduktion von Amphibien sein. Gleiches gilt für den durch Wald führenden Fließabschnitt bis zur Übergangsstelle in das Sandgrubengewässer, der sich z.B. für den Grasfrosch durchaus als Standort zur Überwinterung eignen würde. Auch diese Möglichkeit wird durch den Sumpfkrebs vermutlich unterbunden<sup>8</sup>.

Als weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchungen der Amphibien ist festzuhalten, dass eine Dispersion des im südwestlich angrenzenden Teich reproduzierenden Kammmolches in das Campingplatzareal nicht festgestellt werden konnte. Ein temporäres Eindringen dismigrierender Jungtiere in das Campingplatzreal wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen (vgl. Kap. 5.3).

In Bezug auf Reptilien sind die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Substrate (zur Eiablage) oder Erdhöhlen- bzw. Felsspalten (zur Überwinterung) fehlen jedoch. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Die Lebensraumstruktur des Campingplatzgeländes und des nahen Umfeldes lässt *a priori* ein Vorkommen (inkl. der Nutzung als Teillebensraum) der Wald- und evtl. der Zauneidechse sowie der Blindschleiche und der Ringelnatter als möglich erscheinen.

Die Untersuchungen zur Herpetofauna erbrachten keinen Nachweis, wobei die Ringelnatter den Campingplatznutzern zufolge mehrfach auf dem Gelände (innerhalb der Teiche) gesichtet wurde und das Areal offenbar als Teillebensraum nutzt.

Das Gutachten zur Herpetofauna (C. BERND) schließt mit folgendem Fazit:

*„Artenvielfalt und Abundanzen der Herpetofauna des Untersuchungsgebietes (erg.: innerhalb des Campingplatzareals) sind sehr stark eingeschränkt. Bis auf wenige Ausnahmen konnten keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen bzw. Hinweise auf Vorkommen oder gelegentliches Auftreten ermittelt werden.“*

<sup>8</sup> Im Zuge der avifaunistischen Erfassung 2022 wurden hier auch Fischlarven entdeckt

*Ursache ist zum einen die eingeschränkte strukturelle Vielfalt und geringe ökologische Ausprägung der Gewässer und des Gewässerumfeldes und zum anderen – was besonders die Amphibien betrifft – das zahlreiche Vorkommen von Prädatoren wie Fischen und Krebsen.*

*Dass auch im Falle der Erdkröte, die normalerweise Fischvorkommen toleriert, keine Reproduktion nachweisbar war, lässt sich schlüssig nur mit der Prädation von Laich und Larven durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs erklären. Negative Auswirkungen auf Amphibienbestände durch allochthone Vorkommen sind seit langem bekannt (z. B. Cruz et al. 2006).*

*Das Problempotenzial der Art ist hoch, weshalb eine weitere Ausbreitung der Art nach Möglichkeit verhindert werden sollte“*

Zusammenfassend kann das Lebensraumpotenzial auf dem Areal des Campingplatzes grundsätzlich, d.h. für alle planungsrelevanten Arten als sehr gering eingeschätzt werden. Damit steht die Lebensraumqualität im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen mit hochwertigen Biotopen und entsprechenden Lebensraumpotenzialen.

## **4.2 Schutzgut Boden**

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsraum als Siedlungsbereich und damit als Zone mit anthropogen überprägten Böden aus. Demzufolge sind die relevanten Bodenparameter (u.a. Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial) nicht ableitbar.

Die Bodenfunktionen sind durch den hohen Versiegelungsanteil, die zahlreichen Bauten und in den offenen Bodenbereichen durch eine erhebliche Verdichtung stark eingeschränkt. Der Anteil an versiegelten und durch stationäre Bauten überdeckten Böden innerhalb des Geltungsbereiches liegt (unter Ausschluss der Teiche) bei geschätzt ca. 70 %.

Auf den wenigen Grünflächen (i.d.R. Zierrasen) darf ebenfalls von einer Überprägung der natürlichen Böden durch Oberbodenauftrag ausgegangen werden.

Als natürliche Bodenform wären an dieser Stelle anmoorige bzw. Niedermoorböden (BÜK-Einheit 39) zu erwarten bzw. in den peripheren Bereichen stauwasser-beeinflusste Mineralböden (Gleye der Einheit 36). Für die Böden im Königsbruch bedeutete die über Jahre anhaltende Grundwasserabsenkung durch Entwässerung und durch Trinkwasserbrunnen einen Abbau und eine Mineralisierung der ehemaligen Torfböden

Innerhalb des Geltungsbereiches befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ein Altlastverdachtsstandort (Az 5-114-01-19240, „Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern“, Rüstungs- und Kriegsfolgelasten, militärische Altlasten). Die Abgrenzung wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst.

## **4.3 Schutzgut Wasser**

Die Teiche innerhalb des Campingplatzareals stellen Abgrabungsgewässer (Sandabbau) dar und stehen in direkter Verbindung zum Grundwasser. Nach Aussage des Betreibers erfolgt keine Wasserentnahme aus dem Schwarzbach, es besteht jedoch eine Anbindung des kleinen nördlichen Teiches an den vorbeiführenden Lindenbach (hier in der Ausprägung als allenfalls temporär bespannter Graben). Der Graben entwässert in den östlichen Teich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Überlauf von dort führt in den Schwarzbach.

Zudem stehen alle 3 Teiche zur Niveauregulierung miteinander in Verbindung.

Der Geltungsbereich wird von den Gewässern Lindenbach (nördlich) und Schwarzbach (südlich), beides Gewässer dritter Ordnung, eingerahmt. Der Schwarzbach (OWK XI-2) ist zudem ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 2 a Saarl. Wassergesetz (SWG) sind außerhalb

der bebauten Ortslage in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie des Gewässers bauliche Anlagen nicht zulässig. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

Abweichend von § 56 Abs.3 Nr. 2 a) SWG wird der erforderliche Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des VBBPs auf 5 m festgesetzt. Begründet wird dies durch die fehlende bzw. faktisch auszuschließende autogene Entwicklungsdynamik der grabenartig angelegten Gewässer. Zur Erreichung einer guten hydromorphologischen Zustands verbleibt daher als Maßnahme lediglich die Etablierung eines durchgehenden Gehölzsaumes, der von Seiten des LUA in einer Breite von 5m beiderseits des Gewässers als ausreichend erachtet wird.

Das Campingplatzareal ist nicht von einem faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.

Die Niederschlagswasserentwässerung erfolgt über ein internes Kanalsystem, dessen Verlauf jedoch im Einzelnen nicht dokumentiert ist. Zumindest ein Teil des Niederschlagswassers gelangt durch oberflächigen Abfluss in die Teiche. Das Oberflächenwasser des Parkplatzes im Eingangsbereich versickert vor Ort.

Das anfallende Schmutzwasser wird im Mischsystem über eine Druckleitung vom Campingplatz zur Übergabestelle der Stadtwerke Homburg an der Kaiserslauterner Straße gepumpt.

Die Teiche machen den Großteil des Campingplatzareals und damit des Geltungsbereiches aus.

Die Ufer der beiden größeren Gewässer sind nahezu vollständig von Gebäuden, Steganlagen und sonstigen Bauten umgeben, der nördliche kleinere Teich wird vor allem als Badegewässer genutzt, die Ufer sind als Zierrasen bzw. Liegewiesen angelegt.

Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Der Grundwasserspiegel im Königsbruch wurde durch Entwässerungsmaßnahmen (Anlage von Gräben, Begradigung des Schwarzbaches) bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts abgesenkt, der Niedermoortorf in Torfstichen abgebaut und das entstehende Feuchtgrünland extensiv genutzt. Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar. In den Feucht- und Nassbereichen führte das Absinken des Grundwasserspiegels über längere Zeiträume zu markanten Änderungen der Vegetation und der Biotoptypen. Derzeit ist in Teilen des Gebietes wieder ein steigender Grundwasserpegel zu beobachten.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig. Daher ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den nachhaltigen Schutz des Grundwassers sicherstellen.

#### **4.4 Schutzgut Klima/Luft**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich dem Klimabezirk Saar-Nahe zuordnen. Die Winter sind im Allgemeinen durch den häufigen Wechsel von Nord- und Westlagen gekennzeichnet, wobei zum Ende des Winters zunehmend Ostlagen auftreten (SCHÖNWIESE 1994<sup>9</sup>). Insbesondere an westexponierten Hängen kommt es durch Staueffekte zu teilweise heftigen Niederschlägen (DEUTSCHER WETTERDIENST 1982<sup>10</sup>). Das Frühjahr wird durch die Abnahme der Westlagen

<sup>9</sup> SCHÖNWIESE, C.-D. (1994): Klimatologie. Stuttgart

<sup>10</sup> DEUTSCHER WETTERDIENST (1982): Medizinmeteorologisch-bioklimatische Bewertung ausgewiesener Schwerpunkträume der Erholung im Saarland, Bd. A: Grundlagen zu den klimatischen Verhältnissen im Saarland. Offenbach a.M

charakterisiert, die im Mai ihr mittleres Jahresminimum erreichen. Hochdruckwetterlagen sind in dieser Zeit häufig, der April ist im Bereich Homburg der niederschlagsärmste Monat.

Der Sommer ist durch häufig ausgebildete Großwetterlagen mit westlicher Grundströmung gekennzeichnet, die jedoch stets von Hochdruckwetterlagen unterbrochen werden.

Im Herbst entwickeln sich überwiegend stabile Wetterlagen mit hohem Luftdruck bzw. Ende Oktober und November mildere z.T. niederschlagsreiche Südwest-, Süd- und Westlagen.

Die mittlere jährliche Windverteilung zeigt eine deutliche Dominanz von Winden aus nordöstlichen und südwestlichen Richtungen, die neben den Großwetterlagen vor allem auch auf die Windführungseffekte der im Homburger Raum SW-NE streichenden Karlstalstufe zurückzuführen ist (KÜHNE, 1999<sup>11</sup>).

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten (vgl. LAPRO). Diese Funktion ist durch den hohen Versiegelungsanteil und die hohe Zahl der stationären Bauten und der permanent aufgestellten mobilen Wohnwagen mit Anbauten im Bereich des Campingplatzes deutlich herabgesetzt.

Im Vergleich zu den stärker geneigten klimarelevanten Kaltluftentstehungsgebieten, in denen sich die die spezifisch schwerere Kaltluft dem Gefälle folgend auch autonom in Bewegung setzen kann (z.B. Lambsbachtal, Thalheimbach-Tal, oberes Erbachtal), neigt die Kaltluft im flacheren Gelände des Königsbruch jedoch grundsätzlich zur Stagnation und kann aus eigenem Antrieb in der benachbarten Bebauung nur einen schwachen Luftaustausch bewirken.

#### **4.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Die kaum durchgrünte Campingplatz-Anlage stellt mit den dauerhaft belegten Wohnwagen-Stellplätzen, den zahlreichen Erweiterungs-, An- und Überbauten, den Wochenendhäusern unterschiedlicher Größe sowie den Versorgungseinrichtungen und weiteren Anlagen einen Kontrapunkt zu dem umgebenden durch Waldflächen, Grünland und Grünlandbrachen bestimmten natürlichen Umfeld dar und wirkt insofern als Fremdkörper in der Landschaft.

Die Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild hängen jedoch entscheidend auch davon ab, ob die Anlage über größere Distanzen einsehbar ist, d.h. ob von der Anlage eine relevante Fernwirkung ausgeht. Dies ist aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der geringen Höhe der bestehenden Gebäude nicht der Fall.

Die Nahwirkung auf den Betrachter hängt entscheidend von dessen Erwartungshaltung ab. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Besucher, die den Campingplatz aktiv zur Erholung aufsuchen, diesbezüglich eine positive Grundhaltung einnehmen.

#### **4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

#### **4.7 Schutzgut Mensch**

Der Campingplatz Königsbruch ist eine der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg. Dies zeigen die Belegungszahlen der ganzjährig geöffneten Anlage mit bis zu 1.300 Personen. Die überwiegende Zahl der Besucher sind Dauernutzer und haben ihre Pachtplätze im Laufe der Zeit mit baulichen Anlagen erweitert bis hin zum Ausbau als Wochenendhäuser verschiedener Größe.

Die Anlage besitzt somit eine große Bedeutung als Ort der Naherholung im Raum Homburg.

---

<sup>11</sup> KÜHNE, O. (1999): Die Wetterlagen-, Tages- und Jahresabhängigkeit der Verteilung von Lufttemperatur, spezifischer Luftfeuchte, Windfeld, Äquivalenttemperatur und anderer bioklimatisch wirksamer Größen im Lokalklima der Stadt Homburg/Saar. Dissertation, Saarbrücken

## **5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)**

### **5.1 Wirkfaktoren**

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Campingplatznutzung und die Weiterentwicklung zu einem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige *tiny*-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme weniger genehmigter Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird bauplanungsrechtlich ausgeschlossen.

Ausgehend vom Status quo ist eine Eingriffs-bezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher wenig sinnvoll.

Auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weniger durch bau- und anlagebedingte Eingriffe zu erwarten, sondern eher durch die Fortsetzung des „Betriebes“. Daher muss die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für die planungsrelevanten Arten fokussieren.

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, wodurch direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden können<sup>12</sup>.

Das Schutzgebiet ist allerdings für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über ein großes verschließbares und indirekt über weitere Tore am Nordrand grundsätzlich zugänglich. Das große Tor am Westrand besteht aufgrund eines bis 2012 bestandenen Wegerechtes für die Landwirtschaft und soll auch weiterhin bestehen bleiben. Das unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Areal einschließlich einzelner im Zuge der Biotopkartierung bzw. FFH-Gebietsbearbeitung erfassten FFH-Lebensräume und n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist bzw. war daher in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt, u.a. durch einen Bolzplatz, Grünschnittablagerungen oder regelmäßige Entfernung von Gehölzaufwuchs. Diese bereits jetzt bestehenden Beeinträchtigungen werden in Kap. 5.5 thematisiert.

### **5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen**

#### **5.2.1 Biotope, Fauna und Flora**

Innerhalb des Campingplatzareals lässt der Bebauungsplan lediglich eine (Neu-)Ordnung der bereits bestehenden Nutzung zu. Daraus kann eine Maßnahmen-bezogene erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Andererseits besitzt das Gebiet aus der Sicht von Natur und Landschaft aufgrund der Standortdisposition ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Dies wird z.B. im gültigen Landschaftsplan der Stadt Homburg aufgegriffen, u.a. durch den Vorschlag zur Verkleinerung der Teiche, der naturnahen Umgestaltung der südwestlichen Uferbereiche oder der Anlage von Flachwasserzonen.

---

<sup>12</sup> diese Aussage gilt für die räumlich präzisierende Grenze des NSG; der Geltungsbereich umfasst allerdings einen schmalen Streifen der auf einer höheren maßstäblichen Ebene getroffenen Gebietsabgrenzung des NATURA 2000-Gebietes (die auch wenige Meter des bestehenden Campingplatzareals umfasst = maßstäbliche Ungenauigkeiten). Für den außerhalb des Campingplatzes liegenden Flächenanteil des Geltungsbereiches ist eine weitere Bebauung/Nutzung nicht vorgesehen, die Fläche wird bauplanungsrechtlich als Fläche für den Naturschutz mit entsprechend präzisierenden Angaben festgesetzt, die genutzten Flächen innerhalb des Campingplatzes genießen insofern Bestandsschutz.

Eine diesbezügliche Maßnahmenplanung kann jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes sein, der Betreiber sieht hier aus ökonomischen Gesichtspunkten auch keine Handlungsspielräume.

Vielmehr sind die durch den Bebauungsplan legitimierten Planungsoptionen, basierend auf dem *Status quo*, im Hinblick auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können.

### **5.2.2 Boden**

Der Bebauungsplan erlaubt keine über die zulässigen Maße der Campingplatzverordnung des Saarlandes hinausgehenden Bauten und Baudichten. Diese sind bereits jetzt weitgehend ausgeschöpft, aktuell ist der Platz intensiver genutzt als nach der Campingplatzverordnung zulässig.

Insofern ist nicht mit einer zusätzlichen Überdeckung oder Versiegelung von Böden durch An-, Um- oder Erweiterungsbauten zu rechnen. Eine wesentlich über das gegenwärtige Maß hinausgehende Beanspruchung von natürlich gewachsenen Böden besteht nicht.

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes unter der Kennziffer HOM\_19240 enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM\_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) – durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Dem o.g. Untersuchungsbericht des ELS ist zu entnehmen, dass die berichtigte Nutzungsfläche den Campingplatz nur geringfügig tangiert; eine Überschneidung gibt es lediglich im Bereich des Parkplatzes und einer gemeinsamen Zufahrt mit dem Campingplatz. Für das im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegrenzte Plangebiet (der Geltungsbereich umfasst nicht die Parzelle 933/13) können somit die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entfallen.

### **5.2.3 Wasser**

Der Bebauungsplan legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche<sup>13</sup>. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.<sup>14</sup>

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Campingplatzareals ortsnah zu versickern bzw. über die vorhandene Topographie in die Teiche auf dem Campingplatz abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 SWG erlaubnisfrei, soweit das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und wenn die Einleitung nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Dies ist innerhalb des Campingplatzareals der Fall. Für die Behandlung des auf der privaten Mischverkehrsfläche im Osten des Plangebiets anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 ‚Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser‘ heranzuziehen.

---

<sup>13</sup> die bestehenden un bebauten Uferbereiche liegen außerhalb der festgelegten Baufenster, lediglich im nordöstlichen Teich ist ein Teil der bestehenden Liegewiese für Stellplätze vorgesehen

<sup>14</sup> gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Reduzierung der Dauerbelegung von derzeit ca. 450 auf ca. 300 Stellplätze vorgesehen

Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Es ist vorgesehen das Kanalnetz im Zuge der Neuordnung zu ertüchtigen bzw. auszubauen, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes erwartet werden darf. Da hierbei jedoch in Deckschichten eingegriffen wird, ist der Schutz des Grundwassers während der Bauphase durch im Detail festzusetzende Maßnahmen zu sichern (vgl. Kap. 7.2, Hinweise im Bebauungsplan).

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig, auch wenn die Anlage in der bestehenden Form bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestand. Eine Anordnung der Unteren Wasserbehörde zur Beseitigung oder Änderung der Anlage wurde bisher nicht ausgesprochen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung und der Planung ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den Schutz des Grundwassers sicherstellen. Diese soll im Zuge des baurechtlichen Verfahrens ausgesprochen werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine zukünftig geordnete Bestandsentwicklung der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten. Grundsätzlich stellt die Planung daher eine Verbesserung des Ist-Zustandes dar. Unter Berücksichtigung der o.g. und im Bebauungsplan festgesetzten Ausführungen wird eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt (TOEB-Stellungnahme LUA, 02.05.2019 und Stellungnahme per mail 13.03.2023).<sup>15</sup>

Mit der Neuordnung des Campingplatzes ist eine Verringerung der Belegzahlen verbunden. Von daher ist gegenüber dem aktuellen Umfang eine zukünftige Verringerung der Trinkwassernutzung zu erwarten.

Von einem Umgang und einer Lagerung wassergefährdender Stoffe (Reinigungs- und sonstige Mittel) in einem unerheblichen Umfang gem. § 1 Abs. 4 AwSV ist auszugehen. Eine Trinkwassergefährdung ist bei ordnungsgemäßer Lagerung nicht anzunehmen. Der Bebauungsplan setzt fest, dass eine Lagerung nur außerhalb des WSZ II erfolgen darf.

Für den Brandschadensfall sind jedoch auch brennbare Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ohne Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse zu berücksichtigen, da auch das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser eine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser darstellen kann. Ob die im Leitfaden für Brandschadensfälle des MEUUF<sup>16</sup> Rheinland-Pfalz aufgeführten Schwellenwerte überschritten werden (z.B. im Fall von imprägniertem Bauholz oder Spanplatten bei den geplanten tiny-Häusern), kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden. Diesbezüglich wird eine Abstimmung von Betreiber, örtlicher Feuerwehr und Trinkwasserversorger angeregt, bei der auch die Anwendung von Schaumlöschmittel thematisiert werden sollte. Auch wenn aufgrund der vorwiegend zu erwartenden Brandklasse C und der Größe der Objekte aus sachverständiger Sicht (Gutachten ZeBraS) eine Verwendung von Löschschaum nicht erforderlich ist, liegt der Ermessensspielraum ihres Einsatzes letztlich bei der vor Ort agierenden Feuerwehr. Gem. der Sachverständigenstellungnahme zum Brandschutz der ZeBraS sind fluorhaltige Sonderlöschmittel nicht zu erwarten, da sie für den Einsatz der Feuerwehr nicht erlaubt seien.

In der Folge der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz vom 20. Oktober 2021 wurde am 9. Nov. 2022 die nationale Moorschutzstrategie des Bundes im Kabinett beschlossen. Sie soll wirksame Anreizprogramme für den Moorbodenschutz auf landwirtschaftlich

<sup>15</sup> die Ausnahmegenehmigung soll dabei für den Bebauungsplan erteilt werden; dies hat den Vorteil, dass nicht später zu jedem einzelnen Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung einzuholen ist

<sup>16</sup> Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz – MUEEF, Hrsg. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

genutzten Flächen geben. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV soll entsprechende Maßnahmen zum Moorbodenschutz wirksam umzusetzen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Homburg ein „Moorgutachten“ in Auftrag zu geben, in dem die Möglichkeiten einer Revitalisierung der Moorböden und Moorstandorte im Königsbruch und anderen Potentialstandorte im Stadtgebiet analysiert werden sollen.

Ohne an dieser Stelle auf die bestehenden Restriktionen einzugehen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. die bestehende langfristige Trinkwasserentnahme), genießt der Campingplatz Bestandschutz und muss bei den Betrachtungen außen vor bleiben. Aufgrund der genannten Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würden, derzeit nicht zu erkennen. Aus den genannten Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden.

#### **5.2.4 Klima/Luft**

Das Errichten von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Gleichzeitig können Baukörper innerhalb von Tallagen den Kaltluft-Abfluss behindern und damit bei entsprechender Disposition den Frischluftaustausch an immissionsbelasteten Orten einschränken.

Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung des Königsbruch als Kaltluftentstehungsgebiet hervorzuheben, eine Ökosystemleistung, die durch die großflächige Versiegelung bzw. Überbauung innerhalb des Geltungsbereiches bereits stark eingeschränkt ist. Da der Bebauungsplan diesbezüglich keine wesentlichen Erweiterungen vorsieht, sind über den *Status quo* hinausgehende mikro- bzw. mesoklimatische Wirkungen nicht zu erwarten.

#### **5.2.5 Landschaftsbild**

Von der bestehenden Anlage gehen keine wesentlichen Wirkungen auf das Landschaftsbild aus, da eine Einsehbarkeit aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der maximal eingeschossigen Bauweise der Gebäude bzw. der maximal zulässigen Höhe von 3,20 m der Kleinwochenendhäuser nicht gegeben ist. Diesbezüglich werden durch den Bebauungsplan auch keine weiteren, insbesondere mehrgeschossige Gebäude, legitimiert. Eine 2-geschossige Bauweise ist lediglich für wenige Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur zulässig.

#### **5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Größere Bodenbewegungen wären lediglich bei der Anlage unterkellerten Gebäude angezeigt, die jedoch nicht geplant sind.

Sollte es dennoch zu Bodenbewegungen kommen, etwa bei der Anlage von Nebeneinrichtungen, dann sind die Bestimmungen des § 12 SDSchG zu beachten, d.h. dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.

#### **5.2.7 Mensch**

Durch die Planung wird der Campingplatz als bedeutende Freizeiteinrichtung im Homburger Raum in seinem Bestand gesichert. Eine Erweiterung des Areals ist nicht vorgesehen, daher begründet der Bebauungsplan auch keine Steigerung der Besucherzahl, die dann mit einem erhöhten Kfz-Verkehr

oder einer stärkeren Erholungsnutzung der angrenzenden, gut erschlossenen Wälder einhergehen würde.

### **5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG**

#### **5.3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

#### **5.3.2 Relevanzprüfung**

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotop eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung war zunächst die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgte auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Aufgrund der Biotopausstattung ist davon auszugehen, dass das Campingplatzareal lediglich als Teillebensraum genutzt wird, insbesondere von euryöken/ubiquitären Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind und ein sehr weites Lebensraumspektrum nutzen bzw. Arten, die sich explizit an anthropogene Standorte angepasst haben (Synanthrope). Reproduktionen dürften sich auf die letztgenannte Gilde beschränken.

Andererseits besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aus den angrenzenden hochwertigen Flächen des NATURA 2000-Gebietes Individuen von planungsrelevanten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringen, wodurch dann ggfs. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind. Hierbei wäre vor allem der Kammmolch (*Triturus cristatus*) zu nennen, der im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des

Campingplatzes von C. BERND<sup>17</sup> und H.-J. FLOTTMANN<sup>18</sup> mehrfach nachgewiesen wurde. Die vegetationsfreien und fischbesetzten Teiche innerhalb des Campingplatzes kommen als Laichgewässer jedoch für die Art definitiv nicht in Frage. Ein Nachweis migrierender Jungtiere konnte im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden und wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen, da neben den fehlenden Ansiedlungsmöglichkeiten das individuelle Tötungsrisiko auf dem Campingplatzareal aufgrund praktisch fehlender Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist. Insofern kann eine Betroffenheit des Kammmolches an dieser Stelle ausgeschlossen werden, zumal der Bebauungsplan den *Status quo* legitimieren soll und nicht auf eine Erweiterung der Belegzahlen zielt.

Auch für die nicht streng geschützten Amphibienarten liegen für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals bislang keine Nachweise vor, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Die Bedingungen (Fischbesatz, fehlende Flachwasserbereiche, fehlenden Gewässervegetation) ließen im Vorfeld lediglich die Präsenz eurytoper Arten, z.B. des Fisch-toleranten Seefrosches oder der Erdkröte als wahrscheinlich gelten. Im Rahmen des im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegten Untersuchungsprogramms konnte auf dem Campingplatzgelände lediglich die Erdkröte mit 3 Individuen nachgewiesen werden. Zudem gab es von Seiten der dauerhaften Campingplatznutzer Hinweise auf wandernde Frösche (verm. Erdkröte und/oder Grasfrosch).

Mit der Präsenz planungsrelevanter Reptilienpopulationen (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) war auf dem Campingplatzareal zunächst nicht zu rechnen. Die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen sind zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Eiablagsubstrate oder Versteck- bzw. Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Felsspalten, Steinhäufen oder Mauerritzen fehlen jedoch<sup>19</sup>. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Beide Arten und in noch stärkerem Maße die Mauereidechse sind auf xerotherme Standorte angewiesen und daher auf den Niedermoor- und Waldarealen um den Campingplatz nicht zu erwarten. Von den Habitatansprüchen her dürfte die Waldeidechse hier verbreitet sein, die jedoch als lediglich national besonders geschützte Art aus der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung herausfällt.

Im Rahmen der herpetologischen Untersuchungen wurden auf dem Campingplatz keine Reptilien nachgewiesen. Nach Aussagen der Campingplatznutzer wurde in der Vergangenheit lediglich die Ringelnatter in den zentralen Teichen gesichtet, die den Planungsraum damit nachweislich als Teillebensraum (Nahrungsgast) nutzt.

Im Hinblick auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gruppe der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann für die Avifauna daher auf der Grundlage einer Potenzialanalyse gruppenspezifisch stattfinden.

Gleiches gilt für die Fledermausfauna. Das Areal dürfte zwar als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Eine detaillierte Untersuchung zur Jagdaktivität

---

<sup>17</sup> zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

<sup>18</sup> mündl. Mitt.

<sup>19</sup> möglicherweise bieten Spalten und Hohlräume in den zahlreichen Hütten, Über- und Anbauten Überwinterungsmöglichkeiten

erschien jedoch vorliegend nicht notwendig, da sich die Nutzung und die Standortbedingungen durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Für die in Anh. IV der FFH-Richtlinie gelisteten Insektenarten fehlen ebenfalls die Habitatvoraussetzungen, sowohl für xylobionte Käfer (kein Alt- und Totholz) als auch planungsrelevante (FFH-Anh. IV)-Arten unter den Schmetterlingen (Fehlen der relevanten Habitatstrukturen und der artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen). Lediglich für den mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) kann ein temporäres Vorkommen der Falterstadien innerhalb des Geltungsbereiches grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist sowohl an offenen, trockenen und sonnigen Stellen als auch in schattig-feuchten und kühlen Habitaten zu beobachten, dringt auch in Siedlungsbereiche vor und kann dort häufig an hellen Wänden beobachtet werden. Bevorzugt werden Biotope, in denen besonnte Bereiche mit schattigen Bereichen kleinräumig wechseln, die von der Art im Hochsommer aktiv aufgesucht werden (Hitzevlüchter). Aufgrund der lückenlosen Nutzung durch bauliche Anlagen oder Ziergrünflächen fehlen innerhalb des Campingplatzes selbst für die ausgesprochen polyphagen Larven die bekannten Wirtspflanzen, eine Reproduktion am Standort ist daher auszuschließen. Das Lebensrisiko für die agilen Falter auf dem Campingplatzgelände entspricht der des Siedlungsbereiches.

Unter den im Saarland vorkommenden planungsrelevanten Libellenarten nutzt lediglich die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) stehende Gewässer zur Eiablage, allerdings nur solche mit üppiger Unterwasservegetation. Dies trifft für die Teiche innerhalb des Campingplatzes zwar nicht zu, möglicherweise jedoch für den kleinen Teich östlich des Campingplatzgeländes.

Sowohl die Helm-Azujungfer (*Coenagrion mercuriale*) als auch die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) reproduzieren nahezu obligat in Fließgewässern.

Eine nähere Betrachtung der äußerst störungsempfindlichen Wildkatze erübrigt sich aufgrund der bestehenden Nutzung. Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung darf sich daher auf die beiden Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse beschränken. Die Prüfung der Verbotstatbestände wird dabei vor dem Hintergrund einer weitgehenden Beibehaltung des *Status quo* beurteilt.

### **5.3.3 Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse**

#### **Vögel**

Unter den bei Flade<sup>20</sup> gelisteten Leitarten der Siedlungen können die Bodenbrüter (Grauammer, Haubenlerche und Steinschmätzer) als potenzielle Brutvögel aufgrund der dichten Bebauung ausgeschlossen werden, ebenso die Höhlenbrüter an Bäumen (Kleiber, Grünspecht<sup>21</sup>). Auch unter den Halbhöhlen- und Nischenbrütern (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling und Steinkauz) darf davon ausgegangen werden, dass diese das Campingplatzareal in erster Linie als Teillebensraum zur Nahrungssuche frequentieren. Potenzielle Brutvorkommen beschränken sich daher auf die Gilde der Gebäudebrüter (Haussperling, Straßentaube, Bachstelze, Hausrotschwanz<sup>22</sup>), denen die zahlreichen Gebäude, Anbauten und Verkleidungen ein hohes Maß an potenziellen Brutstrukturen anbieten. Weiterhin werden die bei FLADE gelisteten Brutgäste mit Nahrungshabitaten außerhalb des

<sup>20</sup> Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

<sup>21</sup> Die wenigen solitär mit höheren Stammstärken wurden dahingehend geprüft

<sup>22</sup> die hier ebenfalls aufgeführten Arten der Stadtlandschaften und Cities oder der insektenreichen dörflichen und ländlichen Strukturen (Mauersegler, Meh- und Rauchschnäpper, Schleiereule) dürfen als potenzielle Brutvögel ausgeschlossen werden

Campingplatzareals (i.d.R. Baumfreibrüter wie die Elster und die Saatkrähe) berücksichtigt. Bei den unter den Gebüschbrütern gelisteten Arten (Girlitz, Gelbspötter, Hänfling) werden aufgrund der extrem dichten Bebauung und vor dem Hintergrund einer permanenten Störung die in der einschlägigen Literatur<sup>23</sup> genannten Effektdistanzen deutlich unterschritten.

**Tab. 2:** Potentielle und nachgewiesene Arten der Avifauna innerhalb des Campingplatzareals und im nahen Umfeld

= Präsenznachweis (Sicht und/oder Verhörung)			
V	= Vorwarnart der Roten Liste (RLS)		GB = Geltungsbereich, BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast
Art	wiss. Name	RL-Status	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>		Brut in Gebüschern wahrscheinlich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		Sichtbeobachtung, Brut an Gebäuden wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		präsent, Brut in naheliegender Wald wahrscheinlich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		Halbaffenland westlich GB
Elster	<i>Pica pica</i>		Nahrungsgast, Nester in hohen Bäumen nicht registriert
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		Halbaffenland westlich GB
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		Halbaffenland westlich GB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		verhört, evtl. Nahrungsgast, Brut angrenzend
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		nicht indigen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		3 Brutnachweise innerhalb GB
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Sichtbeobachtung, Brut wahrscheinlich
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	in größerem nördlichen Abstand zum GB verhört
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		keine Beobachtung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		verhört innerhalb Campingplatz, Brut in Gebüschern möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		Brut außerhalb entlang Schwarzbach
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		Neozoe, innerhalb des Campingplatzes präsent, aber kein BP
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		im Überflug
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		Brut im dichten Gehölz vermutl. außerhalb Campingplatz
Saatkrähe	<i>Corvus Flugilegus</i>		evtl. im angrenzenden Offenland
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BP? im LSG
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		BP im LSG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		keine Beobachtung
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>		Vorkommen unwahrscheinlich (Art der Stadtlandschaften)
Teichhuhn	<i>Galinuga chloropus</i>		Nachweis südlich GB; Vorkommen innerhalb Campingplatz unwahrscheinlich (fehlende Versteckmöglichkeiten)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		südlich GB im NATURA 2000-Gebiet (Schilfröhricht)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		keine Beobachtung, verm. Nahrungsgast
Blessshuhn	<i>Fulica atra</i>		Gewässerbewuchs verm. zu gering
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		Gewässergroße zu gering
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	Störung zu hoch
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BP im LSG

<sup>23</sup> GARNIEL et al.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, BMVBS (Hrsg.)

In der Gruppe der Siedlungsarten werden bei FLADE Campingplätze nicht gesondert differenziert, am ehesten lässt dieser Typus noch mit dem Subtyp Kleingärten vergleichen. Aus dieser Gruppe werden auch die steten Begleitarten (Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Star und Klappergrasmücke) in die Prüfung einbezogen. Weiterhin können die ebenfalls störtoleranten Arten der stehenden Gewässer (und hier die Leit- und stete Begleitarten der Subtypen B3 und B4) mit einbezogen werden (= Höckerschwan, Teichralle, Stockente, Hauben- und Zwergtaucher, Blesshuhn)

Am Standort ist demzufolge mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten zu rechnen bzw. ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Die Tabelle berücksichtigt auch die bei FLADE nicht aufgeführten und im Zuge der Begehungen registrierten Arten. In diesem Zusammenhang erfolgen 2022 weitere Begehungen in den umliegenden Flächen, insbesondere im nördlich angrenzenden LSG, das durch die geplanten Waldrandentwicklung infolge der einzuhaltenden Sicherheitsabstände betroffen ist. Bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt. Insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. Dies gilt für alle gelisteten Arten mit Ausnahme des Haussperlings, des (nicht registrierten) Zwergtauchers und des in den weiter entfernt liegenden Waldbeständen verhörten Kuckucks.

<b>Gruppe der Arten mit Wasserbindung</b>
<p><b>1. Grundinformationen:</b></p> <p>RL-Status Deutschland:    Saarland:    Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand Saarland: <input checked="" type="checkbox"/> günstig (A)    <input type="checkbox"/> günstig (B)    <input type="checkbox"/> ungünstig (C)    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Bei den den Campingplatz möglicherweise ferquentierenden Arten kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.</p>
<p><b>2. Schutzstatus:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Europ. Vogelart    <input type="checkbox"/> Art n. Anh. 1 VSRL    <input type="checkbox"/> Art n. Art.4, Abs. 2 VSRL    <input type="checkbox"/> Art n. Anh. II/IV FFH-RL</p>
<p><b>3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:</b></p> <p>In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die eine enge Bindung an Gewässer besitzen und ihr Nest in entsprechenden wassergebundenen Strukturen errichten (dichte Bodenvegetation, Hochstauden- und Röhricht, Baukörper). Eine Brut kann aus den u.g. Gründen jedoch ausgeschlossen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten mit geringen artspezifischen Effektdistanzen (GARNIEL et al. 2009).</p>
<p><b>4. Vorkommen im Betrachtungsraum:</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Zuge der Begehungen konnten keine Wasservögel gesichtet werden. Aufgrund starken Nutzung der Gewässer und der praktisch fehlenden Ufervegetation kann eine Brut von Wasservögeln ausgeschlossen werden. Es darf jedoch durchaus mit Nahrungsgästen der in der Tab. 2 aufgeführten Arten gerechnet werden.</p>

### Gruppe der Arten mit Wasserbindung

#### 5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Bauliche Maßnahmen im (ohnehin nahezu völlig verbauten) Uferbereich der Teiche sind nicht vorgesehen, ohnehin ist hier nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen. Erwachsene Tiere sind agil genug, sich bei evtl. Bedrohungen zu entfernen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt?  ja  nein

#### 6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

wie unter Pkt. 5 aufgeführt, sind Änderungen am Gewässer oder bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen. Brutvorkommen aus der Gilde der Wasservögel können aufgrund der praktisch fehlenden Ufervegetation ausgeschlossen werden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?  ja  nein

#### 7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Mit Brutvorkommen ist nicht zu rechnen. Eine Bedeutung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet besteht nicht

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?  ja  nein

## Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

### 1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Erhaltungszustand Saarland:  günstig (A)  günstig (B)  ungünstig (C)  unbekannt  
Lokale Population:

Auch bei den hier aufgeführten Arten kann mit Ausnahme des aktuell rückläufigen Haussperlings von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten (n. GARNIEL et al. 2009) mit geringen artspezifischen Effektdistanzen bis max. 100 m bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit

### 2. Schutzstatus:

Europ. Vogelart  Art n. Anh. 1 VSRL  Art n. Art.4, Abs.2 VSRL  Art n. Anh. II/IV FFH-RL

### 3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe sind Zug- und Standvogelarten zusammengefasst, die sowohl halboffene Landschaften als auch den Siedlungsraum besiedeln und in Gehölzstrukturen (Freibrüter) oder an Gebäuden brüten

### 4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Brutnachweise auf dem Campingplatzgelände konnte für den Hausrotschwanz erbracht werden, Bruten des Haussperlings und der Bachstelze an Gebäudestrukturen bzw. der Amsel und der Mönchsgrasmücke in den wenigen Gehölzstrukturen sind wahrscheinlich bzw. möglich

### 5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Im Zuge der durch den Bebauungsplan in begrenztem Umfang legitimierten Um-, Aus- und Neubauten können Nestlinge getötet oder Gelege entfernt werden (sowohl an Gebäuden als auch in Gehölzen)

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Durch die Umstrukturierung und der Ersatz der „wilden“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt hier die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf eine Brut am Gebäude. Sollten belegte Nester gefunden werden, dann ist die Baumaßnahme auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben (V 2). Darüber hinaus steht dem Bauträger der Weg einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 offen. In Bezug auf eine Gehölzentfernung sind die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG einzuhalten (V 1)

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt?  ja  nein

### 6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

analog zu Pkt. 5 können Nester bei Um-, Aus- und Neubauten beseitigt werden. Bei den hier aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der

### Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand nicht greift.

Für den sowohl in der Roten Liste des Landes als auch des Bundes in der Vorwarnliste geführten Haussperling kann diese Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen (unbesetzte) Nistplätze des Haussperlings beseitigt werden, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutsaison am gleichen Gebäude oder im nahen Umfeld anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?  ja  nein

#### **7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch die o.g. baulichen Maßnahmen bzw. Gehölzentfernungen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen (**V 1**) und Vorabprüfung von Gebäuden auf besetzte Nistplätze von Vögeln (**V 2**).

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?  ja  nein

### Fledermäuse

Der Campingplatz dürfte als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Die Nutzung und die Standortbedingungen werden sich durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

## Fledermäuse

### 1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand Saarland:  günstig (A)  günstig (B)  ungünstig (C)  unbekannt

Lokale Population:

Die Daten im Gebiet sind zu lückenhaft, um valide Aussagen zum Zustand der lokalen Populationen der hier zu erwartenden Arten zu treffen. Bei der noch vergleichsweise häufigen synanthropen Zwergfledermaus kann wohl von einem (noch) günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden, da die Art im Saarland noch weit verbreitet ist, im Planungsumfeld vielfältige Jagdhabitats und Quartierpotenziale (Gebäude- und Baumquartiere) vorhanden sind.

### 2. Schutzstatus:

Art n. Anhang II FFH-RL  Art n. Anh. IV FFH-RL  streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG

### 3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe werden alle potenziell vorkommenden an Gebäuden quartiernehmenden Arten berücksichtigt (Spalten- und Ritzenbewohner wie Zwerg-, Mücken-, Mops- und Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler). Eine Betroffenheit der in den angrenzenden Wäldern quartiernehmenden Arten, die den Campingplatz möglicherweise zur Jagd frequentieren, ist nicht gegeben, da sich die strukturellen Bedingungen und die Qualität als Jagdhabitat nicht grundsätzlich ändern.

### 4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Detektoruntersuchungen erfolgten nicht. Die 3 Bäume mit höheren Stammstärken haben keine Höhlen ausgebildet. Eine Quartiernahme an den meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der Gebäude ist möglich durch die o.g. Ritzen- und Spaltenbewohner

### 5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Im Zuge von An- oder Umbaumaßnahmen können in Ritzen und Spalten übertagende Fledermäuse getötet werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Bei der Umstrukturierung, d.h. dem Rück- oder Umbau oder dem Ersatz der „wildern“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf einen möglichen Besatz durch übertagende Fledermäuse durch Ausleuchtungen der Ritzen und Spalten. Sollten Tiere gefunden werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug nachts zu verschließen (V 2).

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt?  ja  nein

### 6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

<b>Fledermäuse</b>		
Aus der Entfernung einzelner Quartiere im Zuge lokal begrenzter Umbauten lassen sich wegen der Vielzahl weiterer potentieller Quartiere im Umfeld keine erheblichen Wirkungen auf die ökologische Funktion der Ruhestätten ableiten. Daher greift in diesem Fall die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>		
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da weder Wochenstuben noch Winterquartiere im Planungsraum vorhanden sind, ist eine erhebliche Störung zu den relevanten Zeiten auszuschließen.		
Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist für die planungsrelevanten Arten (europäische Vögel und Fledermäuse) und deren Lebensräume unter Berücksichtigung der in Kap. 5.3.3 und 6 genannten Maßnahmen möglich.

In Bezug auf Lebensräume nach Anh 1 der FFH-Richtlinie besteht insofern eine Relevanz, als dass der Bereich außerhalb des eingefriedeten Campingplatzbereiches auf den Flurstücken 4975, 4976 und 4977 durch die Campingplatzbesucher frequentiert und gestört wird. Konkret ist der registrierte Lebensraum BT-6610-302-0055 betroffen. Auch hier werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert, so dass eine Erheblichkeit gem. §19, Abs. 5 nach den Kriterien des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/35 EG (Umwelthaftungsrichtlinie) nicht zu erwarten ist.

#### 5.5 FFH-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302). Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung

zurückzuführen ist (die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus).

Gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34ff. Bundesnaturschutzgesetz ist für Vorhaben, die die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, durch den Vorhabenträger eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die Grundlage für die behördliche Verträglichkeitsprüfung ist. Davon ausgehend, dass der Bebauungsplan lediglich die derzeit vorhandene Nutzung bauplanungsrechtlich sichern soll und eine Erweiterung des Campingplatzareals nicht vorgesehen ist, erscheint hinsichtlich der Prüftiefe die nachfolgende kursorische FFH-Vorprüfung ausreichend, bei der die Ergebnisse der in Kap. 4.1.1 vorgeschlagenen Untersuchungen im Hinblick auf die gemeldeten Arten einfließen und die im bestehenden Betrieb bereits jetzt auf das Gebiet einwirkenden Einflüsse thematisiert werden. Die Beurteilung des *Status quo* ist formalrechtlich deshalb notwendig, weil der Bebauungsplan im Einzelfall eine bisher nicht legalisierte Nutzung legitimieren soll.

Für das in ca. 900 m südlich des Campingplatzes liegende Gebiet V-6610-305 „Eichelscheid“ (Winterquartier Fledermäuse) und das ca. 2,5 km südlich liegende Gebiet N-6610-301 „Closenbruch“ (Grünlandgebiet) kann eine Beeinträchtigung ohne nähere Betrachtung aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

### 5.5.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet besitzt eine Gesamtfläche von 647 ha und ist damit eines der größeren NATURA 2000-Gebiete im Saarland.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockenengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

### Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (lt. aktuellem StDB)

LRT-Code	LRT-Name
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> ) [Stellario-Carpinetum]
91D1	Birken-Moorwald
91D2	Waldkiefern-Moorwald
91E0	* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

\* = prioritärer Lebensraumtyp

### Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhangs I der VS-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter

Im Gebietssteckbrief des BfN sind weiterhin folgende Zugvögel gelistet:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Orpheusspotter (*Hippolais polyglotta*)
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

### **Naturschutzgebiet im FFH-Gebiet**

Das NATURA 2000-Gebiet ist nahezu identisch mit dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“, NSG-VO vom 30. Juli 2004 (Abl. des Saarlandes vom 19. Aug. 2004):

#### *§ 2 Schutzzweck*

*Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist:*

1. *Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten auf Niedermoor mit angrenzenden Waldflächen.*
2. *Die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), für:*
  - a) *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z. B. oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachlandmähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Birken-Moorwald,*
  - b) *Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z. B. Kammmolch und Schwarzblauer Bläuling.*
3. *Die Erhaltung der Funktion als Naherholungsfläche zwischen Homburg und Waldmohr mit dem Charakter einer ausgedehnten Moorniederung.*

### **5.5.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren**

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Nutzungen in der bisherigen Form. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung am Bestand bzw. dessen Neuordnung, die den Charakter des Campingplatzes lediglich in der Form ändern, dass die bisherigen, z.T. „wilden“ Bauten durch eine geordnete Anordnung standardisierter Gebäude ersetzt werden. Insbesondere ist eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche nicht vorgesehen.

Die FFH-Prüfung fokussiert daher auf die bereits bestehenden Wirkungen des Campingplatzbetriebes in das Gebiet (Störwirkung, randliche Beeinträchtigungen durch Aktivitäten außerhalb des Campingplatzareals) sowie auf Individuen der gemeldeten Arten des Gebietes, die im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal hineingelangen können und somit möglicherweise durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes tangiert sind.

### **5.5.3 Alternativenprüfung**

Das Campingplatzareal wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 ausgespart. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Damit bleibt der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des

über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers ist nicht vorgesehen und wird bauplanungsrechtlich auch nicht legitimiert.

Eine Alternativenbetrachtung erübrigt sich insofern.

#### **5.5.4 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten**

Unter den gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anh. 1 der Vogelschutzrichtlinie in erster Linie solche gemeldet, die eng an ihren jeweiligen Lebensraum gebunden sind und den Campingplatz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Teillebensraum nutzen. Dies gilt insbesondere für die stenotopen Waldarten Schwarz- und Grauspecht, den an Feuchtgrünland bzw. -brachen adaptierten Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den ebenfalls in Frisch- bis Feuchtwiesen verbreiteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie den hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*<sup>24</sup>). Für die genannten stenophagen Schmetterlingsarten fehlen innerhalb des Campingplatzareals nicht nur die Habitatvoraussetzungen, sondern vor allem das Angebot an Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Lycaena dispar*: oxalatarme *Rumex*-Arten, *Maculinea*-Arten: Großer Wiesenknopf).

Dies gilt prinzipiell auch für den wenig mobilen Kammolch, der in jüngerer Zeit regelmäßig im Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes u.a. von C. BERND<sup>25</sup> und H-J. FLOTTMANN<sup>26</sup> nachgewiesen wurde. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich im Zuge der saisonalen Wanderungen von den Laichgewässern zu den i.d.R. eng benachbarten Überwinterungsquartieren (Gehölzbestände im Umfeld des Laichgewässers) nicht frequentiert wird.

Es wird an dieser Stelle grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei ungerichteten Dispersionswanderungen Exemplare auch in das Areal des Campingplatzes eindringen, obwohl dies im Zuge der zahlreichen Begehungen nicht festgestellt wurde und auch von Seiten der Campingplatznutzer keine entsprechenden Hinweise vorlagen. Dies wird jedoch von gutachterlicher Seite (C. BERND) als unkritisch gesehen, da das Tötungsrisiko im konkreten Fall für einzelne migrierende Individuen aufgrund der sehr geringen Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist.

Das ebenfalls gemeldete Große Mausohr dürfte vor allem die alten Hallen-artigen Waldbestände im Norden sowie die Offenlandflächen des Natura 2000-Gebietes regelmäßig als Jagdhabitat nutzen.

Das Gebiet ist für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über zwei verschließbare Tore zugänglich. Es lassen sich 2 Konfliktpunkte benennen:

- Beeinträchtigungen des an dieser Stelle auskartierten Lebensraumes BT 6610-302-0055 (magere Flachlandmähwiese/Brache – 6510, Erhaltungszustand B)
- Störung/Beeinträchtigung des angrenzenden Abgrabungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammolch

#### **5.5.5 Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele**

Der Bebauungsplan schließt das Areal außerhalb des Campingplatzes (teilweise im Eigentum des Betreibers) praktisch komplett aus dem Geltungsbereich aus (am südwestlichen Rand werden die Flächen außerhalb des umgrenzten Geländes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt). Da auch innerhalb des Campingplatzes keine grundsätzlichen Nutzungsänderungen oder Erweiterungen vorgesehen sind, werden durch den Bebauungsplan gegenüber dem *Status quo* zunächst keine

<sup>24</sup> für beide *Maculinea*-Arten liegen keine aktuellen Fundortnachweise im Gebiet vor

<sup>25</sup> zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

<sup>26</sup> mündl. Mitt.

weitergehenden Effekte auf das NATURA 2000-Gebiet, die hier gemeldeten Arten und Lebensräume vorbereitet bzw. legitimiert.

Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche (Bolzplatznutzung/ Grünschnittablagerung und Störung des Abgrabungsgewässers). Entsprechende Maßnahmen/ Festsetzungen werden in Kap. 6 genannt und bauplanungsrechtlich festgesetzt.

#### Wirkung auf FFH-Lebensräume:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im südwestlichen Bereich des Campingplatzareals auch einen schmalen Streifen außerhalb des Geländes, der innerhalb des NATURA 2000-Gebietes liegt und in diesem Bereich Teile eines auskartierten FFH-Lebensraumes (BT 6610-302-005, Grünlandbrache LRT 6510 B) umfasst. Der Lebensraum war in der Vergangenheit stark durch Grünschnitt- bzw. Laubablagerungen gestört. Diese Praxis wurde mittlerweile eingestellt. Lediglich im direkten Umfeld des Zugangstores außerhalb des Lebensraumes finden sich noch vereinzelte Grünschnittlager.

Zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006), die Fläche ist jedoch in den aktuellen Daten des Managementplanes nicht mehr als geschützter Biotop aufgeführt und in den dort erfassten Lebensraum (BT 6610-302-005) einbezogen. Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt und wies offene Bodenbereiche auf (offenbar Wurzelstockentfernung).

Für den erfassten FFH-Lebensraum BT 6610-302-005 gibt der MaP in der derzeitigen Entwurfsfassung<sup>27</sup> folgende Maßnahmenvorschläge:

- 1-schürige extensive Wiesenmähd (M 3)
- Entfernen und Unterbinden zukünftiger Kompost-, Grünschnittablagerungen durch Nutzer des Campingplatzes (M 31)

Die Praxis der Grünschnitt- und Laubablagerungen innerhalb des LRT wurde wie bereits erwähnt, eingestellt. Der darüberhinausgehende Bewirtschaftungsvorschlag ist nicht Gegenstand des baurechtlichen Verfahrens und könnte z.B. durch Abschluss einer Bewirtschaftungsvertrages mit einem ansässigen Landwirt realisiert werden. Es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche der ausgewiesenen Zwergstrauchheide nicht in die Bewirtschaftung einzubeziehen, sondern lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen.

Als weitere Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes und gleichzeitig als unzulässige Handlung innerhalb des NSG wurde die unmittelbar an den FFH-Lebensraum angrenzende Nutzung als Bolzplatz identifiziert. Zwischenzeitlich wurde diese von der Campingplatzverwaltung in Absprache mit dem LUA eingestellt. Die fest installierten Tore wurden bereits entfernt. Auf der Fläche besteht durchaus das Potenzial zur Entwicklung einer mageren Grünlandfläche und damit nunmehr die Möglichkeit einer Erweiterung der benachbarten LRT-Fläche.

Im Bereich der südlichen Spitze außerhalb des Campingplatzareals reicht ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Diesen wie auch alle weiteren Flächen westlich des Campingplatzes setzt der Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und reglementiert dadurch eine weitere Nutzung im Sinne des Naturschutzes.

---

<sup>27</sup> NaturHorizont: Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg [Offenland-Bereiche], Entwurfsfassung Januar 2014

Weitere Überlappungen der im GeoPortal dargestellte geschützten Biotope mit dem Planbereich am östlichen Rand sind auf ungenaue Flächenabgrenzungen der erfassten Biotope zurückzuführen. Die Flächen liegen jedenfalls vollständig außerhalb des abgezaunten Campingplatzareals.



**Abb. 6:** verschließbarer Zugang in das NATURA 2000-Gebiet am südwestlichen Rand des Campingplatzes (linkes Foto), das Tor ist i.d.R. verschlossen, der Zugang muss wegen eingetragenem Wegerecht für den örtlichen Landwirt bestehen bleiben; Foto rechts: Stellplatzbereich am südwestlichen Rand des Campingplatzareals, die Fläche liegt innerhalb des NATURA 2000-Gebiets (Lageungenauigkeit), aber außerhalb des die Grenze präzisierenden NSGs



**Abb. 7:** Grünschnittablagerungen im Bereich des Zugangs außerhalb der LRT-Fläche (linkes Foto); Entbuschung der im GeoPortal als Zwergstrauchheide (§ 30-Fläche) dargestellten Fläche (rechte Foto, am linken Rand ist der ehemalige Bolzplatz erkennbar)

#### Wirkung auf Arten:

Auch auf die möglicherweise bereits bestehenden von der Campingplatznutzung ausgehenden Wirkungen auf die gemeldeten FFH-Arten hat der Bebauungsplan insofern keinen Einfluss, als dass der Geltungsbereich auf das Campingplatzareal beschränkt ist bzw. alle Schutzgebietsflächen im Randbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit entsprechender Nutzungsreglementierung festgesetzt sind. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben.

Die folgenden Wirkungen wurden identifiziert:

- Störung des angrenzenden Abtragungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammolch durch Besucherbewegungen mit Hunden
- bestehender (zwischenzeitlich allerdings verschlossener) Entwässerungsgraben aus dem Abtragungsgewässer in den Schwarzenbach (pers. Mitt. C. BERND)

Die eventuell möglichen Dispersionsbewegungen des Kammloches in das Campingplatzareal werden aus gutachterlicher Seite als unproblematisch gesehen.

### **5.5.6 Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume**

Der Bebauungsplan dient grundsätzlich der Legitimierung und Neuordnung der bestehenden Nutzung und beinhaltet keine Erweiterungsoptionen in den Außenbereich. Die von der aktuellen Nutzung ausgehenden Beeinträchtigungen sind daher als Teil des bestehenden Wirkungsgefüges zunächst nicht bauplanungsrechtlich zu behandeln. Andererseits können die notwendigen Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigungen als Ausgleich der geringen baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzes betrachtet und als solche bauplanungsrechtlich festgesetzt werden, sofern nicht ohnehin artenschutzrechtliche Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG oder unzulässige Handlungen n. § 3 des NSG-Verordnung betroffen und als solche abzustellen sind.

Die folgenden Maßnahmen werden bauplanungsrechtlich festgesetzt und in Kap. 6 näher erläutert:

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagereung im NATURA 2000 Gebiet
- Entfernung aller Durchgänge zum NATURA 2000-Gebiet bis auf des westliche Haupttor, das jedoch dauerhaft verschlossen wird; der bewirtschaftende Landwirt erhält aufgrund des Wegerechtes einen Schlüssel; durch die Maßnahme soll insbesondere eine Störung des Laichgewässers und eine weitere Nutzung des Bolzplatzes vermieden werden
- Verzicht auf Komplettrödung und Wurzelstockentfernung im Bereich des Zergstrauchheide, lediglich Entkusseln aufkommender Gehölze (Späte Traubenkirsche, Brombeere)
- Sicherstellen, dass der aus dem Sandgrubengewässer bis in den Schwarzbach angelegte und derzeit verschlossene Graben nicht wieder geöffnet wird
- Sicherstellen das außerhalb des Zaunes keine weiteren Maßnahmen und Entwicklungen stattfinden

### **5.5.7 Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit**

Durch den Bebauungsplan soll die gegenwärtigen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Ausweitung der Nutzung, insbesondere in die NATURA 2000-Gebietsfläche wird nicht legitimiert. Es besteht durch die o.,g, Maßnahmen vielmehr die Möglichkeit bestehende Defizite, d.h. in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den Betrieb des Campingplatzes abzustellen. Hierzu werden in Kap. 6 des Umweltberichtes die entsprechenden Maßnahmen genannt und bauplanerisch festgesetzt.

Daher kann von einer Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tieferegehende Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

## **5.6 Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

## **6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen**

Alternative Planungsvarianten sind dahingehend irrelevant, als es sich primär um eine Bestandssicherung, Neu- und Umordnung der bestehenden Anlage und seiner Nutzbarkeit handelt und alternative Standorte daher nicht betrachtet wurden.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart bzw. es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage in der jetzigen Form. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

## **7. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen**

### **7.1 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen**

#### **V 1: Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Setzzeiten**

Zielart(en): europäische Vogelarten

Sollte im Falle von Um-, An- oder Neubaumaßnahmen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein, dann darf dies gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

#### **V 2: Vorgehen bei Rück- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden**

Zielart(en): europäische Vogelarten; Fledermäuse

Beim Umbau und der baulichen Neuordnung ist die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG zu beachten. Rückzubauende Gebäude, An- oder Ausbauten sind, sofern der Rückbau in den Brutzeiten stattfindet, auf brütende Vögel (Gebäudebrüter) und

übertragende Fledermäuse zu prüfen. Zur Erfassung der Fledermäuse ist ggf. das Ausleuchten von außen zugänglichen Spalten und Ritzen erforderlich.

Sollten belegte Vogelnester gefunden werden, dann ist der Rückbau auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben. Bei den häufigen Gebäudebrütern (u.a. Hausrotschwanz, Bachstelze) ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht greift. Für den sowohl in der Vorwarnliste des Landes als auch des Bundes geführten Haussperling kann eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden. Sollten im Zuge von Rückbaumaßnahmen daher Nistplätze des Haussperlings betroffen sein, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutzeit an baulichen Anlagen im nahen Umfeld anzubringen. Auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 wird an dieser Stelle hingewiesen.

Sollten übertragende Fledermäuse entdeckt werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere (nachts!) zu verschließen. Eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 kann bei baulichen Maßnahmen insofern geltend gemacht werden, dass auf dem Campingplatz zahlreiche weitere vergleichbare Quartierpotenziale bestehen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiterhin gewahrt ist.

### **V 3: Amphibienschutz**

Zielart(en): Amphibien, insb. n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten

#### Grabenunterhaltung:

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode nur im unteren Bereich bespannt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf, dessen Sohle in der Vergangenheit zur Abflussverbesserung offenbar auch vertieft wurde. Eine erneute Ausbaggerung der Sohle sollte zukünftig grundsätzlich unterbleiben, es sei denn sie ist aus hydraulischen Gründen notwendig (dann allerdings ohne Verwendung von Grabenfräsen u.ä. Geräten).

Um eine Besonnung des Gewässers sicherzustellen und damit die Eignung als Laichgewässer für Amphibien zu verbessern, ist es jedoch durchaus sinnvoll, die Beschattung des Gewässers zu reduzieren. Es wird daher vorgeschlagen den derzeit sehr dichten krautigen Uferbewuchs entlang des ca. 60m langen Fließabschnitts nördlich des östlichen Teiches (Schwimmteich) zwischen der Bebauung und dem anschließenden Waldabschnitt in größeren zeitlichen Abständen (> 5 Jahre) zu mähen. Die Mahd soll zeitlich versetzt in 2 Teilabschnitten erfolgen, jeweils im Spätherbst zwischen 15. September und 31. Oktober, Schnitthöhe 15 cm.

#### Zurückdrängen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses:

Das Vorkommen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses wirkt sich sehr negativ auf die Artenvielfalt der Gewässer aus. Zudem muss mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet werden, was eine ernsthafte Bedrohung der Artenvielfalt an Amphibien, aber auch anderer Wasserbewohner wie Insekten und deren Larven in den umgebenden Feuchtgebieten bedeuten kann. Davon betroffen sind insbesondere die im Gebiet der Westpfälzer Moorniederung vorkommenden sehr seltenen und bedrohten Arten.

Aus diesem Grund erscheinen die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur vollständigen Auflösung des Bestands und damit zur Eindämmung einer potenziellen Ausbreitung dringend geboten. Mit dem Betreiber wurden bereits Lösungsvorschläge für die Austilgung der Art vor Ort besprochen.

Zielführend erscheint eine doppelte Strategie aus kontinuierlichen Entnahmen und dem gezielten Einsetzen von natürlichen Prädatoren. Versuche mit dem Europäischen Aal sind vielversprechend, weil

sich der Fisch zu einem hohen Anteil von Krebsen ernährt, aber nicht in der Lage ist sich in den Gewässern fortzupflanzen und dementsprechend keinen dauerhaften Bestand bilden kann, wodurch die Gewässerökologie nicht nachhaltig verändert wird (pers. Mitt. C. BERND). Das Vorgehen sollte im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

## **7.2 Weitere Maßnahmen**

### **M 1: Boden- und Grundwasserschutz**

Die Gebote und Verbote der gegenwärtig gültigen Schutzgebietsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag der Wasserversorgung Ostsaar GmbH vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/Königsbruch (C 19) sind bei allen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten.

Bei baulichen Erweiterungen sind erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) zu vermeiden. Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist nur dann zulässig, wenn keine Pfahlgründungen vorgenommen werden.

Im Fall des notwendigen Eingriffs in Deckschichten, z.B. bei der Ertüchtigung des Kanalnetzes, sind die Arbeiten unter der Aufsicht einer hydrogeologischen Baubegleitung vorzunehmen. Hierbei und bei allen anderen grundwasserrelevanten Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (WVO) über das Vorhaben zu informieren. Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).

Die eingesetzten Fachfirmen sind in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken zu belehren. Bei allen baulichen Maßnahmen sind ausschließlich Baustoffe einzusetzen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Über die genannten Erfordernisse hinausgehende Hinweise zum Grund- und Trinkwasserschutz enthält der Bebauungsplan. An bauzeitlichen Schutzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.
- bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.
- für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren.
- der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt.
- Es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Teiche zu erwarten ist.
- bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten.
- Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen.

- das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.
- die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden

## **M 2: Gewässerschutz**

Durch den Bebauungsplan erfolgt primär eine Sicherung der bestehenden Nutzung bzw. Anpassung an die Campingplatzverordnung. Die im Rahmen der Bestandsentwicklung geplanten baulichen Erneuerungen (Erstbebauung) dürfen gemäß §56 SWG nur außerhalb des Gewässerrandstreifens (innerhalb des Campingplatzes 5m) des nördlich vorbeifließenden (allerdings i.d.R. unbespannten) Lindebaches erfolgen.

In Bezug auf den südlich des Campingplatzes verlaufenden Schwarzbach plant die Stadt Homburg nach dem 3. Bewirtschaftungsplan gem. der WRRL eine Renaturierung des Bachlaufes. Dabei wird der entlang der Einfriedung des Campingplatzes künstlich und mit dem Ziel einer raschen Entwässerung angelegte Graben derart in die Umgestaltung einbezogen, dass die Gewässerabstände zur bestehenden und geplanten Bebauung auf dem Campingplatz eingehalten werden.

## **M 3: Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes**

Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig) können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden.

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagerung westlich des Campingplatzes (NSG/NATURA 2000 Gebiet):  
die umfangreichen Grünschnittablagerungen im Bereich des registrierten FFH-LRT (BT-6610-302-005) wurden bereits entfernt, lediglich im Umfeld des Zuganges zum Campingplatz außerhalb des Lebensraumes befinden sich noch kleinere Grünschnittlager. Diese werden entfernt und die Praxis der Grünschnittablagerung innerhalb des NSG bzw. NATURA 2000-Gebiets zukünftig komplett abgestellt
- Besucherlenkung: Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Campingplatznutzer ergeben sich zum einen durch die intensive freizeithliche Nutzung von Flächen (Bolzplatz) und die Frequentierung insbesondere des Amphibienlaichgewässers durch Hundehalter. Die Zugänglichkeit des Gebietes sollte daher eingeschränkt bzw. reglementiert werden, indem alle Durchgangsmöglichkeiten in das Gebiet entfernt werden. Die beiden Haupttore mit (ehemaligen?) Wegerecht für den bewirtschaftenden Landwirt werden dauerhaft abgeschlossen und dürfen nur durch den Landwirt im Fall einer erforderlichen Durchfahrt geöffnet werden. Die Nutzung als Bolzplatz wurde bereits aufgegeben, indem die fest installierten Tore entfernt wurden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Fläche im Sinne der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebiets zu entwickeln, z.B. als Magergrünland (Erweiterung des bestehenden LRT); die konkrete zukünftige Nutzung/Pflege ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen
- Verzicht auf Komplettrödung mit Wurzelstockentfernung entlang des Zaunes: zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006). Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt (einschließlich der Entfernung der Wurzelstöcke); es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken

und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen

- Sicherstellen der ausreichenden Wasserhaltung des Amphibienlaichgewässers:  
vom ehemaligen Campingplatzinhaber wurde ein Entwässerungsgraben vom bestehenden Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes in den Schwarzbach angelegt, der zwischenzeitlich jedoch wieder verschlossen wurde. Es wird sichergestellt, dass der Graben nicht mehr geöffnet wird. Ferner ist sicherzustellen, dass die früher gängige Praxis der Wasserregulierung durch Anlage, Öffnung oder Verschluss von Gräben nicht mehr stattfindet

#### **M 4: Waldrandentwicklung, biotop- und habitatfördernde Maßnahmen im Schutzstreifen (LSG)**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden.

Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch nach Auffassung der oberen Forstbehörde von Seiten der ersten nächstliegenden Gebäudereihe erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentauch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden.

Eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, da dies auch nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt.

Bei der Waldrandentwicklung sollen im Sinne des Brandschutzes vor allem die Nadelbäume (Kiefer, Fichte) aus dem Schutzstreifen sukzessive entfernt werden. Ein Schwerpunkt ist hierbei zunächst auf die akut verkehrsgefährdenden Exemplare zu legen. Langfristig sollen alle Nadelbäume aus dem Waldrandbereich entfernt werden. Sofern es der Brandschutz zulässt, sollten jedoch einzelne Exemplare der an dieser Stelle vermutlich autochthonen Kiefer am nördlichen Rand des Waldmantels im Bestand verbleiben. Eine aktive Anpflanzung von Sträuchern ist nur dann vorzusehen, wenn die sukzessionsstarke Späte Traubenkirsche die Oberhand gewinnen sollte. Hierbei sind dann ausschließlich Laubarten, vorzugsweise fruchtragende, wie Eberesche, Schwarzer Holunder, Hasel, Weißdorn und Blutroter Hartriegel und zwar herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereithält.

Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.

Für den entlang des Begrenzungszaunes verlaufenden, als Graben angelegten Lindenbach wird angeregt, durch Abtrennung von Schwellen eine punktuell längere Verweildauer des sich nach längeren Regenphasen aufstauenden Wassers zu erreichen und damit eine Nutzung als Laichgewässer möglich zu machen. Hierbei sind ggfs. Abdichtungen (Lehmpackung, Folien) erforderlich. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachabteilung (FB 2.1, 2.3, 3.1) im LUA ist ggfs. erforderlich.

### **M 5: Diversifizierung der Gewässer**

Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m<sup>2</sup>).

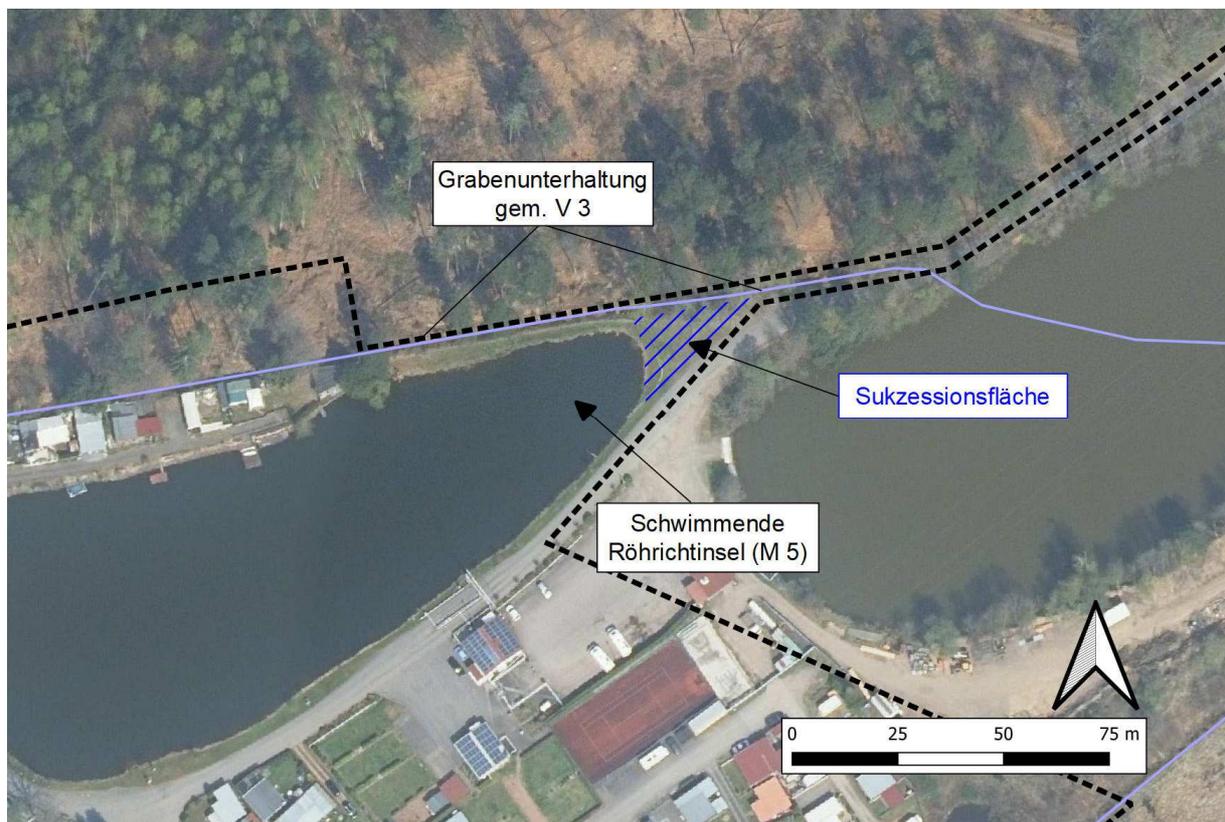
Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden.

Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleppen oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.

Ergänzend wird im Bereich der in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichneten Sukzessionsfläche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches die hochfrequente Mahd eingestellt. Eine freizeitliche Nutzung der Fläche (z.B. als Liegewiese) wird zukünftig ausgeschlossen.

Die Fläche wird der Sukzession überlassen, jedoch in angemessenen Zeitabständen entkusselt, um eine flächige Gehölzentwicklung zu vermeiden.

Ziel ist es, mit dem angrenzenden extensiv genutzten Graben (Maßnahme V3 - Grabenunterhaltung) und der geplanten „Röhrichtinsel“ einen seminaturlichen Biotopkomplex im Randbereich des Campingplatzes zu schaffen.



**Abb. 8:** Lage der Maßnahmen V 3 und M 5

### **M 6: Insektenfreundliche Beleuchtung**

Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 3.000 Kelvin und nicht übermäßig aufheizende geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel zu verwenden. Die Ausleuchtung aller Flächen sollte auf das

zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß begrenzt werden, insbesondere ist die Beleuchtung an den äußeren Grenzen des Campingplatzes auf ein Minimum zu beschränken.

Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.

### **M 7: Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter**

Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, auf dem Campingplatzareal an den geplanten Gebäuden oder Bestandsgebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, insbesondere dann, wenn die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen.

Für den Verlust von Übertragungsmöglichkeiten für den Siebenschläfer in den zahlreichen An- und Überbauten (Meldungen und Hinweisen der Campingplatznutzer) sind im angrenzenden Wald Ersatzquartiere in Form von Schläferkobeln anzubringen (z.B. Schwegler Allgemeine Schläferkobel 1KS). Vorgeschlagen wird eine Anzahl von 10 Kobeln. In den rückzubauenden Anbauten, Verschlägen und Fassadenhohlräumen sind auch Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die geplanten tiny-Häuser bieten möglicherweise zwar auch Quartiermöglichkeiten, mit Sicherheit jedoch nicht in dem Umfang wie die „wilden“ Anbauten. Als Ersatz sollten im angrenzenden Waldbestand daher auch 10 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere angebracht werden.

## **8. Monitoring**

Da mit dem Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die bauplanungsrechtliche Sicherung der gegenwärtigen Nutzung erfolgen soll, sind grundsätzlich keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit eines Monitorings i.S.d. § 4c BauGB besteht daher zunächst nicht. Allerdings ist die im Bebauungsplan festgesetzte naturgemäße Waldrandentwicklung dauerhaft im Rahmen regelmäßiger Revisionen sicherzustellen, auch aus Brandschutzgründen.

Zudem erscheint es vorliegend angebracht, die Effizienz der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf das NATURA 2000-Gebiet (M 4) und die ggfs. durchgeführten Maßnahmen zum Amphibienschutz (Bekämpfung des Signalkrebsses, V 3) in angebrachten Zeitintervallen zu prüfen.

Zudem wird vor dem Hintergrund der bestehen Trinkwasserschutzzone II und der geplanten Schutzgebietserweiterung (WSZ III im nördlichen Teil des Campingplatzes) vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem Brunnenbetreiber (WVO) ein Trinkwassermonitoring festzulegen, mit dem im Rahmen angemessener Revisionsintervalle die Grundwasserqualität untersucht und sichergestellt wird.

## **9. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen**

In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013; Quelle: Geoportal Saarland) und auf weitere Informationen zum aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien (mündl. Mitt. C. BERND und H.J. FLOTTMANN) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen.

Im Zuge mehrerer Begehungen wurden die Biotope, die Präsenz planungsrelevanter Arten bzw. das Habitatpotenzial insbesondere in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erfasst. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung der Herpetofauna, insbesondere die Nutzung der Fisch- bzw.

Schwimmteiche innerhalb der Campingplatzanlage und ein mögliches Vordringen von Arten aus dem benachbarten NATURA 2000-Gebiet (i.e. Kammolch). Weiterhin wurde die Avifauna innerhalb und um das Campingplatzareal erfasst. In Bezug auf die Fledermausfauna erschien eine Potenzialabschätzung ausreichend.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

## **10. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf als einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg soll bauplanungsrechtlich gesichert, neu geordnet und zu einem Camping- und Wochenendplatz mit Kleinwochenendhäusern nach saarländischer Campingplatzverordnung weiterentwickelt werden. Die Anlage mit drei zentralen Teichen und zahlreichen Stellplätzen und Einrichtungen ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampers.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen). Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Campingplatzes und geht randlich auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers lediglich um wenige Meter darüber hinaus. Sofern hierbei wertgebende Biotope betroffen sind, werden diese bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert oder durch festgesetzte Maßnahmen in ihrem Zustand verbessert.

Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert.

Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsgefährdender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem

Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können.

Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind.

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (*Triturus cristatus*). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden.

Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindenbaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird vorgeschlagen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.

## 11. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BOS, J., BUCHHEIT, M. et.al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- NATURHORIZONT (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg (Offenland-Bereiche)
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; [www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html](http://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html)
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Homburg
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- GeoPortal Saarland, Abrufdatum 13.11.2022
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – [www.straßenbaumliste.galk.de](http://www.straßenbaumliste.galk.de)
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- Landesbauordnung Saarland (LBO), Stand: 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022
- LANDSCHAFTSPROGRAMM DES SAARLANDES, MfU, Hrsg. (Ausgabe Juni 2009), 155 S
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ – MUEEF, HRSG. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern

PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

ZEBRAS ING. GMBH (2022): Sachverständige Stellungnahme. Objekt: Campingplatz Königsbruch, Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

**Betreff**

**Campingplatz Königsbruch  
GmbH & Co KG**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze  
und Kleinwochenendhäuser Königsbruch  
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag  
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

**Satzung**

**Aufstellungsvermerk**

Der Auftraggeber:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 20.12.2023



ARK Umweltplanung und –consulting  
Partnerschaft

**Anlage:**

- Bestandsplan
- Bericht zur Erfassung des Vorkommens von Amphibien und Reptilien im Bereich des Campingplatzes Königsbruch (C. BERND)



Ufer fast vollständig verbaut, ohne Saum



Liegewiesen, rudimentärer Saum



Graben mit Saum, i.d.R. bespannt



Graben im Wald, i.d.R. bespannt

Graben i.d.R. trocken



kleiner Teich mit Ufervegetation außerhalb Campingplatz



schmäler Saum aus Prunus serotina

Amphibienlaichgewässer (Kammloch)

	Gebäude		Wiesenbrache
	versiegelt		verbuschte Pfeifengraswiese
	Stellplatz verbaut		Sukzessionsfläche
	geschottert		Heidefragment
	Tennisplatz		Schilfröhricht
	Bankett		Gehölzfläche
	Stellplatz Caravan		Nadel-Laubholzbestand
	Rasen		Teich
	Ziergrünfläche	<b>nachrichtlich:</b>	
	Geltungsbereich B-Plan		Naturschutzgebiet
			NATURA 2000-Gebiet
			registrierter FFH-Lebensraum
			n. § 30 geschützter Biotop
			Landschaftsschutzgebiete Kopie

**Bebauungsplan**  
**"Freizeit- und Naherholung -**  
**Campingplatz, Wochenendplätze und**  
**Kleinwohnenhäuser Königsbruch**  
 Stadt Homburg

**Bestandsplan zum Umweltbericht**

Maßstab: 1 : 2.500

0 10 20 30 40 50 m



Kartengrundlage: Orthophotos 2020, Geobasisdaten: © LVGL GDZ

Auftraggeber:

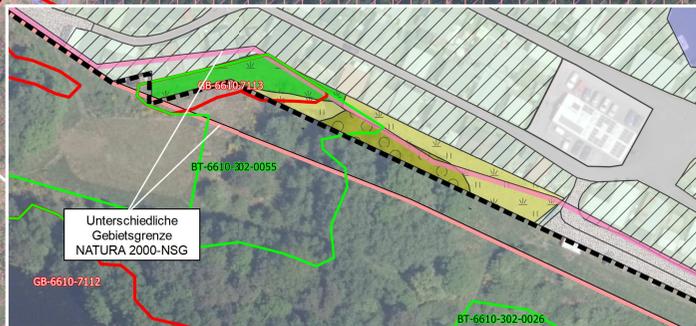
Campingplatz Königsbruch  
 GmbH Co KG  
 Campingplatz Königsbruch  
 66424 Homburg

aufgestellt:

**ARK** Umweltplanung  
 und -consulting  
 PARTNERSCHAFT

Paul-Marien-Str. 18 \* D-66111 Saarbrücken  
 Tel. 0681 / 37 34 69 \* Fax: 0681 / 37 34 79  
 e-mail: j.weynich@ark-partnerschaft.de

Saarbrücken, Dez. 2023



Unterschiedliche  
 Gebietsgrenze  
 NATURA 2000-NSG

ZeBraS Ing.-GmbH

**Büro Saar-Pfalz:**

Hasseler Weg 7  
66459 Kirkel  
Fon: 06849/609929-0  
Fax: 06849/609929-29

**Büro Süd**

Finkenstraße 11  
73066 Uhingen  
Fon: 07161/6069572  
Fax: 07161/6069573

info@igzebras.de  
www.igzebras.de

Projektnummer:

**19-IG322**

(bitte unbedingt angeben!)

## Sachverständige Stellungnahme

**Objekt:**

Campingplatz Königsbruch  
Camping Königsbruch 1  
66424 Homburg

**Planverfasser Bebauungsplan:**

KERNPLAN  
Kirchenstraße 12  
D-66557 Illingen

**Auftraggeber:**

Königsbruch Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zweibrücker Straße 24  
66459 Kirkel

**Verfasser der Stellungnahme:**

Marcel Theobald, M.Eng.  
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz

ZeBraS Ing.-GmbH  
Zentrum für Brandschutz und Sicherheit

Stand: 12.12.2022

Die Stellungnahme umfasst 16 Seiten

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftrag und Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Plan- und Rechtsgrundlage</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Objektbeschreibung, brandschutzrelevante Einzelheiten</b> .....	<b>5</b>
3.1	Grundriss, Lage und Erschließung, Art der Nutzung.....	5
3.2	Baurechtliche Einordnung .....	6
3.3	Risikoanalyse.....	7
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes</b> .....	<b>8</b>
4.1	Wohnen.....	8
4.2	Akustische Alarmierung .....	8
4.3	Erhöhung der Anzahl an Feuerlöscher .....	9
4.4	Löschwasserentnahmestellen.....	9
4.5	Betrieblicher und organisatorischer Brandschutz.....	11
4.6	Löschmittelwahl .....	12
4.7	Waldschutzabstand .....	12
<b>5</b>	<b>Infrastruktur Feuerwehr</b> .....	<b>13</b>
5.1	Zugänge, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen .....	13
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung der Maßnahmen</b> .....	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkung</b> .....	<b>16</b>

## **1 Auftrag und Veranlassung**

Die ZeBraS Ing.-GmbH wurde von der Königsbruch Verwaltungsgesellschaft mbH in Homburg beauftragt, eine brandschutztechnische Stellungnahme für die brandschutztechnischen Maßnahmen für den Campingplatz Königsbruch in Homburg zu erstellen.

Dazu fanden mehrere Ortstermine mit dem Auftraggeber und Projektbeteiligten statt.

Die zu betrachtende Liegenschaft besteht aus verschiedenen baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Grundflächen. Entsprechend der Darlegung der Baurechtsbehörde fallen diese teilweise nicht mehr unter die „Campingplatzverordnung“ und sind gemäß LBO genehmigungspflichtig.

Nachfolgende Stellungnahme berücksichtigt die Belange des vorbeugenden, organisatorischen und betrieblichen Brandschutzes und leitet daraus auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen ab.

In dieser brandschutztechnischen Stellungnahme werden die baurechtlich erforderlichen Brandschutzmaßnahmen dargestellt. Die Ausarbeitung dient zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde, eine Verwendung im Zuge der Ausschreibung und Vergabe ist nicht vorgesehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Gewerbeaufsicht, die Umweltbehörde und andere, zu beteiligende Stellen weiter gehende Anforderungen gestellt werden können. Es wird empfohlen, die brandschutztechnische Stellungnahme dem Sachversicherer vorzulegen.

Die Schutzziele werden durch die baurechtlichen Vorgaben aufgestellt. Dabei sind das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und effektive Löschmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Landesbauordnung des Saarlandes sowie der Campingplatzverordnung.

## 2 Plan- und Rechtsgrundlage

Zur Beurteilung der notwendigen Brandschutzmaßnahmen wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Vorschriften herangezogen.

- Plansatz KERNPLAN, Stand: Überlassen am 06.12.2022
- Landesbauordnung Saarland (LBO), Stand: 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022
- Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser („Campingplatzverordnung“), Stand: 15.07.2015
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 11.12.2015
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (M-RFIFw), Stand: Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO), Stand: 27.01.2014
- Feuerungsverordnung (FeuVO), Stand: 27.01.2014
- DIN 14210: Künstlich angelegte Löschwasserteiche
- DIN 14090: Flächen für die Feuerwehr
- DIN 4102: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 18095: Rauchschutztüren
- DIN EN 13501: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
- DVGW-Arbeitsblätter W405 und W410
- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB), Stand: 12.03.2020

Weitere Regelwerke werden in den einzelnen Kapiteln benannt.

Baugenehmigungsunterlagen liegen nicht vor.

Die in dieser Stellungnahme gestellten Anforderungen an die Bauteil- und Baustoffqualität sind nach den Vorgaben der Landesbauordnung sowie der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in die entsprechenden Formulierungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4102, DIN EN 13501, etc.) umzusetzen.

### **3 Objektbeschreibung, brandschutzrelevante Einzelheiten**

#### **3.1 Grundriss, Lage und Erschließung, Art der Nutzung**

Das zu betrachtende Gelände befindet sich in Homburg, im Saarpfalz-Kreis an der L223 zwischen Waldmohr und Bechhofen.

Die Erschließung der Liegenschaft erfolgt von der öffentlichen Straße (L223) sowie von den bestehenden Zufahrten auf dem Gelände aus.

Der Campingplatz besteht aus verschiedenen baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Grundflächen, welche teilweise aneinandergereiht und teilweise freistehend errichtet wurden.



Abbildung: Luftbild des zu betrachtenden Campingplatzes (Quelle: Auftraggeber)

Der Bereich wird als Campingplatz, überwiegend für Dauercamper genutzt.

### 3.2 Baurechtliche Einordnung

Bei dem Campingplatz handelt es sich aufgrund der Art und Nutzung gemäß § 2 Abs. 4 LBO um einen **Sonderbau**. Bei dieser Art von baulicher Anlage können auch Erleichterungen von den Anforderungen der LBO gestattet werden, wenn wegen der besonderen Art der Nutzung eine Einhaltung einzelner Vorschriften nicht erforderlich ist. Für Sonderbauten können auch weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Inwieweit Erleichterungen möglich sind bzw. weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, wird in der nachfolgenden brandschutztechnischen Stellungnahme dargestellt.

Die Aufbauten wurden nur teilweise freistehend errichtet; ein Großteil der Aufbauten wurde unmittelbar aneinandergelagert oder durch Überdachungen miteinander verbunden. Eine klassische Einordnung der Objekte in die Gebäudeklassen nach LBO ist aufgrund der Größe und Bauweise der Aufbauten nicht zielführend. Ebenso ist eine baurechtliche Einstufung der einzelnen Objekte als Camping-/Wochenendplatz, Wochenendhaus oder Gebäude abwegig.

Aus sachverständiger Sicht kommen auf Grund des tatsächlichen Risikos die zusammenhängenden Wohnobjekte durch die jeweils überschaubaren Grundflächen, der geringen Höhenentwicklung, der nur temporären Nutzung, sowie der teilweise offenen Bauweise, vergleichend Gebäuden der Gebäudeklasse 1 am nächsten. Dementsprechend soll die Schutzzielbetrachtung sich an den Vorgaben für Gebäude der Gebäudeklasse 1 orientieren.

Die brandschutztechnische Bewertung des Campingplatzes erfordert eine konkrete schutzzielorientierte Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten. Hierzu wird in nachfolgender Ausarbeitung eine Risikoanalyse anhand der Schutzziele der LBO (Entstehung eines Brandes vorbeugen; Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen; Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen; wirksame Löscharbeiten ermöglichen) vorgenommen.

Die Beurteilung der Aufbauten des Campingplatzes erfolgt unter Zugrundelegung der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO), der Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser sowie einer Risikoanalyse.

### 3.3 Risikoanalyse

Die bestehenden baulichen Anlagen verfügen in der Regel über keinen belegbaren Feuerwiderstand. Im Brandfall ist mit einem Totalverlust der Objekte zu rechnen. Dem wird mit Errichtung von freien Flächen entgegengewirkt.

Durch die Errichtung von Brandschutzstreifen kann somit einer Brandweiterleitung entgegengewirkt werden. Die Bereiche werden in den Brandschutzplänen dargestellt. Einzelne Nutzungseinheiten werden somit von mehreren Parzellen gebildet.

Löschwasserentnahmestellen, eine Alarmierungsanlage sowie eine ausschließlich bauliche Sicherung der Rettungswege werden zukünftig die Gesamtsituation auf dem Gelände begünstigen.

Durch die gegenwärtige Bauweise wird ein Schadensereignis im gesamten Bereich sehr schnell erkannt und es besteht die Möglichkeit der Selbstrettung. Bei der weiteren Beurteilung ist die Durchführung angemessener Löschmaßnahmen zu beachten. Durch die offenen Stirnseiten der Wohnobjekte ist ein ständiger Rauch- und Wärmeabzug gegeben.

Für ein funktionierendes Rettungskonzept müssen auf dem Campingplatz folgende grundlegenden Anforderungen erfüllt sein:

- Sicherstellung der erforderlichen Rettungswege und Rettungswegbreiten
- Herstellen von Trennwänden oder Brandabschnittsflächen
- Sicherstellung der Flächen für die Feuerwehr
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung
- Weitergehende Maßnahmen zur brandschutztechnischen Selbsthilfe
- Sicherstellung der Alarmierung der anwesenden Personen

## **4 Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes**

### **4.1 Wohnen**

Das Dauerwohnen wird zum 15.10.2021 unmittelbar eingestellt. Die vorliegende Nutzung sieht eine Dauerwohnnutzung nicht vor.

#### **Maßnahme:**

Die betroffenen Nutzer wurden informiert und angewiesen sofort das Dauerwohnen einzustellen.

### **4.2 Akustische Alarmierung**

Die Alarmierung der anwesenden Personen im Bereich der Liegenschaft ist sicherzustellen.

Hierzu ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber folgende Maßnahme vorgesehen:

- Akustische Alarmierung (Sirene) mit Funktionserhalt über 30 Minuten

Eine Bemessung der erforderlichen Standorte einer ausreichenden Beschallung ist durch einen Fachplaner vorzunehmen.

**Die Sirene wurde bereits errichtet und ist in Betrieb. Hier besteht kein Handlungsbedarf.**

#### **Im Bereich der einzelnen Objekte:**

In Anlehnung an die LBO wird empfohlen, dass Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

### **4.3 Erhöhung der Anzahl an Feuerlöscher**

Hier wird eine Ausstattung der Liegenschaft mit zusätzlichen Feuerlöschern vorgeschlagen. Diese sind auf Grund der einfacheren Handhabung (Bedienung, Gewicht, erforderliches Grundwissen) ein geeignetes Mittel.

Als Grundausrüstung ist gemäß „Campingplatzverordnung“ für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein.

Hier ist eine Verdopplung der Anzahl der Feuerlöscher ein adäquates Mittel, um die maximale Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher und dadurch die Zeit bis zum Beginn der Entstehungsbrandbekämpfung zu verkürzen.

Die Standorte von Feuerlöschern sind durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind.

#### **Maßnahme:**

In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Feuerlöscher und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen fachkundigen Wartungsdienst prüfen zu lassen.

Hier besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

### **4.4 Löschwasserentnahmestellen**

Gemäß „Campingplatzverordnung“ dürfen Wochenendplätze nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muss eine Durchflussleistung von mindestens 400 l/min bzw. 24 m<sup>3</sup>/h haben. Von jedem Aufstellplatz muss ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein.

Ein gesicherte Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz ist derzeit nicht vorhanden.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVWG 405 für mindestens 2 Stunden sicherzustellen.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber sollen die vorhandenen Gewässer als Löschwasserteiche herangezogen werden. Hierzu sind entsprechende frostfreie Entnahmestellen nach DIN 14210 herzustellen. Diese sollen ohne Saugschacht hergestellt werden.

Gemäß DIN 14210 sind Löschwasserteiche einschließlich der Entnahmestellen durch geeignete Maßnahmen so zu betreiben, zu pflegen und instand zu halten, dass jederzeit die notwendige Löschwassermenge entnommen werden kann. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind dauerhaft aufrechtzuerhalten und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Zugänglichkeit zur Löschwasserentnahmestelle ist ganzjährig sicherzustellen.

Im Bereich der Entnahmestellen sind Aufstellflächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 (B x L = 7,0 m x 12,0 m) vorzusehen.

Löschwasserteiche können nach DIN 14210 für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Biotop), wenn der vorgesehene Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Somit können sie weiterhin für Freizeitaktivitäten genutzt werden.

**Die Maßnahme ist bereits beauftragt und ist bis zum zweiten Quartal 2023 umzusetzen um die Löschwassermenge zu gewährleisten.**

## **4.5 Betrieblicher und organisatorischer Brandschutz**

### **Flucht- und Rettungspläne**

Die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen ist nicht erforderlich. Allerdings ist an den Eingängen zu den Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher, der Fernsprechanschlüsse und der Einrichtungen für die erste Hilfe ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.

**Die Flucht- und Rettungspläne werden durch ZeBraS Ing.-GmbH erstellt.**

### **Feuerwehrpläne**

Die Erstellung eines kompletten Feuerwehrplanes nach DIN 14095 ist nicht erforderlich. Eine vereinfachte Darstellung der Aufstell- und Bewegungsflächen sowie ein Hinweis auf die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle in Form eines Übersichtsplans ist aus sachverständiger Sicht ausreichend.

**Die Maßnahme wird mit Erstellung der Stellungnahme und anhängen Plänen erledigt.**

### **Brandschutzordnung**

Für die gesamte Liegenschaft ist die Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C erforderlich. Insbesondere sind darin die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Alarmierung, Räumung, Abschaltung und zum Verhalten im Schadenfall einschließlich Aufgabenzuweisung festzuhalten.

**Die Brandschutzordnung wird durch ZeBraS Ing.-GmbH umgesetzt.**

### **Brandschutzbeauftragter**

Für den gesamten Campingplatz übernimmt die Funktion des Brandschutzbeauftragten die ZeBraS Ing.-GmbH.

Hier besteht kein Handlungsbedarf.

#### **4.6 Löschmittelwahl**

Eine weitergehende Anforderung an Sonderlöschmittel ist hier aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich. Fluorhaltige Sonderlöschmittel sind nicht zu erwarten, da sie für den Einsatz der Feuerwehr nicht erlaubt sind. Grundsätzlich ist das Löschmittel Schaum aufgrund der Größe der Objekte nicht erforderlich.

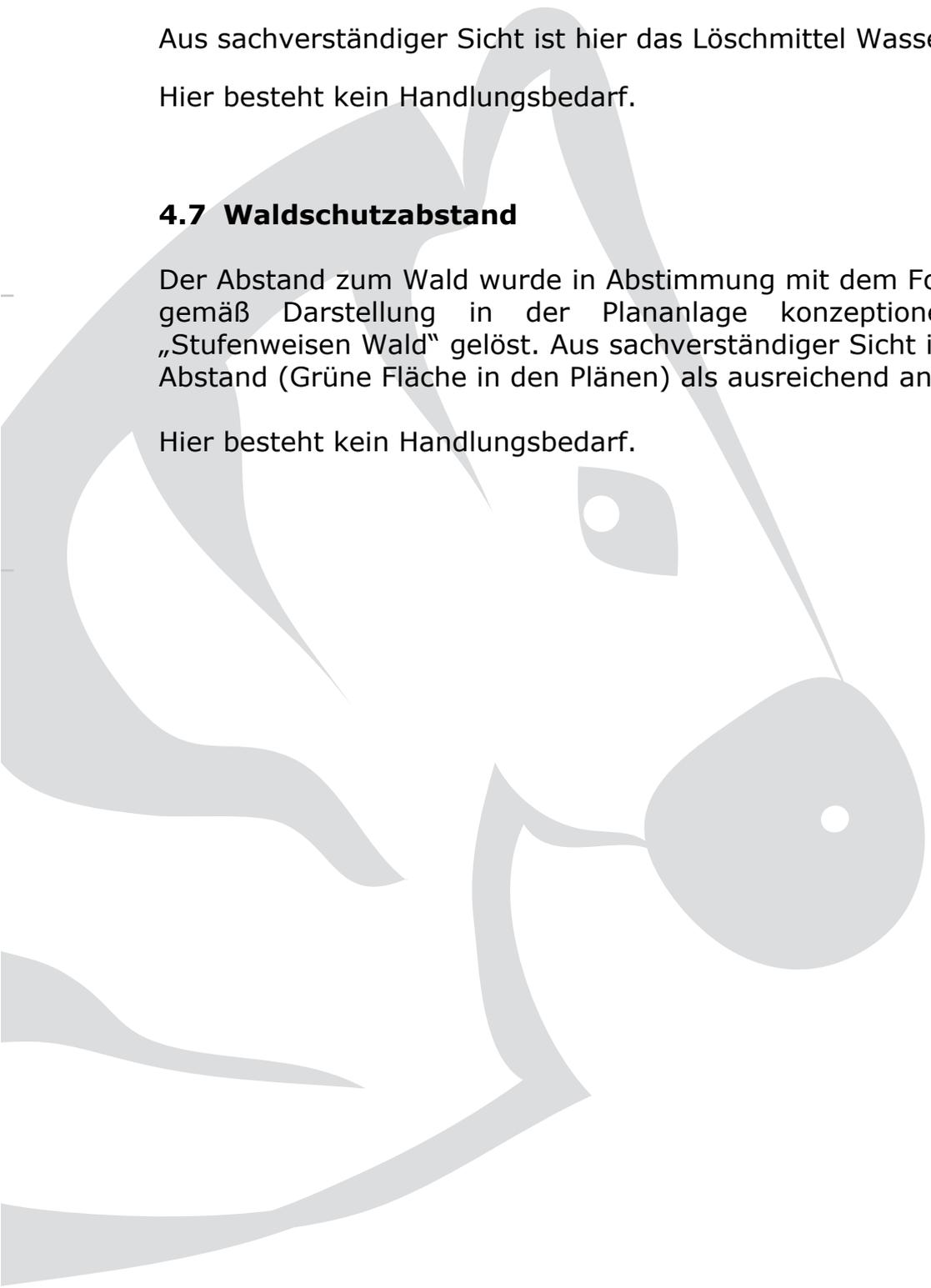
Aus sachverständiger Sicht ist hier das Löschmittel Wasser ausreichend.

Hier besteht kein Handlungsbedarf.

#### **4.7 Waldschutzabstand**

Der Abstand zum Wald wurde in Abstimmung mit dem Forst und der Stadt gemäß Darstellung in der Plananlage konzeptionell durch einen „Stufenweisen Wald“ gelöst. Aus sachverständiger Sicht ist dieser gezeigte Abstand (Grüne Fläche in den Plänen) als ausreichend anzusehen.

Hier besteht kein Handlungsbedarf.



## 5 Infrastruktur Feuerwehr

Das Gebäude liegt im Zuständigkeitsbereich der freiwilligen Feuerwehr Homburg, Löschbezirk Mitte.

Der Anfahrtsweg für die örtliche Feuerwehr beträgt ca. 6,0 km. Erste Kräfte können somit innerhalb der Hilfsfrist die Personenrettung und einen Löschangriff einleiten. Ergänzungsfahrzeuge stehen aus den benachbarten Löschbezirken bereit.

### 5.1 Zugänge, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die erforderlichen Maßnahmen werden in den anliegenden Plänen dargestellt.

Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit und mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen sein.

Bei Camping- und Zeltplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

In Bereich der Campingplätze wird ein Stichweg von 100 m in Zukunft eingehalten. Daher kann aus brandschutztechnischer Sicht eine Breite von 3 m akzeptiert werden.



Bereich Campingplätze

**Die erforderlichen Breiten werden in den anliegenden Plänen dargestellt. Wird eine Breite von 3,0 m unterschritten ist diese auf das genannte Maß zu erwarten.**

Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen sowie Eingänge für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge ist durch ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift »Feuerwehrezufahrt« so zu kennzeichnen, dass dieser Hinweis von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist.

Absperrung wie Schranken, Tore und Sperrpfosten müssen mit Geräten der Feuerwehr (z. B. Dreikant des Hydrantenschlüssels, Feuerweherschließung) zu öffnen sein.



## 6 Zusammenfassung der Maßnahmen

<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Ausführungsfrist</b>
<b>1</b>	Mitteilung der Campingplatznutzer, dass Dauerwohnen einzustellen ist	Bereits umgesetzt
<b>2</b>	Installation einer akustischen Sirene mit Funktionserhalt von 30 min	Bereits umgesetzt
<b>3</b>	Installation von Rauchwarnmeldern in den beiden Wohnobjekten gemäß LBO	Bereits umgesetzt
<b>4</b>	Verdopplung der Anzahl der Feuerlöscher	Bereits umgesetzt
<b>5</b>	Errichten der Entnahmestellen Löschwasser	Bereits beauftragt; Umsetzung: bis Quartal II 2023
<b>6</b>	Erstellung von Lageplänen. Darin sollen abgebildet sein: Fahrwege, Brandschutzstreifen, Standort der Feuerlöscher, Fernsprechanchlüsse, Einrichtungen der ersten Hilfe, Löschwasserentnahmestellen	Bereits umgesetzt
<b>7</b>	Erstellung von vereinfachten Feuerwehrplänen	Bereits umgesetzt
<b>8</b>	Erstellung einer Brandschutzordnung	In Umsetzung
<b>9</b>	Benennung eines Brandschutzbeauftragten	Bereits umgesetzt
<b>10</b>	Anpassung der erforderlichen Fahrwege auf mind. 3 m breite	Bereits beauftragt; Umsetzung: bis Quartal II 2023
<b>11</b>	Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge mit Hinweisschild nach DIN 4066 kennzeichnen	Bereits beauftragt; Umsetzung: bis Quartal II 2023
<b>12</b>	Flucht- und Rettungspläne	In Umsetzung

## **7 Schlussbemerkung**

Vorliegende Beurteilung wurde auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen, den gültigen Rechtsvorschriften und technischen Richtlinien nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Auf Grund der komplexen Zusammenhänge kann einer Vervielfältigung von Auszügen nicht zugestimmt werden. Jegliche Vervielfältigung und Weitergabe bedarf der Zustimmung des Verfassers.

Aufgestellt: Kinkel, 12.12.2022

**Marcel Theobald, M.Eng.**  
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz  
Planvorlageberechtigter Brandschutzplaner



# VORABZUG

## LEGENDE



### Geplante Neubaustrrecken Schmutzwasserkanal

- Strang 1: PVC-U DN 250 L = 250m
- Strang 2: PVC-U DN 200 L = 180m
- Strang 3: PVC-U DN 200 L = 35m
- Strang 4: PVC-U DN 200 L = 310m
- Strang 5: PVC-U DN 200 L = 600m
- Strang 6: PVC-U DN 200 L = 580m
- Strang 7: PVC-U DN 200 L = 400m
- Strang 8: PVC-U DN 200 L = 680m

Gesamtlänge PVC-U DN 250: L = 250m  
 Gesamtlänge PVC-U DN 200: L = 2785m

Gesamtlänge Kanalneubau: L = 3035m

### Entwässerung Verkehrs- und Parkplatzflächen

Das auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und über die belebte Bodenschicht zur Versickerung zu bringen.

### Oberflächenwasser

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

### Abwässer

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Die Rohrverlegung erfolgt l. d. R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

Herstellung der Kanäle nach den bestehenden Anforderungen für den Bau und die Verlegung in der WSZ II. Insbesondere müssen die Auswahl der einzusetzenden Werkstoffe, Bauteile und Verfahren den verschärften Anforderungen bezüglich der Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit, Wasserdichtheit, Tragfähigkeit, Funktionssicherheit und Instandhaltung genügen.

Auftraggeber: **Campingplatz Königsbruch GmbH**  
 Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

Mitbest.: **Wochenend- und Campingplatz Königsbruch**  
 - Entwässerungskonzeption -

Planinhalt: **LAGEPLAN SCHMUTZWASSERENTWÄSSERUNG**

Auftraggeber:	Maststab:	1 : 1000
INGENIEURBÜRO GEIB HAUPTSTRASSE 7B 66123 SAARBRÜCKEN Tel: 063 193 94 90 - 1183   E: info@geib.de	Datum:	13.03.2023
GEIB	Blatt Nr.:	1

Exemplarische Darstellung der Anschlussleitungen für die Grundstücksentwässerung im 1. Bauabschnitt. (Tinyhäuser Strang 4)

**Schmutzwasseranschluss zum Ortskanal**

**Strang 5**  
 Neubau SW-Kanal  
 PVC-U DN 200  
 L = 600 m  
 von Schacht 5100  
 nach Schacht 2600

**Strang 4**  
 Neubau SW-Kanal  
 PVC-U DN 200  
 L = 310 m  
 von Schacht 4000  
 nach Schacht 2800  
 und von Schacht 4530  
 nach Schacht 4500

**Strang 6**  
 Neubau SW-Kanal  
 PVC-U DN 200  
 L = 580 m  
 von Schacht 1000  
 nach Schacht 2600

Anschlussleitungen für Grundstücksentwässerung PVC-U DN 150

**Strang 7**  
 Neubau SW-Kanal  
 PVC-U DN 200  
 L = 400 m  
 von Schacht 9000  
 nach Schacht 7300

**Strang 1**  
 Neubau SW-Kanal  
 PVC-U DN 250  
 L = 250 m  
 von Schacht 2600  
 nach Schacht 10000  
 (Anschluss an Ortskanal)

**Strang 3**  
 Neubau SW-Kanal  
 PVC-U DN 200  
 L = 35 m  
 von Schacht 2720  
 nach Schacht 2700

**Strang 8**  
 Neubau SW-Kanal  
 PVC-U DN 200  
 L = 680 m  
 von Schacht 7000  
 nach Schacht 3400

**Strang 2**  
 Neubau SW-Kanal  
 PVC-U DN 200  
 L = 180 m  
 von Schacht 8910  
 nach Schacht 8900  
 und von Schacht 8951  
 nach Schacht 8950  
 und von Schacht 8961  
 nach Schacht 8960

Campingplatz Königsbruch GmbH, 06.12.2022

### Dichtigkeitsprüfung in Kanalbestandsleitungen

Die Abwasseranlagen wurden größtenteils in den 1960er Jahren errichtet und seither ständig erweitert. So entstand in den nachfolgenden Jahrzehnten ein stark verzweigtes Abwassernetz. Es fehlen auch größtenteils entsprechende Kontrollschächte für die Wartung und Unterhaltung der Kanäle. Ohne größere Umbaumaßnahmen im Bestandsnetz ist die Nachweisführung der Rohrdichtigkeiten bei dem stark verzweigtem Abwassernetz nur schwer möglich.

## KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

### AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 25.05.2023 bis 29.06.2023 statt. Im Anschreiben vom 17.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.12.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses soll dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die in der Abwägungsvorlage mit B 1, B4, B9 bis B20, B 22 bis B47, B49 bis B87, B89 bis B125, B127 bis B 143 aufgeführten Stellungnahmen:

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) sind „Camping- und Zeltplätze Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“ „Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.“

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).

Die Deutsche Bahn AG weist in ihrer Stellungnahme vom 28.06.23 darauf hin, dass die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung haben, da die Vorsorgewerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016 eingehalten werden.

Der Campingplatz Königsbruch soll daher, um erneut Kleinwochenendhäuser zu ermöglichen, hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Demnach muss der Platz künftig entsprechend den Vorgaben der CPIV SL über mindestens 120 qm große Aufstellplätze verfügen. Die Kleinwochenendhäuser dürfen maximal eine Grundfläche von 40 qm haben und müssen einen Mindestabstand von 5,00 m untereinander aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5 m betragen. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt.

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist somit nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der o.g. geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen müssen. Vertraglich wurde hierzu eine Frist von 10 Jahren definiert, um zum einen eine sozialverträgliche Gestaltung der Pachtverhältnisse zu ermöglichen und zum anderen auch dem Vorhabenträger den notwendigen Spielraum zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzugestehen (Neuparzellierung, Aufstellung und Finanzierung von Tinyhäusern, Anpassung der Pachtverträge,...). Alle Tinyhäuser sind mit Strom- und Wasseranschlüssen ausgestattet. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Das Plangebiet ist künftig dabei in die drei Teilbereiche SO 1 (Wochenendplatzgebiet nach CPIV SL), SO 2 (Campingplatzgebiet nach CPIV SL) und SO 3 unterteilt. Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt (s.o.). Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzgebiet) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen des SO 3 vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert im SO 3 für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf.

Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit „Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser“ um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen

nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Bestandsschutzes Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden.

Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers wird baurechtlich ausgeschlossen. Insofern ist auch unrelevant, in wessen Eigentum sich die benachbarten Flächen befinden.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet somit nicht statt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkunggefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auch in Abstimmung mit den Fachbehörden daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302), die Erkenntnisse hierzu geliefert hat, wurde durchgeführt. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und der Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber

dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierten, negativen Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach.

Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden Maßnahmen mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt.

Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist somit auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

In die umfangreiche Umweltprüfung gingen, entgegen der Behauptungen in den Stellungnahmen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundiger Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien. Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus Sicht der Kreisstadt Homburg ist damit der Schutz der Amphibien ebenfalls gewährleistet.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen „Abholzung“ eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde und wird jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher sind und waren, entnommen. Dies ist dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Hinsichtlich des vielfach angesprochenen Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die angesprochene Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefrühen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsbereiche vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine wesentlich andere Einschätzung zu erwarten.

Als weiterer Punkt, wurde in den Stellungnahmen die Lage im Wasserschutzgebiet angesprochen. Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Bauleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ II sind aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nach Erteilung der Befreiung zulässig. Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten unter Berücksichtigung der Inhalte des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“

Für die geforderte Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplanten Nutzungen ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Auch die Vorgaben des SWG können entgegen dem Status quo nun Berücksichtigung finden. Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden. Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan). Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen

inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, so dass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch diese wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Die übrigen Einwände betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und sind somit an dieser Stelle unter Verweis der vorgenannten Ausführungen nicht von Bedeutung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

## **B1 BÜRGER 1**

Schreiben vom 24.05.2023

„Mit diesem Schreiben legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan am Campingplatz Königsbruch

## **B4 BÜRGER 4**

Schreiben vom 12.06.2023

„ich wende mich heute an Ihre Behörde, um meine Bedenken hinsichtlich des aktuellen Antrags des Campingplatzbetreibers auf Genehmigung eines Naherholungsgebiets mit Campingplatz und dem Aufstellen von Tiny-Häusern in der Nähe von Hochspannungsleitungen zum Ausdruck zu bringen.

Ich möchte zunächst betonen, dass ich die Förderung von Naherholungsgebieten grundsätzlich befürworte.

Allerdings bin ich zutiefst besorgt über den vorgeschlagenen Standort und die potenziellen Risiken, die damit einhergehen könnten.

Gemäß meinen Informationen befinden sich die geplanten Tiny-Häuser in einer Entfernung von knapp 6 Metern unter den Hochspannungsleitungen.

Diese Leitungen führen eine erhebliche elektrische Spannung, und es besteht die Möglichkeit der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern (EMF).

Obwohl die genauen Auswirkungen von EMF auf die Gesundheit umstritten sind, gibt es genügend Bedenken und Studien, die auf mögliche Risiken hinweisen.

Es ist wichtig zu beachten, dass in vielen Ländern und Regionen gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen existieren, die Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Hochspannungsleitungen regeln. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Gemäß § 319 des Strafgesetzbuches (StGB) kann das widerrechtliche Betreiben einer Anlage, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus könnten auch Schadensersatzansprüche von potenziell betroffenen Personen geltend gemacht werden.

Ich bitte Sie daher dringend, die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziellen Gesundheitsrisiken, die mit der Nähe von Hochspannungsleitungen einhergehen können, sorgfältig zu prüfen und bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu berücksichtigen.

Ich schlage vor, alternative Standorte zu prüfen, da dieses Vorhaben nicht mit einem Nah- und Erholungsgebiet verantwortungsvoll umsetzbar ist.

Standorte, die sich nicht in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen befinden, könnten eine sichere und angenehme Umgebung für die geplante Naherholungsanlage gewährleisten, während gleichzeitig potenzielle strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen vermieden werden.

Abschließend möchte ich betonen, dass ich mich für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Entwicklung einsetze.

Ich vertraue darauf, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und im besten Interesse der Bürger handeln werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen. Ich bitte um eine Rückantwort“

## **B7 BÜRGER 7 – 21 UNTERSCHRIFTEN (UNTERSCHRIFTENLISTE)**

Schreiben vom 13.06.2023

„Offenlegung  
Anmerkungen/Beanstandungen der Camper

Hier soll ohne Not auf Kosten der Camper und des Allgemeinwohls ein wertloses Gelände vergoldet werden. Und das mit Unterstützung der Stadt Homburg.

Hat das Bauamt den zweiten für die Camper vernichtenden Bauplan verlangt? Den 1. Bebauungsplan hätten die Camper verstanden und akzeptiert. Warum gibt es kein Brandschutzgutachten von einem vereidigten Sachverständigen für Brandschutz? Inzwischen wurden Brandschutzvorkehrungen getroffen. Mit dem Komplettabbau entstehen den Campern Millionenschäden.

Nun möchte die Stadt Homburg einen Campingplatz genehmigen, der mit der gewachsenen Struktur, dem Klientel des jetzigen Campingplatzes nicht mehr vergleichbar sein wird. Fauna und Flora werden rücksichtslos zerstört.

Der Campingplatz war noch nie genehmigt gewesen, er war lediglich geduldet. Der Campingplatz liegt im Außenbereich von Homburg. Die LUA, Oberste Naturschutzbehörde, wird um eine erneute Überprüfung gebeten.

Wieso haben Bauamt/UBA gegen die Wildbauten, die alle von Enkler genehmigt waren, zu keiner Zeit einen Stopp bzw. Abriss verhängt? Wo war die Aufsicht der Stadt/der UBA? Immerhin gibt es diese „Wildbauten“ schon seit 40 Jahren!

Waren die Mobilheime, die über Enkler gekauft werden mussten, dann auch nie zugelassen gewesen? Herr Enkler hat in seiner Planung Tinyhäuser angemeldet.

Zur Begrifflichkeit: Ein Tinyhaus kann bewegt werden, genau wie ein Wohnwagen, ein Mobilheim dagegen steht fest, hat keine Straßenzulassung und muss auf einem LKW transportiert werden.

Ein Ausstellungsstück steht schon auf dem Campingplatz. Und das ist ein Mobilheim, das nur mit einem speziellen LKW transportiert werden kann. Welche Auflagen wird es für den Unterboden dieser Mobilheime geben?

Warum müssen dann die über Enkler gekauften Mobilheime abgebaut werden? Fazit Sollte dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt werden, dann genehmigt die Stadt Homburg Wildbauten??? Mobilheime wurden ja nicht beantragt?? Sondern nur Tinyhäuser.

Aber die von Enkler früher verkauften Mobilheime sollen nun verschrottet werden? Übrigens waren für diese Mobilheime kein besonderer Untergrund erforderlich.

Alle Stellplätze sollen neu parzelliert werden. Wir vertreten die Auffassung, dass eine neue Parzellierung nur dann erfolgen darf, wenn der Brandschutz es erforderlich macht, auch mit Rücksicht auf Wasserschutz, Vogelschutz, Naturschutz. Ein Komplettabbau aller Stellplätze würde nur Streß und eine Unmenge an Müll bedeuten.

Im Fall der 30 Dauercamper mit 1. Wohnsitz auf dem Campingplatz wurde gegen § 21 des Bundesmeldegesetzes verstoßen.

Dieses Gesetz, das für ganz Deutschland gilt, sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen der 1. Wohnsitz auf dem Campingplatz möglich ist. Herr Enkler sen. hat damals seine Zustimmung gegeben.

Alle Camper haben Jahresmietverträge.

Waren das schon die Vorbereitungen, damit die Kündigungen der Mietverträge schneller vonstatten gehen?

Was ist mit dem Moorgutachten, das noch eingeholt werden sollte laut Stadtratsbeschluss? Welche Auswirkung hätte die Bewässerung für den Campingplatz? Müsste dieses Gutachten nicht vor der Genehmigung des Campingplatzes vorliegen, weil sonst Fakten geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können?“

## **B9 BÜRGER 9**

Schreiben vom 15.06.2023

„wir als Sanddorfer Anwohner möchten uns gegen die Neuplanung des Campingplatzes mit Bebauung durch Tiny Häuser aussprechen.

Begründung: Es handelt sich hier um ein zu schützendes Grundwasser Gebiet, das durch die massive Verschmutzung eines Campingplatzes Sehr stark gefährdet ist. Ich verweise hier nur auf die damalige Situation bei der Planung eines neuen Schwimmbades in Homburg. Hier hat man, ein seit über 100 Jahren bestehendes Bad, nicht weiter renoviert, modernisiert und umgebaut.

Begründung mitunter Wasserschutz.

Wir wünschen uns daher unbedingt eine Renaturierung und Wiedervernässung des Moores !“

## **B10 BÜRGER 10**

Schreiben vom 15.06.2023

„hiermit möchte ich meine Bedenken zu Ihren Plänen zur Änderung des Flächennutzungsplans und projektbezogenem Bebauungsplan äußern und erhebe Einspruch.

Folgende Argumente möchte ich vorbringen.

Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb  
Gefährdung des Grundwassers  
Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3  
Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes  
Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen  
Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen  
Es fehlen Grundlegende Studien  
Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch  
Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser  
Unzureichender Umweltbericht  
Die Alternativprüfung fehlt  
Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen  
Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruch verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.  
Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.  
Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.  
Der Entwurf muss vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Wenn Sie was Gutes für unsere Stadt Homburg machen wollen, dann kümmern Sie sich bitte um die Fußgängerzone in der Eisenbahnstrasse. Besucher werden von den leerstehenden Geschäftshäuser abgeschreckt. Man muss sich für unsere Stadt schämen. Aber anscheinend sind hier keine wirtschaftlichen Interessen vorhanden.“

## **B11 BÜRGER 11**

Schreiben vom 15.06.2023

„Ich finde es ein Unding, was auf dem Campingplatz Königsbruch abgeht. Wir als Bürger dieser Stadt und auch als Spaziergänger dieser Stadt, finden es eine Zumutung, dass das Anwesen im Königsbruch total umgestaltet werden soll. So wie es zur Zeit ist, sollte es auch bleiben. Sicherlich muss über die eine oder andere Veränderung gesprochen und aktualisiert werden.  
Es ist ebenfalls ein Unding, dass die Fällung von Wald für noch mehr Tinyhäuser abgeholzt wird, um noch mehr Profit auf Kosten unseres Waldes zu erwirtschaften.  
Durch die Gefährdung weiterer Schutzgebiete für die Umgestaltung vom Königsbruch, wird das Anwesen nicht verschönert, sondern wird auf Kosten der Camper für die Profitgier des Besitzers umgestaltet.  
In der Vergangenheit wurden bereits Fehler bei der Gestaltung gemacht, was nun von den Besitzern der einzelnen Anwesen zu tragen ist. Man sollte zumindest darüber nachdenken, dass der Eigentümer des Königsbruches jedem einzelnen, für sein Vorhaben, zu entschädigen. Profit auf Kosten jeden einzelnen, nennt man auch Profitgeier die über Leichen gehen.“

## **B12 BÜRGER 12**

Schreiben vom 15.06.2023

„ich möchte Einspruch einlegen über das oben im Betreff genannte Vorhaben.

Ich bin dafür, dass eine Renautierung der Moore in Königsbruch durch Erhöhung des Grundwasserspiegels durchgeführt wird, damit das Moor aus Klimaschutzgründen CO2 aufnehmen kann.

Bei einer Bebauung käme es dazu, dass die momentane Nutzung des Campingplatzes für die Dauercamper nicht mehr gewährleistet wäre, weil auf dieser Fläche Tinyhäuser gebaut werden sollen. Es gibt zwar auch Tinyhäuser auf Räder, aber mir ist nicht bekannt, ob es sich um solche Tinyhäuser handelt. Ich gehe hier um fest verbaute Tinyhäuser aus. Die Dauercamper sind deswegen auch verärgert.

Ich finde nicht in Ordnung, dass im Vorfeld schon Bäume gefällt worden sind, obwohl die Entscheidung noch nicht gefallen ist. Bäume tragen auch dazu bei, CO<sub>2</sub> zu speichern.

Bitte teilen Sie mir mit, ob durch meinen Einspruch die Bebauung vom Stadtrat abgelehnt wurde. Das Klima und die Umwelt ist wichtiger.

Hier meine Gründe, warum ich dem Vorhaben nicht zustimmen möchte:

1) Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb

Der Campingplatz im Königsbruch widerspricht dem Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen. Von dem Platz gehen erhebliche Störungen aus: Vor allem Lärm, Licht und Betreten durch Besucher mit Hunden. Das verursacht während der Blüh- und Brutzeiten Schäden und Verluste.

Der Umweltbericht berücksichtigt dies überhaupt nicht.

2) Gefährdung des Grundwassers

Das Gebiet ist als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen. In der Verordnung über das Schutzgebiet sind z.B. Abwasserkanäle, Waschplätze etc. ausdrücklich verboten, weil diese das Grundwasser sehr verschmutzen können. Die aktuelle und auch die geplante Nutzung (einschließlich dem Bau von „Tinyhäusern“ zu denen Toiletten gehören und PKW-Stellplätze direkt neben den Häusern) verstößt gegen geltendes Recht.

3) Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3:

Im Planentwurf wird die auf dem Gelände geplante Wasserschutzzone 3 nicht dargestellt. Dies muss aber berücksichtigt werden, weil dort sonst alles erlaubt wäre.

4) Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes:

Für den Klimaschutz sollen die Moore wieder vernässt werden, damit von dort kein CO<sub>2</sub> mehr austritt. Das ist auch im Königsbruch geplant. Ein Ferienhausgebiet würde dies jedoch verhindern, weil ein Grundwasseranstieg das Gelände unter Wasser setzen kann. Damit würde gegen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes, sowie gegen die Moorstrategie der Bundes- und Landesregierung verstoßen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

5) Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen

Die aktuellen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) zeigen einen Campingplatz als Grünfläche. Schon das war nicht korrekt, weil weder ein Campingplatz, noch eine Bebauung jemals genehmigt war. Man könnte das nachgenehmigen, aber:

Dann wären erhebliche Auflagen und Ersatzmaßnahmen nötig. Das will man dem Eigentümer ersparen. Deshalb wird in der jetzigen Planung nicht von der genehmigten Grünfläche ausgegangen, sondern von dem rechtswidrigen Zustand, wie er im Lauf der Jahre entstanden ist. Dadurch erspart man dem Eigentümer alle Kosten für Ersatz. Er müsste anpflanzen, pflegen, beim Wiederherstellen des Moores helfen. Stattdessen soll er nur Geld verdienen können, aber keine Leistung dafür erbringen müssen.

Das widerspricht einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

6) Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen

Das geplante Gebiet grenzt an mehrere hochrangige Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet und weitere. Der Campingplatzbetrieb trägt schon jetzt zur Zerstörung des ehemaligen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht Störungen und Schäden in den umliegenden Gebieten, was erkennbar wird durch die Austrocknung des Moores, die Veränderung der Landschaft und das Verschwinden von Arten. Diese Störungen und Schäden werden weder im Entwurf, noch im Umweltbericht berücksichtigt. Daher werden auch keine wirksamen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen erlassen. Denkbar wären z.B. der Bau eines Schutzdeichs und eine Wasserhaltung auf dem Gelände.

7) Es fehlen grundlegende Studien

Bei einer Umplanung wie dieser, muss vorher ermittelt werden, was vorhanden ist, bzw. war, was genehmigt ist und wie die Auswirkungen der Änderung sind. Dazu sind Studien nötig. Das Königsbruch und die umliegenden Schutzgebiete haben landesweite Bedeutung, da hier das größte Moor und die größte „Natura 2000 Schutzfläche“ des ganzen Saarlandes vorliegt. Der Umweltbericht genügt diesem Anspruch in

keiner Weise. Vor allem fehlt eine „FFH-Verträglichkeitsstudie“, da u.a. auch ein FFH-Schutzgebiet betroffen wird.

8) Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch:

In der Nähe befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete, die aufgrund ihrer Lage auf demselben Grundwasserkörper von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Dies wurde im Entwurf nicht berücksichtigt und hätte vor der Vorlage untersucht werden müssen.

9) Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser

Ein Wald von 1,4 ha wurde abgeholzt, um Platz zu schaffen für einen Waldsaum. Dies führte zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, die durch neue Pflanzungen nicht ersetzt werden kann. Auch dafür gibt es keinen Ausgleich. Fraglich ist, warum nicht einfach auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet wurde.

10) Unzureichender Umweltbericht:

Der vorgelegte Umweltbericht ist unzureichend, da er nur die Arten und Lebensräume innerhalb des Campingplatzgeländes betrachtet und sich hauptsächlich auf veraltete Daten stützt. Außerdem werden die Auswirkungen auf umliegende Gebiete nur am Rande behandelt und die bedeutendste Auswirkung des Planungsvorhabens, die Verhinderung einer Wiedervernässung der Moorflächen, nicht betrachtet. Der Bericht behauptet, dass die Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes nicht vollständig zu erwarten sei - ohne Rücksicht auf die Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz und auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Einen Bestandsschutz für illegal errichtete Bauwerke und illegal betriebene Campingplätze gibt es aber nicht. Auch nicht bei langjährigem Betrieb.

11) Die Alternativenprüfung fehlt

Weder im Flächennutzungsplan-Verfahren noch im Bebauungsplan wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, da von Landes- und kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage geäußert wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Schutzgebietes sein. Eine Alternativenprüfung, die im Bauleitplanverfahren vorgeschrieben ist, kann damit nicht umgangen werden. Eine objektive Prüfung von Alternativen wäre angesichts der eingetretenen Schäden und der Bedeutung des Gebietes unbedingt erforderlich.

12) Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden den notwendigen Standards nicht gerecht und verstoßen gegen einschlägige Verbote im Bundesnaturschutzgesetz.

Die Projektverwirklichung stört oder verhindert die dringend notwendige Wiedervernässung des gesamten Königsbruchs.

Eine unvoreingenommene Prüfung möglicher Alternativen könnte zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, aber an dieser Stelle unangebracht wäre.

Das war aus wirtschaftlichem Interesse offenbar nicht gewünscht.

13) Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

Nach Berücksichtigung aller Belange, die durch eine solche Planung betroffen sein können, muss eine Abwägung erfolgen. Die Abwägung muss alle Interessen und Belange „gerecht“ bewerten. Davon kann hier keine Rede sein. Es wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind.

- Für bis zu 1.300 Besucher wurde ein viel zu kleiner Parkplatz vorgesehen.

- Die Ver- und Entsorgung geht zu Lasten des Grundwassers. Es gibt keine ausreichenden Schutzmaßnahmen.

- Es wird behauptet, die Planung habe positive Auswirkungen auf das Klima. Die künftigen Klimaschäden fallen unter den Tisch.

- Die Schäden der Vergangenheit durch illegale Nutzung gehen nicht ein in die Bilanz.

- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht thematisiert.

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.

Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.

Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.

Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Ich bitte Sie dies bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Jeder spricht von Klimachutz, es muss auch umgesetzt werden.“

### **B13 BÜRGER 13**

Schreiben vom 16.06.2023

„Ich erhebe Einspruch gegen den projektbezogenen Bebauungsplan des Campingplatz Königsbruch.

Bei einer Umplanung muss vorher ermittelt werden, was vorhanden ist, bzw. war, was genehmigt ist und wie die Auswirkungen der Änderung sind. Dazu sind Studien nötig. Das Königsbruch und die umliegenden Schutzgebiete haben landesweite Bedeutung, da hier das größte Moor und die größte „Natura 2000 Schutzfläche“ des ganzen Saarlandes vorliegt. Der Umweltbericht genügt diesem Anspruch in keiner Weise. Vor allem fehlt eine „FFH-Verträglichkeitsstudie“, da u.a. auch ein FFH-Schutzgebiet betroffen wird. Ein Wald von 1,4 ha wurde abgeholzt, um Platz zu schaffen für einen Waldsaum. Dies führte zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, die durch neue Pflanzungen nicht ersetzt werden kann. Auch dafür gibt es keinen Ausgleich. Fraglich ist, warum nicht einfach auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet wurde.

So wurden bereits Fakten geschaffen.“

### **B14 BÜRGER 14**

Schreiben vom 16.06.2023

„Bezüglich der geplanten Errichtung von Tinyhäusern auf dem Gelände des Campingplatzes möchte ich hiermit meine Bedenken geltend machen.

Der Stadtrat hat längst beschlossen, ein Gutachten zur Frage der möglichen Wiedervernässung in Auftrag zu geben. Bevor dieses vorliegt, halte ich Baumaßnahmen, die später einer möglichen Wiedervernässung im Weg stehen würden, für widersinnig.

Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruch, wäre also von einem Anheben des Grundwasserspiegels unmittelbar betroffen. Warum baut man nicht die Tinyhäuser am Rand des Königsbruchs, so dass Touristen von dort aus die Moorlandschaft mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten besuchen können? Im Hunsrück ist dies sehr gut umgesetzt, daran können wir uns ein Beispiel nehmen.

Nach den Äußerungen von Herrn Rippel in der Presse wird der Eindruck erweckt, die Wiedervernässung sei optional und werde möglicherweise die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Das Gegenteil ist der Fall. Moore können 10mal so viele CO<sub>2</sub> speichern wie ein Wald der gleichen Fläche. Umgekehrt stoßen aber trocken gefallene Moore das CO<sub>2</sub> auch wieder aus, werden also von Kohlenstoffsenken zu Kohlenstoffquellen. Das können wir uns nicht mehr leisten, denn neben einer Vermeidung von CO<sub>2</sub> Ausstoß sollten wir unbedingt alle Möglichkeiten der CO<sub>2</sub>-Entfernung aus der Atmosphäre nutzen. Die Vernässung eines Moores, das noch dazu ohnehin bereits unter Naturschutz steht, ist um ein Vielfaches kostengünstiger als die technologische CO<sub>2</sub>-Abscheidung, die auch noch gar nicht im großen Stil einsatzfähig ist. Wir können daher diese Option auf keinen Fall ungenutzt lassen, sonst sinkt die Lebensqualität nämlich viel stärker, und nicht nur für die unmittelbaren Anwohner.

Daher wiegt in diesem Fall das Interesse der Allgemeinheit stärker als das Interesse des Eigentümers, der in der Vergangenheit mit nicht genehmigten Anlagen bereits gut verdient hat, und das in einer Naturschutzfläche und Vorrangfläche für den Grundwasserschutz. Dass in der Vergangenheit dort illegale Abwasserkanäle angelegt wurden, ist kein Grund diese im Nachhinein zu genehmigen. Auch Trinkwasser wird knapp in Zeiten des Klimawandels, und ein renaturiertes Moor kann Trinkwasser speichern und Regenwasser reinigen, so dass es künftig als Trinkwasser genutzt werden kann. Beispiele dazu kann man im Urban Nature Atlas nachlesen.

Der Bebauungsplan muss daher abgelehnt werden, er berücksichtigt die Belange des Natur- und Artenschutzes und die Auswirkungen auf das umliegende Naturschutzgebiet nicht ausreichend und prüft auch keine möglichen Alternativen zu anderen Standorten, Pfahlbauten usw.“

## **B15 BÜRGER 15**

Schreiben vom 16.06.2023

„Stellungnahme (Einspruch/Bedenken) gegen folgende Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg:

A.

Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg über 1. die Änderung des Namens der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, der Erweiterung des Geltungsbereiches und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (§3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden an der Planung (§2 Abs. 2 BauGB)

B.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg über  
1. die Änderung des Namens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes,  
2. der Erweiterung des Geltungsbereiches und  
3. die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (§3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden an der Planung (§2 Abs. 2 BauGB)

Als Bürgerin der Stadt Homburg äußere ich hiermit Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Erstens befürchte ich, dass die beiden Beschlüsse das Einholen eines bereits vom Stadtrat beschlossenen Gutachtens zur Möglichkeit der Renaturierung des Moores Königsbruch verhindern, indem sie baurechtliche Tatsachen schaffen, anstatt die logische und aus Umweltschutzgründen gebotene Reihenfolge einzuhalten. Wäre die Wiedervernässung aus Sicht von Gutachter\*innen nicht möglich, könnte das Bauvorhaben immer noch angegangen werden. Ein für die Renaturierung positives Gutachten dagegen könnte und müsste zur Folge haben, dass dem Eigentümer/Bauherren Maßnahmen auferlegt werden, um den Campingplatz auf eigene Kosten langfristig gegen einen möglichen Anstieg des Grundwassers zu schützen. Da auf dem Campingplatz inzwischen auch das Problem des Brandschutzes nicht mehr akut ist, besteht kein zwingender Grund mehr, die bestehenden Wochenendhäuser rasch zu „beseitigen“.

Zweitens widerspreche ich der Behauptung, dass die baulichen Veränderungen keinerlei Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete (EU Vogelschutzgebiet, Natura 2000-Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat Gebiet) haben. Der Campingplatz ist beinahe gänzlich umgeben von den Naturschutzgebieten und natürlich stören größere Baumaßnahmen z. B. durch Lärm und Staub, durch schwere Baufahrzeuge, durch eine weitere Versiegelung von Flächen. Zudem fehlt eine Verträglichkeitsstudie für das Projekt insbesondere wegen der direkten Nachbarschaft zum FFH-Schutzgebiet.

Des Weiteren ist das Gebiet ausgewiesen als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz. Im nahen Umfeld befinden sich mehrere Trinkwasserbrunnen. In solchen Gebieten sind rechtlich Abwasserkanäle und Waschplätze verboten.“

## **B16 BÜRGER 16**

Schreiben vom 16.06.2023

„es ist erstaunlich, dass bei der bekannten aktuellen Moorstrategie des Bundes, den bekannten Umweltgesetzen und der geschützten Lage des diskutierten Gebietes Königsbruch überhaupt eine solche Debatte geführt wird.

Es wird vermutlich Anzeige erstattet.

Das Verfahren wird sich nicht lange hinziehen, weil die Sachlage nicht kompliziert ist.

Die Gerichte haben zudem in den letzten Jahren die Generationengerechtigkeit bei der Entscheidungsfindung mehr und mehr in den

Vordergrund gestellt- natürlich nach Prüfung der Gesetzeslage.

Das ist ein Riesenerfolg und es ist auch beruhigend, dass es so ist.

Man kann sich der Umwelt-Klima-Diversitätsproblematik nicht mehr verweigern, ohne den sozialen Frieden zu gefährden.

Ein Klageverfahren hat vermutlich den zusätzlichen Gewinn, dass man die Personen benennen kann, die jahrzehntelang ( und offensichtlich auch derzeit) daran mitgewirkt haben, dass es zu dieser problematischen Entwicklung im Königsbruch kam.

Ich kann nicht glauben, dass es "nur" Versehen und Vernachlässigungen, Missverständnisse oder Fehlinterpretationen der Gesetze waren.

Ich vertraue der Justiz. Ich bin zuversichtlich, dass sich zeitnah Klarheit schaffen lässt.

Wertvolle Ressourcen, Zeit und Geld gehen durch diese Unannehmlichkeiten verloren, was sich eine Kommunale Verwaltung mit Blick auf Finanzlage und Aufgabendichte nicht mehr leisten kann.

" Schnellstmöglich einlenken, umsteuern, Campingplatz umsiedeln" wäre mein Vorschlag um Schlimmeres zu verhindern.“

## **B17 BÜRGER 17**

Schreiben vom 17.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor einem Jahr beschloss der Homburger Stadtrat, dass Gutachten zur Moorverwässerung eingeholt werden,

Diese würden aber noch nicht vorliegen, weil es schwierig wäre, Gutachter zu finden. Dann muss sich das Bauamt weiter bemühen.

Klar, vor 200 Jahren war der Moorschutz kein Thema. Da gab es auch noch keine Klimakatastrophen. Aber heute muss doch ernsthaft darüber nachgedacht werden, was möglich ist, diese Klimakatastrophe aufzuhalten. Die Wissenschaftlicher warnen schon lange, dass das Problem noch schlimmer wird.

Bevor eine Entscheidung des Bebauungsplans für den nur geduldeten und noch nie zugelassenen Campingplatz beschlossen wird, sollte die Stadt Homburg unbedingt diese Gutachten abwarten.

Erst danach sollte eine Entscheidung bezüglich des Bebauungsplans getroffen werden.

Klimaschutz sollte doch vor Gewinnmaximierung für den Betreiber des Campingplatzes gehen!“

## **B18 BÜRGER 18**

Schreiben vom 17.06.2023

„GUTEN TAG ! ICH BIN GEGEN FÄLLUNG VON WALD FÜR DEN BAU VON TINY HÄUSER , DA DIESE DAS KÖNIGSBRUCH NATURSCHUTZGEBIET NUR UNNÖTIG BELASTEN ! DAS KÖNIGSBRUCH SOLL IN SEINER JETZIGEN FORM ERHALTEN BLEIBEN ! ICH ERHEBE GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN EINSPRUCH !“

### **B19 BÜRGER 19**

Schreiben vom 18.06.2023

„hiermit möchte ich Widerspruch gegen den projetgezogenen Bebauungsplan Campingplatz Königsbruch erheben.

Durch die Ansiedelung von neuen Tiny Häusern wäre eine Wiedervernässung des wichtigen Mooregebietes zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie der CO2 Einsparung nicht mehr möglich.

Dies wird aber durch die Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz und durch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung gefordert.

Ihr Vorhaben steht somit in Widerspruch zu diesen Zielen“

### **B20 BÜRGER 20**

Schreiben vom 18.06.2023

„in Zeiten des Klimawandels – der in den Medien omnipräsent ist und bis in unsere Heizungskeller Auswirkungen hat – ist es nicht verständlich, dass Ziele des Natur- und Bodenschutzes wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden.

Es gibt Gründe, die gegen eine Nutzung des Campingplatzes über die derzeitige Situation hinaus sprechen, z.B.:

Fällung von Wald für Tinyhäuser

Schäden in den Schutzgebieten

Kein Ausgleich für Nutzungsänderung

Gefährdung des Grundwassers

Störung des Naturschutzgebietes

Mangelnde Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen usw.

Insoweit schließe ich mich den Argumenten der Moorschutz-Gemeinschaft Königsbruch an.“

### **B21 BÜRGER 21**

Schreiben vom 19.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor der Genehmigung der oben genannten Entwürfe sollten noch einige Änderungen vorgenommen werden

Zwecks Verlängerung der Genehmigung des Bebauungsplanes halte ich die Forderung eines Umweltberichtes mit besonderen Aussagen bezüglich der Erhaltung eines oder des Moores im Königsbruch für notwendig

Es gibt zwar fast keine Möglichkeit einen Sachverständigen dafür zu finden, aber es gibt genügend Fachleute ohne Sachverständigenzulassung, die einen solchen Umweltbericht fertigen können und dabei ggf. Umweltberichte mit gleichem Sachverhalt kennen.

Eine Umweltprüfung wird grundsätzlich für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt und muss daher zum einen die Betroffenheit aller für die konkrete Planung relevanten Umweltbelange in den Blick nehmen. Zu prüfen sind bspw. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Ebenso sollen mögliche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geprüft werden.

Bezüglich einer ausschließlichen Forderung von Rückbauten von Camper Sondereigentum nach einer Kündigung sollten wir die Einlassungen von Herrn Enkler im Schreiben zum Jahresbeginn zum Anlass nehmen, um genauere Aussagen von Herrn Enkler zu bekommen, die da lauten, „Die Neuordnung selbst wird dann Zug um Zug geschehen und mehrere Jahre in Anspruch nehmen“.

Wie sind dazu die Vorstellungen des Eigentümers bei Antragsplanung oder die Erfahrungen der Planungsbearbeiter der Stadt Homburg?

Meines Erachtens ist diese Aussage nur ein Grund, um längere Zeiten für Zahlungen von Mieten zu erwirken, bis diese durch eine Vielzahl von Tiny-Häusern ersetzt worden sind.

Im Übrigen könnten wir darauf hinweisen, dass die beabsichtigten Veränderungen und Forderungen von Veränderungen der Infrastruktur schon längst gemacht sein könnten, wenn man die Forderungen in der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätzen und Wochenendhäusern“ erfüllt hätte, die vom Antragsteller als Betreiber zu verantworten waren.

Zeit dafür wäre genug gewesen und als Möglichkeit für Erfüllung wäre gewesen, wenn man die Pausen genutzt hätte, die in den campingfreien Zeiten (Herbst, Winter und Frühjahr) und in der Zeit der Pandemien vorhanden waren.

Als mindeste Forderung der Camper sollte diesen, die nach dem jetzigen Stand der Planung vorgesehene Anzahl für Minimierung oder Maximierung der Anzahl von Parzellen bekannt sein, um ggfs. notwendige Veränderungen zu gegebener Zeit akzeptieren zu können

Auch die beabsichtigten Erfüllungen der Forderungen aus der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäusern“ sollten in den Planungen für Veränderungen kundgetan werden.“

## **B22 BÜRGER 22**

Schreiben vom 19.06.2023

„Mit Unmut stelle ich fest das die Stadt bemüht ist ordentliche Wege der Bebauung zu untergraben indem sie versuchen deutlich formulierte, geplante Vorgehen, in diesem Fall ein Gutachten zu umgehen indem noch schnell zuvor Fakten geschaffen werden.

Juristisch mag das rechtmässig sein, aber tatsächlich ist deutlich das hier der Einnahme von Geldern der Zukunft unserer Kinder gegenüber Vorrang gegeben wird.

Ich verstehe die Haltung den bisherigen Campingbewohnern gegenüber, sicher gäbe es Mittel und Wege ihrem Anliegen Statt zu geben ohne dabei den Naturschutz außer Acht zu lassen!

Eine Ausweitung der bisherigen Anlage aber stehe ich deutlich ablehnend gegenüber!

Die ehemalige " Stadt des Baumes" hat leider ihren Ursprung vergessen.

Der Schutz des Trinkwasser sollte unbedingt Priorität haben, außerdem das Speichervermögen vom Moo-ren bezüglich Wasser, CO2 und des Lebensraums für Tiere, Insekten und seltene Pflanzen.

Wie kann eine Stadt sich stolz mit Naturschutzgebiet und Biosphärenreservat brüsten und gleichzeitig die Mutwillig Zerstörung solcher Lebensräume voran treiben?

Im Planungsentwurf ist keine Wasserschutzzone 3 ausgewiesen, ein m.E unhaltbarer Zustand.

Den bisherigen illegale Campingplatz zu erhalten ohne der bisherigen Illegalität Rechnung zu tragen und entsprechende Nutzungsvorgaben und Auflage zu machen oder auf Ersatz für das Illegal beseitigte zu pochen gleicht einer Missachtung unseres Rechtssystems und animiert weitere dazu diesen schlechten Beispiel zu folgen. Als Mutter sage ich ihnen das sie sich nicht wundern müssen wenn es mit unserer Demokratie bergab geht weil "Querdenker" und "Reichsbürger" die Überhand nehmen oder lauter werden. Mit solchen Verhalten befeuern sie nachgerade deren Denken und das Empfinden das der Staat tut was er will. Möchte man ein Verhalten vermitteln so sollte man zumindest mit guten Beispiel voraus gehen!

Es gibt viele weitere Gründe aus denen ihr genannten Vorgehen nicht akzeptabel ist, und ich bin sicher nicht alle wiederholen zu müssen, die sie sicher in den nächsten Wochen werden lesen müssen.

Ich lege daher als Bürger der Stadt Homburg Einspruch ein gegen die momentan geplante Bebauung des Königsbruchs und das Verhalten des Stadt in dieser Sache!“

## **B23 BÜRGER 23**

Schreiben vom 21.06.2023

„Als anliegender Steinmetzbetrieb sind wir mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans nicht einverstanden, und legen hiermit aus den im Anschreiben genannten Gründen Einspruch ein.“

## **B25 BÜRGER 25**

### Schreiben vom 22.06.2023

„im Rahmen der Offenlage erheben wir Einwände zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für einen zeitgemäß an Natur und Umwelt angepassten Bebauungsplan sind die folgenden Punkte anzupassen:

- Befestigte Stellplätze (Flächenversiegelung) auf den Parzellen im Wasserschutzgebiet II sind aufgrund der potenziellen Gefährdung der Gewässer nicht zu erlauben. Ursprünglich sollten diese PKW außerhalb und zentral abgestellt werden. Dies wurde in Gesprächen mit Vertretern der Verwaltung sowie vom Vorhabenträger Herrn S. Enkler im Spätherbst 2022 zugesichert. Die inhaltliche Kehrtwende ist nicht nachvollziehbar. Die Stellplätze sind aus der Wasserschutzzone II zu verlagern.

- Die Pflege des Waldsaums ist inzwischen berücksichtigt. Es bleibt aber offen, wie die CO<sub>2</sub> Bilanz der angedachten Veränderung des Waldstreifen ausfällt. Hier dürften Kompensationsmaßnahmen anfallen. Es ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Kosten der Maßnahmen vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Ebenso ist die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht des Waldsaumes durch den Vorhabenträger sicherzustellen; auch hier ist die Übernahme der Kosten vorab zu regeln. Der städtische Sanierungs-(Haushalt) ist finanziell nicht zu belasten.

- Die zeitliche Abfolge der Prüfung zur Wiedervernässung der Moore zur CO<sub>2</sub> Bindung (Ratsbeschlüsse vom 30. März 2023) - mit der Konsequenz der vorliegenden Offenlage - halten wir für „auf den Kopf gestellt“. Sollte die Stadt Homburg auf der Grundlage des angestrebten Gutachtens die Wiedervernässung der Moore (inkl. des Königsbruchs) anstreben, dann ist vorab vertraglich sicherzustellen, dass eventuelle Maßnahmen zum Weiterbetrieb des Campingplatzes vom Vorhabenträger übernommen werden!

Im Vergleich zum Zustand von 2019 hat sich z.B. im Bereich Brandschutz vieles zum Guten verändert. Mit der vorgestellten Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bewegen sich Vorhabenträger und Stadt zunehmend in einem rechtsfreien Raum.

Aus touristischen Gründen und aus Sicht der Betroffenen wollen auch wir den Weiterbetrieb eines legalisierten und an die örtlichen Gegebenheiten sich einfügenden Campingplatzes ermöglichen. Ebenso hat die Öffentlichkeit ein klimapolitisches Interesse an der Wiedervernässung des Königsbruch rund um den Campingplatzgelände.

Es ist daher sicherzustellen, dass der vorhaben bezogene Bebauungsplan aufgrund des zeitlichen Verlaufes kein Präjudiz für die Verhinderung der langfristigen Wiedervernässung darstellt.

Die Umsetzung strikter Auflagen bzw. Maßnahmen - die aufgrund der Erkenntnisse im Rahmen der Machbarkeitsstudie/ des Gutachtens zur Wiedervernässung der Moore auf der Homburger Gemarkung - erst künftig festliegen dürften, sind mit dem Vorhabenträger schon heute vertraglich zu vereinbaren. Die Verhältnismäßigkeit ist zuzugestehen.“

## **B26 BÜRGER 26**

### Schreiben vom 24.06.2023

„wir können uns nicht vorstellen, dass die beabsichtigten Baumassnahmen am Königsbruch in irgendeiner Weise dem Naturschutz dienlich sind.

Umliegende Naturschutzflächen würden so auch weiterhin durch Besucher und deren Hunde in massiver Weise gestört bzw. sogar vernichtet.

Die so wichtige geplante Wiedervernässung der Moore würde durch die vorgesehene Bebauung mit Tinyhäusern quasi unmöglich.

Im Sinne des Naturschutzes treten wir für die Renaturierung des Königsbruchs ein.“

## **B27 BÜRGER 27**

### Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

(B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.

2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

6. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Boden-

schutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche

vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom

Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B28 BÜRGER 28**

### Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Fol-

gen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.
5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.
6. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.
7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.
8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen

Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz

haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen

wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## B29 BÜRGER 29

Schreiben vom 24.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt

wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung

zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 L WaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Verordnungsorgans rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.
14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.
15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kinnengeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.
16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf

Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes

hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## B30 BÜRGER 30

### Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.

Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine

Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die

"Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## B31 BÜRGER 31

### Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen

saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend

berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß

nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B32 BÜRGER 32**

Schreiben vom 25.06.2023

„Ich unterstütze die Renaturierung der Moorlandschaft im Königsbruch und bin gegen den Bau von „Tiny-Houses“ auf dem Gebiet Königsbruch!

Folgendes sollte dringend beachtet werden:

1) Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb

Der Campingplatz im Königsbruch widerspricht dem Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen. Von dem Platz gehen erhebliche Störungen aus: Vor allem Lärm, Licht und Betreten durch Besucher mit Hunden. Das verursacht während der Blüh- und Brutzeiten Schäden und Verluste.

Der Umweltbericht berücksichtigt dies überhaupt nicht.

2) Gefährdung des Grundwassers

Das Gebiet ist als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen. In der Verordnung über das Schutzgebiet sind z.B. Abwasserkanäle, Waschplätze etc. ausdrücklich verboten, weil diese das Grundwasser sehr verschmutzen können. Die aktuelle und auch die geplante Nutzung (einschließlich dem Bau

von „Tinyhäusern“ zu denen Toiletten gehören und PKW-Stellplätze direkt neben den Häusern) verstößt gegen geltendes Recht.

3) Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3:

Im Planentwurf wird die auf dem Gelände geplante Wasserschutzzone 3 nicht dargestellt. Dies muss aber berücksichtigt werden, weil dort sonst alles erlaubt wäre.

4) Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes:

Für den Klimaschutz sollen die Moore wieder vernässt werden, damit von dort kein CO<sub>2</sub> mehr austritt. Das ist auch im Königsbruch geplant. Ein Ferienhausgebiet würde dies jedoch verhindern, weil ein Grundwasseranstieg das Gelände unter Wasser setzen kann. Damit würde gegen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes, sowie gegen die Moorstrategie der Bundes- und Landesregierung verstoßen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

5) Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen

Die aktuellen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) zeigen einen Campingplatz als Grünfläche. Schon das war nicht korrekt, weil weder ein Campingplatz, noch eine Bebauung jemals genehmigt war. Man könnte das nachgenehmigen, aber:

Dann wären erhebliche Auflagen und Ersatzmaßnahmen nötig. Das will man dem Eigentümer ersparen. Deshalb wird in der jetzigen Planung nicht von der genehmigten Grünfläche ausgegangen, sondern von dem rechtswidrigen Zustand, wie er im Lauf der Jahre entstanden ist. Dadurch erspart man dem Eigentümer alle Kosten für Ersatz. Er müsste anpflanzen, pflegen, beim Wiederherstellen des Moores helfen. Stattdessen soll er nur Geld verdienen können, aber keine Leistung dafür erbringen müssen.

Das widerspricht einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

6) Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen

Das geplante Gebiet grenzt an mehrere hochrangige Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet und weitere. Der Campingplatzbetrieb trägt schon jetzt zur Zerstörung des ehemaligen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht Störungen und Schäden in den umliegenden Gebieten, was erkennbar wird durch die Austrocknung des Moores, die Veränderung der Landschaft und das Verschwinden von Arten. Diese Störungen und Schäden werden weder im Entwurf, noch im Umweltbericht berücksichtigt. Daher werden auch keine wirksamen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen erlassen. Denkbar wären z.B. der Bau eines Schutzdeichs und eine Wasserhaltung auf dem Gelände.

7) Es fehlen grundlegende Studien

Bei einer Umplanung wie dieser, muss vorher ermittelt werden, was vorhanden ist, bzw. war, was genehmigt ist und wie die Auswirkungen der Änderung sind. Dazu sind Studien nötig. Das Königsbruch und die umliegenden Schutzgebiete haben landesweite Bedeutung, da hier das größte Moor und die größte „Natura 2000 Schutzfläche“ des ganzen Saarlandes vorliegt. Der Umweltbericht genügt diesem Anspruch in keiner Weise. Vor allem fehlt eine „FFH-Verträglichkeitsstudie“, da u.a. auch ein FFH-Schutzgebiet betroffen wird.

8) Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch:

In der Nähe befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete, die aufgrund ihrer Lage auf demselben Grundwasserkörper von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Dies wurde im Entwurf nicht berücksichtigt und hätte vor der Vorlage untersucht werden müssen.

9) Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser

Ein Wald von 1,4 ha wurde abgeholzt, um Platz zu schaffen für einen Waldsaum. Dies führte zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, die durch neue Pflanzungen nicht ersetzt werden kann. Auch dafür gibt es keinen Ausgleich. Fraglich ist, warum nicht einfach auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet wurde.

10) Unzureichender Umweltbericht:

Der vorgelegte Umweltbericht ist unzureichend, da er nur die Arten und Lebensräume innerhalb des Campingplatzgeländes betrachtet und sich hauptsächlich auf veraltete Daten stützt. Außerdem werden die Auswirkungen auf umliegende Gebiete nur am Rande behandelt und die bedeutendste Auswirkung des Planungsvorhabens, die Verhinderung einer Wiedervernässung der Moorflächen, nicht betrachtet. Der Bericht behauptet, dass die Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes nicht vollständig zu erwarten sei - ohne Rücksicht auf die Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz und auf die

Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Einen Bestandsschutz für illegal errichtete Bauwerke und illegal betriebene Campingplätze gibt es aber nicht. Auch nicht bei langjährigem Betrieb.

#### 11) Die Alternativenprüfung fehlt

Weder im Flächennutzungsplan-Verfahren noch im Bebauungsplan wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, da von Landes- und kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage geäußert wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Schutzgebietes sein. Eine Alternativenprüfung, die im Bauleitplanverfahren vorgeschrieben ist, kann damit nicht umgangen werden. Eine objektive Prüfung von Alternativen wäre angesichts der eingetretenen Schäden und der Bedeutung des Gebietes unbedingt erforderlich.

#### 12) Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden den notwendigen Standards nicht gerecht und verstoßen gegen einschlägige Verbote im Bundesnaturschutzgesetz.

Die Projektverwirklichung stört oder verhindert die dringend notwendige Wiedervernässung des gesamten Königsbruchs.

Eine unvoreingenommene Prüfung möglicher Alternativen könnte zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, aber an dieser Stelle unangebracht wäre.

Das war aus wirtschaftlichem Interesse offenbar nicht gewünscht.

#### 13) Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

Nach Berücksichtigung aller Belange, die durch eine solche Planung betroffen sein können, muss eine Abwägung erfolgen. Die Abwägung muss alle Interessen und Belange „gerecht“ bewerten. Davon kann hier keine Rede sein. Es wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind.

- Für bis zu 1.300 Besucher wurde ein viel zu kleiner Parkplatz vorgesehen.

- Die Ver- und Entsorgung geht zu Lasten des Grundwassers. Es gibt keine ausreichenden Schutzmaßnahmen.

- Es wird behauptet, die Planung habe positive Auswirkungen auf das Klima. Die künftigen Klimaschäden fallen unter den Tisch.

- Die Schäden der Vergangenheit durch illegale Nutzung gehen nicht ein in die Bilanz.

- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht thematisiert.

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.

Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.

Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.

Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.“

## **B33 BÜRGER 33**

### Schreiben vom 25.06.2023

„hiermit bringe ich gemäß §3 Abs. 2 BauGB fristgerecht vor dem 29.06.2023 Einwände gegen o.g. geplante Änderungen vor. Diese Flächennutzungsplan-Teiländerung und Bebauungsplanänderung käme einer Legalisierung langjähriger Rechtsbrüche gleich, zumal die Stadt Homburg in ihrer Bekanntmachung vom 11.05.2023 davon spricht: "Die überwiegende Zahl der - seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963- errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich". Diese angestrebten Entscheidungen bringen zugleich massive zusätzliche große Umweltbelastungen und -risiken mit sich, statt nachhaltigen Klimaschutz voranzutreiben.

Der langjährig schon unzureichende Brandschutz stellt gleichsam einen rechtlichen Verstoß dar und darf ebenfalls nicht im Nachhinein legalisiert werden, in dem er zu Lasten des Waldbestandes geht. Der Brandschutz hat ausschließlich auf dem Areal des bisherigen Campingplatzes zu erfolgen. Bereits gefällte Baumflächen müssten wiederhergestellt werden.

Vor dem Hintergrund des massiv drängenden Klimawandels müssen wasserrechtliche Belange vielmehr höchste Priorität erhalten. So stellte auch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereits 2020 für den Königsbruch fest, dass "der Grundwasserschutz grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen haben" muss (11.11.2020).

Begründungen:

Rechtlich

- Keine Legalisierung der mittlerweile Jahrzehnte unregulierten Wildbauten, sondern Forderung der Einhaltung des geltenden Baurechts und Einleitung eines mittelfristigen Rückbaus auf der Basis bestehender Rechtsgrundlagen.
- Keine Schaffung neuer rechtlicher Fakten durch diese Änderungen, die einen Rückbau des Königsbruchs in eine intakte Moorlandschaft erschweren oder gar verhindern würden.
- Besondere Würdigung wasserschutzrechtlicher Anforderungen: "Der Campingplatz ist allseits von natur-schutzfachlich sehr hochwertigen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) umgeben" (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 11.11.2020).
- "Der Campingplatz Königsbruch mit den dortigen Wasserflächen als Grundwasserbänken stellt eine potenziell grundwasserrelevante Flächennutzung im zentralen Teil unseres Wassergewinnungsgebiets dar. Gemäß dem Musterkatalog für in Wasserschutzgebieten geltenden Schutzbestimmungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes sind in einer Wasserschutzzone II insbesondere 'Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen' verboten" (Zweckverband Wasserversorgung, 23.10.2020).

Ökologisch

- Der Königsbruch ist das größte Moor des Saarlandes von über 600 Hektar und damit von großer ökologischer und klimapolitischer Relevanz.
- Der Königsbruch liegt im Wassergewinnungsgebiet (vgl. Zweckverband Wasserversorgung, 23.10.2020).
- Eine Vernässung des Areals Königsbruch ist bei dem fortschreitenden Klimawandel sehr dringend erforderlich. Je stärker nämlich ein Moor trockengelegt wird, desto höher sind die freigesetzten Emissionen. Wird ein zerstörtes Moor renaturisiert, nimmt es mehr Kohlenstoff auf, als es Emissionen abgibt (vgl. Prof. Hermann Jungkunst, Prof. für Geo-Ökologie).

Ich fordere die Stadt Homburg auf, von diesen Änderungsvorhaben Abstand zu nehmen, gültiges Recht umzusetzen und mit dem Campingplatzbetreiber „Campingplatz Königsbruch GmbH“ einen ökologisch akzeptableren alternativen Standort zu suchen.“

## B34 BÜRGER 34

Schreiben vom 25.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 9\_8 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petikum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden:

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." -

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil . hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen

und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäuden • ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen

(S.7)

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 'darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben,

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans

Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des -Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind aber nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe

keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich

durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungs-

änderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen. oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B35 BÜRGER 35**

Schreiben vom 25.06.2023

„Als ehemalige Bürger in unserer Stadt, in der ich aufgewachsen bin, sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz

(VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wofür in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine

Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petikum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als

gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch

kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein

rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach§ 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach§ 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand

bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und

Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campiingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo 1es heißt: 111Es ist verboten, wild lebend1e Pflanzen der besonders geschützten Arten ..... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne. ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B36 BÜRGER 36**

Schreiben vom 22.06.2023

„zum o.g. Vorhaben bringe ich folgende Anregungen und Einwendungen vor:

1. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/Tag) erhebliche Störungen auf die

umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von

bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, sollten Löschschäume zum Einsatz kommen.

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es eben keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B-plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

5. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B-plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs. 5, wo drei Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.
6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.
7. Eine Waldfläche von 1,4 Hektar wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.
8. Nach § 56 Abs. 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von zehn Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur fünf Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet steht einer Wiedervernässung im Wege. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung („Nationale Moorschutzstrategie“), wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/Tag, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-plan teilt das Sondergebiet auf in drei Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen könnte oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort

eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von drei Teichen in den B-plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen - um eine mögliche Normenkontrollklage zu verhindern.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013

(!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24} Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/Tag und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B37 BÜRGER 37**

Schreiben vom 22.06.2023

„zum o.g. Vorhaben bringe ich folgende Anregungen und Einwendungen vor:

1. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind.

Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12

des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, sollten Löschsäume zum Einsatz kommen.

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten; kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es eben keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B-plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

5. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B-plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs. 5, wo drei Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 Hektar wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs. 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von zehn Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur fünf Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet steht einer Wie-

derversäuerung im Wege. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung („Nationale Moorschutzstrategie“), wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagasen in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang

der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/Tag, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-plan teilt das Sondergebiet auf in drei Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen könnte oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von drei Teichen in den B-plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Mooregebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

~ Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen - um eine mögliche Normenkontrollklage zu verhindern.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/Tag und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck

der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen. an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B38 BÜRGER 38**

Schreiben vom 26.06.2023

„Hiermit mache ich meinen Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan zum Campingplatz Königsbruch geltend.

Dazu erhebe ich folgende Einwände:

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

Der bis dato optisch abwechslungsreiche Platz wird einer Massenansiedelung gleichlautender Tiny Häuser geopfert.

Die Stadt genehmigt -- auch jetzt noch -- Verkauf der Häuser des Bestands. Obwohl diese ja angeblich "nicht genehmigungsfähig seien. Sie verdient - trotz besseren Wissens und obwohl sie diese ja fort haben will,

an dem Steuererlös. UND ermöglicht es somit, daß der Platz sich nicht verkleinert, sondern so bleibt.

Die Stadt sollte nicht von "Schwarzbauten reden: SEHR viele Leute haben 1:1 gekauft, sind aber nicht über die Unrechtmäßigkeit der Immobilie informiert worden - hätten sonst NICHT gekauft.

Solche Vorwürfe treffen in vielen Fällen die Geschädigten zum eh schon geplanten Ruin.

Dieser Widerspruch wurde fristgemäß eingereicht, ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs. Gegen den Beschluss behalte ich mir Rechtsmittel vor.“

## **B39 BÜRGER 39**

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU- Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen, eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch

setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ..., sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit

wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B40 BÜRGER 40**

Schreiben vom 26.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Argumente hierzu zukommen lassen: Die geplante Aufteilung des Sondergebiets in drei Zonen im Bebauungsplan beinhaltet in Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugewiesen ist, die Errichtung zusätzlicher ortsfester Einrichtungen, die bisher nicht vorhanden sind: Geschäfte, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie eine weitere Lagerhalle. Dies würde darauf hindeuten, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher erweitert werden sollen. Solche Aktivitäten gehen in der Regel mit erhöhtem Lärm, Licht und Verkehr einher, was die Störung der umliegenden Naturflächen verstärken würde. Aufgrund der Bedeutung des Naturschutzes und des Schutzes der dort lebenden Arten ist diese Entwicklung abzulehnen. Im vorliegenden Bebauungsplan wird eine Mindestabstandsfläche von 2,50 Metern bis zur Grundstücksgrenze für die Tinyhäuser festgesetzt, was jedoch im Widerspruch zur Landesbauordnung § 7, Absatz 5 steht, der einen Mindestabstand von 3 Metern vorschreibt. Der vorliegende Umweltbericht ist inakzeptabel unzureichend. Er beschränkt sich ausschließlich auf die Untersuchung der Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den derzeitigen Bedingungen keine angemessenen Voraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechende Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, welche für den Erhalt eines guten Zustands von essentieller Bedeutung ist, wird

ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung angemessen berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und zur Vergabe vorgesehene Moor-Gutachten nicht abgewartet. Bitte berücksichtigen Sie meine Bedenken und schützen Sie den Königsbruch.“

## **B41 BÜRGER 41**

### Schreiben vom 27.06.2023

„Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan zum Campingplatz Königsbruch. Dazu folgende Bedenken:

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Stadt genehmigt -- auch jetzt noch -- Verkauf der Häuser des Bestands. Obwohl diese ja angeblich "nicht genehmigungsfähig" seien. Sie verdient - trotz besseren Wissens und obwohl sie diese ja fort haben will,

an dem Steuererlös. UND ermöglicht es somit, daß der Platz sich nicht verkleinert, sondern so bleibt.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Die Stadt sollte nicht von "Schwarzbauten" reden: SEHR viele Leute haben 1:1 gekauft, sind aber nicht über die Unrechtmäßigkeit der Immobilie informiert worden - hätten sonst NICHT gekauft. Solche Vorwürfe treffen in vielen Fällen die Geschädigten zum eh schon geplanten Ruin zu Unrecht.

Dieser Widerspruch wurde fristgemäß eingereicht, ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs. Gegen den Beschluss behalte ich mir Rechtsmittel vor.“

## **B42 BÜRGER 42**

Schreiben vom 27.06.2023

„den Ihnen sicher vielfach vorliegenden Argumenten unter anderem der NABU-OG Homburg sowie der Moorschutz-Gemeinschaft Königsbruch gegen die Änderungen zum Flächennutzungsplan und projektbezogenen Bebauungsplan zum Campingplatz schließe ich mich als Bürger der Stadt Homburg vollumfänglich an.

Es darf in diesen Zeiten einer herannahenden weltweiten Klima-Katastrophe keine naturzerstörenden Fehlplanungen mehr geben; An keinem Ort der Welt !!!

Wirtschaftliches Interesse Einzelner kann nicht und nirgends guten Gewissens über das Wohl der Allgemeinheit gestellt werden!

Übrigens stimmt gerade heute, am 27. Juni 2023, der Umweltausschuss des Europaparlaments über ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur ab.

Doch was nützen Beschlüsse der "großen Politik", wenn sie nicht "im Kleinen" vor Ort umgesetzt werden?! Dies ist letztlich entscheidend!

Ich bitte daher den Stadtrat Homburg im Interesse der Allgemeinheit und der Natur, welche unabdingbare Grundlage für menschliches Wohlergehen ist, den vorliegenden Planungsentwurf abzulehnen!“

## **B43 BÜRGER 43**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger\*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt.

Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

3. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

4. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

5. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

6. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

7. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

12. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

13. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ..., sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während

der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

14. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

15. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

16. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

17. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

18. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

**B44 BÜRGER 44**

Schreiben vom 27.06.2023

„als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffspeicher ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürger im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B: eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## B45 BÜRGER 45

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschsäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes.

Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im 8 Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Boden-

schutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den 8 Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck

der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B46 BÜRGER 46**

### Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige

Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschsäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Carnpingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine

wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob

dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine

Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche

vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie

und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B47 BÜRGER 47**

### Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem

Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/ d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine

Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen,

noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B49 BÜRGER 49**

### Schreiben vom 21.06.2023

„aus gegebenem Anlass wende ich mich an Sie und bitte folgendes zu berücksichtigen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist es in der Wasserschutzzone 2 explizit verboten, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine rechtmäßige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestatteten. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan widerspricht den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zudem ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone inakzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner gegenwärtigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Gemäß dem Bebauungsplan sollen die Tinyhäuser eine Mindestabstandsfläche von 2,50 Metern bis zur Grundstücksgrenze haben, obwohl die Landesbauordnung § 7, Absatz 5 einen Mindestabstand von 3 Metern fordert.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass angemessene Amphibienschutzmaßnahmen berücksichtigt werden, da die Zufahrtsstraße zum Gelände durch ein Feuchtgebiet führt.

Ohne jegliche Begründung überschreitet die Grundflächenzahl in Zone 3 den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutZVO § 17 um 25 %. Es wurde zudem keine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe gemacht. Dies würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit verschiedenen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten entstehen könnte. Eine solche Entwicklung hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, indem sie zu zusätzlichem Lärm und störender Lichteinwirkung führen würde. Beides könnte auch die Anzahl der Nutzer erhöhen.

Im Interesse des Wasserschutzes sollten bei der Platzierung der Tinyhäuser keine Bodeneingriffe erfolgen. Jedoch erfordern diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen zu verlegen, müsste jedoch ein erheblicher Eingriff in die Bodenschichten vorgenommen werden, was dem gebotenen Schutz der Böden nach den wasserrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall zu sehen und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Übernahme der Schutzgebiete ohne angemessene Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen, reicht nicht aus. Dazu zählen:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht so-wie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass das Sondergebiet in drei Zonen aufgeteilt wird. Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz gewidmet ist, soll zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen erhalten, die bisher nicht vorhanden sind:

Geschäfte, Freizeitmöglichkeiten, kulturelle Einrichtungen und eine weitere Lagerhalle. Diese Erweiterungen deuten darauf hin, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher ausgebaut werden sollen. In der Regel gehen solche Aktivitäten mit einer erhöhten Lärmbelastung, zusätzlichem Licht und verstärktem Verkehr einher, was die Störung der umliegenden Naturflächen verstärken würde. Aus Gründen des Naturschutzes und der Wichtigkeit des Schutzes der dort beheimateten Arten ist dieser Plan abzulehnen. Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

Die Behauptung, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

Es erscheint äußerst widersprüchlich zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht geschehen ist.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welche Bedeutung solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein."

## **B50 BÜRGER 50**

Schreiben vom 26.06.2023

„die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Bitte um Berücksichtigung meiner Einwände.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan ist das betroffene Land als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. Die geplanten Aktivitäten, einschließlich der Errichtung von Tiny Houses, verstoßen gegen die festgelegten Bestimmungen. Zudem ist das vorhandene Abwassersystem unzureichend und die Nähe zu wichtigen Wasserquellen birgt ein erhebliches Risiko.

Die vollständige Umgebung des spezifischen Bebauungsplans Königsbruch in Saarland ist als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen. Leider steht die derzeitige Nutzung des Areals als Campingplatz im Widerspruch zu diesem Ziel. Eine umfassendere Betrachtung dieser Tatsache fehlt im Umweltbericht. Vor einer möglichen Umnutzung muss eine Anpassung an den Schutzzweck des Vorranggebietes stattfinden. Die aktuell vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen dies nicht ausreichend und vernachlässigen zudem wirksame Auflagen und nennenswerte Ersatzmaßnahmen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 betont die Bedeutung des umgebenden Waldes und der weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert. Dennoch wurde im Vorfeld der Planung für das künftige Ferienhausgebiet ein 30 Meter breiter Waldstreifen entlang der gesamten Länge des Geländes abgeholzt, um einen Waldsaum zu etablieren. Es bleibt fraglich, ob dies als angemessener Ersatz für den Verlust alter Baumbestände betrachtet werden kann. Durch die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem die Entwässerung der Moorböden weiter vorangetrieben. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den im Landschaftsprogramm festgelegten Zielen.

Wir müssen sorgfältig abwägen, ob es ratsam ist, 3 Teiche in den B Plan einzubeziehen bzw. zu übernehmen, da dies zu einer erheblichen Wasserfläche führen würde. In trockenen Sommern könnte dies zu einem zusätzlichen Wasserverlust durch Verdunstung im umgebenden Moorgebiet führen. Um dieser potenziellen Herausforderung gerecht zu werden, ist es notwendig, die Wasserfläche zu reduzieren.

Wir dürfen keinesfalls übersehen, dass der Campingplatz größtenteils von dem Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben ist. Dieses Gebiet ist eines der größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 verschiedene Lebensraumtypen und 9 Arten von besonderer Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" hat eine hohe Bedeutung auf Landesebene und hat das klare Ziel, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erhalten und entwickelt zu werden. Es ist äußerst bedenklich, dass der Umweltbericht die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erkennt und lediglich von einer oberflächlichen Vorprüfung spricht. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, ihrer gegenwärtigen Bedrohung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Besucherzahl von 1300 Menschen ist es dringend erforderlich, gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten und für seine Erhaltung und Wiederherstellung zu sorgen.“

## **B51 BÜRGER 51**

### Schreiben vom 23.06.2023

„die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute in Bezug auf die Pläne am Königsbruch und äußere im folgenden meine Bedenken:

Nach dem „Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ ist in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich untersagt, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch verfügt eindeutig nicht über eine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind somit vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Erlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestattet haben. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst wenn neue Schmutzwasserleitungen errichtet werden, bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone inakzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner gegenwärtigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gewährt werden.

Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist von großer Bedeutung für ihren Erhalt. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch stehen die Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im klaren Widerspruch zu dem aktuellen Vorhaben.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet II Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet „Königsbruch“ sowie das

Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen".

Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als ob es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen gäbe. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeittfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Um Klimagase einzudämmen, ist die Wiedervernässung der Moore, einschließlich des Königsbruchs, geplant. Ein Ferienhausgebiet würde dieses wichtige Projekt bedrohen, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels das Gebiet überschwemmen könnte. Dies wäre ein Verstoß gegen die Ziele des Naturschutzes, des Bodenschutzes sowie die Moorstrategie der Bundes- und Landesregierung. Das Landschaftsprogramm von 2009 hebt die Schutzbedürftigkeit des umliegenden Waldes und der Niedermoorböden hervor. Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

## **B52 BÜRGER 52**

Schreiben vom 26.06.2023

„die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute.

Im Sinne des Wasserschutzes sollte bei der Aufstellung der Tinyhäuser kein Bodeneingriff erfolgen. Dennoch erfordern diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen zu verlegen, müsste jedoch ein erheblicher Eingriff in die Bodenschichten vorgenommen werden, was nicht mit den wasserrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Böden vereinbar ist.

Ohne jegliche Begründung überschreitet die Grundflächenzahl in Zone 3 den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutz VO § 17 um 25 %. Zudem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Dies würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten oder gar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten entstehen könnte. Eine solche Entwicklung hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, da sie zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Darüber hinaus könnte dies die Anzahl der Nutzer noch weiter erhöhen.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird der umliegende Wald und die weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert angesehen. Dennoch erfolgte im Vorfeld der Planung für das geplante Ferienhausgebiet eine Rodung eines 30 Meter breiten Waldstreifens entlang der gesamten Länge des Areals, um einen Waldsaum zu schaffen. Die Frage bleibt offen, ob dies ausreichend ist, um den Verlust des bestehenden Baumbestandes angemessen zu kompensieren. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem zu einer weiteren Entwässerung der Moorböden führen. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den im Landschaftsprogramm festgelegten Zielen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist es in der Wasserschutzzone 2 untersagt, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen erlaubte. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone nicht akzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Der vorgesehene Bebauungsplan sieht eine Mindestabstandsfläche von 2,50 Metern bis zur Grundstücksgrenze für die Tinyhäuser vor, obwohl dies im Widerspruch zur Landesbauordnung § 7, Absatz 5 steht, der einen Mindestabstand von 3 Metern fordert.

Wir müssen sorgfältig abwägen, ob es ratsam ist, 3 Teiche in den B Plan einzubeziehen bzw. zu übernehmen, da dies zu einer erheblichen Wasserfläche führen würde. In trockenen Sommern könnte dies zu einem zusätzlichen Wasserverlust durch Verdunstung im umgebenden Moorgebiet führen. Um dieser potenziellen Herausforderung gerecht zu werden, ist es notwendig, die Wasserfläche zu reduzieren.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als ob es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen gäbe. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.“

**B53 BÜRGER 53**

Schreiben vom 24.06.2023

„in diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist eine Mindestabstandsfläche von 2,50 Metern bis zur Grundstücksgrenze für die Tinyhäuser festgelegt, obwohl dies im Widerspruch zur Landesbauordnung § 7, Absatz 5 steht, die einen Mindestabstand von 3 Metern vorsieht.

Es ist äußerst bedenklich, dass trotz der eindeutigen Regelung im saarländischen Wassergesetz (§ 56 Abs 3) nur ein 5 Meter breiter Randstreifen entlang der Gewässer Schwarzbach und Lindenbach vorgesehen ist. Das bloße wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers kann in keiner Weise als angemessene Begründung für einen solchen Verzicht angesehen werden.

Die geplante Erlaubnis für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) ist nicht mit den geltenden Wasserschutzbestimmungen und den erforderlichen fachlichen Standards vereinbar.

Es ist anzuzweifeln, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, erscheint äußerst widersinnig. Der Vorhabenträger hat selbst bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht erfolgt ist.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall zu sehen und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Übernahme der Schutzgebiete ohne angemessene Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen, reicht nicht aus. Dazu zählen:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches

Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

„als Landesvorsitzende der Partei Bündnis 90/Die Grünen sehen wir uns von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\*innen dieses Landes sehen wir uns in unseren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger\*innen dieses Landes. Denn

die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzende einer landespolitisch tätigen Partei sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP- Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr

1972 ( die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 L WaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU-Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFR-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz

haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich Großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen

des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essenziell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewertet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFR-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFR-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFR-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFR-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFR-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen

der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B55 BÜRGER 55**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger\*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen

genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen

Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen

Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasseroberfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## B56 BÜRGER 56

Schreiben vom 22.06.2023

„Als engagierte Naturschützer bin ich häufig im Eichwald und anderen Waldgebieten unterwegs. die Jägersburg von Osten und Süden her umgeben. Ich fühle mich durch den Bebauungsplan im Bereich des Königsbruchs stark betroffen. Das größte saarländische Moorgelände, das bis an den Ortsrand von Jägersburg reicht, betrifft mich auch persönlich, da ich in dem ausgedehnten Waldgebiet regelmäßig Erholung suche. Die Austrocknung der Landschaft in diesem Bereich, sowohl diesseits als auch jenseits der Autobahn A 6 beunruhigt mich schon seit vielen Jahren. Man sieht das an Veränderungen der Vegetation, am Absinken des Geländes (sichtbar an Wurzeln der Bäume, die aus dem abgesunkenen Boden heraus ragen) und an mittlerweile ausgedehnten Trockenschäden im Wald.

Das Vorhaben im Königsbruch wird dazu führen, dass dieser Prozess sich fortsetzt. Es wären dringend Maßnahmen zu ergreifen, die den Grundwasserspiegel wieder steigen lassen. Der jetzige Campingplatz liegt am tiefsten Punkt des Geländes. Ein Anstieg des Grundwasserspiegels würde sich dort so auswirken, dass der Platz zumindest zeitweise im Jahr überschwemmt würde. Deswegen ist ein B Plan, der dem Eigentümer des Grundstücks das Recht gäbe, den Wiederanstieg des Grundwassers zu verhindern, tödlich für das Moor. .

Der Austrocknungsprozess würde sich fortsetzen und die Moorböden, die das Wasser halten, zerstören. Viele Bäume würden in trockenen Sommern absterben. Da die Klimawandel künftig häufig trockene Wetterlagen im Sommer erwarten lässt, ist dies eine reale Gefahr für den Wald, in dem aufgrund der Geologie bisher viele Bestände an Bäumen vorkommen, die Feuchtigkeit benötigen. Die Waldschäden wären auch ein wirtschaftliches Thema für die Eigentümer des Waldes. In ideeller Weise auch für mich. Viele seltene Pflanzen würden verloren gehen. Ich erwähne hier stellvertretend für viele den Lungenenzian (das einzige saarländische Vorkommen), Moorbirken und die Rauschbeere. Die Austrocknung der Böden hätte eine weitere Folge: Aus degradierten Mooren Gasen erhebliche Mengen an Kohlendioxid und Methan aus. Diese Menge ist klimarelevant.

Außerdem sehe ich eine Reihe von Rechtsverstößen, die einen Satzungsbeschluss durch den Stadtrat in unveränderter Form m.E. hindern:

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schlitzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz „Vorrang vor allen anderen Nutzungen“.

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte

Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen -zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffen.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu Widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 Bau GB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet; es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.“

## **B57 BÜRGER 57**

Schreiben vom 27.06.2023

„als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffspeicher ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass

7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürger im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus

dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B: eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter

Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B58 BÜRGER 58**

Schreiben vom 20.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen: Das Areal des Bebauungsplans Königsbruch in Saarland liegt komplett in einem Naturschutzvorranggebiet. Dieses Gebiet hat das Ziel, natürliche Ressourcen zu schützen und zu fördern. Allerdings steht die

derzeitige Nutzung als Campingplatz diesem Ziel entgegen. Der Umweltbericht berücksichtigt diese Tatsache nicht ausreichend. Für eine effektive Nutzungsumwandlung muss die Fläche den Zielen des Schutzgebiets angepasst werden. Die vorgeschlagenen Änderungen, so wie sie sind, entsprechen nicht den notwendigen Schutzauflagen und Ersatzmaßnahmen.

Eine Wiedervernässung ist für die Erhaltung der Niedermoorböden am Standort und in der Umgebung unerlässlich. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet wird jedoch eine Wiedervernässung verhindern. Dadurch widerspricht das gesamte Vorhaben den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Es ist von großer Bedeutung, dass angemessene Amphibienschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden, da die äußere Erschließung des Geländes über eine Zufahrtsstraße erfolgt, die durch ein Feuchtgebiet führt.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet gleichen Namens, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten

sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende illegale Campingplatz hat bereits erhebliche Auswirkungen, auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Verschlechterung der Moorflächen durch die abfließenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar, da der lebensraumtypische Bewuchs in der gesamten Umgebung zurückgeht. Beide Bäche sind Teil des Planungsgebietes und sollten zumindest reguliert werden, um eine unkontrollierte Wasserabführung aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Doch der "gute Erhaltungszustand" sollte das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung des Gebiets ausgehen. Dazu zählen: Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Brandgefahr für Wald- und Moorbrände durch Funkenflug beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Der vorliegende Umweltbericht ist absolut unzureichend. Er konzentriert sich ausschließlich auf die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den derzeitigen Bedingungen keine geeigneten Lebensraumvoraussetzungen für potenziell vorkommende Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten aus dem Jahr 2013 (!) des Saarlandes sowie auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf unwissenschaftliche Beobachtungen von Anwohnern. Die Auswirkungen auf Gebiete außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die Verhinderung der Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird explizit nicht berücksichtigt, obwohl sie für den Erhalt eines guten Zustands von essentieller Bedeutung ist. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch wird weder auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen. Auch wird das noch ausstehende Moor-Gutachten, das vom Stadtrat beschlossen und in der Ausschreibung ist, nicht abgewartet.

Die Tatsache, dass der Campingplatz größtenteils von einem Natura 2000 Gebiet umgeben ist, sollte nicht ignoriert werden. Das Gebiet mit dem Namen "Jägersburger Wald und Königsbruch" ist eines der größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beheimatet 14 Lebensraumtypen und 9 Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von großer regionaler Bedeutung und hat den klaren Schutzzweck, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erhalten und entwickelt zu werden. Trotzdem wird im Umweltbericht die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frage gestellt und lediglich von einer oberflächlichen Vorprüfung gesprochen. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, ihrer aktuellen Gefährdung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Anzahl von 1300 Besuchern ist diesem Verfahren entschieden zu widersprechen.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden."

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger "in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (8 Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 {die jederzeit widerrufbar ist} nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen {S.7}.

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt {LEP}. In Vorranggebieten für Naturschutz {VN} sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes {im Sommer bis zu 1300 Personen/d} erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige

Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in

Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im 8 Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch 11", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.<sup>11</sup>

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitzentrum mit Kirmesgeräten. Letzteres würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ

2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange {TÖB} durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.“

## **B60 BÜRGER 60**

Schreiben vom 20.06.2023

„Es liegt mir am Herzen, auf die Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen und äußere dazu meine Bedenken:

Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist von entscheidender Bedeutung. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet wird jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch stehen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch zu dem vorliegenden Vorhaben.

Es darf nicht übersehen werden, dass der Campingplatz größtenteils von dem Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben ist. Dieses Gebiet zählt zu den größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beheimatet 14 verschiedene Lebensraumtypen und 9 Arten von besonderer Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von großer Bedeutung auf Landesebene und hat das klare Ziel, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erhalten und entwickelt zu werden. Es ist äußerst bedenklich, dass der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als unnötig erachtet und lediglich von einer oberflächlichen Vorprüfung spricht. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, ihrer gegenwärtigen Bedrohung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Besucherzahl von 1300 Menschen ist es dringend erforderlich, gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB sind unzureichend und stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets genügt nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung: die aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung unbedingt durchgeführt werden sollte. Insbesondere verstößt dies gegen § 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten.... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso irreführend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei, wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets aufgrund der geplanten Nutzung durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes verhindert wird.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen,“

## **B61 BÜRGER 61**

Schreiben vom 19.06.2023

„Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist essentiell für ihre Erhaltung. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch steht das gesamte Vorhaben im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB sind unzureichend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung unbedingt durchgeführt werden sollte. Insbesondere verstößt dies gegen § 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht

erheblich betroffen" sei, wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets aufgrund der geplanten Nutzung durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes verhindert wird.“

## **B62 BÜRGER 62**

Schreiben vom 20.06.2023

„Zu den aktuellen Plänen zur Neugestaltung des Königsbruchs möchte ich Ihnen meine Stellungnahme zu ein paar mit wichtigen Punkten zukommen lassen:

Die derzeitigen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) kennzeichnen das Gebiet als Grünfläche für Camping. Aber weder Campingplatz noch Bebauung haben jemals eine Genehmigung erhalten. Zwar könnte man eine nachträgliche Genehmigung erteilen, jedoch ginge dies mit erheblichen Auflagen und Kompensationsmaßnahmen einher. Diese Lasten möchte man dem Eigentümer ersparen, daher berücksichtigt die aktuelle Planung nicht die genehmigte Grünfläche, sondern den rechtswidrigen Zustand, der sich im Laufe der Jahre ergeben hat. Das erspart dem Eigentümer jegliche Kosten für Ausgleichsmaßnahmen. Er müsste Bäume pflanzen, pflegen und beim Wiederherstellen des Moores unterstützen. Stattdessen soll er nur Einkommen erzielen, ohne dafür Leistungen erbringen zu müssen. Dies steht im Widerspruch zu einem ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahren gemäß dem Baugesetzbuch.

Das vorgesehene Gebiet grenzt direkt an mehrere bedeutende Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet mit demselben Namen und mehr. Bereits jetzt trägt der Betrieb des Campingplatzes zur Degradation des einstigen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht störende Auswirkungen und Schäden in den umliegenden Regionen, was sich in der Austrocknung des Moores, der Landschaftsveränderung und dem Rückgang der Artenvielfalt äußert. Weder im Planentwurf noch im Umweltbericht werden diese Störungen und Schäden berücksichtigt. Daher wurden auch keine wirkungsvollen Auflagen oder Kompensationsmaßnahmen erlassen, wie etwa der Bau eines Schutzdeichs oder das Anlegen einer Wasserhaltung auf dem Gelände.

Angesichts aller betroffenen Belange, die bei einer solchen Planung berücksichtigt werden müssen, ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich. Diese Abwägung sollte alle Interessen und Aspekte "gerecht" bewerten. Leider sind zahlreiche Abwägungsfehler aufgetreten, die nur durch Voreingenommenheit erklärt werden können:

- Der vorgesehene Parkplatz für bis zu 1.300 Besucher ist viel zu klein dimensioniert.
- Die Ver- und Entsorgung des Campingplatzes beeinträchtigt das Grundwasser, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Die Behauptung, dass die Planung positive Auswirkungen auf das Klima habe, blendet die zukünftigen Klimaschäden aus.
- Die negativen Auswirkungen der illegalen Nutzung in der Vergangenheit werden in der Bilanz nicht berücksichtigt.
- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht ausreichend behandelt. All diese Fehler können dazu führen, dass die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindert wird und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freigesetzt werden. Das Abwägungsverfahren erfüllt nicht die Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes. Die Bilanzierung ignoriert wichtige Fakten und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt ausschließlich das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers. Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er dennoch eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und hoffe, dass wir gemeinsam einen Weg finden, das Königsbruch zu schützen.“

## **B63 BÜRGER 63**

Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im Folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben

wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (S. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.
- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.
- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

**B64 BÜRGER 64**

Schreiben vom 25.06.2023

„ich bitte um Berücksichtigung nachstehender Bedenken.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Umweltbericht sind unzureichend und stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung dringend erforderlich ist. Insbesondere verstößt dies gegen § 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso irreführend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei, wenn die geplante Nutzung der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets verhindert.

Laut dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist in der Wasserschutzzone 2 der Betrieb von Campingplätzen, Wochenendhäusern und Badestellen explizit untersagt. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch weist jedoch keinerlei rechtmäßige Baugenehmigung auf. Die etwa 400 bestehenden Gebäude sind daher komplett rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestatteten. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan widerspricht den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zudem ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone inakzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner gegenwärtigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Das Gebiet des baurelevanten Entwicklungsplans Königsbruch in Saarland ist gänzlich von einem Naturschutzvorranggebiet umgeben. Dieses Gebiet verfolgt das Ziel, den Naturschutz sicherzustellen und zu fördern. Allerdings steht die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz diesen Zielen entgegen. Bedauerlicherweise wurde dieser Aspekt im Umweltbericht nicht hinreichend berücksichtigt. Es wäre daher wichtig, vor einer potenziellen Umwandlung sicherzustellen, dass das Gebiet den Schutzzielen entspricht. Allerdings scheinen die gegenwärtigen Pläne diesem Ziel entgegenzuwirken, da sie kaum geeignete Schutzauflagen und angemessene Ersatzlösungen berücksichtigen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet um 25 % den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutZVO § 17, ohne dass dafür eine Begründung vorliegt. Zudem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das könnte bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit zahlreichen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden dürfte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, indem es zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Zusätzlich könnte dies die Zahl der Nutzer weiter steigern.

Die Festlegung bzw. Übernahme von 3 Teichen im 8 Plan würde eine beträchtliche Wasserfläche schaffen, die in trockenen Sommern durch Verdunstung zu einem erhöhten Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet führen könnte. Um diesem möglichen Problem entgegenzuwirken, sollte die Wasserfläche reduziert werden.“

**B65 BÜRGER 65**

Schreiben vom 26.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Ich sende Ihnen mit diesem Brief meine Argumente gegen das aktuelle Vorhaben:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet

"Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen 11. Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der

Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich sichtbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmegebiets enthalten und sollten zumindest reguliert werden, um zu verhindern, dass weiterhin unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Unterschutzstellung sein. Es wird so getan, als ob es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen gäbe. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen. ·

Eine erfolgreiche Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der Umgebung [ist von großer Bedeutung. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch diese Wiedervernässung verhindern. Daher steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Obwohl sowohl von Landesseite als auch kommunaler Seite ein Interesse am Erhalt der Anlage bekundet wurde (S. 15), kann dies nicht als ausschlaggebendes Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets dienen. Zudem darf die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben nicht unter Bestandsschutz steht.

Die explizite Erlaubnis für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) verstößt klar gegen die geltenden Wasserschutzvorschriften und die notwendigen fachlichen Anforderungen, die hier einzuhalten sind. Zuletzt möchte ich auf bedeutsame Fehler bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange hinweisen:

- Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

- Die Behauptung, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

- Es erscheint äußerst widersprüchlich zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1 a Abs. 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht geschehen ist.

- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welche Bedeutung solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

**B66 BÜRGER 66**

Schreiben vom 20.06.2023

„Es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen, daher sende ich Ihnen folgende Einwände zu:

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet würde jedoch die Wiedervernässung verhindern. Damit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Genehmigung des Befahrens von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) steht im klaren Widerspruch zu den Bestimmungen der geltenden Wasserschutzverordnung und den fachlichen Anforderungen, die hier gelten müssen. Dies darf keinesfalls toleriert werden.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden.“

## **B67 BÜRGER 67**

### Schreiben vom 23.06.2023

„Der vorliegende Umweltbericht ist völlig unzureichend. Er behandelt ausschließlich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) bestehen. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, die für den Erhalt eines guten Zustands unerlässlich ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung gebührend berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht abgewartet.

Der Bebauungsplan sieht vor, dass das Sondergebiet in drei Zonen aufgeteilt wird. Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz gewidmet ist, soll zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen erhalten, die bisher nicht vorhanden sind:

Geschäfte, Freizeitmöglichkeiten, kulturelle Einrichtungen und eine weitere Lagerhalle. Dies deutet darauf hin, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher erweitert werden sollen. Derartige Aktivitäten gehen in der Regel mit erhöhtem Lärm, Licht und Verkehr einher, was zu einer verstärkten Störung der umliegenden Natur führen würde. Aus Gründen des Naturschutzes und der Bedeutung des Schutzes der dort lebenden Arten sollte dieser Plan abgelehnt werden.

Im Zuge der geplanten Waldsaumwiederherstellung wurde eine Waldfläche von 1,4 ha abgeholzt, um den vorgeschriebenen Waldabstand gemäß S 14,3 LWaldG zu gewährleisten. Es wäre ebenso möglich gewesen, auf eine Reihe von Tinyhäusern zu verzichten. Die Abholzung führt zu einem erheblichen Verlust an assimilierender Leistung, der durch die geplanten Pflanzungen weder in kurzer noch in langer Zeit ausgeglichen werden kann. Es ist bedauerlich, dass hierfür kein Ausgleich vorgesehen ist.

Es ist äußerst beunruhigend, dass entgegen der klaren Regelung im saarländischen Wassergesetz G 56 Abs 3) nur ein 5 Meter breiter Randstreifen entlang der Gewässer Schwarzbach und Lindenbach vorgesehen ist. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers kann diesen Verzicht in keiner Weise rechtfertigen.

Ohne jegliche Begründung überschreitet die Grundflächenzahl in Zone 3 den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutzVO § 17 um 25 %. Zusätzlich fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Dies würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit diversen Freizeitmöglichkeiten oder gar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden könnten. Eine solche Entwicklung würde zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen, die sich nachteilig auf die Umgebung auswirken würden. Zudem könnte dies noch mehr Besucher anlocken und die Zahl der Nutzer weiter erhöhen.

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockenengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß S 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß S 3 la BauGB im Umweltbericht sind unzureichend und stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung dringend erforderlich ist. Insbesondere verstößt dies gegen S 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso irreführend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei, wenn die geplante Nutzung der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000- Gebiets verhindert.“

## **B68 BÜRGER 68**

### Schreiben vom 19.06.2023

„mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und bitte nachstehende Hinweise zu beachten.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist es in der Wasserschutzzone 2 untersagt, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen erlaubte. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone nicht akzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Das Gebiet des spezifischen Entwicklungsplans Königsbruch in Saarland ist komplett von einem Naturschutzprioritätsgebiet umgeben. Dieses Gebiet zielt darauf ab, den Naturschutz zu gewährleisten und zu fördern. Die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz ist jedoch konträr zu diesen Zielen. Leider wurde dieser Aspekt im Umweltbericht nicht hinreichend beachtet. Es wäre sinnvoll, vor einer Umwandlung sicherzustellen, dass das Gebiet den Schutzzielen entspricht. Bedauerlicherweise scheinen die aktuellen Pläne diesem Ziel entgegenzuwirken, da sie kaum wirksame Schutzauflagen und angemessene Ersatzlösungen berücksichtigen.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird der umliegende Wald und die weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert angesehen. Dennoch erfolgte im Vorfeld der Planung für das geplante Ferienhausgebiet eine Rodung eines 30 Meter breiten Waldstreifens entlang der gesamten Länge des Areals, um einen Waldsaum zu schaffen. Die Frage bleibt offen, ob dies ausreichend ist, um den Verlust des bestehenden Baumbestandes angemessen zu kompensieren. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem zu einer weiteren Entwässerung der Moorböden führen. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den im Landschaftsprogramm festgelegten Zielen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet um 25 % den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutzVO § 17, ohne dass dafür eine Begründung vorliegt. Zudem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das könnte bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit zahlreichen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden dürfte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, indem es zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Zusätzlich könnte dies die Zahl der Nutzer weiter steigern.

Der vorliegende Umweltbericht ist völlig unzureichend. Er behandelt ausschließlich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) bestehen. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, die für den Erhalt eines guten Zustands unerlässlich ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24 ). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung gebührend berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht abgewartet.“

## **B69 BÜRGER 69**

### Schreiben vom 22.06.2023

„Ich schreibe Ihnen heute als Anwohner und besorgter Bürger, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs zu teilen, wenn nicht erst die Renaturierung geprüft wird, bevor durch überhasstete Genehmigungen Fakten geschaffen werden:

Das betreffende Land ist im Landesentwicklungsplan als vorrangiges Gebiet für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. Diese Klassifizierung schreibt strenge Regelungen für das Gebiet vor, die jegliche Aktivitäten, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen in Verbindung stehen, verbieten. Der vorgeschlagene Plan zur Errichtung von Tiny Houses, sowie das Vorhandensein eines unzureichenden Abwassersystems, verstoßen gegen diese Verordnungen. Zudem erhöht die Nähe zum nächsten Brunnen und Weiher das Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers.

Während bei der Platzierung der Tinyhäuser aus Wasserschutzgründen auf Bodeneingriffe verzichtet werden sollte, erfordern die Gebäude dennoch Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen zu verlegen, müsste jedoch ein beträchtlicher Eingriff in die Bodenschichten erfolgen, der nicht mit den wasserrechtlichen Bodenschutzbestimmungen vereinbar ist.

Der vorliegende Umweltbericht ist völlig unzureichend. Er beschränkt sich ausschließlich auf die Untersuchung der Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den derzeitigen Bedingungen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen für alle potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten aus dem Jahr 2013 (!) des Saarlandes sowie auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf

Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die Tatsache, dass der Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet die Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000- Gebiet verhindert, was für den Erhalt eines guten Zustands von entscheidender Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt, Stattdessen behauptet

der Bericht pauschal, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten sei"(Seite 24 ). Dadurch wird weder auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und zur Vergabe anstehende Moor-Gutachten nicht abgewartet.

Bitte nehmen Sie meine Bedenken zur Kenntnis und helfen Sie, das Königsbruch für zukünftige Generationen zu erhalten. Vielen Dank.“

## B70 BÜRGER 70

### Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im Folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (S. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.
- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeifläche überfluten könnte.

Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

• Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

## B71 BÜRGER 71

### Schreiben vom 20.06.2023

„Als engagierte Bürgerin und Liebhaberin der natürlichen Schönheit unseres Landes schreibe ich Ihnen heute, um meine Bedenken bezüglich des Bebauungsplans „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ mitzuteilen.

Das Gebiet ist laut Landesentwicklungsplan als prioritäre Zone für den Grundwasserschutz ausgewiesen und wird als „Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch“ bezeichnet. Aktuelle Pläne, die eine dauerhafte menschliche Präsenz und die Errichtung von Tiny Houses vorsehen, sind mit diesen Bestimmungen unvereinbar. Außerdem stellen das derzeitige, unzureichende Abwassersystem und die Nähe zu Wasserquellen eine ständige Gefahr für die Qualität des Grundwassers dar.

Die Abholzung einer 1,4 ha großen Waldfläche und die anschließende Wiederherstellung als Waldsaum dienen der Einhaltung des erforderlichen Waldabstands gemäß § 14,3 LWaldG: Es bestand auch die Möglichkeit, auf eine Reihe von Tinyhäusern zu verzichten. Der Verlust an assimilierender Leistung durch die Abholzung wird nicht ausreichend durch

die geplanten Pflanzungen ausgeglichen, weder kurzfristig

noch langfristig. Es ist bedauerlich, dass kein entsprechender Ausgleich vorgesehen ist.

Der beigefügte Umweltbericht ist äußerst unzureichend. Er behandelt lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechende Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die Verhinderung der Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Dabei ist die Wiedervernässung von entscheidender Bedeutung für den Erhalt eines guten Zustands. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes „nicht in vollem Umfang zu erwarten“ sei (Seite 24 ). Dadurch werden weder die „Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz“ vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung adäquat berücksichtigt. Auch das vom Stadtrat beschlossene und momentan in der Vergabe befindliche Moor-Gutachten wird nicht berücksichtigt.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet „Königsbruch“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen“. Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich sichtbar und wird

durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengiets enthalten und sollten zumindest reguliert werden, um zu verhindern, dass weiterhin unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei sollte doch der „gute Erhaltungszustand“ das Ziel jeder Unterschutzstellung sein. Es wird so getan, als ob es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen gäbe. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf abdecken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, ist daher nicht korrekt.

Es ist anzuzweifeln, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären. Die Behauptung, dass das Vorhaben „positive Auswirkungen auf das Klima“ habe, erscheint äußerst widersinnig. Der Vorhabenträger hat selbst bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechts-gültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht erfolgt ist.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen.

Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Bitte nehmen Sie meine Bedenken zur Kenntnis und helfen Sie, das Königsbruch für zukünftige Generationen zu erhalten. Vielen Dank.“

## **B72 BÜRGER 72**

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Auf Grund meiner persönlichen Beziehung zum „Königsbruch“ lehne ich jegliche Bebauung ab. Da meine Großeltern Eigentümer eines Laubwaldes im Königsbruch waren, konnte ich als Kind dort oft umherstreifen und viele Pflanzen und Tiere kennenlernen (Pilze, Blindschleichen usw.).

Später dann, war der Wald Forschungsgebiet (Biogeographie).

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zu wieder gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz

(VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wovon in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutVVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbrucha, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die not-

wendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch". Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) \_ Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein

hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima". Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen

bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (fÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist."

## **B73 BÜRGER 73**

Schreiben vom 26.06.2023

„in Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte: Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden

Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar, da der lebensraumtypische Bewuchs in der gesamten Umgebung zurückgeht. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Brandgefahr für Wald- und Moorbrände durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist von großer Bedeutung für ihren Erhalt. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch stehen die Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im klaren Widerspruch zu dem aktuellen Vorhaben.

Obwohl von Landesseite und kommunaler Seite Interesse am Erhalt der Anlage bekundet wurde (S. 15), sollte beachtet werden, dass dies kein Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets sein kann. Zudem kann die vorgeschriebene Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht unter Verwendung dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz besitzt.

Die geplante Erlaubnis für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) ist nicht mit den geltenden Wasserschutzbestimmungen und den erforderlichen fachlichen Standards vereinbar.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Fehler festzustellen sind. Neben den bereits genannten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen:

- Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf abdecken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, ist daher nicht korrekt.

- Es ist anzuzweifeln, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, erscheint äußerst widersinnig. Der Vorhabenträger hat selbst bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockenengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht erfolgt ist.

- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Bitte nehmen Sie meine Bedenken zur Kenntnis und helfen Sie, das Königsbruch für zukünftige Generationen zu erhalten. Vielen Dank.“

### Schreiben vom 19.06.2023

„Es liegt uns sehr am Herzen, auf die Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen und äußern dazu unsere Bedenken:

Um die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung zu schützen, ist eine Wiedervernässung notwendig. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung unterbinden. Somit stehen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes im klaren Widerspruch zu dem vorliegenden Vorhaben.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan ist das betroffene Land als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. Die geplanten Aktivitäten, einschließlich der Errichtung von Tiny Houses, verstoßen gegen die festgelegten Bestimmungen. Zudem ist das vorhandene Abwassersystem unzureichend und die Nähe zu wichtigen Wasserquellen birgt ein erhebliches Risiko.

Laut dem „Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ ist in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich der Betrieb von Campingplätzen, Wochenendhäusern und Badestellen verboten. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine gültige „Baugenehmigung“. Die vorhandenen rund 400 Gebäude sind somit vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen erlaubt haben. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuanlage von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone inakzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleiben wir mit besten Grüßen“

## **B75 BÜRGER 75**

### Schreiben vom 22.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst Ihnen folgende Einwände zukommen zu lassen:

Laut dem „Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ sind Campingplätze, Wochenendhäuser und Badebetrieb in der Wasserschutzzone 2 explizit untersagt. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keinerlei rechtmäßige Baugenehmigung. Die derzeitigen rund 400 Gebäude sind somit vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestattet haben. Die geplante Erhaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan ist daher fehl am Platz und steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst wenn neue Schmutzwasserleitungen errichtet werden, bleibt die Bedrohung für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich stellt die vorgeschlagene Option, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone versickern zu lassen, ein absolutes No-Go dar. Das geplante Vorhaben ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes, weshalb der vorliegende Bebauungsplan in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig ist. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 darf keinesfalls gewährt werden.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet „Königsbruch“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119:im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im ‚Westen““. Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist überall auf den Freiflächen sichtbar und wird durch den Rückgang des typischen Pflanzenbewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche liegen innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Abfluss von Wasser aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Doch der „gute Erhaltungszustand“ sollte das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte

der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen aufgrund des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Der mitgelieferte Umweltbericht ist vollkommen unzureichend. Er untersucht lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt auf dem Campingplatzgelände und kommt zu dem Schluss, dass unter den aktuellen Bedingungen keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen für alle potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich hauptsächlich auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten aus dem Jahr 2013 (!) des Saarlandes sowie auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die fehlende Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet aufgrund des Weiterbetriebs des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Dabei ist die Wiedervernässung für den Erhalt eines guten Zustands von entscheidender Bedeutung. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung beachtet. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, basierte offenbar auf dem Interesse sowohl der Landes- als auch der kommunalen Ebene an der Erhaltung der Anlage (S. 15). Jedoch darf dieses Interesse nicht als Kriterium für die rechtliche Bewertung, insbesondere in Bezug auf den Schutzbedarf eines Natura 2000-Gebiets, herangezogen werden.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden.“

## **B76 BÜRGER 76**

### Schreiben vom 26.06.2023

„im Hinblick auf die geplante den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Königsbruch, möchte ich Ihnen auf diesem Wege meine Einwände vorbringen:

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist überall auf den Freiflächen sichtbar und wird durch den Rückgang des typischen Pflanzenbewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche liegen innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Abfluss von Wasser aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Doch der "gute Erhaltungszustand" sollte das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen aufgrund des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Eine Wiedervernässung ist für die Erhaltung der Niedermoorböden am Standort und in der Umgebung unerlässlich. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet wird jedoch eine Wiedervernässung verhindern. Dadurch widerspricht das gesamte Vorhaben den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Seiten des Landes als auch der Kommune ein Interesse am Fortbestand der Anlage bekundet wurde (S. 15). Dennoch sollte betont werden, dass dieses Interesse nicht als alleiniges Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000- Gebiets herangezogen werden darf. Des Weiteren kann die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben nicht unter Bestandsschutz steht.

Es ist nicht zu akzeptieren; dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den dafür vorgesehenen Grundstücken der Tinyhäuser in Wasserschutzzone 2 (S. 22) erlaubt werden soll. Diese Maßnahme steht im direkten Konflikt mit den geltenden Wasserschutzvorschriften und den erforderlichen fachlichen Richtlinien.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Fehler festzustellen, die ich Ihnen gerne mitteilen möchte. Neben den bereits genannten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen:

- Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher trifft die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht zu.

- Die Behauptung, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, sollte hinterfragt werden, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist zweifelhaft, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.

- Es erscheint widersinnig zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe. Der Vorhabenträger selbst hat in Gesprächen bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Baugebungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies eine erhebliche Auswirkung auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht berücksichtigt wurde.

- Es ist äußerst bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

## **B77 BÜRGER 77**

### Schreiben vom 22.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Ich sende Ihnen mit diesem Brief meine Argumente gegen das aktuelle Vorhaben:

1. Vor jeglichen Umstrukturierungen muss eine gründliche Prüfung des bestehenden Zustands, der gültigen Genehmigungen und der möglichen Auswirkungen der geplanten Änderungen erfolgen. Das erfordert tiefgehende Untersuchungen. Die ökologische Bedeutung des Königsbruchs und der umgebenden Schutzgebiete für das Saarland kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, da sie das größte Moor und das weitläufigste "Natura 2000 Schutzgebiet" beherbergen. Der aktuell vorliegende Umweltbericht erfüllt diese Kriterien bei Weitem nicht, vor allem fehlt eine erforderliche "FFH-Verträglichkeitsstudie", weil ein FFH-Schutzgebiet betroffen ist.

2. Der vorgelegte Umweltbericht weist erhebliche Mängel auf, da er lediglich die Artenvielfalt und die Lebensräume innerhalb des Campingplatzgeländes berücksichtigt und auf veralteten Daten basiert. Des Weiteren werden die Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete nur oberflächlich behandelt, während die entscheidendste Auswirkung des Planungsvorhabens, nämlich die Verhinderung einer Wiederbefeuchtung der Moorflächen, vollständig außer Acht gelassen wird. Der Bericht vernachlässigt die Tatsache, dass

eine vollständige Wiederherstellung des Moores im Einklang mit den Klimaschutzziele und der Moor-schutzstrategie der Bundesregierung stehen würde.

3. Bei einer solchen Planung müssen alle betroffenen Belange sorgfältig abgewogen werden. Die Abwägung sollte gerecht sein und alle Interessen angemessen berücksichtigen. Leider wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind.

- Der vorgesehene Parkplatz für bis zu 1.300 Besucher ist bei weitem zu klein dimensioniert.
- Die Ver- und Entsorgung des Campingplatzes erfolgt auf Kosten des Grundwassers, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Es wird behauptet, dass die Planung positive Auswirkungen auf das Klima hat, doch die zukünftigen Klimaschäden werden dabei außer Acht gelassen.
- Die Schäden der illegalen Nutzung in der Vergangenheit finden keine Berücksichtigung in der Bilanz.
- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht angemessen behandelt. All diese Fehler können dazu führen, dass die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindert wird und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freigesetzt werden. Das Abwägungsverfahren erfüllt nicht die Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes. Die Bilanzierung ignoriert wichtige Fakten und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt lediglich das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers. Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er dennoch eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

4. Es wurde weder im Flächennutzungsplan-Verfahren noch im Bebauungsplan eine Alternativenprüfung durchgeführt, obwohl eine objektive Bewertung der Schäden und der Bedeutung des Gebietes dringend erforderlich ist. Die politisch motivierten Vorgaben dürfen nicht die rechtliche Bewertung des Schutzgebietes beeinflussen.“

## **B78 BÜRGER 78**

### Schreiben vom 24.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden:

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entspre-

chenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäts-

ten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten

Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a Bau GB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B79 BÜRGER 79**

### Schreiben vom 20.06.2023

„Zu den aktuellen Plänen zur Neugestaltung des Königsbruchs möchte ich Ihnen meine Stellungnahme zu ein paar mit wichtigen Punkten zukommen lassen:

Es ist von großer Bedeutung, dass der Campingplatz größtenteils von dem Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben ist. Dieses Gebiet zählt zu den größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 verschiedene Lebensraumtypen und 9 Arten, die gemäß der FFH-Richtlinie als schützenswert gelten. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" hat eine hohe Bedeutung auf Landesebene und hat das klare Ziel, als gemeinschaftliches Schutzgebiet erhalten und entwickelt zu werden. Es ist äußerst bedenklich, dass der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als unnötig erachtet und lediglich eine oberflächliche Vorprüfung vorzieht. Angesichts der wertvollen Naturressourcen, ihrer gegenwärtigen Bedrohung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Besucherzahl von 1300 Menschen ist es entschieden erforderlich, gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben.

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und hoffe, dass wir gemeinsam einen Weg finden, das Königsbruch zu schützen.

Die Errichtung der Tinyhäuser sollte aus Gründen des Wasserschutzes keine Bodeneingriffe erfordern. Allerdings benötigen diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen zu verlegen, müsste jedoch erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden, was dem gebotenen wasserrechtlichen Bodenschutz zuwiderläuft.

Der vorliegende Umweltbericht ist absolut mangelhaft. Er betrachtet lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den derzeitigen Bedingungen keine geeigneten Voraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) bestehen. Es wurden keine eigenen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur oberflächlich behandelt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die

verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird explizit ignoriert. Dabei ist diese Wiedervernässung essenziell, um einen guten Erhaltungszustand des Moores zu gewährleisten. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und aktuell im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht abgewartet.“

## **B80 BÜRGER 80**

### Schreiben vom 20.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst Ihnen folgende Einwände zukommen zu lassen:

Laut dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" sind Campingplätze, Wochenendhäuser und Badebetrieb in der Wasserschutzzone 2 explizit untersagt. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keinerlei rechtmäßige Baugenehmigung. Die derzeitigen rund 400 Gebäude sind somit vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestattet haben. Die geplante Erhaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan ist daher fehl am Platz und steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst wenn neue Schmutzwasserleitungen errichtet werden, bleibt die Bedrohung für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich stellt die vorgeschlagene Option, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone versickern zu lassen, ein absolutes No-Go dar. Das geplante Vorhaben ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes, weshalb der vorliegende Bebauungsplan in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig ist. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 darf keinesfalls gewährt werden.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist überall auf den Freiflächen sichtbar und wird durch den Rückgang des typischen Pflanzenbewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche liegen innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Abfluss von Wasser aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Doch der "gute Erhaltungszustand" sollte das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen aufgrund des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Der mitgelieferte Umweltbericht ist vollkommen unzureichend. Er untersucht lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt auf dem Campingplatzgelände und kommt zu dem Schluss, dass unter den aktuellen Bedingungen keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen für alle potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich hauptsächlich auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten aus dem Jahr 2013 (!) des Saarlandes sowie auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die fehlende Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet aufgrund des Weiterbetriebs des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Dabei ist die Wiedervernässung für den Erhalt eines guten Zustands von entscheidender Bedeutung. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des

Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung beachtet. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, basierte offenbar auf dem Interesse sowohl der Landes- als auch der kommunalen Ebene an der Erhaltung der Anlage (S. 15). Jedoch darf dieses Interesse nicht als Kriterium für die rechtliche Bewertung, insbesondere in Bezug auf den Schutzbedarf eines Natura 2000-Gebiets, herangezogen werden.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden.“

## **B81 BÜRGER 81**

Schreiben vom 25.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 9.8 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden:

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG .§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene

Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäuden - ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7) .

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben,

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine\_nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind aber nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkauf, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche

vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021' Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der

Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft.- Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen. oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B82 BÜRGER 82**

Schreiben vom 23.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Königsbruch." Ich habe dafür folgende Gründe:

1. Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/mir Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben widerspricht einer Wiederherstellung des Königsbruchs, weil dem Eigentümer des Grundstücks durch einen Satzungsbeschluss Rechte zuwachsen, die er jetzt nicht hat. Diese Grundstücks bezogenen Rechte würden ihm ermöglichen, die Wiederherstellung des Moores zu verhindern. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil gegen das damalige Klimaschutzgesetz der großen Koalition vom 24.3.2021 diese Rechte bestätigt und der damaligen Bundesregierung aufgegeben, das Klimaschutzgesetz zur Sicherung individueller Menschenrechte nachzuschärfen.

In dem Urteil heißt es u.a.:

"Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln."

Zwar eignet der Stadt Homburg als Gebietskörperschaft die Planungshoheit in diesem Fall, doch hat sie ebenso wie alle anderen staatlichen Körperschaften den Klimaschutz als übergeordnetes Politikziel zu beachten.

2. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutztVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

3. Es gibt im Plan eine Reihe von Fehlern, die ich beanstande. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

4. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

5. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

6. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

7. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

8. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

9. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

10. Beanstanden muss ich auch eine Reihe massiver Abwägungsfehler bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach § 1,7 BauGB. Die ausgewiesenen Parkplätze ist zum großen Teil in der

Zone 1 bei den Tinyhäusern untergebracht. Das ist nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 und 3 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend. Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten. Geradezu widersinnig ist die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger dürfte bekannt sein, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.“

## **B83 BÜRGER 83**

### Schreiben vom 22.06.2023

„Zu den aktuellen Plänen zur Neugestaltung des Königsbruchs möchte ich Ihnen meine Stellungnahme zu ein paar mit wichtigen Punkten zukommen lassen:

Die derzeitigen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) kennzeichnen das Gebiet als Grünfläche für Camping. Aber weder Campingplatz noch Bebauung haben jemals eine Genehmigung erhalten. Zwar könnte man eine nachträgliche Genehmigung erteilen, jedoch ginge dies mit erheblichen Auflagen und Kompensationsmaßnahmen einher. Diese Lasten möchte man dem Eigentümer ersparen, daher berücksichtigt die aktuelle Planung nicht die genehmigte Grünfläche, sondern den rechtswidrigen Zustand, der sich im Laufe der Jahre ergeben hat. Das erspart dem Eigentümer jegliche Kosten für Ausgleichsmaßnahmen. Er müsste Bäume pflanzen, pflegen und beim Wiederherstellen des Moores unterstützen. Stattdessen soll er nur Einkommen erzielen, ohne dafür Leistungen erbringen zu müssen. Dies steht im Widerspruch zu einem ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahren gemäß dem Baugesetzbuch.

Das vorgesehene Gebiet grenzt direkt an mehrere bedeutende Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet mit demselben Namen und mehr. Bereits jetzt trägt der Betrieb des Campingplatzes zur Degradation des einstigen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht störende Auswirkungen und Schäden in den umliegenden Regionen, was sich in der Austrocknung des Moores, der Landschaftsveränderung und dem Rückgang der Artenvielfalt äußert. Weder im Planentwurf noch im Umweltbericht werden diese Störungen und Schäden berücksichtigt. Daher wurden auch keine wirkungsvollen Auflagen oder Kompensationsmaßnahmen erlassen, wie etwa der Bau eines Schutzdeichs oder das Anlegen einer Wasserhaltung auf dem Gelände.

Angesichts aller betroffenen Belange, die bei einer solchen Planung berücksichtigt werden müssen, ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich. Diese Abwägung sollte alle Interessen und Aspekte "gerecht" bewerten. Leider sind zahlreiche Abwägungsfehler aufgetreten, die nur durch Voreingenommenheit erklärt werden können:

- Der vorgesehene Parkplatz für bis zu 1.300 Besucher ist viel zu klein dimensioniert.
- Die Ver- und Entsorgung des Campingplatzes beeinträchtigt das Grundwasser, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Die Behauptung, dass die Planung positive Auswirkungen auf das Klima habe, blendet die zukünftigen Klimaschäden aus.

- Die negativen Auswirkungen der illegalen Nutzung in der Vergangenheit werden in der Bilanz nicht berücksichtigt.
- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht ausreichend behandelt. All diese Fehler können dazu führen, dass die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindert wird und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freigesetzt werden. Das Abwägungsverfahren erfüllt nicht die Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes. Die Bilanzierung ignoriert wichtige Fakten und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt ausschließlich das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers. Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er dennoch eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.  
Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und hoffe, dass wir gemeinsam einen Weg finden, das Königsbruch zu schützen.“

## B84 BÜRGER 84

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in

Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

6. Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine

Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche

vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der

Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B85 BÜRGER 85**

Schreiben vom 22.06.2023

„Es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen und schicke Ihnen heute meine Stellungnahme zum Vorhaben:

Der spezifische Bebauungsplan Königsbruch ist vollständig von einem bevorzugten Naturschutzgebiet umgeben, in Saarland. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht diesem Naturschutzziel entgegen. Im Umweltbericht fehlt eine angemessene Berücksichtigung dieser Problematik. Vor einer möglichen Umwandlung sollte die Übereinstimmung mit den Zielen des Vorranggebiets sichergestellt werden. Leider scheinen die vorgeschlagenen Änderungen diesen Zielen zu widersprechen, da effektive Auflagen und Ersatzmaßnahmen fehlen.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird der umliegende Wald und die weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert bezeichnet. Jedoch wurde im Vorfeld der Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen entlang der gesamten Länge des zukünftigen Ferienhausgebiets gerodet, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu schaffen. Es bleibt fraglich, ob dies als angemessener Ersatz für den Verlust alter Baumbestände betrachtet werden kann. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem zu einer weiteren Entwässerung der Moorböden führen. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den festgelegten Zielen des Landschaftsprogramms.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 11'9 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Hornburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar, da der lebensraumtypische Bewuchs in der gesamten Umgebung zurückgeht. 6.ei.de Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Brandgefahr für Wald- und Moorbrände durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan sorgfältig überdacht wird, da dies zu einer erheblichen Wasserfläche führen würde. In trockenen Sommern

könnte dies zu einem erhöhten Wasserverlust durch Verdunstung im umgebenden Moorgebiet führen. Um dieser potenziellen Problematik entgegenzuwirken, ist es notwendig, die Wasserfläche zu reduzieren. Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

## B86 BÜRGER 86

### Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in

der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

6. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Boden-

schutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des

Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B87 BÜRGER 87**

Schreiben vom 27.06.2023

„Sicherlich ist das Recht auf Nah-Erholung der Homburger Bürger und Bürgerinnen sehr wertvoll. Mit gutem Gewissen gegenüber der Natur und den Mitmenschen dazu auch nachhaltig.

Dieses Recht auf Erholung hat auch die Natur rund um das Königsbruch und daher braucht diese dringend unsere Unterstützung.

Das Königsbruch hat den Menschen hier in der Umgebung schon seit Jahrhunderten so viel gegeben, jetzt braucht es unsere Hilfe.

Ohne einen Ausgleich der Interessen von Menschen und Natur werden wir der Klimakrise nichts entgegensetzen können, jede Hilfe, die die Natur uns geben kann, sollten wir dankbar aufnehmen und in unseren Plänen mit einarbeiten.

Und eine erfolgreiche Renaturierung des Königsmoors macht unsere Region und den Saarpfalz-Kreis noch attraktiver für erholungssuchende umweltbewusste Menschen. Diese brauchen wir in einer möglichst intakten Natur mit einer wunderschönen gründlich geprüften Tinyhäuser-Anlage, in unserer wunderschönen Stadt und Umgebung.

Diese umweltschonende Planung fehlt jedoch in Ihrem Entwurf. Daher sehe ich mich als Bürgerin unserer Stadt von der oben genannten Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Denn das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Anliegen und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden,

Die Planung berücksichtigt dies leider nicht. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Was wäre sinnvoller, als diesen Ausgleich in dieser Zeit der bedrohlichen Erderwärmung sehr ernst zu nehmen. Gute Erholung geht nur in gesunder Umgebung. Wenn jedoch die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind, fehlen diese Grundlagen.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben.

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich daher in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen.

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten und diese sollten jetzt schon bedacht werden.

Ich begründe meine Stellungnahme wie folgt:  
Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch."  
Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind.  
Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten.  
Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.  
Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen.  
Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden.  
Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK), befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.  
Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.  
Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.  
Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt..., ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:  
Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser.  
Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall.  
Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist), sah nur Zeltplätze vor, weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude.  
Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist daher leider komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz.  
Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO.  
Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."  
Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen wohl nicht zu begegnen ist.  
Im Planentwurf fehlt auch eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.  
Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, in der 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.  
Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP).  
In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen), erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen.  
Dies wurde leider im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen.

Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine hoffentlich mögliche Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch.

Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, ist die Wiederherstellung der Moore von großer Wichtigkeit.

Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt leider so nicht.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete:

An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den bisher betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweierbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar.

Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen.

Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung.

Die Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen werden nicht genannt. Die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen, muss untersucht und berücksichtigt werden.

Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug (Rauchen, Grillen usw.).

Es wurde leider auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser darf aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen.

In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden:  
Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle.  
Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten, macht dies keinen Sinn in dieser besonders schützenswerten Umgebung.  
Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken.  
Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.  
Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, ist eine kleinere Wasserfläche umweltschonend.  
Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:  
- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.  
- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, muss umweltgerecht untersucht werden.  
Der beiliegende Umweltbericht betrachtet leider nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten).  
Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit.  
Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre.  
Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24).  
Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.  
Dieses Moorgutachten von Experten für die Renaturierung von Mooren, halte ich für die wichtigste Basis und das dringend nötige Fundament, damit alle, Mensch und Natur, in gegenseitiger Wertschätzung sich zusammen entfalten und miteinander leben können und somit die Erholung suchenden Menschen diese Erholung auch in der hoffentlich bald wieder intakten Natur finden werden.  
Darauf freue ich mich als Bürgerin der Stadt Homburg, der Stadt des Baumes!"

## **B89 BÜRGER 89**

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 o/o aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 o/o aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze,

Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch

im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz „Vorrang vor allen anderen Nutzungen.“ Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Nietlermoorböden als schützenswert, Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet 11Jägersburger Wald und Königsbruch11, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch11, an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (5. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden:  
Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (5. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:  
Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:  
- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.  
- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima," Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch!" Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Schreiben vom 26.06.2023

„in Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte: Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Hornburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar, da der lebensraumtypische Bewuchs in der gesamten Umgebung zurückgeht. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Brandgefahr für Wald- und Moorbrände durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen. Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist von großer Bedeutung für ihren Erhalt. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch stehen die Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im klaren Widerspruch zu dem aktuellen Vorhaben.

Obwohl von Landesseite und kommunaler Seite Interesse am Erhalt der Anlage bekundet wurde (S. 15), sollte beachtet werden, dass dies kein Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets sein kann. Zudem kann die vorgeschriebene Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht unter Verwendung dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz besitzt.

Die geplante Erlaubnis für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) ist nicht mit den geltenden Wasserschutzbestimmungen und den erforderlichen fachlichen Standards vereinbar.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Fehler festzustellen sind. Neben den bereits genannten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen:

- Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf abdecken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, ist daher nicht korrekt.
- Es ist anzuzweifeln, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, erscheint äußerst widersinnig. Der Vorhabenträger hat selbst bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser

Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht erfolgt ist.

• Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Bitte nehmen Sie meine Bedenken zur Kenntnis und helfen Sie, das Königsbruch für zukünftige Generationen zu erhalten. Vielen Dank.“

## **B91 BÜRGER 91**

### Schreiben vom 26.06.2023

„mit Besorgnis wende ich heute an Sie, um zu den Plänen am Königsbruch Stellung zu beziehen:

Die geplante Bebauungsgrenze an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende, rechtswidrig betriebene Campingplatz hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist

auf den Freiflächen deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang lebensraumtypischer Vegetation im gesamten Gebiet dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des geplanten Maßnahmengebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu

stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte der „gute Erhaltungszustand“ das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätten der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet würde jedoch die Wiedervernässung verhindern. Damit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Es wurde beschlossen, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite ein Interesse am Erhalt der Anlage bekundet wurde (S. 15). Dennoch sollte beachtet werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Die geplante Genehmigung für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in Wasserschutzzone 2 (S. 22) widerspricht eindeutig den geltenden Wasserschutzbestimmungen und den notwendigen fachlichen Vorgaben, die hier gelten.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass der Entwurf, der bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Fehler aufweist. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich auf folgende Aspekte hinweisen:

• Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich ein beträchtlicher Teil der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Somit ist die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

- Es besteht berechtigter Zweifel daran, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da die Waschlplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Zudem stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, erscheint äußerst widersprüchlich. Der Vorhabenträger selbst hat in Gesprächen bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies eine erhebliche Auswirkung auf das ganze Saarland. Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung jedoch nicht geschehen ist.
- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Diese Vorgehensweise wirft die Frage auf, weshalb solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

## **B92 BÜRGER 92**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Kreisverband von Bündnis 90/Die Grünen vertreten wir die Interessen der Bürger\*innen im Landkreis und in der Stadt Kaiserslautern. Wir sehen die Interessen dieser Bürger\*innen von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, befindet sich unmittelbar an der Grenze zu unserem Kreisverband und ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Landkreis. Nicht nur mit Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als politische Interessensvertretung sehen wir die Bürger\*innen unseres Kreisverbandes in ihren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der Nähe des Moores zu unserem Landkreis ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, dass sie darüber hinaus Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz unseres Bundeslandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer kreis- und landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit lan-

desweiteren Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht aber auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet, die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger\*innen nicht nur im Saarland, sondern auch in unserem Landkreis ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist

komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz {VN} des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Landstuhler Bruch/Oberes Glantal im Kreis Kaiserslautern. In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern

und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen" sowie an das Landschaftsschutzgebiet "Landstuhler Bruch/Oberes Glantal".

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit

einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für eine noch größere Zahl von Besuchern ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, den Belangen des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch

unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der überregionalen Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B93 BÜRGER 93**

Schreiben vom 26.06.2023

„Als Hamburger Bürger sind wir von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft im Saarland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch bzgl. des Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundesund Landesebene eine sehr schwerwiegende politische Forderung, deren kurzfristige gestzi-liche Normierung absehbar ist.

Planerisch fehlt es an der gebotenen Abwägung von Klimaschutz durch Moorwiedervernässung als über-  
ragendem öffentlichem Interesse gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Grundstückseigentümers.  
Somit liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauG vor, der uns als Bürger Hamburgs unmittelbar betrifft.  
Aufgrund der überregionalen Bedeutung von Mooren werden bei Wiedervernässung des Moores im Kö-  
nigsbruch dort erhebliche Mengen an Klimagasen gebunden werden, was positive Auswirkungen auf die  
Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben wird. Ferner wird zum Ende des Jahres das in parlamentarischer  
Beratung befindliche saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen normieren, die in diesen  
Planungsprozess einfließen müssen.

Im Übrigen begründen wir unsere Stellungnahme, wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewie-  
sen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in  
der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der ent-  
sprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu  
verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" ver-  
bunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser normiert  
und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem  
Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.  
Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der  
VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem  
ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom  
6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur  
auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug  
genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor  
allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige  
Gefahr für das Grundwasser dar und muss zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12,  
(betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plange-  
biet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwas-  
serbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung  
zum Brunnen. Ferner besteht die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Lösch-  
schäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Menschen im Ostsaarland  
ausgesetzt ist, ist planerisch unabdingbar zu berücksichtigen!

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausge-  
geben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb,  
Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt  
dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv  
nicht der Fall. So umfasst die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar  
ist) nur Zeltplätze jedoch weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400  
Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbau-  
ten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demge-  
genüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben.  
Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch bzgl. des vorran-  
gigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie hinsichtlich der gültigen Wasserschutzgebiets-VO. Wie das  
LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz  
"Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschlie-  
bungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der  
durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ferner ist die Planung unzulässig, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ  
auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der 8- Plan ist  
in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der  
WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfallen in diesem Gebiet sämtli-  
che wasserrechtlichen Beschränkungen und Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grund-  
stücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wonach 3 Meter Mindest-  
abstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollstän-  
dig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans

Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln.

Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, da aufgrund der Bebauungsdichte und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher ist für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle schutzzweckwidrige Zustand verstetigt, indem der aktuelle Status darin normativ voraus gesetzt wird, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen erfolgen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist, nicht vereinbar. Sie wird aus weiteren Gründen, die im Folgenden noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 m breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln.

Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ kann auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet werden. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Hierfür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden.

Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Durch die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindert. Damit steht das gesamte Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Dies gilt auch bzgl. der Ziele der Landes- und Bundesregierung, wonach Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies einen bedeutenden Anteil dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch bzgl. der klimatischen Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sind Amphibienschutzmaßnahmen vorzusehen.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete:

- an das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch",
- an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch",
- an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar.

Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt.

Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen werden ignoriert. Eine bloß deklaratorische Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachaktive Arten durch Licht, und nicht

zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Auf eine Alternativenprüfung wurde verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage priorisiert wurde (S. 15). Politisch motivierte Interessen können jedoch kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene, ergebnisoffene Alternativenprüfung umgangen werden.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä. sowie eine weitere Lagerhalle. Daraus folgt zwingend, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich erheblich. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das bedeutet, dass auf dem bestehenden Tennisplatz z.B. eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu beachten sind und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind erhebliche Abwägungsfehler unterlaufen, wobei neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen ist:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen für den Stellplatzbedarf von bis zu 1.300 Besuchern keinesfalls aus. Darüber hinaus ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestand haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, wird bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Damit werden solche Beteiligungsverfahren ad absurdum geführt.

Bereits aus vorstehenden Gründen ist der B-Plan abzulehnen!

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die veralteten Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Anwohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert.

Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch."

Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B94 BÜRGER 94**

Schreiben vom 22.06.2023

„mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und bitte nachstehende Hinweise zu beachten.

Eine erfolgreiche Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der Umgebung ist von großer Bedeutung. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch diese Wiedervernässung verhindern. Daher steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der Schutz des Wassers erfordert, dass bei der Errichtung der Tinyhäuser keine Bodeneingriffe erfolgen. Trotzdem benötigen diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Die Verlegung

dieser Leitungen würde jedoch einen erheblichen Eingriff in die Bodenschichten erfordern, was den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Böden widerspricht.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist es in der Wasserschutzzone 2 untersagt, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen erlaubte. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone nicht akzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die äußere Erschließung des Geländes über eine Zufahrtsstraße erfolgt, die durch ein Feuchtgebiet verläuft, sollten wir unbedingt geeignete Vorkehrungen zum Schutz der dort lebenden Amphibien treffen.

Das Gebiet des spezifischen Entwicklungsplans Königsbruch in Saarland ist komplett von einem Naturschutzprioritätsgebiet umgeben. Dieses Gebiet zielt darauf ab, den Naturschutz zu gewährleisten und zu fördern. Die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz ist jedoch konträr zu diesen Zielen. Leider wurde dieser Aspekt im Umweltbericht nicht hinreichend beachtet. Es wäre sinnvoll, vor einer Umwandlung sicherzustellen, dass das Gebiet den Schutzzielen entspricht. Bedauerlicherweise scheinen die aktuellen Pläne diesem Ziel entgegenzuwirken, da sie kaum wirksame Schutzauflagen und angemessene Ersatzlösungen berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB im Umweltbericht sind unzureichend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden sollte. Insbesondere verstößt dies gegen § 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, welcher besagt, dass es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Behauptung im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso irreführend ist die Aussage, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei, wenn die geplante Nutzung der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets verhindert.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird der umliegende Wald und die weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert angesehen. Dennoch erfolgte im Vorfeld der Planung für das geplante Ferienhausgebiet eine Rodung eines 30 Meter breiten Waldstreifens entlang der gesamten Länge des Areals, um einen Waldsaum zu schaffen. Die Frage bleibt offen, ob dies ausreichend ist, um den Verlust des bestehenden Baumbestandes angemessen zu kompensieren. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem zu einer weiteren Entwässerung der Moorböden führen. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den im Landschaftsprogramm festgelegten Zielen.

Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

Die Behauptung, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

Es erscheint äußerst widersprüchlich zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht geschehen ist. Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende

der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welche Bedeutung solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet um 25 % den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutVVO § 17, ohne dass dafür eine Begründung vorliegt. Zudem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das könnte bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit zahlreichen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden dürfte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, indem es zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Zusätzlich könnte dies die Zahl der Nutzer weiter steigern.

Der vorliegende Umweltbericht ist völlig unzureichend. Er behandelt ausschließlich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) bestehen. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr

2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, die für den Erhalt eines guten Zustands unerlässlich ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung gebührend berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht abgewartet.

Es ist inakzeptabel, dass trotz der eindeutigen Vorschrift des saarländischen Wassergesetzes (§ 56 Abs 3) nur ein 5 Meter breiter Randstreifen entlang der Gewässer Schwarzbach und Lindenbach geplant ist. Das bloße wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers kann nicht als ausreichende Begründung für einen solchen Verzicht angesehen werden.

Die Fläche des baurelevanten Entwicklungsplans Königsbruch in Saarland ist vollständig von einem Schutzgebiet umgeben. Dieses Gebiet hat die Zielsetzung, den Naturschutz zu fördern und zu sichern. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz ist jedoch konträr zu diesen Zielen. Leider wurde dieser Aspekt im Umweltbericht nicht ausreichend gewürdigt. Es ist daher notwendig, vor einer etwaigen Umwandlung die Ziele des Schutzgebietes zu berücksichtigen. Leider scheinen die vorgeschlagenen Änderungen diesem Ziel entgegenzuwirken, da keine geeigneten Schutzmaßnahmen und Ersatzlösungen in Betracht gezogen werden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Campingplatz größtenteils von dem Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben ist. Dieses Gebiet zählt zu den größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 verschiedene Lebensraumtypen und 9 Arten von besonderer Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von großer Bedeutung auf regionaler Ebene und hat das klare Ziel, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erhalten und entwickelt zu werden. Es ist äußerst beunruhigend, dass der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet und lediglich von einer oberflächlichen Vorprüfung spricht. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, ihrer aktuellen Gefährdung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Anzahl von 1300 Besuchern ist es unbedingt erforderlich, gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben.

Es ist nicht zu akzeptieren, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den dafür vorgesehenen Grundstücken der Tinyhäuser in Wasserschutzzone 2 (S. 22) erlaubt werden soll. Diese Maßnahme steht im direkten Konflikt mit den geltenden Wasserschutzvorschriften und den erforderlichen fachlichen Richtlinien.“

**B95 BÜRGER 95**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürgerin des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400

Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im 8-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.
14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.
15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.
16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.
17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.
18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:  
Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:
- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.
  - Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.0 Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU- Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen, eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase

in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ

2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## B97 BÜRGER 97

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung

zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem 0Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten<sup>11</sup>, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (5. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.
14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.
15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.
16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den 1inylhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes

hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B98 BÜRGER 98**

Schreiben vom 25.06.2023

„Als ehemalige Bürger in unserer Stadt, in der ich aufgewachsen bin, sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (r,JW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wofür in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen

Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ

hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand

bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend.

Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: „es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ Das Urteil des Umweltberichts, wonach „eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten“ attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei „nicht erheblich betroffen“. Wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.“

## B99 BÜRGER 99

Schreiben vom 15.06.2023

„Das Königsbruch, in welchem die o.g. Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand, degradiert oder vollständig zerstört. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Belange bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Königsbruch - Moores ist davon auszugehen, dass derzeit wegen der fortschreitenden Austrocknung erhebliche Mengen Klimagase emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Ich sehe mich auch mittelbar betroffen, weil in diesem B Plan Entwurf Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und zugleich den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Sachverhalte entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die gesamte Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäusern ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch

ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, sowie das Vorhandensein von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschsäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland betroffen sind, ist ein landespolitischer Belang, der eine große Zahl von Bürgern betrifft und nicht mittels Befreiungen genehmigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude vorsah. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten auf dem gesamten Gelände ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, weder ein Baurecht vor, noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht vollkommen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt. Auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die VO des gültigen Wasserschutzgebiets ist eine solche Nutzung definitiv ausgeschlossen. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht dadurch abzuhelpen, dass die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Fazit: Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben, was vollkommen widersinnig ist.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine

Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen, was ich hiermit rüge.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, besser aber verschlossen, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen und wird meinerseits gerügt.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung in jedem fälle schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Ein Gespräch mit den Naturschutzverbänden in der Gaststätte des Campingplatzes wird in den vorliegenden Unterlagen überhaupt nicht erwähnt.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form für rechtswidrig in vielerlei Hinsicht und keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer

Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B100 BÜRGER 100**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger\*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als 11Wasserschutzgebiet Homburg/königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entspre-

chenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.“

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (5. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Sol-

che Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen, Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten

Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten!" (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "[ä]gersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH

Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B101 BÜRGER 101**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzender einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider

gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend

berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität.

Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der

Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B104 BÜRGER 104**

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß

nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B105 BÜRGER 105**

Schreiben vom 24.06.2023

„wir können uns nicht vorstellen, dass die beabsichtigten Baumassnahmen am Königsbruch in irgendeiner Weise dem Naturschutz dienlich sind.

Umliegende Naturschutzflächen würden so auch weiterhin durch Besucher und deren Hunde in massiver Weise gestört bzw. sogar vernichtet.

Die so wichtige geplante Wiedervernässung der Moore würde durch die vorgesehene Bebauung mit Tinyhäusern quasi unmöglich.  
Im Sinne des Naturschutzes treten wir für die Renaturierung des Königsbruchs ein.“

## **B106 BÜRGER 106**

### Schreiben vom 27.06.2023

„Hiermit bitten wir ausdrücklich darum, Abstand von einer Trockenlegung des Moores „Königsbruch“ zu nehmen und einer Wiedervernässung zuzustimmen, um die Reduzierung der von der Landesregierung angesetzten 55% CO<sub>2</sub>-Gases zu ermöglichen.

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen den Bebauungsplan Königsbruch und die Flächenumnutzung Königsbruch aus.

Eine kommerzielle Nutzung dieses Gebietes widerspricht jeglichem Naturverständnis und dem Entgegenwirken des Klimawandels.

Wir beziehen uns auf folgende Schreiben und Gesetze:  
<https://www.bmeJ.de/DE/themen/landwirtschaft/klimaschutz/moorbodenschutz.html>  
<https://www.bfn.de/moorschutzstrategien-europa>

Um eine schriftliche Stellungnahme von Ihnen wären wir sehr dankbar.“

## **B107 BÜRGER 107**

### Schreiben vom 20.06.2023

„Ich schreibe Ihnen heute als Anwohnerin und besorgter Bürgerin, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs mitzuteilen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist in der Wasserschutzzone 2 explizit der Betrieb von Campingplätzen, Wochenendhäusern und Badestellen untersagt. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch verfügt definitiv nicht über eine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher komplett rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Erlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestattet haben. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan ist in diesem Zusammenhang unangemessen, da sie den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht. Selbst bei einer Neuanlage von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zudem stellt die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone einen unakzeptablen Vorschlag dar. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner gegenwärtigen Form nicht genehmigungsfähig und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Durch die Abholzung einer Waldfläche von 1,4 ha wird eine Wiederherstellung als Waldsaum angestrebt, um den erforderlichen Waldabstand gemäß S 14,3 LWaldG zu erfüllen. Eine Alternative bestand darin, auf eine Reihe von Tinyhäusern zu verzichten. Die Abholzung hat einen erheblichen Verlust an assimilierender Leistung zur Folge, der durch die geplanten Pflanzungen weder kurz- noch langfristig ausgeglichen werden kann. Es ist bedauerlich, dass hierfür kein angemessener Ausgleich vorgesehen ist.

Es ist äußerst bedenklich, dass man trotz der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe im saarländischen Wassergesetz (§ 56 Abs 3) nur einen 5 Meter breiten Randstreifen entlang der Gewässer Schwarzbach und Lindenbach plant. Das alleinige wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt keinesfalls einen solchen Verzicht.

Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass das Sondergebiet in drei Zonen aufgeteilt wird. Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz gewidmet ist, soll zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen erhalten, die bisher nicht vorhanden sind: Geschäfte, Freizeitmöglichkeiten, kulturelle Einrichtungen und eine weitere Lagerhalle. Diese Erweiterungen deuten darauf hin, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher ausgebaut werden sollen. In der Regel gehen solche Aktivitäten mit einer erhöhten Lärmbelastung, zusätzlichem Licht und verstärktem Verkehr einher, was die Störung der umliegenden Naturflächen verstärken würde. Aus Gründen des Naturschutzes und der Wichtigkeit des Schutzes der dort beheimateten Arten ist dieser Plan abzulehnen.

Im Sinne des Wasserschutzes sollte bei der Aufstellung der Tinyhäuser kein Bodeneingriff erfolgen. Dennoch erfordern diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen

zu verlegen, müsste jedoch ein erheblicher Eingriff in die Bodenschichten vorgenommen werden, was nicht mit den wasserrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Böden vereinbar ist.“

## **B108 BÜRGER 108**

Schreiben vom 26.06.2023

„als Bürger und Bürgerin unserer Stadt sehen wir uns von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur mit Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU- Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden vernachlässigt. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehen wir uns in unseren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen, eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches „No-go“ stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase

in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU-Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ

2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.0 Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik und Vernunft ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B109 BÜRGER 109**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der a.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den varhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Moaren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Maaren stammen. 98 % aller Maare in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewaschen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzender einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltpflichtprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen

Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasseroberfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (fÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störf Wirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B110 BÜRGER 110**

### Schreiben vom 27.06.2023

„als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffspeicher ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom

6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürger im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B: eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger

Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B111 BÜRGER 111**

Schreiben vom 22.06.2023

„Als engagierte Naturschützer bin ich häufig im Eichwald und anderen Waldgebieten unterwegs, die Jägersburg von Osten und Süden her umgeben. Ich fühle mich durch den Bebauungsplan im Bereich des Königsbruchs stark betroffen. Das größte saarländische Moorgelände, das bis an den Ortsrand von Jägersburg reicht, betrifft mich auch persönlich, da ich in dem ausgedehnten Waldgebiet regelmäßig Erholung suche. Die Austrocknung der Landschaft in diesem Bereich, sowohl diesseits als auch jenseits der Autobahn A 6 beunruhigt mich schon seit vielen Jahren. Man sieht das an Veränderungen der Vegetation, am Absinken des Geländes (sichtbar an Wurzeln der Bäume, die aus dem abgesunkenen Boden heraus ragen) und an mittlereiweile ausgedehnten Trockenschäden im Wald.

Das Vorhaben im Königsbruch wird dazu führen, dass dieser Prozess sich fortsetzt. Es wären dringend Maßnahmen zu ergreifen, die den Grundwasserspiegel wieder steigen lassen. Der jetzige Campingplatz liegt am tiefsten Punkt des Geländes. Ein Anstieg des Grundwasserspiegels würde sich dort so auswirken, dass der Platz zumindest zeitweise im Jahr überschwemmt würde. Deswegen ist ein B Plan, der dem Eigentümer des Grundstücks das Recht gäbe, den Wiederanstieg des Grundwassers zu verhindern, tödlich für das Moor.

Der Austrocknungsprozess würde sich fortsetzen und die Moorböden, die das Wasser halten, zerstören. Viele Bäume würden in trockenen Sommern absterben. Da die Klimawandel künftig häufig trockene Wetterlagen im Sommer erwarten lässt, ist dies eine reale Gefahr für den Wald, in dem aufgrund der Geologie bisher viele Bestände an Bäumen vorkommen, die Feuchtigkeit benötigen. Die Waldschäden wären auch ein wirtschaftliches Thema für die Eigentümer des Waldes. In ideeller Weise auch für mich. Viele seltene Pflanzen würden verloren gehen. Ich erwähne hier stellvertretend für viele den Lungenenzian (das einzige saarländische Vorkommen), Moorbirken und die Rauschbeere.

Die Austrocknung der Böden hätte eine weitere Folge: Aus degradierten Mooren Gasen erhebliche Mengen an Kohlendioxid und Methan aus. Diese Menge ist klimarelevant.

Außerdem sehe ich eine Reihe von Rechtsverstößen, die einen Satzungsbeschluss durch den Stadtrat in unveränderter Form m.E. hindern:

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 {die jederzeit widerrufbar ist} nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!),

auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche-unter-wasser-setzen kann: Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 Bau GB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.“

## **B112 BÜRGER 112**

Schreiben vom 22.06.2023

„Als engagierte Naturschützer bin ich häufig im Eichwald und anderen Waldgebieten unterwegs, die Jägersburg von Osten und Süden her umgeben. Ich fühle mich durch den Bebauungsplan im Bereich des Königsbruchs stark betroffen. Das größte saarländische Moorgelände, das bis an den Ortsrand von Jägersburg reicht, betrifft mich auch persönlich, da ich in dem ausgedehnten Waldgebiet regelmäßig Erholung suche. Die Austrocknung der Landschaft in diesem Bereich, sowohl diesseits als auch jenseits der

Autobahn A 6 beunruhigt mich schon seit vielen Jahren. Man sieht das an Veränderungen der Vegetation, am Absinken des Geländes (sichtbar an Wurzeln der Bäume, die aus dem abgesunkenen Boden heraus ragen) und an mittlerweile ausgedehnten Trockenschäden im Wald.

Das Vorhaben im Königsbruch wird dazu führen, dass dieser Prozess sich fortsetzt. Es wären dringend Maßnahmen zu ergreifen, die den Grundwasserspiegel wieder steigen lassen. Der jetzige Campingplatz liegt am tiefsten Punkt des Geländes. Ein Anstieg des Grundwasserspiegels würde sich dort so auswirken, dass der Platz zumindest zeitweise im Jahr überschwemmt würde. Deswegen ist ein B Plan, der de111 Eigentümer des Grundstücks das Recht gäbe, den Wiederanstieg des Grundwassers zu verhindern, tödlich für das Moor. Der Austrocknungsprozess würde sich fortsetzen und die Moorböden, die das Wasser halten, zerstören. Viele Bäume würden in trockenen Sommern absterben. Da die Klimawandel künftig häufig trockene Wetterlagen im Sommer erwarten lässt, ist dies eine reale Gefahr für den Wald, in dem aufgrund der Geologie bisher viele Bestände an Bäumen vorkommen, die Feuchtigkeit benötigen. Die Waldschäden wären auch ein wirtschaftliches Thema für die Eigentümer des Waldes. In ideeller Weise auch für mich. Viele seltene Pflanzen würden verloren gehen. Ich erwähne hier stellvertretend für viele den Lungenenzian (das einzige saarländische Vorkommen), Moorbirken und die Rauschbeere.

Die Austrocknung der Böden hätte eine weitere Folge: Aus degradierten Mooren Gasen erhebliche Mengen an Kohlendioxid und Methan aus. Diese Menge ist klimarelevant.

Außerdem sehe ich eine Reihe von Rechtsverstößen, die einen Satzungsbeschluss durch den Stadtrat in unveränderter Form m.E. hindern:

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S.

15) Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a Bau GB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung-betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.“

### **B113 BÜRGER 113**

#### Schreiben vom 27.06.2023

„Sicherlich ist das Recht auf Nah-Erholung der Homburger Bürger und Bürgerinnen sehr wertvoll. Mit gutem Gewissen gegenüber der Natur und den Mitmenschen dazu auch nachhaltig.

Dieses Recht auf Erholung hat auch die Natur rund um das Königsbruch und daher braucht diese dringend unsere Unterstützung.

Das Königsbruch hat den Menschen hier in der Umgebung schon seit Jahrhunderten so viel gegeben, jetzt braucht es unsere Hilfe.

Ohne einen Ausgleich der Interessen von Menschen und Natur werden wir der Klimakrise nichts entgegensetzen können, jede Hilfe, die die Natur uns geben kann, sollten wir dankbar aufnehmen und in unseren Plänen mit einarbeiten.

Und eine erfolgreiche Renaturierung des Königsmoors macht unsere Region und den Saarpfalz-Kreis noch attraktiver für erholungssuchende umweltbewusste Menschen. Diese brauchen wir in einer möglichst intakten Natur mit einer wunderschönen gründlich geprüften Tinyhäuser-Anlage, in unserer wunderschönen Stadt und Umgebung.

Diese umweltschonende Planung fehlt jedoch in Ihrem Entwurf. Daher sehe ich mich als Bürgerin unserer Stadt von der oben genannten Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Denn das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Anliegen und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden,

Die Planung berücksichtigt dies leider nicht. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Was wäre sinnvoller, als diesen Ausgleich in dieser Zeit der bedrohlichen Erderwärmung sehr ernst zu nehmen. Gute Erholung geht nur in gesunder Umgebung. Wenn jedoch die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind, fehlen diese Grundlagen.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben.

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich daher in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen.

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten und diese sollten jetzt schon bedacht werden.

Ich begründe meine Stellungnahme wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch."

Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind.

Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten.

Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.

Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen.

Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden.

Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK), befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt..., ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser.

Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall.

Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist), sah nur Zeltplätze vor, weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude.

Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist daher leider komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz.

Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO.

Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen wohl nicht zu begegnen ist.

Im Planentwurf fehlt auch eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, in der 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP).

In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen), erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen.

Dies wurde leider im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen.

Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine hoffentlich mögliche Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch.

Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, ist die Wiederherstellung der Moore von großer Wichtigkeit.

Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt leider so nicht.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete:

An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den bisher betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweierbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar.

Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen.

Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung.

Die Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen werden nicht genannt. Die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen, muss untersucht und berücksichtigt werden.

Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug (Rauchen, Grillen usw.).

Es wurde leider auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser darf aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen.

In Zone 3, die die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden:

Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle.

Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten, macht dies keinen Sinn in dieser besonders schützenswerten Umgebung.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, ist eine kleinere Wasserfläche umweltschonend.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, muss umweltgerecht untersucht werden.

Der beiliegende Umweltbericht betrachtet leider nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten).

Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit.

Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre.

Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24).

Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Dieses Moorgutachten von Experten für die Renaturierung von Mooren, halte ich für die wichtigste Basis und das dringend nötige Fundament, damit alle, Mensch und Natur, in gegenseitiger Wertschätzung sich

zusammen entfalten und miteinander leben können und somit die Erholung suchenden Menschen diese Erholung auch in der hoffentlich bald wieder intakten Natur finden werden.  
Darauf freue ich mich als Bürgerin der Stadt Homburg, der Stadt des Baumes!“

## **B114 BÜRGER 114**

Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (5. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (5. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.
- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden

weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

• Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

## **B115 BÜRGER 115**

### Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (5. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (5. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

• Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.
  - Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.
  - Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.
- Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

## **B116 BÜRGER 116**

Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (5. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (5. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

## **B117 BÜRGER 117**

### Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Auf Grund meiner persönlichen Beziehung zum „Königsbruch“ lehne ich jegliche Bebauung ab. Da meine Großeltern Eigentümer eines Laubwaldes im Königsbruch waren, konnte ich als Kind dort oft umherstreifen und viele Pflanzen und Tiere kennenlernen (Pilze, Blindschleichen usw.).

Später dann, war der Wald Forschungsgebiet (Biogeographie).

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit

nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zu wieder gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz

(VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wovon in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutVVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbrucha, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die not-

wendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch". Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) \_ Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein

hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima". Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen

bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (fÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich

größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist."

## **B118 BÜRGER 118**

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger\*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte

Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA

in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

10. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens

der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

11. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

12. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz

zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

20. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

**B119 BÜRGER 119**

Schreiben vom 28.06.2023

„Hiermit mache ich meinen Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan zum Campingplatz Königsbruch geltend.

Dazu folgende Argumente:

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenschbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Stadt sollte nicht von "Schwarzbauten" reden: SEHR viele Leute haben 1:1 gekauft, sind aber nicht über die Unrechtmäßigkeit der Immobilie informiert worden - hätten sonst NICHT gekauft. Solche Vorwürfe treffen in vielen Fällen die Geschädigten zum eh schon geplanten Ruin zu Unrecht.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Dieser Widerspruch eingereicht, ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs. Gegen den Beschluss behalte ich mir Rechtsmittel vor.“

## **B120 BÜRGER 120**

Schreiben vom 28.06.2023

„Die Änderung zum Flächennutzungsplan und der projektbezogene Bebauungsplan des Campingplatzes Königsbruch geistert schon lange durch die Presse und wird zum Teil sehr emotional diskutiert.

Tatsache ist ja wohl, dass der Eigentümer die nicht legalen "Bauten" entfernen und eine legale Bebauung durchführen will. Nun gibt es in unmittelbarer Nähe ein Moor ... etwas was im Saarland nicht mehr oft zu finden ist. Moore sind - das wird heute keiner mehr bestreiten - enorm wichtige CO2 Speicher, enorm vielfältige Lebensräume und insgesamt extrem schützenswert bzw. auch renaturierungswert einzustufen. Natürlich steht dagegen ein wirtschaftliches Interesse. Beides sollte zu Wort kommen können und in eine Entscheidung mit einbezogen werden können. Um dies korrekt zu tun, benötigt man zur Beurteilung der Seite des Moores Menschen, die Ahnung vom Moor haben, Moorexperten, die auch wissen, wie Erhalt und ev. Wiedervernässung sich auf die Umgebung auswirken. Sprich ein Gutachten. Unabdingbar.

Hier gibt es ja nun in Greifswald ein Moor Zentrum in Deutschland, welches daran arbeitet und forscht, die lebenswichtigen und verletzlichen Systeme des Moores zu erhalten, degradierte Moore zu renaturieren und die nachhaltige Nutzung von Moorflächen und angrenzenden Flächen zu ermöglichen. Hier arbeiten über 50 fachkundige Menschen verschiedenster Professionen an Lösungsansätzen, deutschlandweit und weltweit.

Ich habe nirgends entnehmen können, dass hier von seiten der Stadt Homburg ausreichend Hintergrundwissen und Expertise in die Entscheidung, die das Campingplatzgelände betrifft, einfließt, ein Moorgutachten ist bisher nicht beauftragt (es gebe wohl keine Gutachter).

Man sollte keine Tatsachen schaffen, die später nicht korrigiert werden können. So traurig es für den Campingplatz und dessen Betreiber und natürlich die Nutzer ist, so müssen doch eventuelle Schäden, Nutzen und Auswirkungen genauestens untersucht sein, bevor in einem Kompromiss einerseits das Moor erhalten bzw. renaturiert bzw. eine Neubebauung in welcher Form auch immer genehmigt werden kann. In diesem Sinne formuliere ich hier meinen Einspruch.“

## **B121 BÜRGER 121**

Schreiben vom 28.06.2023

„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den og Bebauungsplan Königsbruch wegen der unbekanntenen Auswirkungen auf das Niedermoor  
Zumindest müsste ein Moorgutachter gehört werden und berücksichtigt werden bei der Planung. Und dies müsste dann auch miteinbezogen werden in den Interessensausgleich Camping Platz und Naturschutz, damit auch unsere Enkel noch ein lebenswertes Homburg vorfinden !!!“

## **B122 BÜRGER 122**

Schreiben vom 26.06.2023

„aus Sorge um den Erhalt meiner und auch Ihrer Heimat wende ich mich heute an Sie und bitte darum, dass meine Einwände berücksichtigt werden.

Der beigefügte Umweltbericht ist äußerst unzureichend. Er behandelt lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechende Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die Verhinderung der Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Dabei ist die Wiedervernässung von entscheidender Bedeutung für den Erhalt eines guten Zustands. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung adäquat berücksichtigt. Auch das vom Stadtrat beschlossene und momentan in der Vergabe befindliche Moor-Gutachten wird nicht berücksichtigt.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall zu sehen und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengbiet und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Übernahme der Schutzgebiete ohne angemessene Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen, reicht nicht aus. Dazu zählen: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, das Sondergebiet in drei Zonen aufzuteilen. Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz gewidmet ist, soll zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen erhalten, die bisher nicht vorhanden sind:

Geschäfte, Freizeitangebote, kulturelle Einrichtungen und eine weitere Lagerhalle. Dies würde darauf hindeuten, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher erweitert werden sollen. Solche Aktivitäten gehen in der Regel mit erhöhtem Lärm, Licht und Verkehr einher, was die Störung der umliegenden Naturflächen verstärken würde. Aus Gründen des Naturschutzes und der großen Bedeutung des Schutzes der dort lebenden Arten sollte dieser Plan abgelehnt werden.

Im Zuge der geplanten Wiederherstellung eines Waldsaums wurde eine 1,4 ha große Waldfläche abgeholzt, um den erforderlichen Waldabstand gemäß § 14,3 LWaldG einzuhalten. Es bestand auch die Möglichkeit, auf eine Reihe von Tinyhäusern zu verzichten. Der Verlust an assimilierender Leistung durch die

Abholzung ist erheblich und kann durch die geplanten Pflanzungen weder kurzfristig noch langfristig ausgeglichen werden. Es ist bedauerlich, dass dafür kein angemessener Ausgleich vorgesehen ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass die äußere Erschließung des Geländes über eine Zufahrtsstraße erfolgt, die durch ein Feuchtgebiet verläuft, sollten wir Maßnahmen zum Schutz der dort lebenden Amphibien in Betracht ziehen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet unerklärlicherweise den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutzVO § 17 um 25 %. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das könnte bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit diversen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden könnte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, da es zu zusätzlichem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Beides könnte auch die Zahl der Nutzer weiter steigern.

Der vorliegende Umweltbericht ist gänzlich unzureichend. Er behandelt ausschließlich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den aktuellen Bedingungen keine ausreichenden Voraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) gegeben sind. Es wurden keine eigenen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechende Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, die für den Erhalt eines guten Zustands von entscheidender Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung angemessen berücksichtigt. Auch das vom Stadtrat beschlossene und derzeit im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten wird nicht abgewartet.“

## **B123 BÜRGER 123**

Schreiben vom 28.06.2023

„hiermit bitten wir ausdrücklich darum, Abstand von einer Trockenlegung des Moores „Königsbruch“ zu nehmen und einer Wiedervernässung zuzustimmen, um die Reduzierung der von der Landesregierung angesetzten 55% CO<sub>2</sub>-Gases zu ermöglichen. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen den Bebauungsplan Königsbruch und die Flächenumnutzung Königsbruch aus.

Eine kommerzielle Nutzung dieses Gebietes widerspricht jeglichem Naturverständnis und dem Entgegenwirken des Klimawandels.

Wir beziehen uns auf folgende Schreiben und Gesetze:  
<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/klimaschutz/moorbodenschutz.html>  
<https://www.bfn.de/moorschutzstrategien-europa>

Um eine schriftliche Stellungnahme von Ihnen wären wir sehr dankbar.“

## **B124 BÜRGER 124**

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger\*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenezian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsensen ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaft-

lich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes {im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutVVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

10. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

11. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

12. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten.

Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

20. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B125 BÜRGER 125**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger\*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.“

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben.

Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Mooregebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernäsung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine

Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Schreiben vom .06.2023

„Als Bürger \*In unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird In Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes

nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch

setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es In diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes In ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petition dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge.

Das stimmt nur In Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch Im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden:

Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ

2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizellfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten

bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen

wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B128 BÜRGER 128**

Schreiben vom 29.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO<sub>2</sub> aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Mooregebiet Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürgerin der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, und von einem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den folgenden Seiten begründe ich den Einspruch gegen den vorgesehenen Bebauungsplan.

Das Königsbruch, in dem die zu überplanende Fläche zur Errichtung einer sogenannten Tiny Haus-Siedlung liegt, ist die größte Moorlandschaft des Saarlandes. Der Eingriff in die Natur und Landschaft, wie er durch den vorhaben bezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung, auch in unser Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz hinein. Dies betrifft nicht nur, wie schon oben gesagt den Klimaschutz, sondern auch die Existenz schützenswerter Arten wie dem Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren kann.

Gesunde Moore sind zum einen bedeutende Kohlenstoffsenken, aus degradierten, eintrocknenden Mooren stamme aber 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase. Leider sind 98 % aller Moore in Deutschland in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradieren, wie etliche Umweltstudien zeigen. Moorschutz ist inzwischen auf allen politischen Ebenen, wie EU, Bund und Länder zu einem bedeutenden Element beim Erreichen unserer Klimaziele geworden. Entsprechende gesetzliche Rahmen werden geschaffen.

Die Planung für die Ferienhaussiedlung am Königsbruch hingegen ignoriert diese Situation. Allein die ökonomischen Interessen des Grundstückseigners bestimmen die Planung und Diskussion. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden wegdiskutiert. Dies entspricht nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Homburger Bürger sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, aber auch darüber hinaus im Kreis, im Land, in den Nachbarregionen.

Ich bin aber auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze mit landesweiten Folgen nicht beachtet werden. Den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes wird zuwider gehandelt. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Alle Nutzungen sind verboten, "die mit dem ständigen

Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem derzeitigen Camping-Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger:innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) sah nur Zeltplätze vor, aber nicht Abwasserleitungen oder feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, Vorrangig geht es um das Aufrechterhalten eines Grund- und Trinkwasserschutzes und das beachten der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dies gilt auch für Schmutzwasserleitungen, die nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Eine Bestimmung ist ungültig, die besagt, das Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen ist (S.7).

Die geplante Ferienwohnanlage in Tinyhäusern ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch wird suggeriert, dass es im Beplanungsbereich keine wasserrechtlichen Vorgaben gäbe.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz {VN} sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verteidigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht,

- wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms und des Klimaschutzes.
7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Rodung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, die durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.
8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Im B Plan wird behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nicht im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Amphibienschutzmaßnahmen wurden bei den Planungen nicht berücksichtigt, sie sind aber unabdingbar.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall erkennbar und durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld meßbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Bei der Beplanung wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunaler Seite aus ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (§S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das ein Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.
14. Der B Plan teilt das Sondergebiet in drei Zonen auf. In Zone 3 (dem Wochenend- und Campingplatz) sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.
15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine

Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides kann zu mehr Publikumsverkehr führen, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöhen könnte.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Mooregebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, wird hiermit bestritten.

- Die Behauptung „Das Vorhaben entfaltet positive Auswirkungen auf das Klima.“ ist eindeutig falsch und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist weiträumig umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 besuchende Menschen und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B129 BÜRGER 129**

Schreiben vom 28.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Königsbruch." Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/m/r Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben steht einer Wiederherstellung des Moores im Königsbruch entgegen. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe. Ich bitte darum, sinnvollerweise zuerst die hydrologischen Gutachten betreffend der Moore abzuwarten.“

## **B130 BÜRGER 130**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger\*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im 8-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 und ...“, sowie Homburg im Westen.“

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nach-

richtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der 8-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B131 BÜRGER 131**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger\*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als 11Wasserschutzgebiet Hornburg/königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 3 wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.“

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen

Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der 8-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (5. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.<sup>11</sup> Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber ei-

nem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an

Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen, Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet 11 Jägersburger Wald/Königsbruch 11 ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH

Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Schreiben vom 27.06.2023

„als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffspeicher ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürger im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt

dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge.

Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B: eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersbürger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersbürger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen

der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

### **B133 BÜRGER 133**

Schreiben vom 29.06.2023

„Wir haben uns intensiv mit den Vorhaben um den Campingplatz Königsbruch und der Renaturierung des Königsbruchs befaßt.

Wir hoffen, daß einer lebenswerten Natur der Vorrang vor allen anderen Nutzungsmöglichkeiten gegeben wird.

In Anbetracht des illegalen Betriebs des Campingplatzes muß die Auflösung der Anlage erfolgen!

Der von Mitgliedern des Stadtrates vorgetragene Freizeitwert eines „anderen“ Campingplatzes an gleicher Stelle wird durch den Verlust der Möglichkeit ein intaktes umweltfreundliches und damit klimaverbesserndes Stück Erde zu schaffen, verhindert.

Der Eingriff in die Natur durch die bis jetzt veröffentlichten Pläne, ist im höchsten Maße unverantwortlich gegenüber den folgenden Generationen.

Es gibt nur eine richtige Entscheidung, die da lautet: " Das Königsbruch muß wieder zum Leben erweckt werden!"

### **B134 BÜRGER 134**

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen, auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU- Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger\* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger \*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entspre-

chenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen, eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt .... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 {die jederzeit widerrufbar ist} nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäts-

ten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten

Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B135 BÜRGER 135**

Schreiben vom 29.06.2023

„Die Änderung zum Flächennutzungsplan und der projektbezogene Bebauungsplan des Campingplatzes Königsbruch geistert schon lange durch die Presse und wird zum Teil sehr emotional diskutiert.

Tatsache ist ja wohl, dass der Eigentümer die nicht legalen "Bauten" entfernen und eine legale Bebauung durchführen will. Nun gibt es in unmittelbarer Nähe ein Moor ... etwas was im Saarland nicht mehr oft zu finden ist. Moore sind - das wird heute keiner mehr bestreiten - enorm wichtige CO2 Speicher, enorm vielfältige Lebensräume und insgesamt extrem schützenswert bzw. auch renaturierungswert einzustufen. Natürlich steht dagegen ein wirtschaftliches Interesse. Beides sollte zu Wort kommen können und in eine Entscheidung mit einbezogen werden können. Um dies korrekt zu tun, benötigt man zur Beurteilung der Seite des Moores Menschen, die Ahnung vom Moor haben, Moorexperten, die auch wissen, wie Erhalt und ev. Wiedervernässung sich auf die Umgebung auswirken. Sprich ein Gutachten. Unabdingbar.

Hier gibt es ja nun in Greifswald ein Moor Zentrum in Deutschland, welches daran arbeitet und forscht, die lebenswichtigen und verletzlichen Systeme des Moores zu erhalten, degradierte Moore zu renaturieren und die nachhaltige Nutzung von Moorflächen und angrenzenden Flächen zu ermöglichen. Hier arbeiten über 50 fachkundige Menschen verschiedenster Professionen an Lösungsansätzen, deutschlandweit und weltweit.

Ich habe nirgends entnehmen können, dass hier von seiten der Stadt Homburg ausreichend Hintergrundwissen und Expertise in die Entscheidung, die das Campingplatzgelände betrifft, einfließt, ein Moorgutachten ist bisher nicht beauftragt (es gebe wohl keine Gutachter).

Man sollte keine Tatsachen schaffen, die später nicht korrigiert werden können. So traurig es für den Campingplatz und dessen Betreiber und natürlich die Nutzer ist, so müssen doch eventuelle Schäden, Nutzen und Auswirkungen genauestens untersucht sein, bevor in einem Kompromiss einerseits das Moor erhalten bzw. renaturiert bzw. eine Neubebauung in welcher Form auch immer genehmigt werden kann. In diesem Sinne formuliere ich hier meinen Einspruch."

**B136 BÜRGER 136**

Schreiben vom 29.06.2023

„Das Moor, welches unter dem neuen Flächennutzungsplan, leiden würde und in natürlicher Form nicht mehr existieren kann, sofern an dem Plan festgehalten wird den Campingplatz Königsbruch zu bebauen, ist seit meiner Kindheit ein Teil (fast) jeder Radtour, die vom Saarland aus in die Pfalz geht. Dies ist meiner Meinung nach ein großer Fehler, da der mögliche ökologische Wert von Mooren, vor allem in der heutigen Zeit, in welcher die Sommer immer trockener und heißer werden, viel zu hoch sein könnte. Bevor also überhaupt darüber diskutiert werden kann, wie die Fläche genutzt werden könnte, muss ein Gutachten erfasst werden, da man ansonsten die Entscheidung nicht mehr faktisch basiert trifft sondern nur den ökonomischen Wert des Gebietes in Betracht zieht und alles andere missachtet. Dies ist in meinen Augen die einzig richtige Vorgehensweise, mit welcher man es überhaupt in Betracht ziehen könnte eine bebauung des Campingplatzes zu genehmigen. Da die Stadt darauf achten sollte, dass alle neuen Flächennutzungspläne so nachhaltig wie möglich gestaltet werden, muss ein ausführliches Gutachten über den ökologischen Wert der betroffenen Umgebung in die Abwägung der Stadt mit einfließen, da Nachhaltigkeit nicht nur den sozialen und ökonomischen Wert betrachtet sondern auch die ökologie ein wichtiger Baustein für Nachhaltigkeit ist.

Augrund des Handelns ohne Gutachten wirkt es so als ob der Stadt sehr wohl bekannt ist das ein Gutachten möglicherweise im Weg des Prokjets stehen könnte. Dies wäre natürlich sehr bedauerlich für den Campingplatz und die zukünftigen Gäste des Campingplatzes, ist aber das einzig richtige Vorgehen, da es verschiedene Interessensgruppen bezüglich des Moores gibt, wie zum Beispiel anwohnenende Menschen, denen das ökosystem in der Umgebung wichtig ist und die ein Anrecht auf eine transparente Stadtplanung haben, welche nicht erfüllt ist, wenn die Stadt ohne Gutachten, und damit ohne genaue Informationen über ein Ökosystem entscheidet und stumpf ausgedrückt kaputt macht.

Diese geplante Änderung zeigt nur erneut wie die Stadt Chancen verpasst, welche sie geboten bekommt durch die noch sehr gut erhaltene Natur in der Umgebung. Anstatt im Einklang mit der Natur den Tourismus in der Region zu stärken, durch zum Beispiel bessere Wanderwege mehr und bessere Zugänge zu Wald und Ruinen bereit zu stellen, wird stattdessen die Natur weiter zerstört um mehr Platz für einzelne wohlhabende Touristen zu schaffen.

Aufgrund all diesem formuliere ich hiermit meinen Einspruch.“

**B137 BÜRGER 137**

Schreiben vom 28.06.2023

„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan des Campingplatzes Königsbruch mit Tiny-Häusern in der jetzigen Form, da er ohne die Gutachten, die einer Planung vorausgehen müssen, gemacht wurde. Auch wenn noch Gutachter gesucht werden, muss der Plan auf Eis gelegt werden bis ein Gutachten vorliegt. In vielen Bundesländern wurden und werden Moore renaturiert, bestimmt auch nicht ohne Gutachten und Plan. Da muss das Saarland mit seinem größten Moorgebiet keine unrühmliche Ausnahme machen.

Ich war als Kind und Jugendliche oft im Bruch und kenne noch die vollen Wassergräben, den Froschreichtum und fleischfressende Pflanzen.

Leider war es der Stadt bisher kein Anliegen, eine Renaturierung anzustreben, obwohl das Umweltbewusstsein gestiegen ist und der Wert der Moore hoch eingeschätzt wird.

Argumente für die Renaturierung zugunsten unserer aller Umwelt und gegen eine Bebauung mit Tiny-Häusern zugunsten weniger liegen Ihnen ja genügend vor von NABU, der Moorschutz-Gemeinschaft Königsbruch u.a.m.

Diesen Protesten und Einsprüchen schließe ich mich hiermit an und bitte, den Bebauungsplan zu stoppen, die Begutachtung vorzubringen und das Ergebnis abzuwarten, wie es das Gesetz verlangt.“

**B138 BÜRGER 138**

Schreiben vom 29.06.2023

„Maßnahmen zum Schutz und Erhalt einer lebenswerten Welt und Umwelt müssen heute und in den kommenden Jahren dringend an Bedeutung und Gewicht gewinnen. In den zurückliegenden Jahrzehnten haben viel zu häufig wirtschaftliche Interessen den Vorrang erhalten und das (politische) Handeln bestimmt - und dies, obwohl schon seit langem Umweltschutzthemen auf der Agenda stehen. Die Folgen derartigen Entscheidens und Handelns zeigen sich derzeit immer deutlicher (Hitzesommer, Starkregenereignisse ... ). Der Klimawandel wird in der Politik und in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Die Bereitschaft, wirklich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und vielleicht auch das Bewusstsein dafür, was tatsächlich notwendig ist, scheint jedoch in weiten Teilen von Politik und Bevölkerung zu fehlen. Wie ließe es sich sonst erklären, dass noch immer an der Idee vom ewigen Wachstum festgehalten wird, dem alles Streben unterzuordnen ist?

Hier sehe ich die Notwendigkeit für einen Paradigmenwechsel. Unser Lebensstil muss bescheidener werden und der Natur wieder den Raum lassen, der ihr zusteht. Nur dann werden wir und unsere Nachfahren noch gut auf dieser Erde leben können.

Die Renaturierung des Königsbruchs kann einen kleinen Beitrag hierzu leisten. Dies gelingt jedoch nur dann, wenn nicht zum jetzigen Zeitpunkt Fakten geschaffen werden, die für spätere Entscheidungen keinen Spielraum mehr lassen.

Noch stehen wichtige Informationen aus, vor deren Hintergrund verantwortungsvoll entschieden werden kann. [„Es gab einen Beschluss im Hamburger Stadtrat, zu erkunden, ob und wie dieses Moor wiederhergestellt werden kann. ( ... ) Während die Pläne für die Freizeitfläche bereits bekannt gemacht wurden, wurde das Gutachten zum Moor noch immer nicht beauftragt.“ vgl. <https://koenigsbruch.info/> Auch macht es stutzig, dass am Ende des von der Kernplan GmbH verfassten Gutachtens keine Argumente bekannt sind, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen könnten [vgl. Hugo Kern, Sarah End, Jessica Sailer, Fabian Burkhard, Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch, S. 27]. Das Gutachten erweckt den Eindruck, als ließen sich alle möglichen Einwände und Schwierigkeiten leicht und mit wenig Aufwand aus der Welt schaffen. Hier muss von den politischen Entscheidungsträgern sicher noch einmal genauer hingeschaut werden. Als gewählte Volksvertreter stehen sie in der Pflicht, Entscheidungen verantwortungsvoll zu treffen.

Fazit: Der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan muss zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt werden, ebenso die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans.“

## **B139 BÜRGER 139**

Schreiben vom 29.06.2023

„hiermit gibt die Naturlandstiftung Saarland sowie die Ökoflächen-Management GmbH eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in den Verfahren:

Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ sowie

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung -Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“,

ab. Wir bitten höflich um Berücksichtigung.

Die Naturlandstiftung Saarland ist eine gemeinnützige Stiftung des Privatrechts, die sich zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft Ökoflächen Management GmbH seit über 45 Jahren und damit als älteste Stiftung dieser Art in Deutschland mit der Bewahrung und Pflege von Naturschutzgebieten und wertvollen Naturflächen sowie der Schaffung neuer Naturräume durch Renaturierung, Entsiegelung und Neuanlage befasst. Unsere Zustifter und damit Träger unserer Arbeit sind sowohl

Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes wie NABU, BUND, Saarwald-Verein, Verband der Gartenbauvereine Rheinland Pfalz - Saarland, Delattina einerseits als auch andererseits

Organisationen von Landnutzern wie Bauernverband, Vereinigung der Jäger des Saarlandes, Saarforst Landesbetrieb, Landesbetrieb für Straßenbau und nicht zuletzt das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, welches in seiner Zuständigkeit übergreifend Naturschutz und Naturnutzung umfasst.

I. Wir reichen hiermit eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Königsbruch im Rahmen der öffentlichen Anhörung ein.

Wir melden uns in diesem Verfahren nicht nur als Einrichtung zu Wort, die den öffentlichen Belang des Naturschutzes, also das allgemeine Schutzgut Natur, Umwelt und Artenschutz zur Geltung bringen und fördern will. Wir sind zugleich auch Eigentümer von Flächen, die dem Natur-, Umwelt- und Artenschutz dienen und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet liegen. Wir sind daher durch den Plan auch in unserem subjektiven Individualrecht Eigentum betroffen.

Zunächst möchten wir deshalb unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass wir nicht in den bisherigen Informationsprozess einbezogen worden sind. Insbesondere soll bereits vor Monaten eine öffentliche Begehung der in Rede stehenden Fläche mit Naturschutzorganisationen stattgefunden haben, zu der wir nicht eingeladen waren, obwohl wir als Eigentümer und auch als Organisation eines öffentlichen Belanges betroffen waren. Wir erhielten von dieser Begehung erst nachträglich Kenntnis, und zwar durch Dritte. Nun sind wir unverschuldet der Kritik wegen unserer Nichtteilnahme ausgesetzt. Diese Kritik an uns wurde auch öffentlich gemacht.

II. Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf den in Rede stehenden Flächen seit Jahrzehnten ein illegaler Zustand herrscht. Der Platz wurde wild bebaut mit stationären Wohnwagen, kleinen und großen Häuschen und Zeltplätzen. Die Fläche ist längst ohne Wert für den Naturschutz. Die jahrzehntelange Nutzung hat möglicherweise früher vorhandene wertvolle geschützte Arten von Flora und Fauna ausgerottet.

Natürlich ist die beabsichtigte Legalisierung dieses rechtswidrigen Zustandes ganz allgemein kein neuer Eingriff, der Schaden an der Natur hervorruft. Es soll im Großen und Ganzen ein rechtswidriger Zustand in Rechtmäßigkeit überführt werden. Auch der Verzicht auf eine Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes könnte der Natur nicht mehr helfen. Dennoch bleibt unbefriedigend, dass kaum etwas anderes übrigbleiben soll, als die unrechtmäßig geschaffenen Fakten zu akzeptieren.

Unter diesen Umständen sollte die Gelegenheit genutzt werden, angemessenen Ausgleich zu schaffen für Zerstörungen, für die damals keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert wurden, weil sie eben illegal erfolgten. So könnte wenigstens ein bisschen Wiedergutmachung erreicht werden. Denn die durch die illegalen Maßnahmen gewonnenen wirtschaftlichen Vorteile sind genauso heute noch vorhanden und von Dauer wie die Schäden an der Natur.

Wir bitten deshalb zu prüfen, ob zusammen mit der Legalisierung des Zustandes auch die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, verbunden werden kann. Es kann nicht sein, dass der durch das wilde Bauen entstandene private Vermögenswert privat verbleibt und der am Allgemeingut entstandene öffentliche Schaden in seiner Gänze öffentlich.

III. Unter den geschilderten Umständen sollte zumindest alles dafür getan werden, dass nicht doch neuer Schaden entsteht. Leider ist mit dem Bebauungsplan entgegen dem, was in der öffentlichen Diskussion weithin behauptet wird, doch neuer Schaden an Umwelt und Natur und dessen Legalisierung verbunden. Denn es ist die Beseitigung von 1,6 Hektar bestehendem Wald geplant.

Im von der Firma Kernplan erstellten „Entwurf“ der Maßnahme heißt es auf Seite 5: „Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20,9 ha.“ Die Saarbrücker Zeitung vom 29. März 2023 schreibt dazu: „Gleichzeitig soll die Fläche erweitert werden von bisher 19,3 Hektar auf 20,9 Hektar. Dazu soll der Waldrand einbezogen werden, und zwar zur Verringerung von Baumwurf und zur Reduzierung von Brandgefahren .... Der Abstandsbereich zu den Häuschen von 30 Metern werde dabei nicht abgeholzt oder gerodet, sondern neu ausgestaltet als Waldsaum ... Das bedeutet beispielsweise: Es würden zwar einige höhere Bäume gefällt, dann sollen aber höherwertige Bäume gesetzt werden.“

Der Entwurf von Kernplan erläutert das so: „An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben. Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäusern als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.“

Im Klartext heißt das: Wer an den Rand eines Waldes baut, der muss einen Abstand von 30 Metern einhalten, damit ihm nicht die Bäume aufs Dach fallen, wenn Leute im Haus sitzen. Dieser Abstand ist bei der derzeitigen illegalen Bebauung nicht eingehalten. Man will aber die ganze rechtswidrig bebaute Fläche legalisieren und für neue rechtmäßige Bauten nutzen. Also macht man so viel bestehenden Wald weg, bis zum ersten Häuschen 30 Meter Abstand erreicht sind - statt die Baufläche so weit zu verkleinern, bis die neuen Häuschen vom stehen bleibenden Wald 30 Meter weg bleiben.

Wenn man bedenkt, dass die gesamte Fläche einst der Natur durch wildes Bebauen entzogen wurde und diese Maßnahme illegal war, dann liegt eigentlich näher, nicht der Wald um immerhin 1,6 ha zu verkleinern, sondern die bebaute Fläche. Dann könnten die in der Saarbrücker Zeitung erwähnten „höheren Bäume“ stehen bleiben und müssten nicht für einen niedrigeren Waldsaum abgeholzt werden. Zu bedenken ist auch, dass gerade ein intakter Waldrand sehr wertvoll für die Biodiversität ist, es kommen dort besonders viele Tier- und Pflanzenarten vor. Egal, ob später ein neuer Waldsaum hergerichtet wird - zuerst würde mal ein intakter Waldrand zerstört werden.

Es werden also nicht nur bestehende Bauflächen legalisiert, sondern auch neuer Wald wird in Anspruch genommen, wenn der Plan so umgesetzt wird. Wir bitten darum, die umgekehrte Vorgehensweise zu verfolgen und die damit verbundenen finanziellen Einbußen zu Gunsten der Natur in Kauf zu nehmen.

IV. Wie bereits erwähnt, ist die Naturlandstiftung nicht Eigentümer, sondern nur unmittelbarer Nachbar der überplanten Fläche. Gleiches gilt für die ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Das heißt aber nicht, dass die geplante Anlage diese nicht beeinträchtigen wird. Die aufgrund des Planes zu errichtende Wochenendhausanlage wird Emissionen entwickeln, die auf die umliegenden Naturschutzflächen auf die von der Naturlandstiftung gepflegten Flächen und damit auf unser Eigentum einwirken werden.

Naturschutzflächen sind empfindlich, zumeist ist es verboten, diese zu betreten, damit die Natur und sich ungestört entwickeln kann. Insbesondere entstehen durch das Hindurchlaufen und lärmern Gefahren für die Aufzucht von Jungen und das Brutgeschäft von Vögeln. Seltene Pflanzen und Kleintiere können zertrreten werden.

Es muss aber ganz sicher damit gerechnet werden, dass Nutzer der Anlage in die umliegenden Naturschutzgebiete und unsere Eigentumsflächen zum Spazieren eindringen werden. Eine Freizeitanlage mitten in der Natur hat ihren besonderen Reiz gerade darin, dass der Nutzer der Natur nahe sein und sie genießen will. Das Nächstliegende ist also, hindurch

zu spazieren, und allzu schnell entsteht ein Trampelpfad, den niemand mehr beseitigen kann. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Brennholz gesammelt und Müll weggeworfen, laute Musik abgespielt, mit Mountainbike oder gar mit Mopeds hindurch gefahren und die Geländegängigkeit von Motorrädern ausprobiert wird. Es werden Lagerfeuer angezündet und an ihnen gefeiert, Glasflaschen zerschlagen sowie Fäkalien eingetragen. Durchfahrtsverbote für Autos werden nicht beachtet und es wird an verbotenen Stellen geparkt werden, da man möglichst nahe an die schöne Natur heranfahren und sich das Gehen sparen will. Wer gefüllte Mülltüten an den Straßenrand wirft, wie es leider überall an allen Straßen zu beobachten ist, wird damit auch nicht vor einem Naturschutzgebiet halt machen. Hunde werden ausgeführt werden und auch frei herumlaufen.

All diese Erscheinungen sind an anderen Freizeitanlagen in Wald und Feld zu beobachten, und es wäre erstaunlich, wenn sie nach Fertigstellung der Anlage gerade hier nicht mehr auftreten würden.

Gerade hier handelt es sich aber um wertvolle Naturschutzflächen von hohem Rang, auch hohem rechtlichen Rang. Wird der Zustand von Natura 2000 Gebieten beeinträchtigt, ist mit empfindlichen Geldbußen der EU zu rechnen. Es sind insbesondere Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands folgender europaweit geschützter Arten bzw im Saarland auf der Roten Liste stehende Arten zu befürchten:

Kammolch (FFH-Anhang 4), Zauneidechse (FFH-Anhang 4), Großer Feuerfalter (FFH-Anhang 4) Nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie sind geschützt: Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Neuntöter, Mittelspecht, Habicht, Kuckuck RL 2, Pirol RL, Feldlerche RL V, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper RL, Baum-  
pieper RL V, Myosotis discolor RL 3, Dianthus deltoides RL 3, Spergula morisonii RL 2.

Wir müssen deshalb verlangen, dass dem Betreiber der Anlage Maßnahmen auferlegt werden, die diese schädigenden Emissionen auf die geschützte Natur und unser Eigentum verhindern. Ein Zaun reicht hierfür nicht aus, das Saarland hat bereits Erfahrungen damit, dass viele Menschen am Rande von Veranstaltungen Bauzäune überwinden, in Naturschutzflächen eindringen und diese in gravierender Weise verschmutzen und sonstigen Schaden verursachen.

Wir bitten um Auswahl wirklich wirksamer Gegenmaßnahmen, die dem Betreiber des Platzes aufzuerlegen sind. Die Verfolgung oder die Erlangung von Schadensersatz von jedem einzelnen Schädiger ist schwierig, weil diese Vorgänge nur selten beobachtet und protokolliert werden oder beweissicher festgehalten werden können. Diese Schwierigkeiten können aber nicht dazu führen, dass man die Zerstörung wertvoller Natur einfach hinnimmt, sie muss zwingend wirksam geschützt werden. Sollte es wirklich zu den geschilderten Schäden kommen, werden wir prüfen, ob die Wiedergutmachung anstatt von jedem nicht ermittelbaren Einzeltäter vom Betreiber der Anlage verlangt werden kann. Denn die geschilderten Schädigungen sind ihm sicherlich ähnlich wie Lärm und Abgase oder Abwässer einer Industrieanlage rechtlich zuzuordnen und er wird als derjenige, der sie durch das Betreiben einer Anlage verursacht, für die Beseitigung aufkommen müssen.

V. Beim Königsbruch handelt es sich um ein altes Moorgebiet, wovon das Saarland nur sehr wenige hat. Es bietet sich geradezu zur Wiedervernässung als bedeutende Klimaschutzmaßnahme an. Die Bundesregierung hat ein Programm aufgelegt, mit dem sie solche Maßnahmen mit hohen Summen unterstützt. Das Saarland ist gerade dabei, sein Klimaschutzgesetz zu verabschieden. Es wäre sicherlich reizvoll, dieses mit der Wiedervernässung des Königsbruchs als einer ersten bedeutenden Maßnahme auszuführen. Hierdurch gelänge dem Saarland nicht nur sofort ein beachtlicher Grad an Reduzierung von Klimagasen, es wäre auch Vorreiter bei der Entwicklung und Umsetzung und könnte in anderen Gegenden Deutschlands mit seiner Erfahrung beratend auftreten. Die bundesweite Beachtung in Politik und Öffentlichkeit wäre auch dadurch gesichert, dass diese Maßnahme mit Rheinland-Pfalz zusammen umgesetzt werden müsste.

Es sind in der Diskussion Stimmen zu vernehmen, die der Auffassung sind, die vorgesehene Bebauung des Geländes und die Vernässung des Moores seien durchaus miteinander vereinbar. Leider liegt ein Gutachten, das diese Fragen klärt, noch nicht vor. Im Hinblick darauf, dass beides umgesetzt werden könnte, wenn beides von Anfang an bei der Planung berücksichtigt würde, appellieren wir, zunächst ein hydrologisches Gutachten abzuwarten.

Die Wiedervernässung würde nicht nur dem Klimawandel entgegenwirken, sondern schüfe auch Schutzraum für folgende europaweit bedrohte Arten, die bereits im Bestand gefährdet sind und bei weiterer Austrocknung des Geländes noch mehr in Gefahr kommen würden:

Lungenenzian (Rote Liste Saarland 1-vom Aussterben bedroht), Rauschbeere (Rote Liste Saarland 1-vom Aussterben bedroht), Moorbirke, Sumpfb्लutauge (Rote Liste Saarland 3 - gefährdet), Primula veris RL 3, Saxifraga granulata RL V, Carex lasiocarpa RL 2, Carex canescens RL 3, Kammolch (FFH-Anhang 4), Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger RL 4, Rohrammer RL 3, Bekassine (im Saarland nicht mehr brütend).

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, Ihnen unsere Auffassung vorzutragen.“

## **B140 BÜRGER 140**

Schreiben vom 29.06.2023 gleiche wie 139

„hiermit gibt die Naturlandstiftung Saarland sowie die Ökoflächen-Management GmbH eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in den Verfahren:

Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ sowie

vorhaben bezogener Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung -Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“,

ab. Wir bitten höflich um Berücksichtigung.

Die Naturlandstiftung Saarland ist eine gemeinnützige Stiftung des Privatrechts, die sich zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft Ökoflächen Management GmbH seit über 45 Jahren und damit als älteste Stiftung dieser Art in Deutschland mit der Bewahrung und Pflege von Naturschutzgebieten und wertvollen Naturflächen sowie der Schaffung neuer Naturräume durch Renaturierung, Entsiegelung und Neuanlage befasst. Unsere Zustifter und damit Träger unserer Arbeit sind sowohl

Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes wie NABU, BUND, Saarwald-Verein, Verband der Gartenbauvereine Rheinland Pfalz - Saarland, Delattina einerseits als auch andererseits

Organisationen von Landnutzern wie Bauernverband, Vereinigung der Jäger des Saarlandes, Saarforst Landesbetrieb, Landesbetrieb für Straßenbau und nicht zuletzt das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, welches in seiner Zuständigkeit übergreifend Naturschutz und Naturnutzung umfasst.

I. Wir reichen hiermit eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Königsbruch im Rahmen der öffentlichen Anhörung ein.

Wir melden uns in diesem Verfahren nicht nur als Einrichtung zu Wort, die den öffentlichen Belang des Naturschutzes, also das allgemeine Schutzgut Natur, Umwelt und Artenschutz zur Geltung bringen und fördern will. Wir sind zugleich auch Eigentümer von Flächen, die dem Natur-, Umwelt- und Artenschutz dienen und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet liegen. Wir sind daher durch den Plan auch in unserem subjektiven Individualrecht Eigentum betroffen.

Zunächst möchten wir deshalb unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass wir nicht in den bisherigen Informationsprozess einbezogen worden sind. Insbesondere soll bereits vor Monaten eine öffentliche Begehung der in Rede stehenden Fläche mit Naturschutzorganisationen stattgefunden haben, zu der wir nicht eingeladen waren, obwohl wir als Eigentümer und auch als Organisation eines öffentlichen Belanges betroffen waren. Wir erhielten von dieser Begehung erst nachträglich Kenntnis, und zwar durch Dritte. Nun sind wir unverschuldet der Kritik wegen unserer Nichtteilnahme ausgesetzt. Diese Kritik an uns wurde auch öffentlich gemacht.

II. Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf den in Rede stehenden Flächen seit Jahrzehnten ein illegaler Zustand herrscht. Der Platz wurde wild bebaut mit stationären Wohnwagen, kleinen und großen Häuschen und Zeltplätzen. Die Fläche ist längst ohne Wert für den Naturschutz. Die jahrzehntelange Nutzung hat möglicherweise früher vorhandene wertvolle geschützte Arten von Flora und Fauna ausgerottet.

Natürlich ist die beabsichtigte Legalisierung dieses rechtswidrigen Zustandes ganz allgemein kein neuer Eingriff, der Schaden an der Natur hervorruft. Es soll im Großen und Ganzen ein rechtswidriger Zustand

in Rechtmäßigkeit überführt werden. Auch der Verzicht auf eine Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes könnte der Natur nicht mehr helfen. Dennoch bleibt unbefriedigend, dass kaum etwas anderes übrigbleiben soll, als die unrechtmäßig geschaffenen Fakten zu akzeptieren.

Unter diesen Umständen sollte die Gelegenheit genutzt werden, angemessenen Ausgleich zu schaffen für Zerstörungen, für die damals keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert wurden, weil sie eben illegal erfolgten. So könnte wenigstens ein bisschen Wiedergutmachung erreicht werden. Denn die durch die illegalen Maßnahmen gewonnenen wirtschaftlichen Vorteile sind genauso heute noch vorhanden und von Dauer wie die Schäden an der Natur.

Wir bitten deshalb zu prüfen, ob zusammen mit der Legalisierung des Zustandes auch die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, verbunden werden kann. Es kann nicht sein, dass der durch das wilde Bauen entstandene private Vermögenswert privat verbleibt und der am Allgemeingut entstandene öffentliche Schaden in seiner Gänze öffentlich.

III. Unter den geschilderten Umständen sollte zumindest alles dafür getan werden, dass nicht doch neuer Schaden entsteht. Leider ist mit dem Bebauungsplan entgegen dem, was in der öffentlichen Diskussion weithin behauptet wird, doch neuer Schaden an Umwelt und Natur und dessen Legalisierung verbunden. Denn es ist die Beseitigung von 1,6 Hektar bestehendem Wald geplant.

Im von der Firma Kernplan erstellten „Entwurf“ der Maßnahme heißt es auf Seite 5: „Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20,9 ha.“ Die Saarbrücker Zeitung vom 29. März 2023 schreibt dazu: „Gleichzeitig soll die Fläche erweitert werden von bisher 19,3 Hektar auf 20,9 Hektar. Dazu soll der Waldrand einbezogen werden, und zwar zur Verringerung von Baumwurf und zur Reduzierung von Brandgefahren .... Der Abstandsbereich zu den Häuschen von 30 Metern werde dabei nicht abgeholzt oder gerodet, sondern neu ausgestaltet als Waldsaum . . . Das bedeutet beispielsweise: Es würden zwar einige höhere Bäume gefällt, dann sollen aber höherwertige Bäume gesetzt werden.“

Der Entwurf von Kernplan erläutert das so: „An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben. Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäusern als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.“

Im Klartext heißt das: Wer an den Rand eines Waldes baut, der muss einen Abstand von 30 Metern einhalten, damit ihm nicht die Bäume aufs Dach fallen, wenn Leute im Haus sitzen. Dieser Abstand ist bei der derzeitigen illegalen Bebauung nicht eingehalten. Man will aber die ganze rechtswidrig bebaute Fläche legalisieren und für neue rechtmäßige Bauten nutzen. Also macht man so viel bestehenden Wald weg, bis zum ersten Häuschen 30 Meter Abstand erreicht sind - statt die Baufläche so weit zu verkleinern, bis die neuen Häuschen vom stehen bleibenden Wald 30 Meter weg bleiben.

Wenn man bedenkt, dass die gesamte Fläche einst der Natur durch wildes Bebauen entzogen wurde und diese Maßnahme illegal war, dann liegt eigentlich näher, nicht der Wald um immerhin 1,6 ha zu verkleinern, sondern die bebaute Fläche. Dann könnten die in der Saarbrücker Zeitung erwähnten „höheren Bäume“ stehen bleiben und müssten nicht für einen niedrigeren Waldsaum abgeholzt werden. Zu bedenken ist auch, dass gerade ein intakter Waldrand sehr wertvoll für die Biodiversität ist, es kommen dort besonders viele Tier- und Pflanzenarten vor. Egal, ob später ein neuer Waldsaum hergerichtet wird - zuerst würde mal ein intakter Waldrand zerstört werden.

Es werden also nicht nur bestehende Bauflächen legalisiert, sondern auch neuer Wald wird in Anspruch genommen, wenn der Plan so umgesetzt wird. Wir bitten darum, die umgekehrte Vorgehensweise zu verfolgen und die damit verbundenen finanziellen Einbußen zu Gunsten der Natur in Kauf zu nehmen.

IV. Wie bereits erwähnt, ist die Naturlandstiftung nicht Eigentümer, sondern nur unmittelbarer Nachbar der überplanten Fläche. Gleiches gilt für die ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Das heißt aber nicht, dass die geplante Anlage diese nicht beeinträchtigen wird. Die aufgrund des Planes zu errichtende Wochenendhausanlage wird Emissionen entwickeln, die auf die umliegenden Naturschutzflächen auf die von der Naturlandstiftung gepflegten Flächen und damit auf unser Eigentum einwirken werden.

Naturschutzflächen sind empfindlich, zumeist ist es verboten, diese zu betreten, damit die Natur und sich ungestört entwickeln kann. Insbesondere entstehen durch das Hindurchlaufen und lärmern Gefahren für die Aufzucht von Jungen und das Brutgeschäft von Vögeln. Seltene Pflanzen und Kleintiere können zertraten werden.

Es muss aber ganz sicher damit gerechnet werden, dass Nutzer der Anlage in die umliegenden Naturschutzgebiete und unsere Eigentumsflächen zum Spazieren eindringen werden. Eine Freizeitanlage mitten in der Natur hat ihren besonderen Reiz gerade darin, dass der Nutzer der Natur nahe sein und sie genießen will. Das Nächstliegende ist also, hindurch zu spazieren, und allzu schnell entsteht ein Trampelpfad, den niemand mehr beseitigen kann. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Brennholz gesammelt und Müll weggeworfen, laute Musik abgespielt, mit Mountainbike oder gar mit Mopeds hindurch gefahren und die Geländegängigkeit von Motorrädern ausprobiert wird. Es werden Lagerfeuer angezündet und an ihnen gefeiert, Glasflaschen zerschlagen sowie Fäkalien eingetragen. Durchfahrtsverbote für Autos werden nicht beachtet und es wird an verbotenen Stellen geparkt werden, da man möglichst nahe an die schöne Natur heranfahren und sich das Gehen sparen will. Wer gefüllte Mülltüten an den Straßenrand wirft, wie es leider überall an allen Straßen zu beobachten ist, wird damit auch nicht vor einem Naturschutzgebiet halt machen. Hunde werden ausgeführt werden und auch frei herumlaufen.

All diese Erscheinungen sind an anderen Freizeitanlagen in Wald und Feld zu beobachten, und es wäre erstaunlich, wenn sie nach Fertigstellung der Anlage gerade hier nicht mehr auftreten würden.

Gerade hier handelt es sich aber um wertvolle Naturschutzflächen von hohem Rang, auch hohem rechtlichen Rang. Wird der Zustand von Natura 2000 Gebieten beeinträchtigt, ist mit empfindlichen Geldbußen der EU zu rechnen. Es sind insbesondere Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands folgender europaweit geschützter Arten bzw im Saarland auf der Roten Liste stehende Arten zu befürchten:

Kammolch (FFH-Anhang 4), Zauneidechse (FFH-Anhang 4), Großer Feuerfalter (FFH-Anhang 4) Nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie sind geschützt: Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Neuntöter, Mittelspecht, Habicht, Kuckuck RL 2, Pirol RL, Feldlerche RL V, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper RL, Baum-  
pieper RL V, Myosotis discolor RL 3, Dianthus deltoideus RL 3, Spargula morisonii RL 2.

Wir müssen deshalb verlangen, dass dem Betreiber der Anlage Maßnahmen auferlegt werden, die diese schädigenden Emissionen auf die geschützte Natur und unser Eigentum verhindern. Ein Zaun reicht hierfür nicht aus, das Saarland hat bereits Erfahrungen damit, dass viele Menschen am Rande von Veranstaltungen Bauzäune überwinden, in Naturschutzflächen eindringen und diese in gravierender Weise verschmutzen und sonstigen Schaden verursachen.

Wir bitten um Auswahl wirklich wirksamer Gegenmaßnahmen, die dem Betreiber des Platzes aufzuerlegen sind. Die Verfolgung oder die Erlangung von Schadensersatz von jedem einzelnen Schädiger ist schwierig, weil diese Vorgänge nur selten beobachtet und protokolliert werden oder beweissicher festgehalten werden können. Diese Schwierigkeiten können aber nicht dazu führen, dass man die Zerstörung wertvoller Natur einfach hinnimmt, sie muss zwingend wirksam geschützt werden. Sollte es wirklich zu den geschilderten Schäden kommen, werden wir prüfen, ob die Wiedergutmachung anstatt von jedem nicht ermittelbaren Einzeltäter vom Betreiber der Anlage verlangt werden kann. Denn die geschilderten Schädigungen sind ihm sicherlich ähnlich wie Lärm und Abgase oder Abwässer einer Industrieanlage rechtlich zuzuordnen und er wird als derjenige, der sie durch das Betreiben einer Anlage verursacht, für die Beseitigung aufkommen müssen.

V. Beim Königsbruch handelt es sich um ein altes Moorgebiet, wovon das Saarland nur sehr wenige hat. Es bietet sich geradezu zur Wiedervernässung als bedeutende Klimaschutzmaßnahme an. Die Bundesregierung hat ein Programm aufgelegt, mit dem sie solche Maßnahmen mit hohen Summen unterstützt. Das Saarland ist gerade dabei, sein Klimaschutzgesetz zu verabschieden. Es wäre sicherlich reizvoll, dieses mit der Wiedervernässung des Königsbruchs als einer ersten bedeutenden Maßnahme auszufüllen. Hierdurch gelänge dem Saarland nicht nur sofort ein beachtlicher Grad an Reduzierung von Klimagasen, es wäre auch Vorreiter bei der Entwicklung und Umsetzung und könnte in anderen Gegenden Deutschlands mit seiner Erfahrung beratend auftreten. Die bundesweite Beachtung in Politik und Öffentlichkeit wäre auch dadurch gesichert, dass diese Maßnahme mit Rheinland-Pfalz zusammen umgesetzt werden müsste.

Es sind in der Diskussion Stimmen zu vernehmen, die der Auffassung sind, die vorgesehene Bebauung des Geländes und die Vernässung des Moores seien durchaus miteinander vereinbar. Leider liegt ein Gutachten, das diese Fragen klärt, noch nicht vor. Im Hinblick darauf, dass beides umgesetzt werden könnte, wenn beides von Anfang an bei der Planung berücksichtigt würde, appellieren wir, zunächst ein hydrologisches Gutachten abzuwarten.

Die Wiedervernässung würde nicht nur dem Klimawandel entgegenwirken, sondern schüfe auch Schutzraum für folgende europaweit bedrohte Arten, die bereits im Bestand gefährdet sind und bei weiterer Austrocknung des Geländes noch mehr in Gefahr kommen würden:

Lungenenzian (Rote Liste Saarland 1-vom Aussterben bedroht), Rauschbeere (Rote Liste Saarland 1-vom Aussterben bedroht), Moorbirke, Sumpflutauge (Rote Liste Saarland 3 - gefährdet), Primula veris RL 3, Saxifraga granulata RL V, Carex lasiocarpa RL 2, Carex canescens RL 3, Kammolch (FFH-Anhang

4), Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger RL 4, Rohrammer RL 3, Bekassine (im Saarland nicht mehr brütend).

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, Ihnen unsere Auffassung vorzutragen.“

## **B141 BÜRGER 141**

Schreiben vom 28.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO<sub>2</sub> aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, und von einem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten erhebe ich daher meine Einwände und Bedenken.

Einwände und Bedenken zum geplanten Bebauungsplan

„Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“  
Das Königsbruch, in dem die zu überplanende Fläche zur Errichtung einer sogenannten Tiny Haus-Siedlung liegt, ist die größte Moorlandschaft des Saarlandes. Der Eingriff in die Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung, auch in unser Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz hinein. Dies betrifft nicht nur, wie schon oben gesagt den Klimaschutz, sondern auch die Existenz schützenswerter Arten wie dem Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren kann.

Gesunde Moore sind zum einen bedeutende Kohlenstoffsenken, aus degradierten, eintrocknenden Mooren stamme aber 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase. Leider sind 98 % aller Moore in Deutschland in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradieren, wie etliche Umweltstudien zeigen. Moorschutz ist inzwischen auf allen politischen Ebenen, wie EU, Bund und Länder zu einem bedeutenden Element beim Erreichen unserer Klimaziele geworden. Entsprechende gesetzliche Rahmen werden geschaffen.

Die Planung für die Ferienhaussiedlung am Königsbruch hingegen ignoriert diese Situation. Allein die ökonomischen Interessen des Grundstückseigners bestimmen die Planung und Diskussion. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden wegdiskutiert. Dies entspricht nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Homburger Bürger sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, aber auch darüber hinaus im Kreis, im Land, in den Nachbarregionen.

Ich bin aber auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze mit landesweiten Folgen nicht beachtet werden. Den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes wird zuwider gehandelt. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor- schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Alle Nutzungen sind verboten, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit

von bis zu 1300 Personen auf dem derzeitigen Camping-Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger:innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf. 2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) sah nur Zeltplätze vor, aber nicht Abwasserleitungen oder feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, Vorrangig geht es um das Aufrechterhalten eines Grund- und Trinkwasserschutzes und das beachten der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dies gilt auch für Schmutzwasserleitungen, die nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Eine Bestimmung ist ungültig, die besagt, das Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen ist (S.7).

Die geplante Ferienwohnanlage in Tinyhäusern ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch wird suggeriert, dass es im Beplanungsbereich keine wasserrechtlichen Vorgaben gäbe.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der

Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms und des Klimaschutzes.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Rodung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, die durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Im B Plan wird behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nicht im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Amphibienschutzmaßnahmen wurden bei den Planungen nicht berücksichtigt, sie sind aber unabdingbar.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall erkennbar und durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld meßbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Bei der Beplanung wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunaler Seite aus ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das ein Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet in drei Zonen auf. In Zone 3 (dem Wochenend- und Campingplatz) sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten.

Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides kann zu mehr Publikumsverkehr führen, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöhen könnte.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Mooregebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, wird hiermit bestritten.

- Die Behauptung „Das Vorhaben entfaltet positive Auswirkungen auf das Klima.“ ist eindeutig falsch und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist weiträumig umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer

Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 besuchende Menschen und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

## **B142 BÜRGER 142**

Schreiben vom 28.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO<sub>2</sub> aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, und von einem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten erhebe ich daher meine Einwände und Bedenken.

Einwände und Bedenken zum geplanten Bebauungsplan

„Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze-und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“  
Das Königsbruch, in dem die zu überplanende Fläche zur Errichtung einer sogenannten Tiny Haus-Siedlung liegt, ist die größte Moorlandschaft des Saarlandes. Der Eingriff in die Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung, auch in unser Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz hinein. Dies betrifft nicht nur, wie schon oben gesagt den Klimaschutz, sondern auch die Existenz schützenswerter Arten wie dem Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren kann.

Gesunde Moore sind zum einen bedeutende Kohlenstoffsenken, aus degradierten, eintrocknenden Mooren stamme aber 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase. Leider sind 98 % aller Moore in Deutschland in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradieren, wie etliche Umweltstudien zeigen. Moorschutz ist inzwischen auf allen politischen Ebenen, wie EU, Bund und Länder zu einem bedeutenden Element beim Erreichen unserer Klimaziele geworden. Entsprechende gesetzliche Rahmen werden geschaffen.

Die Planung für die Ferienhaussiedlung am Königsbruch hingegen ignoriert diese Situation. Allein die ökonomischen Interessen des Grundstückseigners bestimmen die Planung und Diskussion. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden wegdiskutiert. Dies entspricht nicht den Anforderungen des

BBauG § 1, Abs 7: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Homburger Bürger sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernäsung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, aber auch darüber hinaus im Kreis, im Land, in den Nachbarregionen.

Ich bin aber auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze mit landesweiten Folgen nicht beachtet werden. Den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes wird zuwider gehandelt. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor- schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Alle Nutzungen sind verboten, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem derzeitigen Camping-Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger:innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) sah nur Zeltplätze vor, aber nicht Abwasserleitungen oder feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, Vorrangig geht es um das Aufrechterhalten eines Grund- und Trinkwasserschutzes und das beachten der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dies gilt auch für Schmutzwasserleitungen, die nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Eine Bestimmung ist ungültig, die besagt, das Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen ist (S.7).

Die geplante Ferienwohnanlage in Tinyhäusern ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch wird suggeriert, dass es im Beplanungsbereich keine wasserrechtlichen Vorgaben gäbe.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms und des Klimaschutzes.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Rodung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, die durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Im B Plan wird behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nicht im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Amphibienschutzmaßnahmen wurden bei den Planungen nicht berücksichtigt, sie sind aber unabdingbar.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall erkennbar und durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld meßbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Bei der Beplanung wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunaler Seite aus ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies

kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das ein Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet in drei Zonen auf. In Zone 3 (dem Wochenend- und Campingplatz) sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides kann zu mehr Publikumsverkehr führen, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöhen könnte.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Mooregebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, wird hiermit bestritten.

- Die Behauptung „Das Vorhaben entfaltet positive Auswirkungen auf das Klima.“ ist eindeutig falsch und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist weiträumig umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 besuchende Menschen und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

#### **B143 BÜRGER 143 SIEHE NR 46 – selbe Stellungnahme**

Schreiben vom 27.06.2023

„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BPlan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU - Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs. 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Träger öffentlicher Belange sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt

als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone

2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden

sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP - Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah

und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches „no go“ stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der BPlan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im BPlan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs. 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.
5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen.  
Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.
6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den aus-gewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.
7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach§ 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.
8. Nach § 56 Abs. 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im BPlan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH - Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."  
Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der BPlan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u. ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den BPlan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen z.war für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs. 5 Bau GB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 - Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 - Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraum-typen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutz-gebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist

demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH - Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH - Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 - Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH - Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 - Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die in der Abwägungsvorlage mit B2, B3, B5 bis B7, B21, B48, B88, B126 aufgeführten Stellungnahmen:

Bestandsschutz existiert derzeit für einen Campingplatz. Gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) sind „Camping- und Zeltplätze Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“ „Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.“

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser. Der Campingplatz Königsbruch soll daher hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Demnach muss der Platz künftig entsprechend den Vorgaben der CPIV SL über mindestens 120 qm große Aufstellplätze verfügen. Die Kleinwochenendhäuser dürfen maximal eine Grundfläche von 40 qm haben und müssen einen Mindestabstand von 5,00 m untereinander aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5 m betragen. Die Abstandsvorgaben gelten v.a. auch aus Gründen des Brandschutzes und sind ebenfalls in der o.g. Verordnung definiert.

Die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen entspricht jedoch nicht diesen / den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen. Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Dies wurde durch einen Sachverständigen für Brandschutz geprüft. Geplant ist daher, unter Schaffung der o.g. Parzellierung, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen muss. Mit dem Vorhabenträger wurde vereinbart, dass dies durch mobile Tinyhäuser erfolgen soll. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden.

Die Überführung in einen brandschutzfachlichen und nach der o.g. Verordnung genehmigungsfähigen Zustand kann nur durch den Eigentümer erfolgen, demnach die Campingplatz Königsbruch GmbH. Vertraglich wurde hierzu eine Frist von 10 Jahren definiert, um zum einen eine sozialverträgliche Gestaltung der Pachtverhältnisse zu ermöglichen und zum anderen auch dem Vorhabenträger den notwendigen Spielraum zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzugestehen (Neuparzellierung, Aufstellung und Finanzierung von Tinyhäusern, Anpassung der Pachtverträge,...).

In der Stellungnahme der Einwender sind Anmerkungen (u.a. Investitionen in die baulichen Anlagen, Verkauf der vorhandenen Häuser) privatrechtlicher Natur formuliert, welche das Verhältnis zwischen Pächter und Eigentümer betreffen, aber nicht den Bebauungsplan mit seinen Regelungsgegenständen nach BauGB bzw. die CPIV SL.

Diese müssen daher bei der Erstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Der Grundstückseigentümer hat die Parzellen an die Camper verpachtet. Die Bebauung der Parzellen der

Camper durch nicht genehmigungsfähige Bauten obliegt allein dem Eigentümer bzw. den Pächtern. Auch weitere Regelungen hinsichtlich der Veräußerung der Anlagen auf den einzelnen Parzellen kann der Bebauungsplan nicht regeln.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde sich bemüht, die vorhandene Bebauung in einen legalen Zustand zu überführen. Dies ist mit dem Planentwurf, der Gegenstand der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB war, dokumentiert. Aufgrund verschiedenster Gründe, welche oben aufgeführt und in der Begründung zum Bebauungsplan und den zugehörigen Gutachten dargelegt sind, ist eine Erhaltung der bestehenden nicht genehmigten baulichen Anlagen nicht möglich.

Der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen, genießen, wie zu Beginn dargelegt, Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg im Rahmen einer Moorrenaturierung, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

## **B2 BÜRGER 2**

Schreiben vom 27.05.2023

„Zur Zeit haben wir auf einer gepachteten Parzelle des Campingplatzes Königsbruch ein Wohnmobil stehen.  
Ist in Zukunft die Dauernutzung eines Grundstücks für ein Wohnmobil oder einen Wohnwagen möglich?“

## **B3 BÜRGER 3**

Schreiben vom 29.05.2023

„wir sind seit Oktober 2018 Pächter der Parzelle 31/8 am großen Weiher rechter Damm. Unsere Belange und die von weiteren etwa 499 Pächtern hier auf dem Campingplatz sind bei der Prüfung nicht berücksichtigt worden.

Bei unserer Bebauung handelt es sich um eine klassische Wochenendhausbebauung mit einer Größe von etwa 40 qm. Das Haus wurde vom Vorbesitzer 2016 mit der Genehmigung des Verpächters errichtet. Planskizzen in Form von Grundriss und Ansichten wurden eingereicht und das Haus wurde in dieser Form zum Bau freigegeben.

Im Oktober 2018 haben wir das Wochenendhaus vom Vorbesitzer für 39.500,00 € gekauft. Der Verkauf erfolgte mit Genehmigung des Verpächters.

Im gleichen Jahr haben wir die Außenanlage an der Seeseite und den Badesteg für etwa 6.000,00 € neu gestaltet. Der Badesteg blieb in seiner Größe gleich und wurde lediglich im Unterbau stabilisiert und mit neuem Bohlenbelag in gleicher Größe wie der Bestand vorher versehen.

Bis dato haben wir die Haustechnik (Warmwasserheizung, Warmwassertherme, Installationen im Badezimmer und der Küche) für etwa 15.000,00€ energetisch und sicherheitstechnisch ertüchtigt.

Somit haben wir hier auf dem Campingplatz bereits rund 60.000,00€ investiert.

Diese Investitionshöhe ist auf dem Campingplatz kein Einzelfall, somit stehen von den Pächtern auf dem Campingplatz vorsichtig gerechnet etwa 20.000.000,00€ für den Bau ihrer Häuser zuzüglich jetzt noch etwa 2.500.000,00€ für den Abriss der Häuser auf dem Spiel, deren Vernichtung von Ihnen in der Bekanntmachung in Absatz 7 mit nur 2 Sätzen begründet wird.

Unserer Meinung nach hat sich der Stadtrat bei dieser Entscheidung überhaupt keine Gedanken über diese Umstände gemacht und einfach über den Kopf der Pächter hinweg entschieden.

Aufgrund dieser hohen Beträge die auf dem Spiel stehen erachten wir als erforderlich hier detaillierter vorzugehen und alle Einzelfälle zu prüfen und neu zu bewerten.

Ich gehe davon aus, dass die Pächter von Parzellen auf dem Campingplatz gemeinsam gegen diese menschenfeindliche Entscheidung vorgehen werden.

Wir behalten uns rechtliche Schritte gegen diesen Bebauungsplan vor. Wir bitten um Bestätigung unserer Stellungnahme.“

## **B5 BÜRGER 5**

Schreiben vom 13.06.2023

„Offener Brief:

in Sachen Abriss und Räumung der Häuser auf dem Campingplatz Königsbruch.

„Eigentum verpflichtet“

Demnach binden Haus- und Wohnungsbesitzer sich nicht nur an ihr Eigentum, sondern auch an die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber, welche mit dem Erwerb einhergeht, auch bekannt als „Sozialpflichtigkeit“.

Konkret bedeutet das, jeder der Eigentum erwirbt, sollte sich mit der Frage: „Wozu verpflichtet Eigentum“ auseinandersetzen und sich auf seine Pflichten vorbereiten.

Grundsätzlich gilt:

Der Eigentümer ist „der Herr“ seines Besitz, das gilt jedoch nur, wenn dadurch das „Allgemeinwohl“ nicht zu Schaden kommt und Dritte nicht gefährdet werden. Der Eigentümer hat Pflichten z.B.

- Duldungspflicht

- Verkehrssicherungspflicht usw.

So kann man kritisch der Räumung unseres erworbenen Eigentum auf dem Grundstück der Familie Enkler sehen.

Im Artikel 14 des Grundgesetz legt auch fest, das auch der Staat das Eigentum der Menschen so wie jeder respektieren muss.

So sollte es auch Familie Enkler es tun, und das Eigentum anderer respektieren.“

## **B6 BÜRGER 6**

Schreiben vom 01.06.2023

„im Oktober 2014 habe ich ein Mobilheim am großen Weiher gekauft, welches ich im Juli 2019 verkauft habe. Im April 2019 habe ich ein Anwesen am langen Weiher für fast 80.000 € eingekauft. Es gab keine Information, dass es eine Änderung auf dem Platz geben soll. Bereits 2016 wurde über eine mögliche neue Bebauung des Platzes nachgedacht, da es mehrere Brände gab. 2018 – so heute schriftlich nachvollziehbar – wurde ein Antrag auf Änderung der Bebauung von dem Betreiber gestellt. D.h. die Grundlagen des Verkaufs + des Einkaufs hatten sich bereits ein Jahr vor dem Kauf für fast 80.000€ geändert. Dies wurde zu keinem Zeitpunkt mündlich oder schriftlich kommuniziert. Wäre eine mögliche Änderung bekannt gewesen, hätte ich einen Kauf zu diesem Betrag nicht in Erwägung gezogen. Seit 2015 wurde über einen möglichen Rückbau auf 40qm diskutiert, seit 2022 erst ist die Rede von einem kompletten Abriss der Gebäude.

Wäre ich über mögliche Änderungen informiert gewesen, hätte ich dieses Anwesen nicht gekauft, sondern den Betrag für meine Rente eingesetzt. Man könnte hier eine arglistige Täuschung vermuten.“

## **B7 BÜRGER 7 – 21 UNTERSCHRIFTEN (UNTERSCHRIFTENLISTE)**

Schreiben vom 13.06.2023

„Offenlegung

Anmerkungen/Beanstandungen der Camper

Hier soll ohne Not auf Kosten der Camper und des Allgemeinwohls ein wertloses Gelände vergoldet werden. Und das mit Unterstützung der Stadt Homburg.

Hat das Bauamt den zweiten für die Camper vernichtenden Bauplan verlangt? Den 1. Bebauungsplan hätten die Camper verstanden und akzeptiert. Warum gibt es kein Brandschutzgutachten von einem vereidigten Sachverständigen für Brandschutz? Inzwischen wurden Brandschutzvorkehrungen getroffen.

Mit dem Komplettabbau entstehen den Campern Millionenschäden.

Nun möchte die Stadt Homburg einen Campingplatz genehmigen, der mit der gewachsenen Struktur, dem Klientel des jetzigen Campingplatzes nicht mehr vergleichbar sein wird. Fauna und Flora werden rücksichtslos zerstört.

Der Campingplatz war noch nie genehmigt gewesen, er war lediglich geduldet. Der Campingplatz liegt im Außenbereich von Homburg. Die LUA, Oberste Naturschutzbehörde, wird um eine erneute Überprüfung gebeten.

Wieso haben Bauamt/UBA gegen die Wildbauten, die alle von Enkler genehmigt waren, zu keiner Zeit einen Stopp bzw. Abriss verhängt? Wo war die Aufsicht der Stadt/der UBA? Immerhin gibt es diese „Wildbauten“ schon seit 40 Jahren!

Waren die Mobilheime, die über Enkler gekauft werden mussten, dann auch nie zugelassen gewesen?

Herr Enkler hat in seiner Planung Tinyhäuser angemeldet.

Zur Begrifflichkeit: Ein Tinyhaus kann bewegt werden, genau wie ein Wohnwagen, ein Mobilheim dagegen steht fest, hat keine Straßenzulassung und muss auf einem LKW transportiert werden.

Ein Ausstellungsstück steht schon auf dem Campingplatz. Und das ist ein Mobilheim, das nur mit einem speziellen LKW transportiert werden kann. Welche Auflagen wird es für den Unterboden dieser Mobilheime geben?

Warum müssen dann die über Enkler gekauften Mobilheime abgebaut werden? Fazit Sollte dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt werden, dann genehmigt die Stadt Homburg Wildbauten??? Mobilheime wurden ja nicht beantragt?? Sondern nur Tinyhäuser.

Aber die von Enkler früher verkauften Mobilheime sollen nun verschrottet werden? Übrigens waren für diese Mobilheime kein besonderer Untergrund erforderlich.

Alle Stellplätze sollen neu parzelliert werden. Wir vertreten die Auffassung, dass eine neue Parzellierung nur dann erfolgen darf, wenn der Brandschutz es erforderlich macht, auch mit Rücksicht auf Wasserschutz, Vogelschutz, Naturschutz. Ein Komplettabbau aller Stellplätze würde nur Streß und eine Unmenge an Müll bedeuten.

Im Fall der 30 Dauercamper mit 1. Wohnsitz auf dem Campingplatz wurde gegen § 21 des Bundesmeldegesetzes verstoßen.

Dieses Gesetz, das für ganz Deutschland gilt, sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen der 1. Wohnsitz auf dem Campingplatz möglich ist. Herr Enkler sen. hat damals seine Zustimmung gegeben.

Alle Camper haben Jahresmietverträge.

Waren das schon die Vorbereitungen, damit die Kündigungen der Mietverträge schneller vonstatten gehen?

Was ist mit dem Moorgutachten, das noch eingeholt werden sollte laut Stadtratsbeschluss? Welche Auswirkung hätte die Bewässerung für den Campingplatz? Müsste dieses Gutachten nicht vor der Genehmigung des Campingplatzes vorliegen, weil sonst Fakten geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können?“

## **B21BÜRGER 21**

Schreiben vom 19.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor der Genehmigung der oben genannten Entwürfe sollten noch einige Änderungen vorgenommen werden

Zwecks Verlängerung der Genehmigung des Bebauungsplanes halte ich die Forderung eines Umweltberichtes mit besonderen Aussagen bezüglich der Erhaltung eines oder des Moores im Königsbruch für notwendig

Es gibt zwar fast keine Möglichkeit einen Sachverständigen dafür zu finden, aber es gibt genügend Fachleute ohne Sachverständigenzulassung, die einen solchen Umweltbericht fertigen können und dabei ggf. Umweltberichte mit gleichem Sachverhalt kennen.

Eine Umweltprüfung wird grundsätzlich für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt und muss daher zum einen die Betroffenheit aller für die konkrete Planung relevanten Umweltbelange in den Blick nehmen. Zu prüfen sind bspw. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Ebenso sollen mögliche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geprüft werden.

Bezüglich einer ausschließlichen Forderung von Rückbauten von Camper Sondereigentum nach einer Kündigung sollten wir die Einlassungen von Herrn Enkler im Schreiben zum Jahresbeginn zum Anlass nehmen, um genauere Aussagen von Herrn Enkler zu bekommen, die da lauten, „Die Neuordnung selbst wird dann Zug um Zug geschehen und mehrere Jahre in Anspruch nehmen“.

Wie sind dazu die Vorstellungen des Eigentümers bei Antragsplanung oder die Erfahrungen der Planungsbearbeiter der Stadt Homburg?

Meines Erachtens ist diese Aussage nur ein Grund, um längere Zeiten für Zahlungen von Mieten zu erwirken, bis diese durch eine Vielzahl von Tiny-Häusern ersetzt worden sind.

Im Übrigen könnten wir darauf hinweisen, dass die beabsichtigten Veränderungen und Forderungen von Veränderungen der Infrastruktur schon längst gemacht sein könnten, wenn man die Forderungen in der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätzen und Wochenendhäusern“ erfüllt hätte, die vom Antragsteller als Betreiber zu verantworten waren.

Zeit dafür wäre genug gewesen und als Möglichkeit für Erfüllung wäre gewesen, wenn man die Pausen genutzt hätte, die in den campingfreien Zeiten (Herbst, Winter und Frühjahr) und in der Zeit der Pandemien vorhanden waren.

Als mindeste Forderung der Camper sollte diesen, die nach dem jetzigen Stand der Planung vorgesehene Anzahl für Minimierung oder Maximierung der Anzahl von Parzellen bekannt sein, um ggfs. notwendige Veränderungen zu gegebener Zeit akzeptieren zu können

Auch die beabsichtigten Erfüllungen der Forderungen aus der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäusern“ sollten in den Planungen für Veränderungen kundgetan werden.“

## **B48 BÜRGER 48**

Schreiben vom 28.06.2023

„Nachbetrachtung zum Treffen der Campergemeinschaft Königsbruch mit dem Bauamt bzgl. Offenlegung des „Bebauungsplanes Königsbruch“ am 13.06.2023

Im Verlauf der Diskussion wurde folgendes deutlich.

Die zahlreichen Anschuldigungen (Lügen, Täuschung u.a.) der Camper gegenüber dem jeweiligen Betreiber des Campingplatzes sind ausschließlich privatrechtliche Aspekte zwischen Betreiber und Campern.

Das Bauamt hat damit überhaupt nichts zu tun. Im geht es darum, die ganze Situation, den jahrzehntelang z.T. illegal geführten Campingbetrieb zu legalisieren. Zu Recht.

Die Campergemeinschaft ist aber nicht der Ansicht, dass diese Legalisierung nur durch einen kompletten Abriss der bestehenden Bauten und ein vollständiges Entfernen der vorhandenen Wohnwagen, mobile Wohnheime u. a. zu erzielen ist.

Nach eingehender Betrachtung der saarländischen Campingverordnung vom 22. Juni 1999 und § 35 des Baugesetzbuches kommt man zur Erkenntnis, dass auch ohne die vorgesehene radikale Maßnahme („alles platt zu machen“) eine Legalisierung möglich ist. Einige Lösungsansätze sind im beiliegenden Schreiben kurz dargestellt,

Eine weitere Problematik mit den in der Besprechung erwähnten Verbänden bzw. Organisationen für Umweltschutz, Wasserschutz, Moorschutz u. a. betrifft in ihrer Abwägung sowohl die eine (alles platt machen mit folgendem vorgesehenen neuen Bebauungsplan) als auch die andere Vorgehensweise (Veränderung der bestehenden baulichen Anlagen) um eine Legalisierung zu erreichen.

Die jeweils zuständigen Behörden geben für ihren Bereich eine Stellungnahme ab, die aber sicherlich nicht vorschreiben wird, welche der beiden möglichen Maßnahmen zur Legalisierung befolgt werden muss.

Diese Entscheidung obliegt wohl anderen Stellen wie Stadtrat, Bauamt und Betreiber.u.U..

Zum Artikel „Unruhe auf dem Campingplatz Königsbruch“ (Homburger Rundschau vom 4.5.2023)

Der Fairnis geboten ist es angebracht nicht nur den stark einseitig informierenden Bericht (überwiegend auf Interessen und Vorhaben des Campingplatzbetreibers bezogen), sondern auch die Sichtweise und das Befinden der betreffenden Camper zum Ausdruck zu bringen.

„Gründe für diese vorgesehene Umgestaltung des Campingplatzes durch den Betreiber sind nach seiner Auffassung

- a) ungenehmigte Baumaßnahmen der Camper innerhalb der Parzellen (sog. Wildwuchs)
- b) nicht eingehaltene Brandschutzvorgaben und Abstände
- c) nicht zulässige befestigte Stellplätze (Parzellen) im Wasserschutzgebiet
- d) teilweise zu kleine Parzellen (laut Betreiber mind. 120m<sup>2</sup> groß)

In der saarländischen Verordnung über Camping vom 22. Juni 1999 heißt es u.a., dass der ordnungsgemäße Betrieb eines Campingplatzes dem Betreiber obliegt. Auch die unter a) bis d) aufgeführten Kriterien sind darin deutlich reglementiert.

Sämtliche, gegen die bestehende Campingverordnung verstoßende Tätigkeiten der Camper hätten von dem jeweiligen Betreiber untersagt werden müssen, damit keine Situation entsteht wie sie jetzt vorhanden ist.

Der sog. Wildwuchs wurde vom Betreiber wissentlich und sehendlich jahrzehntelang toleriert und geduldet. Im Gegenteil: Etliche Camper berichten nun, dass sie einer Nachfrage bzgl. dieser Problematik (insbesondere Baumaßnahmen) vom Betreiber grünes Licht bekamen. Sinngemäß: „Da passiert nichts, hat alles seine Richtigkeit, es muss keine Liegenschaft abgerissen werden.“ Dies wurde sogar schriftlich in einem Schreiben des Betreibers /Dez. 2019) an die Camper mitgeteilt.

Auch die Bemerkung des jetzigen Betreibers an anderer Stelle „damals waren ganz andere Zeiten und vieles möglich“, wirken wie ein lockerer Erklärungsversuch und soll das Entstehen dieses prekären Zustandes etwas verniedlichen und beschönigen; ändert aber nicht daran, dass auch schon damals eine Camping-Verordnung bestand, die hätte befolgt werden müssen.

Manche Camper haben auch eine Liegenschaft gepachtet, an der alle bestehenden Anbauten schon von Vorbesitzern getätigt wurden., Allerdings hat sie niemand darauf aufmerksam gemacht, dass sie ein „Häuschen“ kaufen, das baurechtlich nicht genehmigt ist.

Nicht die Camper haben an diesen entstandenen „Mißständen“ Schuld, sollen aber jetzt dafür verantwortlich gemacht werden und „bluten“ z.T. mit erheblichem finanziellen Verlust. Durch die vorgesehenen Maßnahmen des Campingplatzbetreibers (alles abreißen und „platt“ machen) würden sich evtl. Millionen Euro, die von den Campnern investiert wurden, einfach in Luft auflösen, zuzüglich entstehender Abrisskosten.

Es lassen sich sicherlich auch andere Möglichkeiten finden, die geeignet sind, den Vorschriften der Campingverordnung gerecht zu werden, auch wenn sich dies als schwierig erweisen könnte. Die „Beteiligten“

(Betreiber, Bauamt u.a.) müssen nur wollen und nicht alternative Problemlösungen kategorisch ausschließen, ohne Rücksicht auf Verluste der Camper, die viele Jahre gutes Geld dem Betreiber eingebracht haben.

Überlegungen zu alternativen Problemlösungen bzgl. o.a. Gründe a)-d).

a) Baumaßnahmen

Die bestehenden An- und Umbauten wären teilweise oder komplett rückbaubar, so weit als notwendig. Dadurch würden erhebliche Räume und Abstände entstehen wie es die Campingverordnung verlangt. Außerdem kann man erwarten, dass etliche Parzellen leer werden, teils, weil die Camper mittlerweile verärgert sind oder nicht mehr in diesem reduzierten „Heim“ bleiben wollen. Hier wäre dann Platz für die vom Betreiber vorgesehenen Tinyhäuser.

b) Brandschutz

Durch ein Rückbau mit den dadurch entstehenden Räumen wären die Brandschutzvorschriften erfüllbar.

c) Stellplätze im Wasserschutzgebiet

Diese Stellplätze wurden nicht von den Campern errichtet, sondern vom Campingplatzbetreiber wohl selbst. Hier wäre eine Renaturierung sinnvoll.

d) Parzellengröße

Beim Wegfall der festen Anbauten wird der für feste Bauten erforderliche Aufstellplatz (mit mind. 120m<sup>2</sup>) zu einem Standplatz, der laut Campingverordnung lediglich nur 80m<sup>2</sup> bzw. 90m<sup>2</sup> (mit Autoabstellung) betragen muß.

So groß sind wahrscheinlich die meisten Parzellen, so dass eine neue Parzellierung evtl. überflüssig ist.“

## **B88 BÜRGER 88**

### Schreiben vom 25.06.2023

„es ist absolut nicht glaubhaft, dass die Stadt Homburg über 40 Jahre nichts mitbekommen haben soll, wie sich der Campingplatz Königsbruch über die Jahr entwickelt hat.

Es gibt etliche Luftaufnahmen z. B. vom Platz und bestimmt auch Camper, die der Stadtverwaltung Homburg angehören.

Jetzt heißt es plötzlich „illegale Wildbauten“. Von Fam. Enkler wurden die Baumaßnahmen abgesegnet, man mußte sein Vorhaben in der Platzverwaltung vorbringen und genehmigen lassen. Niemand wurde darauf hingewiesen, einen Bauantrag bei Stadt zu stellen und gutgläubig hat man sich darauf verlassen, dass so alles seine Richtigkeit hat. Vor ein paar Jahren akzeptierte sogar die Stadt Homburg diese „Wildbauten“, genehmigte die Möglichkeit einen 1. Wohnsitz anzumelden und unternahm den Versuch 2. Wohnsitzsteuer zu kassieren. Alle Maßnahmen waren recht um die Stadtkasse aufzubessern.

„Über all die Jahre haben die Camper durch Einkauf, Besuch von Veranstaltungen und Gastronomie auch durch Steuern, die die Stadt von Fam. Enkler für ihre Einnahmen z.B. von Pacht bekommen hat, viel Geld in die Stadt Homburg gebracht.

2018 gab es einen vorläufigen Bebauungsplan, nach dem alle bis 40m<sup>2</sup> bebauten Plätze (grün) genehmigungsfrei eingetragen waren. Es gab uns Campern das Gefühl, alles ok. und auf der sicheren Seite zu sein und weiter in den Platz hier investieren zu können. Jetzt soll zu unseren Lasten mit viel Kosten für den Abriss auf unserem Rücken eine Umstrukturierung stattfinden. Ohne Rücksicht auf die hier lebenden Menschen soll der Platz mit Tiny-Häusern (die sich nur ein bestimmtes Klientel leisten kann) aufgewertet werden. Gibt es überhaupt so viele Interessenten?

Bis zur vollständigen Umgestaltung dürfen wir noch bleiben und mit der jährlichen Pachtzahlung den Wandel finanzieren!

Manche bereits bestehende Gebäude bekommen durch nachträgl. gestellte Bauanträge ihre Berechtigung. Fair?

Wenn man menschlich und sozial handeln möchte, könnten auch viele andere Bauten nachträglich genehmigt werden. (Hr. Enkler senior hat die Umbauung von Wohnwagen sehr begrüßt und zugelassen, garantierte im langjährige Pächter)

Statik und Brandschutz überprüfen und nachbessern zu lassen, wären die Camper bereit.

In all den Jahren seit meine Schwiegereltern, anschließend wir hier auf dem Platz sind ist noch nie etwas gravierendes passiert.

Die jährlichen Gasprüfungen und Anschaffung der Feuerlöscher und der Sirene haben wir begrüßt.

Für einige hier lebende ist es ein böser Schlag, wo sollen sie kostengünstig und barrierefrei eine Wohnung finden?? (Altersarmut, Wohnungsmangel)

Hoffentlich führt dies nicht zu Kurzschlußhandlungen.

Wenn hier Tiny-Häuser entstehen, die als Festbauten gelten (s. Zeitungsartikel Rheinpfalz Zweibrücker Rundschau v. 6.6.23) die ganzjährig nutzbar sind, hat dann die Stadt Homburg so den Plan: jetzt in der Lage zu sein 2. Wohnsitzsteuer abzukassieren?

Es wäre ehrlicher und vertrauenswürdiger gewesen eine Infoveranstaltung zu organisieren und mit offenen Karten zu „spielen“. Nicht alle Camper sind hier ortsansässig und die Stadtratssitzung war nur wenigen Bekannt!

Das Thema Müllberge bei Abriss der gesamten Anlage ist das überlegt worden? Auch die Möglichkeit hier Erholung zu finden, anstatt mit dem Flugzeug unterwegs zu sein, so viel zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Homburg steht für uns in einem negativen Licht.

Was lief in den Zeiten von Herrn Schneidewind im Bezug auf den Campingplatz?

Der Satz „Geld regiert die Welt“ stimmt für unsere prekäre Situation nicht, sondern man besinnt sich im Stadtrat auf „Menschlichkeit“.

Je nach Entscheidung der Stadt Homburg werde ich die Sachlage durch einen Fachanwalt prüfen lassen.

## **B126 BÜRGER 126**

Schreiben vom 29.06.2023

„Wir bitten alle mitbeteiligten in der Sache Camping Platz Königsbruch um einen guten Ausgang für uns Camper.

Wir haben in gutem glauben, dass das rechtens ist, ohne welchen Problemen, unseren Wohnwagen mit allem drum und dran vor fast 9 Jahren gekauft, das möchten wir auch in der Zukunft, als Rentenruheplatz zu nutzen. Wir hoffen auf einen guten Ausgang.“

Darüber hinaus ging noch folgende Stellungnahme B8 ein. Diese wird zur Kenntnis genommen

Kein Beschluss erforderlich.

#### **B8 BÜRGER 8**

Schreiben vom 14.06.2023

„erstmal vielen lieben Dank für den Hochglanzflyer in meinem Briefkasten. Hat bestimmt viel Geld gekostet. Es wäre wohl sinnvoller gewesen, wenn man diese Summe an eine gemeinnützige Organisation wie das Tierheim in Homburg gespendet hätte.

Doch nun zum eigentlichen Thema.

Der Campingplatz im Königsbruch besteht m.E. schon seit den späten 60iger Jahren. Bisher hatte sich über das Vorhandensein noch niemand aufgeregt. Nein, bisher kommen wohl auch Tagesgäste, um die schöne Umgebung rund um Homburg zu erkunden. Eine übermäßige Belastung des Biotopes durch den Campingplatz halte ich für fraglich. Wenn man sich die Größe des gesamten Gebiets anschaut, fällt der Platz doch kaum ins Gewicht. Die Störungen durch Lärm, Licht und das Betreten mit "Hunden" kann ich nicht nachvollziehen, da der Platz an einer Landstraße liegt, die hoch frequentiert ist und zudem durch das Biotop mehrere Wanderwege verlaufen, die auch von einheimischen Hundebesitzern genutzt werden.

Zudem frage ich mich, wer eigentlich auf diese Idee gekommen ist, mit dem Rückbau des Campingplatzes einen sinnvollen Beitrag zum Klimawandel leisten zu wollen.

Ob genehmigt oder nicht, ich denke zwischenzeitlich greift da auch das Gewohnheitsrecht und ein Verbot des Platzes ist nicht so einfach umsetzbar.

Letztlich glaube ich, dass sich da mal wieder einige Umweltschützer einen Kopf gemacht haben, wie wir im kleinen Homburg die Welt retten können.

Lasst doch alles so wie es ist und denkt vllt. mal über sinnvollere Massnahmen nach.“

## KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

### AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

- Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger** öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Abstimmung mit den **Nachbargemeinden** gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

#### **Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 25.05.2023 bis 29.06.2023 statt. Im Anschreiben vom 17.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.12.2023

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-  
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 26.06.2023

„mit Ihrer unten anhängenden Email (und einer zeitgleichen zur parallelen FNP-TÄ) hatten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis 29.06.2023 gebeten.

Aufgrund eines internen Abstimmungsbedarfes können unsere Stellungnahmen nicht fristgerecht fertig gestellt werden, und wir bitten daher um Fristverlängerungen (für die Aufstellung des BBPs und die FNP-TÄ) bis 14.07.2023.

Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerungen kurz per Email.“

Schreiben vom 12.07.2023

„mit unten anhängender Email vom 26.06.2023 hatten Sie uns eine Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahmen bis 14.07.2023 gewährt.

Aufgrund eines am Ende der 29. KW geplanten Abstimmungstermins auf ministerieller Ebene kann leider auch diese Frist nicht gehalten werden, und wir bitten daher um eine weitere Fristverlängerung bis 04.08.2023.

Bitte bestätigen Sie uns diese erneute Fristverlängerung per Email.

Vielen Dank im Voraus“

Schreiben vom 03.08.2023

„unter Bezugnahme auf die am heutigen Tag zwischen Ihnen und Herrn Meier geführte telefonische Unterredung bitten wir hiermit um eine weitere Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahmen bis 11.09.2023.

Vielen Dank für Ihre kurze Bestätigung per Email im Voraus.“

Schreiben vom 20.10.2023  
AZ: 6101-0042#0003-BBP/Sto

Stellungnahme der Kreisstadt

Der Fristverlängerung bis zum 14.07.2023 wird zugestimmt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Der beantragten Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 04.08.2023 wird zugestimmt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Auch die erneute Fristverlängerung wurde gewährt.

„zu der o.g. Planung im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf der Kreisstadt Homburg nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

#### Natur- und Artenschutz

Die auf der seit Jahrzehnten bestehenden Anlage vorhandenen Nutzungen sollen dauerhaft gesichert und geordnet werden. Der Ersatz der nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten bedeutet eine fast komplette Neubebauung des Areals. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebende Biotop (NSG, NATURA 2000-Gebiet, LSG, GB, FFH-LRT) ist nicht legitimiert. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird vielmehr die Möglichkeit eröffnet, negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu steuern oder zu reglementieren. Entsprechende Maßnahmen wurden im Vorfeld abgestimmt und werden in Kapitel 6 des Umweltberichts umfassend erläutert und im Bebauungsplan festgesetzt (z. B. Einstellen der Grünschnittablagerung im NATURA 2000-Gebiet, Schließen aller Durchgänge außer für bewirtschaftenden Landwirt, dauerhafter Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach). Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierungen etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 abgestimmt und festgesetzt.

Im Rahmen eines Monitorings sollten insbesondere die im Bebauungsplan festgesetzte naturnahe Entwicklung des gestuften Waldrands und die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien in entsprechenden Intervallen überprüft und dokumentiert werden. Ansonsten sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

#### Gebiets- und anlagenbezogener Trinkwasserschutz

Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (mobile auf Bilsen stehende Tinyhäuser) zu ersetzen, wodurch es – mit wenigen Ausnahmen – zu einer kompletten Neubebauung kommen wird.

Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen

#### Natur- und Artenschutz:

Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem LUA abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring waren keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Das Monitoring wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

#### Gebiets- und anlagenbezogener Trinkwasserschutz:

Anforderungen Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben. Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den geplanten Endzustand dar. Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nach wie vor nicht geplant und wird planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Planbereich liegt innerhalb der Schutzzone II und der geplanten Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Homburg/Königsbruch. Auf Grund der Verbotsbestimmungen:

- § 3 Abs. 2 Nr. 1 Wohnbebauung (auch Wochenendhäuser),
- § 3 Abs. 2 Nr. 2 Baustellen und Baustofflager,
- § 3 Abs. 2 Nr. 3 Neu- und Umbau von Straßen und Parkplätzen
- § 3 Abs. 2 Nr. 7 Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden, und
- § 3 Abs. 2 Nr. 14 Durchleiten von Abwasser

wird für das Vorhaben eine wasserrechtliche Befreiung benötigt.

Mit E-Mail vom 13.12.2022 wurde dem LUA der Entwurf der Planunterlagen mit der Bitte um Rückmeldung bezüglich Abstimmungs- oder Ergänzungsbedarf zur Verfügung gestellt. Am 13.03.2023 erging die Rückmeldung des LUA an das Planungsbüro.

Seitens des LUA, FB 2.1, wurde u.a. um die Darstellung und Erläuterung der Aufstellung und Anschlüsse der Tinyhäuser und der Parzellen an den „Hauptsammler“ gebeten. Diese Darstellungen sind im vorliegenden Verfahren nicht enthalten. Die Erteilung der Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung kann somit entgegen den vorherigen Absprachen nicht im VBBP-Verfahren mit erteilt werden und ist folglich separat beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen.

Im Rahmen der Befreiung wird seitens des LUA die Begünstigte des Wasserschutzgebietes angehört. Die Befreiung ist durch den Grundstückseigentümer in dreifacher Ausfertigung zu beantragen. Die Befreiung kann nach mehreren vorherigen Besprechungen und Abstimmungen in Aussicht gestellt werden. Die Auflistung der erforderlichen Unterlagen ist dieser Stellungnahme als Anlage mit der Bitte beigefügt, diese dem Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.

Das LUA hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass eine wasserrechtliche Befreiung in Aussicht steht.

Da die Befreiung in Aussicht steht, ist beabsichtigt, die Befreiung separat zu beantragen. Die Antragsunterlagen befinden sich in Vorbereitung und werden im 1. Quartal 2024 eingereicht.

Dass eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung nach mehreren vorherigen Besprechungen und Abstimmungen von Seiten des LUA in Aussicht gestellt werden kann, wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Es sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Andere bereits vorgebrachte Hinweise und Auflagen wurden im aktuellen Entwurf berücksichtigt.

#### Bodenschutz und Geologie

Im Geltungsbereich des VBBPs liegen derzeit keine Einträge im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes vor. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität.

#### Gewässerschutz

Die Abwasseranlagen wurden größtenteils in den 1960er Jahren errichtet und seither ständig erweitert. Aktuell ist eine komplette Erneuerung der Schmutzwasserleitungen geplant. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich. Das auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser wird mittels Hochborden und Straßeneinläufen gesammelt und der örtlichen Kanalisation zugeleitet oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht.

#### Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Grundsätzlich sind nach § 56 Abs. 3 des Saarländischen Wassergesetz (SWG) zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften. Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist.

Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser.

Danach ist auch die Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes unabhängig von eventuelle Auflagen gegeben.

In den Planunterlagen erfolgt die Klarstellung, dass im Außenbereich 10 m Gewässerrandstreifen einzuhalten sind.

Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Die PKW-Stellplätze müssen dabei folgenden Maßgaben genügen:

Jeweils ein Stellplatz auf der dem jeweiligen Tinyhaus im Sondergebiet SO1 zugeordneten Fläche, der

1. gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemessen von der Abstandsfläche der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“ hergestellt werden muss,
2. nur eine maximale Abmessung von (6 m x 2,5 m) aufweisen darf,
3. in wasserundurchlässigem Material und
4. mit Ableitung des Oberflächenwassers hin zu den Verkehrsflächen ausgeführt werden muss.

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen ist das Abstellen von Fahrzeugen nicht zulässig. Hierzu sind zielgerichtete Maßnahmen vorzusehen, z.B. Bepflanzung, die mit dem LUA abzustimmen sind.

Der Gewässerrandstreifen ist einzuhalten, wie oben beschrieben.

Darüber hinaus hat die Stadt Homburg mitgeteilt, dass sie eine Machbarkeitsstudie beauftragt, in der u.a. auch die Eignung des Königsbruchs für eine Moor-Renaturierung / Wiedervernässung untersucht werden soll. Daher sollten die Festsetzungen des VBBP einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegenstehen und sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

Anlage: Auflistung der erforderlichen Unterlagen für eine Befreiung gem. § 4 WSGVO i.V.m. § 37 Abs. SWG von den Verbotsbestimmungen der WSGVO C19 „Homburg/Königsbruch“

Anlage

Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen wird zeichnerisch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Bei ca. 5% der Parzellen hat dies zur Konsequenz, dass der Stellplatz nicht mehr direkt auf der Parzelle angeordnet werden kann. Den betroffenen Parzellen kann ein Stellplatz auf den in jeweils unmittelbarer Nähe befindlichen Sammelstellplätze zugeordnet werden, die in ausreichender Zahl vorhanden sind. Auflagen zur Ausgestaltung der Stellplätze sind grundsätzlich für den Bereich der WSZ II enthalten. Diese werden auf den Bereich des Gewässerrandstreifens ausgedehnt und die Festsetzung zur Entwässerung angepasst.

Der Vorhabenträger erklärt sich auch bereit, einen weiteren Klimaschutzbeitrag zu leisten und weitere Optionen zur ökologischen Gewässerverbesserung zu prüfen (Grabenunterhaltung, Röhrchinseln, Ausschluss freizeitliche Nutzung der nördlichen Wiese).

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Begründung und den Plan dahingehend zu ergänzen, dass eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung nach mehreren vorherigen

<p>Erforderliche Antragsunterlagen für eine Befreiung gem. § 4 WSGVO i.V.m. § 37 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) von den Verbotbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) C19 „Homburg/Königsbruch“</p> <p>A. Formloser Antrag (dreifach)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antragsschreiben mit Angabe des Antragstellers (Name, Anschrift) und Unterschrift,</li> <li>2. Bezeichnung des Grundstückes (Gemarkung, Flur, Parzelle).</li> <li>3. Beschreibung des Vorhabens</li> </ol> <p>Erläuterungsbericht mit Angabe über Art, Umfang und Zweck des Vorhabens. Aus dem Bericht müssen insbesondere alle aus den Plänen nicht ersichtlichen aber zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben hervorgehen. Insbesondere Sicherheitseinrichtungen und Angaben über die Wiederverfüllung. (Hierfür können sowohl die Begründung des BBP als auch der Umweltbericht als Grundlage dienen.)</p> <p>B. Dem Antragsschreiben sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausführung beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lageplanausschnitt im M: 1:10.000 oder aus Stadtplan.</li> <li>2. Ergänzungslageplan im M: 1:1.000</li> <li>3. Darstellung der beiden Tinyhäuservarianten inkl. Fundamente / Gründung / Aufständerflächen</li> <li>4. Beschreibung oder Darstellung der Entwässerung sowohl der Häuser als auch der Parzellen (z.B. werden mehrere Parzellen zusammen angeschlossen?)</li> <li>5. Lageplan mit Einzeichnung der voraussichtlichen Baustellen-einrichtungsflächen</li> <li>6. Vollmachtserklärung bei Antragstellung durch Dritte.</li> <li>7. Sofern vorhanden, Bauzeitplan</li> </ol> <p>Der Antrag ist zu richten an: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken“</p>	<p>Besprechungen und Abstimmungen von Seiten des LUA in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen zeichnerisch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen, die nachrichtliche Übernahme zu den Gewässerrandstreifen entsprechend anzupassen und die Festsetzung zur Errichtung von Stellplätzen auf den Parzellen anzupassen.</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften zu den Stellplätzen wie folgt anzupassen:</p> <p>„Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO 1 ist auf jedem Aufstellplatz ein Pkw-Stellplatz außerhalb des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens in einer Tiefe von maximal 6 m, gemessen von der Abstandsfläche der Straßengrenzungsline der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“, herzustellen. Die Deckschichten der Pkw-Stellplätze müssen, entsprechend der getroffenen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, wasserundurchlässig sein. Ist aufgrund des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens der PKW-Stellplatz nicht dem Aufstellplatz zuzuordnen, so kann dieser ersatzweise auf den privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ untergebracht werden.“</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt wie dargelegt, die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie folgt anzupassen:</p> <p>„Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutz-zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ und innerhalb des 5m Gewässerrandstreifens um die Teiche müssen die Deckschichten sämtlicher Verkehrs- und Parkplatzflächen wasserundurchlässig sein. Als wasserundurchlässig gelten:</p> <p>Betondecken nach ZTV Beton-StB 07 Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07 Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm)“</p>
<p><b>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b></p>	

**OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1  
REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,  
BAULEITPLANUNG**

Halbergstraße 50  
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 29.06.2023

„mit vorliegender Planung sollen die vorhandenen Gebäude und Nutzungen, die auf einer hier unbekanntem Rechtsgrundlage errichtet und betrieben wurden, nachträglich legalisiert werden.

Dies wird von hier zur Kenntnis genommen.

Im Gegensatz zum Planentwurf, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt wurde, wurde nunmehr die Zulässigkeit von Wohnen von einer Wohnung auf eine unbestimmte Anzahl an Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal erweitert. Dies sollte zahlenmäßig konkretisiert und begrenzt werden.

Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die in der Planzeichnung enthaltene zulässige Verkaufsflächengröße der zur Deckung des täglichen Bedarfs dienenden Läden insgesamt auf 150 qm begrenzt ist.“

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Anzahl an Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal wird auf zwei Wohnung begrenzt. Dies entspricht dem bereits heute vorhandenen und genehmigtem Bestand.

Die Verkaufsflächengröße ist, wie in der Festsetzung zum Sondergebiet SO3, die in den Planunterlagen enthalten war, die der Obersten Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11 Landesplanung, zur Stellungnahme vorgelegen hat, auf max. 150 m<sup>2</sup> begrenzt. Es wird klargestellt, dass max. ein Laden insgesamt realisiert werden darf.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zum Sondergebiet SO 3, wie folgt, zu formulieren und die Begründung dahingehend entsprechend anzupassen:

„Zulässig sind folgende der Eigenart der Sondergebiete SO 1 und SO 2 entsprechende Anlagen und Einrichtungen:

1. Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Sanitärgebäude, Waschraum),
2. bauliche und sonstige Anlagen für zentrale Einrichtungen, die der Ver- und Entsorgung des Wochenend- und Campingplatzes dienen,
3. ein zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienender Laden (max. 150 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche),
4. Schank- und Speisewirtschaften,
5. Anlagen und Einrichtungen der Verwaltung (z.B. Büro, Rezeption),
6. Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie für die sportliche Betätigung (z.B. Tennisplatz) und sonstige Freizeit- und Spielanlagen (z.B. Spielplatz),
7. Bauhof mit Werkstatt (z.B. Lagerhalle),

	<p>8. Zwei Wohnungen für Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal (z.B. Platzwart),</p> <p>9. Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.</p> <p>Die Anlagen und Einrichtungen müssen sich den Sondergebieten SO 1 und SO 2 unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete SO 1 und SO 2 dienen.</p> <p>Eine Umnutzung des „SO 3 Tennisplatz“ als „Campingplatzgebiet SO 2“ ist zulässig.“</p>
<p><b>3 AMPRION GMBH</b> Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b> Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN</b> Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p>	

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

**Kein Beschluss erforderlich**

**7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH  
PLANAUSKUNFT**

Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg

Schreiben vom 23.05.2023

Stellungnahme der Kreisstadt

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	RODENBACH - HOMBURG, DN 500	8,0 m
GAS	Planung Gastrasse	

„Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen

Die Leitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, lediglich der Schutzstreifen tangiert den Geltungsbereich. Vorsorglich wird der Verlauf der Gasleitung inkl. Schutzstreifen zeichnerisch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Führung von Unterirdischen Versorgungsleitungen; Hier: Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH mit beidseitigem Schutzstreifen zeichnerisch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur Gasleitung der Creos Deutschland GmbH in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

**„Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH**

Am Rande des Plangebietes verläuft die Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH. Die Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH mit einem Schutzstreifenbereich von 8 m (je 4 m beiderseits der Trassenachse) wird im Bestand übernommen. Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungslei-

<p>zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir ebenfalls Baumaßnahmen in diesem Bereich planen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch, um die Einzelheiten Ihrer Anfrage zu klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen:  Creos Deutschland GmbH Technisches Büro  Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de“</p>	<p>tungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung der Leitungen. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter/innen zu treffen.</p> <p>Die Creos Deutschland GmbH weist darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen:  Creos Deutschland GmbH Technisches Büro  Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de.“</p>
<p><b>8 DEUTSCHE BAHN AG  DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST</b>  Gutschstr. 6  76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2023</u></p> <p>„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

hiermit folgende Stellungnahme zur o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der DB Energie GmbH grundsätzliche Einwendungen.

Wir weisen darauf hin, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung verläuft. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Der Leitungsverlauf ist auf Ihren Unterlagen dargestellt.

Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.

Für eine detaillierte Stellungnahme benötigen wir eine detaillierte Planung mit den Abständen zu unserer Bahnstromleitung bezogen auf Meter über N.N.

Anbei übersenden wir Ihnen folgende allgemeine Vorgaben und Informationen, die für die Planung und Einreichung detaillierter Anfragen im Annäherungsbereich von 110-kV Bahnstromleitungen zu beachten sind.

Im Annäherungsbereich müssen die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.

Höhenangaben sind in den Planunterlagen auf Meter über NN zu beziehen.

Bei der Planung von z.B. Rohrleitungen oder Freileitungen sind uns im Vorfeld zu einem Bauantrag die jeweiligen Gutachten nach TE Nr. 7 vorzulegen. Wenn notwendig sind uns im Vorfeld Entwürfe für Kreuzungsverträge zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 m von den Fundamentkanten aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich (resp. Aufgrabungen), oder Bebauung durchgeführt werden ansonsten ist eine statische Berechnung der Maststandsicherheit durch einen vom EBA zugelassenen Prüfstatiker erforderlich.

Die Kosten für die statische Berechnung sowie daraus resultierenden Maßnahmen sind vom Verursacher zu tragen.

Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) mit einer Länge von 25 m dürfen nicht beschädigt werden.

Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass bei Bauvorhaben oder Bohrungen Arbeitsgeräte wie Bohrer, Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz

Die 110-kV-Bahnstromleitung war bereits in den Planunterlagen enthalten, die der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorgelegen hat. Auch darauf, dass sich die tatsächliche Lage erst aus der Örtlichkeit ergibt, wurde hingewiesen.

Die maximale Höhe der Bebauung beträgt 3,20m zzgl. der Höhe von Unterbauten/Fahrgestellen. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine maximale Höhe von 5 m über Geländeoberkante nicht überschritten wird. Daraus ergibt sich keine wesentliche Änderung der heute bereits vorhandenen Situation.

Die Eingaben waren teilweise bereits als Festsetzung und Hinweise in den Planunterlagen, die der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorgelegen haben, enthalten. Ergänzende Inhalte werden in die Festsetzung und Hinweise aufgenommen.

kommen können. Eine Prüfung der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105 und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich.

Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.

Die zur Prüfung der Maßnahme eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, Profilplan mit Straßen, Bauwerke sowie allen An- bzw. Aufbauten mit EOK Höhen enthalten. Weiterhin sollten die Funktion und Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umgebung erläutert werden. Die Höhenangaben der jeweils höchsten Höhen sind alle in Meter über N.N. anzugeben. Die endgültigen Planungsunterlagen sind rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung an:

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe  
bzw. an folgende Mail-Adresse: [dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com](mailto:dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com) zu senden.

Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrisches und magnetisches - Feld. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes

(Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016.

Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ - 26. BImSchV vom 26.02.2016, werden eingehalten.

Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte in die Textlichen Festsetzungen.“

Der Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis war bereits in den Planunterlagen enthalten, die der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorgelegen haben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zu Flächen, die eingeschränkt bebaubar sind; hier: Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG wie folgt zu ergänzen:

„Die im 60 m breiten Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG (je 30 m beiderseits der Trassenachse) nachfolgend aufgeführten Sicherheitsabstände sind einzuhalten:

3 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung > 15°

5 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung < 15°

11 m bei Gebäuden ohne eine feuerhemmende Bedachung (Gartenhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.)

7 m bei Straßen, Parkplätzen usw.

Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. Höhenangaben sind auf Meter über NN zu beziehen.

Bei der Planung von z.B. Rohrleitungen oder Freileitungen sind der Deutschen Bahn AG im Vorfeld zu einem Bauantrag die jeweiligen Gutachten nach TE Nr. 7 vorzulegen. Wenn notwendig, sind der Deutschen Bahn AG im Vorfeld Entwürfe für Kreuzungsverträge zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 m - von den

	<p>Fundamentkanten aus gesehen - dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich oder Bohrungen durchgeführt werden; ansonsten ist eine statische Berechnung der Maststandsicherheit durch einen vom EBA zugelassenen Prüfstatiker erforderlich.</p> <p>Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) mit einer Länge von 25 m dürfen nicht beschädigt werden. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung muss gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Bei Bauvorhaben ist außerdem zu beachten, dass Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105 und eine Freigabe durch die Deutsche Bahn AG erforderlich ist.</p> <p>Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.“</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zur 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG wie folgend zu ergänzen:  „Die zur Prüfung der Maßnahme eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, Profilplan mit Straßen, Bauwerke sowie allen An- bzw. Aufbauten mit EOK Höhen enthalten. Weiterhin sollten die Funktion und Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umgebung erläutert werden. Die Höhenangaben der jeweils höchsten Höhen sind alle in Meter über N.N. anzugeben. Die endgültigen Planungsunterlagen sind rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung an: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe bzw. an folgende Mail-Adresse: <a href="mailto:dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com">dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com</a> zu senden.“</p>
<p><b>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN</b>  Pirmasenser Straße 65  67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2023</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a> Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>	<p>Der Hinweis war bereits in den Planunterlagen enthalten, die der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Stellungnahme vorgelegen haben.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT</b> Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST</b> Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p>	

<p><u>Schreiben vom 07.06.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ der Stadt Homburg bestehen keine Bedenken. Die angezeigte Fläche befindet sich in einer Entfernung von 750 Meter Luftlinie zur Anschlussstelle Waldmohr. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht betroffen. Belange der Autobahn des Bundes sind nicht berührt.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b> Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b> Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.06.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Mai 2023 bezüglich des o. g. Verfahrens. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ bestehen unsererseits keine</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	
<p><b>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b>  Untertürkheimer Straße 21  66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b>  Hohenzollernstr. 47-49  66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>16 IHK SAARLAND</b>  Franz-Josef-Röder-Str. 9  66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p> <p>„durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Sicherung des bereits vorhandenen Campingplatzes geschaffen werden. Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht sowie zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 26.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Der LfS weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich dem Grunde nach zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabensträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch angehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung/ Genehmigung vorzulegen.“</p> <p><u>Schreiben vom 18.01.2024</u></p> <p>„auch nach Reduzierung von ca. Parzellen auf ca. 350 Parzellen auf dem Campingplatz Königsbruch bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren und wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. An der Erschließungssituation werden keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Dem LfS wurde mit Mail vom folgende Informationen zur Verfügung gestellt: Das in Rede stehende Plangebiet ist über eine private Zufahrtsstraße an die L223 angebunden. An der verkehrlichen Erschließung werden keine Änderungen vorgenommen, wodurch sich folglich auch keine Änderungen am Knotenpunkt an der L223 ergeben werden. Auch die Verkehrsmengen bleiben gegenüber dem aktuellen Bestand gleich bzw. werden sich durch die Reduktion der auf dem Areal vorhandenen Parzellen weiter verringern. Aktuell befinden sich ca. 500 Parzellen auf dem Campingplatz Königsbruch wohingegen es künftig nur noch ca. 350 Parzellen sein werden.</p> <p>Von Seiten des LfS bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>19 LANDESDENKMALAMT</b> Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen.</p> <p>Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>		<p>Der Hinweis war bereits in den Planunterlagen enthalten, die dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorgelegen haben.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b> In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>21 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b> Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b> Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b> <b>REFERAT OBB24</b> Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b></p>		

<p><b>REFERAT B 4 ZMZ</b> Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b> <b>REFERAT D/1 - OBERSTE NATURSCHUTZBEHÖRDE</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b> <b>ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.06.2023</u></p> <p>„bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden.</p> <p>Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentausch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden.</p> <p>Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Vorhabenträger hat mit dem Saarforst die Haftungsfreistellung bereits geklärt. Auch die Durchführung der Verkehrssicherung i.V.m. der Waldrandentwicklung befindet sich in Abstimmung.</p>

<p>Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sollten als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufgenommen und in der Planzeichnung als Waldabstandslinie dargestellt werden. Die forstrechtlichen Belange wurden wie im Vor-Ort-Termin am 10.11.2022 im o. g. Bebauungsplan festgehalten und umgesetzt.“</p>	<p>Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ waren bereits in den Planunterlagen enthalten, die dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D – Naturschutz, Forsten zur Stellungnahme vorgelegen haben.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>27 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT)</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2023 – Ref. F/5</u></p> <p>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der Stadt Homburg:</p> <p>Das Plangebiet ist bereits unmittelbar an die L II. Ordnung L 223 angeschlossen. Gemäß S. 26 der vorliegenden Begründung beschränkt sich das Verkehrsaufkommen wie bisher auf Verkehr durch Kleinwochenendhaus- und Campingplatznutzer, Besucher bzw. Tagesgäste. Nachteilige Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs sind laut Begründung nicht zu erwarten. Der Landesbetrieb für Straßenbau ist als Straßenbaubehörde für die L 223 im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.“</p> <p><u>Schreiben vom 30.06.2023</u></p> <p>„gegen diese Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des MUKMAV keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>28 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1</b> Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Die Minimierung des Wärmebedarfs und die möglichst dezentrale, CO2-neutrale Energieerzeugung sollten bei der Neuplanung und Errichtung von Verwaltungs- und Nebengebäuden, im Hinblick auf eine energieeffiziente Energieversorgung, mit in die Planung einfließen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:</p> <p>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung</li> <li>- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien</li> <li>- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)</li> <li>- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.</li> </ul> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p>Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von Photovoltaikanlagen am Besucherparkplatz (Überdachung Stellplätze).</p> <p>Aus Sicht der Kreisstadt wurden die Belange der Nutzung erneuerbarer Energien ausreichend betrachtet.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>29 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b> Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	
<p><b>30 PFALZWERKE NETZ AG NETZBAU, ANLAGENBAU + EXTERNE PLANUNGEN</b> Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens mit Schreiben vom 18.04.2019, Zeichen: BG59-2019-759-17655-00 bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren vollständig berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit. Zum Bebauungsplanentwurf bestehen weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen. Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>31 RAG AKTIENGESELLSCHAFT</b> Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>32 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>34 IQONY ENERGIES GMBH</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„in dem von Ihnen gekennzeichneten/angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden/betroffen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>35 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>36 VSE VERTEILNETZ GMBH</b> Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>37 VSE NET GMBH</b> Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u>

	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>38 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN</b>  Bismarckstr. 133  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>39 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU</b>  Paradeplatz 4  66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise mitteilen.  Das Plangebiet befindet sich zwar nicht in der Gebietskulisse des Biosphärenreservates (BR) Bliesgau, aber die Stadt Homburg ist Mitglied im Biosphärenzweckverband und liegt in Teilflächen in der Gebietskulisse des BR, so dass im Stadtgebiet der Biosphärenstadt Homburg ein verstärktes Augenmerk auf die Belange der Nachhaltigkeit, des Naturschutzes und des Klimaschutzes gelegt werden sollte. Eine weitere Rechtfertigung für unsere Stellungnahme als TÖB außerhalb der Gebietskulisse des Biosphärenreservates liegt in der Absicht der Stadt Homburg mit dem gesamten Stadtgebiet dem Biosphärenreservat beizutreten. Dabei würde das Naturschutzgebiet und FFH- Gebiet Königsbruch sicherlich eine wichtige Pflegezone mit besonderer Schutzfunktion werden. Insofern ist dem Schutz von Natur- und Landschaft in diesem Naturraum aus Sicht des Biosphärenzweckverbandes besondere Beachtung zu schenken. Auch in der umliegenden, potenziellen Entwicklungszone sollte man dem Ausgleich zwischen Mensch und Natur gerecht werden.  Das Königsbruch gehört zur Westpfälzischen Moorniederung und hat eine große Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz durch die Speicherfähigkeit größerer Mengen Kohlendioxid.  Grundsätzlich sehen wir daher die Aufstellung des B-Plans und die Änderung des FNP hier in direkter Nachbarschaft zu einem Natura 2000- und Vogelschutzgebiet sowie einem potentiellen Wiedervernässungsgebiet für einen natürlichen Klimaschutz sehr kritisch. Von Fachleuten (z.B. Herr Steffen Caspari, Leiter Rote Liste Zentrum, Bonn) werden im Königsbruch die höchsten Chancen auf eine erfolgreiche Wiedervernässung ehemaliger Niedermoorflächen gesehen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt.</p> <p>Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).  Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmebrunnen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“</p>

Dies wäre auch im Sinne des natürlichen Klimaschutzes und mit dem Senken des CO<sub>2</sub>-Gehaltes der Luft ein wichtiges Projekt für das ganze Saarland.

Das öffentliche Interesse an notwendigen Maßnahmen für einen natürlichen Klimaschutz und an Maßnahmen zur Wiederherstellung (Restaurierung) natürlicher Lebensräume im Königsbruch ist unbedingt in den Abwägungsprozess der vorgelegten Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) einzubringen. Die Stadt Homburg verliert Ausgleichsmöglichkeiten und Geld, wenn Sie die Einspeicherung von CO<sub>2</sub> in natürlichen Systemen nicht berücksichtigt und auf einen CO<sub>2</sub> Ausgleich verzichtet. Es wird unbedingt angeraten, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der Regressansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt Homburg ausschließt, falls natürliche Wiedervernässungsmaßnahmen im Umfeld zu einem Grundwasseranstieg auf dem geplanten Campingplatz führen (wegen der tiefen Lage sehr wahrscheinlich!). Umgekehrt sollte die Prüfung von Wiedervernässungsmöglichkeiten vorab so weit fortgeschritten sein, dass ersichtlich ist, dass der Bebauungsplan diese nicht verhindern und selbst davon nicht beeinträchtigt werden kann.

Wir bezweifeln die im Umweltbericht (S. 24) gemachte Aussage, dass es für den Campingplatz einen Bestandsschutz gäbe. Denn gleichzeitig wird in den vorliegenden Unterlagen dargestellt, dass „in den nächsten Jahren bis auf die Gemeinschaftsgebäude alles abgerissen wird“, weil kein ordentliches Baurecht besteht.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu lesen: „Im Rahmen des Planvorhabens sollen die auf dem Campingplatz Königsbruch über die letzten Jahrzehnte errichteten nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden“.

in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer

Offenbar liegt für den Istzustand kein ordentliches Baurecht vor, so dass im Verfahren nicht mit Bestandsschutz argumentiert werden sollte. Hier sollte eine Klarstellung der baurechtlichen Situation im Vorbericht zum B-Plan erfolgen, um eine sachgerechte Abwägung des Vorhabens zu ermöglichen. Gem. § 1, Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen und grundsätzlich auch abschließend zu ordnen.

Es wird daher unbedingt empfohlen, die öffentlichen Belange des Naturschutzes und des Trinkwasserschutzes im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet ausreichend zu berücksichtigen. Dabei ist ein Bezug auf die natürliche Situation im Plangebiet zu berücksichtigen und nicht der aktuelle nicht rechtmäßige Zustand. Gem. der Begründung zum FNP S. 4 wird die aktuell ausgeübte Nutzung aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich (§ 35 BauGB) als „planungs- und baurechtlich nicht zulässig“ bewertet.

Bei der Planung ist dem Grundwasserschutz zur Trinkwassergewinnung für die Bevölkerung unbedingt Vorrang zu gewähren. Das Plangebiet liegt weitgehend in der Wasserschutzzone II und der beantragten Wasserschutzzone III. Ein Trinkwasserbrunnen ist lediglich 35 m vom Campingplatz entfernt. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind im Plangebiet unbedingt auszuschließen. Dies bedeutet, dass das Befahren und Beparken der Fläche mit herkömmlichen Fahrzeugen ausgeschlossen ist. Dementsprechend wären entsprechende Parkflächen für die Nutzer und Besucher außerhalb der Wasserschutzzone II zu realisieren. Für die Überplanung der Wasser-

Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023). Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan legt die künftige Nutzung exakt dar, sodass die Auswirkungen genau beurteilt werden können.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG,

schutzzonen wäre eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Obersten Wasserbehörde vorzulegen und deren Auflagen im B-Plan festzusetzen. Grundsätzlich sind in einer Schutzzone II des Wasserschutzgebietes verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehen Anlagen.

Die wasserrechtliche Vorsorge gilt auch für Gründungen, Verlegung von Leitungen und die Herstellung des neuen Abwassernetzes. Das alte Kanalnetz wäre nach hiesiger Meinung vom zukünftigen Betreiber mit gutachterlicher Begleitung abzubauen, ohne dass Gefährdungen des Grundwassers erfolgen. Für das neue Kanalnetz sollten die entsprechenden Vorschriften zur Dichtigkeit beachtet und deren Einhaltung nachgewiesen werden (DIN EN 1986 T30, DIN EN 1610).

Bei der Planung sollte der uneingeschränkte Schutz der direkt, dicht angrenzenden FFH-Gebiete und der FFH-Lebensräume gewährleistet werden. Hier sind entsprechend ausreichende Abstände als Puffer im Plan vorzusehen.

Da sich der Schwarzbach und der Lindenbach außerhalb des Plangebietes befinden ist unserer Auffassung nach ein Gewässerabstand von 5m zu gering und sollte zu Lasten des Plangebietes auf mind. 10 m erweitert werden.

Desweiteren wird in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz erwähnt, dass es im angrenzenden NSG ( und

n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits dargelegt, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

FFR-Gebiet) jetzt schon Konflikte durch Camper gibt, die das NSG unrechtmäßig betreten. Gleichzeitig besagt die Stellungnahme des Innenministeriums, dass landesplanerische Ziele nur dann nicht betroffen sind, wenn sichergestellt wird, dass das FFH-Gebiet (= Vorranggebiet Naturschutz VN) nicht beeinträchtigt wird. . Diesen landesplanerischen Vorgaben stehen auch Berichte des Managementplans zum Gebiet entgegen: (Quelle:[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische %20Daten/6610- 302\\_Jaegersburger%20Wald%20und%20Koenigsbruch%20bei%20Homburg/Management-Planung/Text.pdf](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6610-302_Jaegersburger%20Wald%20und%20Koenigsbruch%20bei%20Homburg/Management-Planung/Text.pdf)). Auf S. 36 heißt es zu einem mesotrophen Gewässer in der Nähe des Campingplatzes: „Durch die Nähe zum Campingplatz und auch einer entsprechenden Zugangsmöglichkeit wird das Gewässer von Besuchern des Campingplatzes regelmäßig, auch mit Hunden, frequentiert. Dabei kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigungen im Bereich der Gewässerufer (Störung der Ufervegetation durch Tritt, Störung von Tieren, Abfall) oder im Gewässer selbst (Müll)“.

Es sollte hier also zur Abklärung der Schwere des Eingriffs durch das B-Plan Verfahren eine fundierte FFH- Verträglichkeitsprüfung zur Wirkung des Bauvorhabens und des späteren Campingplatzbetriebes und der Nutzung der Tiny-

Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsggefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt. Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Häuser auf die Lebensräume, die Gewässer und verschiedene Artengruppen der Umgebung durchgeführt werden. Es wäre mind. in einem typischen Jahresverlauf das Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Vögel, gefährdeten Gefäßpflanzen und Torfmoosen zu prüfen und diese Vorkommen auf Beeinträchtigungsgefahren durch Umsetzung und Betrieb des Vorhabens zu bewerten. Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben und des Betriebes sind zu vermeiden. Eine Abholzung von Wald zur Gewährleistung der Baumfallgrenze sollte nicht -wie im B-Plan vorgesehen- zu Lasten des naturschutzrechtlich . geschützten Umfeldes vorgenommen werden, sondern im Planvorhabengebiet selbst Berücksichtigung finden.

Einen weiteren Hinweis auf die Erfordernis einer FFH- Verträglichkeitsprüfung gibt die oben schon zitierte Stellungnahme des Innenministeriums: „Landesplanerische Ziele sind dann nicht betroffen, wenn in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren abschließend und nachvollziehbar der Nachweis geführt wird, dass das benachbarte FFH-Gebiet, ... , in seinem Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

Im vorliegenden Umweltbericht wird aber keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, sondern nur eine „kursorische Vorprüfung“. Das halten wir keinesfalls für ausreichend. Es fehlt der durch Begehungen und Kartierungen erbrachte, fundierte Nachweis, dass der Schutzzweck der umliegenden und dicht angrenzenden Schutzgebiete nicht beeinträchtigt wird.

Allerdings gibt der Umweltbericht selbst schon Hinweise darauf, dass es im Rahmen . der bisherigen vergleichbaren Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kam und ggfls. auch nach der-neuen Planung weiter kommen wird z.B.:

- S. 15: „es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Störsituation“ . Dies bedeutet eine große Belastung des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.

- S. 19; „Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen .... Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung“. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar.

- S. 22: „Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher .gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können“.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

- S. 38: „Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche . (Bolzplatznutzung/Grünschnittablagerung und Störung des Abgrabungsgewässers )".

- S. 39: „Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben".

- S. 44: „Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden".

Sollte die Planung diese Beeinträchtigungen nicht ausschließen können, steht sie offenbar in einem deutlichen Widerspruch zu den landesplanerischen Zielen, ebenso aber auch zu EU-rechtlichen Vorgaben zum Erhaltungszustand der umgebenden Lebensräume.

Im übrigen ordnet das Vorhaben auch nicht alle Nutzungen und Beeinträchtigten im Plangebiet. Auf dem Luftbild erkennbare Ablagerungen und Nutzungen im Bereich des ersten Weihers zur L 223 (Altlasten?) bleiben von der Planung unberücksichtigt.

Weder im F-Plan Verfahren noch im B-Plan Verfahren erkennen wir Festsetzungen von Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben. Hier ist insgesamt von einem Eingriff auf der gesamten Fläche des Plangebietes auszugehen, da die bisherige Nutzung ohne Genehmigung erfolgte (siehe oben).

Ein Planvorhaben, das keine ordentliche Abwägung von Belangen von Natur und Landschaft vornimmt und diese Abwägung nicht durch entsprechende Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft dokumentiert, ist unserer Auffassung nach nicht rechtskonform und ggfls. nichtig.

Auch Scheinausgleichsmaßnahmen wie im Umweltbericht beispielsweise auf S. 44 dokumentiert, erfüllen nicht die Rechtsnorm des BauGB: "Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes, unter der Kennziffer HOM\_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen. Die erkennbaren Ablagerungen befinden sich außerhalb des Plangebietes und können somit nicht Gegenstand des Bauabwägungsverfahrens sein.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung, an der geplanten Weiterentwicklung und damit an der o.g. Verordnung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“

Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig), können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden."

Es fehlen offenkundig auch eindeutig definierte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Erweiterungsflächen im B-Plan gegenüber dem nicht genehmigten Campingplatzareal. Eine solche Argumentation erscheint nahezu grotesk und sollte ausgeschlossen werden.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass durch die vorgelegte Planung wie im Umweltbericht auf S. 49 beschrieben, „die grundsätzliche Möglichkeit besteht durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken".

Gerade dieser vom Vorhabenträger selbst gescholtenen Eigendynamik wird die vorgelegte Planung voraussichtlich nicht entgegenwirken können.

Fazit:

- Aus unserer Sicht erscheint das Bauvorhaben als zu groß und mit zu dichter Nutzung geplant angesichts der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der umliegenden Flächen des Königsbruchs. Im Sinne der Verträglichkeit mit den genannten öffentlichen Belangen sollte das Vorhaben wesentlich verkleinert werden, mit einer geringeren, festgesetzten Anzahl von Stellplätzen und Nutzungen und mit größeren Abstandsflächen zu den umliegenden Schutzgebieten umgesetzt werden, was auch die Attraktivität als Campingplatz für dessen Nutzer steigern würde. Das Gebiet ist mit mehr als 1300 Besuchern pro Tag und unzähligen, geplanten Stellplätzen überfrachtet und unattraktiv. Ohne Definition von Obergrenzen für die Belegung durch den B-Plan scheinen weitere Umweltschäden vorprogrammiert zu sein.

- Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Vorhaben im richtigen Gebiet umgesetzt wird und ob nicht Alternativen im Stadtgebiet in der Nähe touristischer Infrastruktur gesucht werden sollten. Für den Tourismus wären beispielsweise weitere attraktive Wohnmobilstellplätze in der Nähe des Freibades Koi wesentlich interessanter und würden eher zu einer lokalen Wertschöpfung durch zusätzliche Besucher des Freibades und Käufer in der Innenstadt führen.

- Auf Grund des großen zusammenhängenden, Bundesländer übergreifenden Feuchtgebietes „Königsbruch" mit europäischem Schutzstatus sollte in der Abwägung den öffentlichen Belangen des Natur-, Grundwasser- und Klimaschutzes sowie der Trinkwassergewinnung Vorrang

kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Der Vorhabenträger schließt auf der Grundlage des mit der Stadt abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) einen Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Kosten. Damit wird die Umsetzung gewährleistet.

Wie bereits dargelegt, ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigefügt, der eine genaue Beschreibung des Vorhabens und die Erschließung beinhaltet. Auswirkungen können somit exakt beschrieben und bewertet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Bestandsschutzes Konsens über

<p>gegeben und das Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß beschränkt oder an einen besser geeigneten Alternativstandort verlegt werden.“</p>	<p>den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p><b>40 BISCHÖFLICHES ORDINARIAT</b>  Kleine Pfaffengasse 16  67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>41A BUND SAARLAND E.V.</b>  <b>HAUS DER UMWELT</b>  Evangelisch-Kirch-Straße 8  66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2023</u></p> <p>„beigefügt übersendet Ihnen der BUND LV Saar e.V., im Namen der BUND Regionalgruppe Bliesgau, die Stellungnahmen zu den o.g. Verfahren, zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.</p> <p>Zudem äußert sich auch der BUND Landesverband in einer separaten Stellungnahme, zu diesen Verfahren.</p> <p>Wir bitten Sie, diese mit zu berücksichtigen, und uns über das weitere Verfahren schriftlich zu unterrichten!“</p> <p>„ergänzend zu den Stellungnahmen der BUND-RG Bliesgau, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind, nimmt der der BUND in oben genannter Angelegenheit wie folgt Stellung.</p> <p>1) Das Vorhaben widerspricht in hohem Maße den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des Naturschutzes, die das Land für dieses Gebiet in Form von Verordnungen und Landesentwicklungsplänen festgelegt festgesetzt hat. Es sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete zu erwarten, die bei einer Umsetzung der Planung eintreten können.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der</p>

Betroffen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete werden nur unzureichend untersucht.

2) Nicht zuletzt durch das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) und der Moorschutzstrategie des Bundes kommt dem Erhalt und die Entwicklung natürlicher CO<sub>2</sub>-Senken eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz zu. Dem hat die saarländische Landesregierung unter anderem auch dadurch Rechnung getragen, dass im Entwurf für ein saarl. Klimaschutzgesetz der Erhalt/Entwicklung natürlicher Senken Eingang gefunden hat. Vor diesem Hintergrund kommt dem Erhalt und Entwicklung von Moorflächen in diesem Gebiet eine hohe und landespolitische Bedeutung zu, dem die vorliegende Planung zuwiderläuft. Dem hat letztlich auch die Stadt Homburg Rechnung getragen, in dem sie eine entsprechende Untersuchung und Ermittlung von Potenzialflächen für eine Wiedervernässung beschlossen hat. Für den BUND Saar ist es daher unverständlich, dass die Stadt Homburg mit dem Bebauungsplan planungsrechtliche Fakten schaffen möchte, bevor diese

festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange

<p>Untersuchung durchgeführt wurde und die womöglich der Entwicklung der Planfläche im Sinne des Klimaschutzes entgegensteht. Nach Ansicht des BUND ist diese Untersuchung abwägungsrelevant und muss zwingend im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>3) Nach Ansicht des BUND wird die große Bedeutung dieses Gebietes für den Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Trinkwasserversorgung in den vorgelegten Planunterlagen nur unzureichend berücksichtigt. Den Belangen des Trinkwasserschutzes muss Vorrang eingeräumt vor den übrigen Belangen insbesondere gegenüber den Interessen des Betreibers der Freizeitanlage.'</p> <p>4) Im Übrigen verweisen wird auf die beigefügten Stellungnahmen der BUND-RG Homburg zu dem Vorhaben, die detailliert auf weitere Aspekte der Planung eingeht. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.</p> <p>Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.</p> <p>Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen). Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Grund- und Trinkwasserschutz.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und die Planung unverändert fortzuführen.</p>
<p><b>41B BUND REGIONALGRUPPE BLIESGAU (AUCH B24)</b></p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

„wir sind als anerkannter Naturschutzverband von dieser Planung betroffen- als BUND Regionalgruppe Bliesgau-, die vor Ort im Naturschutz tätig ist.

Klimaschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29.04.2021 nachdrücklich hingewiesen. Ein Baustein des Klimaschutzgesetz ist der Natürliche Klimaschutz mit der Moorschutzstrategie. Diese wurde vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossen. Die nationale Moorschutzstrategie knüpft an die gemeinsam vom Bund und den Ländern beschlossene Bund- Länder-Zielvereinbarung an. Moorschutz bedeutet Klima- Umwelt- Arten- und Gewässerschutz.

Die BUND Regionalgruppe Bliesgau und der NABU Homburg haben mit Schreiben vom 28.11.2022 an Ministerin Berg zum Anlass genommen, Moorschutz im Saarland für das saarländische Klimaschutzgesetz einzufordern. In diesem Schreiben wurde auch eine Initiative zusammen mit Rheinland-Pfalz zur grenzüberschreitenden Renaturierung des Königsbruch bei Homburg (Waldmohr- Landstuhl) durch Wiedervernässung vorgeschlagen und voranzutreiben.

Desweiteren haben wir in einem Schreiben an die Frau Ministerin Berg unsere Bedenken gegen die Planungen der Stadt Homburg mitgeteilt, da die Planungen der Stadt Homburg nicht auf die Anforderungen einer Wiedervernässung des Königsbruchs abgestimmt sind und im Widerspruch zu allen Strategien von Landesregierung und Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel stehen.

In Ihrer ausführlichen Antwort auf ein Schreiben der BUND Regionalgruppe Bliesgau vom 31.05.2023 teilt die Ministerin Berg unter anderem mit: "Zur Machbarkeit einer Moorrenaturierung kann eine fundierte Einschätzung erst nach Vorliegen der Gutachten getroffen werden. Die Fachabteilung ist grundsätzlich bereit das Projekt zu begleiten und in die fachliche Abstimmung zu gehen. Wir sind auch der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, durch die Aufstellung des B-Planes Tatsachen zu schaffen, durch die eine zukünftige Wiedervernässung von degenierten Moorstandorten im Hamburger Raum bereits im Vorfeld verhindert werden würde.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefrühen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in **Ottweiler** (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Stellungnahme, Anregungen, Bedenken:

1.- Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2.- Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein gene-

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschaum, etc.). Vor dem Hintergrund

relles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet.

Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

3.- Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom

der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ sind, aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung, von den Verbotsbestimmungen nach Erteilung der Befreiung zulässig.

2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4.- Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

5.- Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

6.- Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7.- Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Gem. § 4 Abs 3 der CPIV SL ist ein Abstand von 2,5 m zwischen der Hauswand und den Grenzen der Aufstellplätze einzuhalten. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Bei der angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die

einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8.- Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9.- Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten

Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Siehe Ausführungen zum Thema Moorschutz.

Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10.- Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibien-schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11.- Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen LI 19 und L 223 / L 355, sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt. Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP)

12.- Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13.- Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese

und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Zudem wurde die Genehmigungsplanung zur Entwässerung im Jahr 1993 vom LUA fachtechnisch geprüft. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen

Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden. Hier sollten die Auflagen des bis dahin verabschiedeten GEG (Gebäudeenergiegesetzes) gelten. Auf den Tinyhäusern sollte Photovoltaik und Solaranlagen zur Energiegewinnung installiert werden. Auch Wohnmobile sollten Solarpaneele nutzen können und nicht verpflichtend den fossilen „Platzstrom“ nutzen müssen.

14.- Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15.- Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kinnesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung, die für das Vorhaben beim LUA beantragt werden muss. Das LUA hat, vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen und übernommenen Hinweise eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Festsetzungen und Hinweise zum Schutz des Trink- und Grundwassers sind, wie bereits dargelegt, im Rechtsplan enthalten. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt es sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt. Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzbetrieb) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße ausreichend Freiflächen. Auch die Höhenentwicklung ist über die Zahl der Vollgeschosse geregelt.

16.- Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17.- Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18.- Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil

Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“ Was Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen angeht, sind entsprechende Festsetzungen mit Schutzvorkehrungen getroffen.

Für die Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplante Nutzungen, ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung hat die Kreisstadt Homburg alle Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da auf die hier angesprochenen Themen bereits eingegangen wurde, wird auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und fordern Verwaltung und Stadtrat dringend auf, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19.- Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel,

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde

Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20.- Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der

ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebse und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden

<p>Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."</p>	<p>Nutzung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p><b>41C BUND REGIONALGRUPPE BLIESGAU (Auch B102)</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2023</u></p> <p>„wir sind als anerkannter Naturschutzverband von dieser Planung betroffen- als BUND Regionalgruppe Bliesgau-, die vor Ort im Naturschutz tätig ist.</p> <p>Klimaschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29.04.2021 nachdrücklich hingewiesen. Ein Baustein des Klimaschutzgesetz ist der Natürliche Klimaschutz mit der Moorschutzstrategie. Diese wurde vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossen. Die nationale Moorschutzstrategie knüpft an die gemeinsam vom Bund und den Ländern beschlossene Bund- Länder-Zielvereinbarung an. Moorschutz bedeutet Klima- Umwelt- Arten- und Gewässerschutz.</p> <p>Die BUND Regionalgruppe Bliesgau und der NABU Homburg haben mit Schreiben vom 28.11.2022 an Ministerin Berg zum Anlass genommen, Moorschutz im Saarland für das saarländische Klimaschutzgesetz einzufordern. In diesem Schreiben wurde auch eine Initiative zusammen mit Rheinland-Pfalz zur grenzüberschreitenden Renaturierung des Königsbruch</p>	<p>Stellungnahme der Kreisstadt</p> <p>Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).</p> <p>Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung</p>

bei Homburg (Waldmohr- Landstuhl) durch Wiedervernässung vorgeschlagen und voranzutreiben.

Desweiteren haben wir in einem Schreiben an die Frau Ministerin Berg unsere Bedenken gegen die Planungen der Stadt Homburg mitgeteilt, da die Planungen der Stadt Homburg nicht auf die Anforderungen einer Wiedervernässung des Königsbruchs abgestimmt sind und im Widerspruch zu allen Strategien von Landesregierung und Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel stehen.

In Ihrer ausführlichen Antwort auf ein Schreiben der BUND Regionalgruppe Bliesgau vom 31.05.2023 teilt die Ministerin Berg unter anderem mit: "Zur Machbarkeit einer Moorrenaturierung kann eine fundierte Einschätzung erst nach Vorliegen der Gutachten getroffen werden. Die Fachabteilung ist grundsätzlich bereit das Projekt zu begleiten und in die fachliche Abstimmung zu gehen. Wir sind auch der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, durch die Aufstellung des B-Planes Tatsachen zu schaffen, durch die eine zukünftige Wiedervernässung von degenerierten Moorstandorten im Homburger Raum bereits im Vorfeld verhindert werden würde.

Stellungnahme, Anregungen, Bedenken:

1.- Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der

des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen). Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten

dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorranggebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2.- Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung

und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ sind, aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung, von den Verbotsbestimmungen nach Erteilung der Befreiung zulässig.

NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet.

Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

3.- Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4.- Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

5.-Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Viel-

Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

6.- Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7.- Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8.- Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

mehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Gem. § 4 Abs 3 der CPIV SL ist ein Abstand von 2,5 m zwischen der Hauswand und den Grenzen der Aufstellplätze einzuhalten. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Bei der angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher

9.- Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petium dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10.- Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11.- Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L19 und L 223 / L 355, sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete

auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Siehe Ausführungen zum Thema Moorschutz.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher

offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12.- Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimized Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

13.- Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden. Hier sollten die Auflagen des bis dahin verabschiedeten GEG (Gebäudeenergiegesetzes) gelten. Auf den Tinyhäusern sollte Photovoltaik und Solaranlagen zur Energiegewinnung installiert werden. Auch Wohnmobile sollten Solarpaneele nutzen können und nicht verpflichtend den fossilen „Platzstrom“ nutzen müssen.

14.- Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä.,

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Zudem wurde die Genehmigungsplanung zur Entwässerung im Jahr 1993 vom LUA fachtechnisch geprüft. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeckeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung, die für das Vorhaben beim LUA beantragt werden muss. Das LUA hat, vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen und übernommenen Hinweise eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Festsetzungen und Hinweise zum Schutz des Trink- und Grundwassers sind, wie bereits dargelegt, im Rechtsplan enthalten. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt es sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit

eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15.- Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16.- Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit

angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt. Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzbetrieb) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße ausreichend Freiflächen. Auch die Höhenentwicklung ist über die Zahl der Vollgeschosse geregelt. Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt es sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies

den Bestimmungen der einschlägigen Wasser-schutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17.- Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18.- Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten.

wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“ Was Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen angeht, sind entsprechende Festsetzungen mit Schutzvorkehrungen getroffen.

Für die Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplante Nutzungen, ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung hat die Kreisstadt Homburg alle Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da auf die hier angesprochenen Themen bereits eingegangen wurde, wird auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und fordern Verwaltung und Stadtrat dringend auf, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19.- Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet,

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20.- Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

		Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.
<p><b>42 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</b>  <b>INFRA I 3</b>  Fontainengraben 200  53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>43 ERICSSON SERVICES GMBH</b>  Prinzenallee 21  40549 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>44 FINANZAMT HOMBURG</b>  Schillerstraße 15  66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 KATASTERAMT ST. INGBERT</b>  Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22  66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>46A NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V.</b>  Antoniusstraße 18  66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 27.06.2023</u></p> <p>„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Seit den 1960er Jahren existiert für einen Campingplatz Bestandsschutz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p>

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BPlan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsensken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind

als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Im Laufe der Jahre wurden durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).

Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist künftig ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor

in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU - Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs. 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Träger öffentlicher Belange sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden

jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht

sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP - Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 ( die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im

gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ sind, aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung, von den Verbotsbestimmungen nach Erteilung der Befreiung zulässig.

Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches „no go“ stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der BPlan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im BPlan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs. 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Na-

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Gem. § 4 Abs 3 der CPIV SL ist ein Abstand von 2,5 m zwischen der Hauswand und den Grenzen der Aufstellplätze einzuhalten. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher)

turschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen.

Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

Bei der angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von

8. Nach § 56 Abs. 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im BPlan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibien-schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Siehe Ausführungen zum Thema Moorschutz.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH - Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch

hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsggefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt. Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet um-

kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

gesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Zudem wurde die Genehmigungsplanung zur Entwässerung im Jahr 1993 vom LUA fachtechnisch geprüft. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung, die für das Vorhaben beim LUA beantragt werden muss. Das LUA hat, vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen und übernommenen Hinweise eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Festsetzungen und Hinweise zum Schutz des Trink- und Grundwassers sind, wie bereits dargelegt, im Rechtsplan enthalten. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

14. Der BPlan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u. ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt es sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt. Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzbetrieb) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße ausreichend Freiflächen. Auch die Höhenentwicklung ist über die Zahl der Vollgeschosse geregelt. Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den BPlan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“ Was Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen angeht, sind entsprechende Festsetzungen mit Schutzvorkehrungen getroffen.

Für die Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplante Nutzungen, ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung hat die Kreisstadt Homburg alle Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da auf die hier angesprochenen Themen bereits eingegangen wurde, wird auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs. 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, näm-

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,...). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien. Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da

lich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 - Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 - Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraum-typen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutz-gebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH - Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH - Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 - Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH - Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG ver-

der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine übersichtsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechsel-fähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten

<p>stoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten .... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 - Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."</p>	<p>Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p><b>46B NABU ORTSGRUPPE HOMBURG (AUCH B 103)</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p> <p>„Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.</p> <p>Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.</p> <p>Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."</p> <p>Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt:</u></p> <p>Seit den 1960er Jahren existiert für einen Campingplatz Bestandsschutz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.</p> <p>Im Laufe der Jahre wurden durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).</p> <p>Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist künftig ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der</p>

Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Träger öffentlicher Belange sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmebrunnen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsbereiche vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschsäume zum Einsatz kommen. eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ sind, aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung, von den Verbotsbestimmungen nach Erteilung der Befreiung zulässig.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Gem. § 4 Abs 3 der CPIV SL ist ein Abstand von 2,5 m zwischen der Hauswand und den Grenzen der Aufstellplätze einzuhalten. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt

und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

Bei der angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brand-schutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsfährdeten Exemplare entnommen.

werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Siehe Ausführungen zum Thema Moorschutz.

Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibien-schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt. Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese

Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Zudem wurde die Genehmigungsplanung zur Entwässerung im Jahr 1993 vom LUA fachtechnisch geprüft. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige

Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken.

Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung, die für das Vorhaben beim LUA beantragt werden muss. Das LUA hat, vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen und übernommenen Hinweise eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Festsetzungen und Hinweise zum Schutz des Trink- und Grundwassers sind, wie bereits dargelegt, im Rechtsplan enthalten. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt es sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt. Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzbetrieb) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße ausreichend Freiflächen. Auch die Höhenentwicklung ist über die Zahl der Vollgeschosse geregelt. Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt es sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der

ken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“ Was Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen angeht, sind entsprechende Festsetzungen mit Schutzvorkehrungen getroffen.

Für die Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplante Nutzungen, ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung hat die Kreisstadt Homburg alle Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da auf die hier angesprochenen Themen bereits eingegangen wurde, wird auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe ein-

Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

bezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebse und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen

<p>21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."</p>	<p>orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>47 PFALZKOM GMBH</b> Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>48 PLEDOC GMBH</b> Postfach 120255 45321 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	
<p><b>49 POLIZEIINSPEKTION HOMBURG</b> Eisenbahnstraße 40 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>50 SAARVV</b> Hohenzollernstraße 8 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>51 SAARWALD-VEREIN E. V. LANDESVERBAND</b> Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 02.06.2023</u></p> <p>„Aus Sicht des LV Saarwald-Verein e.V. ergeben sich keine umweltrechtlichen Einwände gegen die Maßnahme!“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>52 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. HERRN GÜNTHER V. BÜNAU</b> Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>53 STADTWERKE HOMBURG GMBH</b> Lessingstraße 3 66424 Homburg</p>	

<p><u>Schreiben vom 09.06.2023</u></p> <p>„die Stadtwerke Homburg GmbH hat keine grundlegenden Einwände. Die Wasserversorgung erfolgt nach Übergabeschacht über private Anschlussleitung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>54 TELEFÓNICA GERMANY GMBH &amp; CO. OHG</b> Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>55 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAAR-PFALZ E.V.</b> Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>56 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM</b> Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>57 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH</b> In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>58 SAARPFALZ-KREIS GESUNDHEITSAMT</b> Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>59 SAARPFALZ-KREIS KREISSCHULAMT</b> Postfach 15 50 66406 Homburg</p>	

<p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„Sie haben uns um Stellungnahme gem. BauGB zu o.g. Vorhaben gebeten, die wir wie folgt abgeben: Seitens des Saarpfalz-Kreis bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes sind seitens des Saarpfalz-Kreis keine Planungen vorhanden, die Relevanz für städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>60 SAARPFALZ-KREIS JUGENDAMT</b> Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>61 SAARPFALZ-KREIS AMT FÜR PLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG</b> Postfach 1550 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>62 GEMEINDE KIRKEL HERRN BÜRGERMEISTER</b> Hauptstr. 10 66459 Kirkel</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>63 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER</b> Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>64 STADT BLIESKASTEL</b>  <b>HERRN BÜRGERMEISTER</b>  Paradeplatz 5  66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ in der Kreisstadt Homburg Stadtteil Bruchhof-Sanddorf bestehen seitens der Stadt Blieskastel keine Bedenken.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>65 STADTVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN</b>  Herzogstraße 1  66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>66 VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU</b>  Am Rathaus 2  66892 Bruchmühlbach-Miesau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>67 VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL</b>  <b>HERRN BÜRGERMEISTER</b>  Rathausstraße 14  66914 Waldmohr</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.05.2023 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal und die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ der Kreisstadt Homburg erheben.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>68 VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKEN-LAND</b>  Landauer Straße 18-20  66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		



<p>Die schadloose Ableitung des Niederschlagswassers bzw. der Überflutungsschutz bedürfen einer ausführlichen Überprüfung, da mit der Fremdwasserproblematiken zu rechnen ist.</p> <p>Bei allen Leitungssträngen ist der Nachweis der Dichtheit der Entwässerungsanlagen gemäß DIN1610 zu erbringen (auch der Schachtbauwerke). Aufgrund der bekannten Fremdwasserproblematik muss damit gerechnet werden, dass umfangreiche Renovationen und Erneuerungen zur Ertüchtigung notwendig sind. Die Pumpleitung ist in die ganzheitliche Betrachtung mit einzubeziehen.</p> <p>Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.“</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„der Entwässerungsplan stellt die vorhandene und geplante Entwässerung nach der Pumpstation auf dem Campingplatz korrekt dar. Der vorgesehene Neubau der Schmutzwasserleitungen ist wie dargestellt erforderlich. Es bestehen keine Einwände von Seiten der Stadtentwässerung für die geplante Umsetzung.</p> <p>Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.“</p>	
<p><b>73 KREISSTADT HOMBURG ABT. LIEGENSCHAFTEN</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>74 KREISSTADT HOMBURG ABT. HOCHBAU</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>75 KREISSTADT HOMBURG RECHTS- UND ORDNUNGSAMT</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>76 KREISSTADT HOMBURG ABT. UMWELT UND GRÜNFLÄCHEN</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>77 KREISSTADT HOMBURG ABT. TIEFBAU</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>78 KREISSTADT HOMBURG ABT. BRAND- UND ZIVILSCHUTZ</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>79 KREISSTADT HOMBURG KÄMMEREI</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>80 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR SCHULE UND SPORT</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>81 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR JUGEND, SENIOREN UND SOZIALES</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>82 KREISSTADT HOMBURG ABT. DENKMALPFLEGE/MUSEEN</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>83 KREISSTADT HOMBURG BAUBETRIEBSHOF / KFM. GEBÄUDEMANAGEMENT</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>VORSCHLAG DER VERWALTUNG</b></p> <p>Die Offenlage hat gezeigt, dass unterschiedliche Erkenntnis über den Bestandsschutz vorliegen und was die Konsequenz der Nichtdurchführung der Planung ist. Dies soll in der Begründung klargestellt werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt folgenden Absatz in der Begründung zu ergänzen: „Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert. Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Ge-</p>
--	---

	<p>meinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023). Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan legt die künftige Nutzung exakt dar, sodass die Auswirkungen genau beurteilt werden können.“</p>
--	---